VERHANDLUNGEN DES ERSTEN DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

15. BIS 17. MÄRZ 1909

HERAUSGEGEBEN VON DER

DEUTSCHEN ZENTRALE

FÜR JUGENDFÜRSORGE

BERLIN UND LEIPZIG 1909
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

VERHANDLUNGEN DES ERSTEN DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

15. BIS 17. MÄRZ 1909

HERAUSGEGEBEN VON DER

DEUTSCHEN ZENTRALE

FÜR JUGENDFÜRSORGE

BERLIN UND LEIPZIG 1909

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

JUGENDWOHLFAHRT

IM AUFTRAGE DER DEUTSCHEN ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE

Unter Mitwirkung von

Dr. Dietrich, Geh. Ober-Medizinalrat und vortragender Rat im Kultus-Ministerium **Dr. Felisch**, Geh. Admiralitätsrat und Abteilungs-Chef im Reichs-Marineamt **Hentig**, Wirkl. Geh. Rat, Staatsminister · **Dr. Köhne**, Amtsgerichtsrat · **Dr. Krohne**, Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern Professor **Dr. Manes**, Generalsekretär · **Dr. Matthias**, Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Kultus-Ministerium · **Dr. Muensterberg**, Stadtrat **Dr. Neufert**, Stadtschulrat · **Dr. Freiherr von Soden**, Prediger und Professor

herausgegeben von **Dr. Lindenau**, Regierungsrat

Redaktion: Dr. jur. Frieda Duensing

Preis für den Jahrgang von 12 Heften im Umfang von je 3 Bogen M. 12.–

Die im Auftrage der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgegebene „Jugendwohlfahrt" hat es sich zur Aufgabe gestellt, all den mannigfaltigen Bestrebungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt einen Vereinigungspunkt zu bieten, indem sie mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber in knapper, jedem Gebildeten verständlicher Darstellung alle Fragen der Jugendfürsorge erörtert, vom staatlichen, kirchlichen, ärztlichen, rechtlichen wie vom erzieherischen, wirtschaftlichen, künstlerischen und sonstigen maßgebenden Standpunkten aus. Größere Aufsätze werden durch zusammenfassende Berichte über die Ergebnisse der Wissenschaft und Praxis auf den bedeutendsten dieser Gebiete, über die internationale Entwicklung der Jugendschutzbewegung, über neue amtliche Maßnahmen und über das Vereins- und Versammlungsleben ergänzt.

„... Das Programm umfaßt nicht weniger als die gesamte Kulturpolitik unserer Zeit, und zwar in seinem wichtigsten Teile: denn die Jugend ist die Zukunft, und die Zukunft erobert, wer die Jugend gewinnt. ... Die folgenden Hefte werden nach dem vorliegenden Programm aus allen wichtigsten Gebieten der Kulturpolitik Aufsätze der berufensten Kenner bringen. So erweckt das junge Unternehmen die besten Hoffnungen: möge es die Unterstützung finden, die es verdient."
(Dr. Franz Oppenheimer im Tag.)

„... Diesem edlen Ziele wird schon das erste Heft gerecht. ... Wenn, wie wohl erwartet werden darf, die späteren Hefte dem ersten gleichwertig sein sollten, so darf schon jetzt die Zeitschrift für Jugendwohlfahrt ganz besonders den Vormundschafts- und Jugendstrafrichtern bestens empfohlen werden; auch sollten die Bibliotheken der Amts- und Landgerichte ihre Anschaffung nicht unterlassen. Ist doch diese neue Zeitschrift in hohem Grade geeignet, die Rechtspflege hinsichtlich der Jugendlichen wirksam zu fördern." (Amtsgerichtsrat Josef Marcus in dem Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.)

„... so ist es beachtenswert, daß die Erörterung aller dieser Fragen weiteren Kreisen durch eine von der Zentrale gegründete Zeitschrift erleichtert wird. Die Zeitschrift ist inhaltlich höchst vielseitig und wird allen Freunden der Jugend reiches Informationsmaterial bieten."
(Sozialkorrespondenz.)

„Das erste Heft führt sich außerordentlich gut ein. ... Die Zeitschrift verdient allgemeine Unterstützung." (Schweizerische Blätter für Knabenhandarbeit.)

„Eine ganz trefflich angelegte Zeitschrift, die nicht allein die anormale Jugend, sondern auch die Erziehung der normalen Jugend aller Stände in- und außerhalb des Hauses umfaßt. Schulbehörden und Lehrern ganz besonders zur Anschaffung zu empfehlen."
(Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.)

Probehefte umsonst und postfrei vom Verlag B. G. Teubner in Leipzig

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Vorwort.

Mit einer Gleichzeitigkeit und Eindringlichkeit, wie sie nur bei universell empfundenen Bedürfnissen der internationalen Bildungsgemeinschaft beobachtet zu werden pflegen, ist seit einigen Jahren die Notwendigkeit einer Vervollkommnung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in den großen Kulturstaaten zutage getreten. Die Einsicht von der Notwendigkeit einer alsbaldigen Reform auf diesem Gebiete hat in Deutschland während des Jahres 1908 die entschlossene Benutzung der vorhandenen organisatorischen Mittel zur Bildung von Jugendgerichten veranlaßt, aber auch dazu geführt, daß die so geschaffene, gerichtsverfassungsmäßige Form in Vorverfahren, Hauptverhandlung, Strafvollstreckung und Nachbehandlung mit neuem Geist erfüllt wurde. Naturgemäß führte die kurze Zeit der Amtsübung auf einem Boden, auf dem vielfach ungeschriebenes Recht verwirklicht werden sollte, zu Bedenken, Fragen und Zweifeln. An die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge gelangten zahlreiche Wünsche, sie möchte eine Klärung und Erörterung durch mündlichen Meinungsaustausch herbeiführen. Im Rahmen ihrer eignen Aufgabe und gestützt auf die zustimmende Haltung der Landesjustizbehörden fast aller Bundesstaaten ist darauf der Erste Deutsche Jugendgerichtstag in den Tagen vom 15. und 16. März 1909, im Anschluß daran eine Konferenz der freiwilligen Organisationen zur Unterstützung der Jugendgerichte in Berlin-Charlottenburg abgehalten worden. Die tiefe Befriedigung über das Ergebnis der inhaltsreichen Verhandlungen ist in dem Verlangen einer Veröffentlichung ihrer stenographischen Aufnahme vielfach zum Ausdruck gelangt. Die Zentrale für Jugendfürsorge übergibt diese Verhandlungen hiermit der Öffentlichkeit in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sie die innere Teilnahme und die tatkräftige Mitarbeit der weitesten Kreise unseres Volkes an der neuen, vielversprechenden Rechtsentwickelung erhalten und erwecken.

Berlin C., im Juli 1909
Wallstraße 89.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitende Ansprachen 1

Erster Verhandlungsgegenstand:
Das Jugendgericht im Vorverfahren 4

Zweiter Verhandlungsgegenstand:
Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung . 30

Dritter Verhandlungsgegenstand:
Das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen . . 56

Vierter Verhandlungsgegenstand:
Gesetzgeberischer Ausblick 85

Schlußwort des Vorsitzenden 99

Beratung der Jugendgerichtshelfer über das Thema:
1. Wie übt und organisiert man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung? 105
2. Formularmäßige oder freie Berichte 122

Leitsätze des Referenten 150

Verzeichnis der Redner 155

Erster Tag: 15. März 1909.

Vormittagssitzung.

Der Präsident der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge Staatsminister z. D. Exzellenz Dr. **Hentig** eröffnet um 10 Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache: Im Namen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, insbesondere in Vertretung der ersten Vorsitzenden dieser Zentrale, Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Fürstin zu Wied, Prinzessin von Württemberg, eröffne ich heute den I. Deutschen Jugendgerichtstag.

Ich begrüße die Vertreter der verbündeten Regierungen, die Vertreter der Königlich Preußischen und der übrigen Ministerien, die uns die Ehre gegeben haben, zu erscheinen. Ich begrüße die Vertreter aller übrigen staatlichen und städtischen Behörden und insbesondere die Gäste, die von weither gekommen sind, um an diesem Tage teilzunehmen.

Meine Damen und Herren! Die Teilnahme, die sich in der Größe der Versammlung zeigt, hat augenscheinlich einen tiefen inneren Grund. Fragen wir nach diesem Grunde, so finden wir nur die eine Antwort: Es ist die weit verbreitete Empfindung, es ist das Bewußtsein, daß wir uns an einem wichtigen, bedeutsamen Wendepunkt unserer allgemeinen Rechtsentwickelung befinden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von allen Gebieten des Rechts dem Strafrecht und dem Strafprozeß im Volke die meiste innere Beteiligung, auch das verhältnismäßig größte Verständnis entgegengebracht wird, daß endlich die überaus wirkungsvolle Macht der Presse Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses höhere Aufmerksamkeit und breiteren Raum in ihren Spalten widmet als jedem anderen juristischen Thema. Aber auch die Entwickelung der Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten, die Entwickelung der praktischen Psychologie, namentlich der Kriminalpsychologie, der Biologie und Soziologie, nicht zum wenigsten die Tatsache, daß unser gesellschaftlicher Körper mit immer neuen Methoden, mit immer schärferer Aufmerksamkeit durchleuchtet wird, um nicht nur Übelstände zu finden, sondern ihnen abzuhelfen, haben dazu geführt, daß Strafrecht und Strafverfahren in den Mittelpunkt der öffentlichen, allgemeinen Aufmerksamkeit gerückt sind. Die naturgemäße Folge war das Erwachen einer Kritik von solchem Umfange, wie sie sich selten einem einzelnen Rechtsgebiet zugewendet hat. Von dieser Kritik ging ja sicherlich manches fehl; vieles aber war nicht abzuweisen, es war gerechtfertigt, insbesondere als die Statistik zu Hilfe kam und mit unwiderlegbaren Zahlen Feststellungen ins Volk hineinwarf, die eine erschreckende Wirkung ausübten; denn die Tatsache, daß unser altes Strafsystem bei aller Sorgfalt der Strafrechtsverwaltung vergeblich sich mühte, die Täter zu bessern, daß die Rückfälligkeit in erschreckendem Maße zunahm, und daß namentlich die Kriminalität der Jugendlichen in außerordentlicher

Weise sich steigerte, gerade diese Umstände waren es, die der öffentlichen Kritik als Rechtfertigung dienen konnten.

Wer da weiß, mit welchen Schwierigkeiten ein Erfolg auf dem Gebiete der Straftätigkeit des Staates verbunden ist, der mußte froh sein, wenn vorerst auch nur ein geringer Fortschritt erreicht wurde. Unter den vielen Fragen, die zutage traten, schienen diejenigen, welche die Jugendlichen betreffen, den Charakter besonderer Dringlichkeit zu haben. Denn, meine Damen und Herren, gerade das war unwiderleglich durch die Statistik ermittelt worden, daß die Jugendlichen in ihrer Kriminalität ein ganz erhebliches, prozentuales Wachstum gegenüber den Straftaten der Erwachsenen zeigten; eine Erscheinung, die übrigens nicht nur im deutschen Volke sich zeigte, sondern fast in allen übrigen Kulturländern mit Ausnahme von England, wo die Strafbarkeit der Jugendlichen seit einigen Jahren zum Stehen gebracht worden ist. In erheblichem Maße abgenommen hat sie auch dort noch nicht.

Die Frage entstand also: Ist es nicht möglich, aus dem ganzen Reformgebiet des Strafrechts und der Strafprozeßordnung zunächst den die dringlichste Abhilfe erfordernden Übelständen entgegenzutreten. Die Frage wurde bejaht. Dem Bestreben nach Abhilfe machte sich eine allgemeine Erscheinung dienstbar, der sich auch unsere Regierung schon seit längerer Zeit freundlich gegenübergestellt hatte. Die allgemeine große Wohlfahrtsbewegung, die wie in allen Kulturländern so auch in unserem Vaterlande sich kräftig entwickelt, kam mehr und mehr zu der Einsicht, wie viel vorteilhafter, wie viel aussichtsreicher die Jugendfürsorge im Vergleich zu jeder anderen Art von Fürsorge sei, wie viel mehr staatlichen und wirtschaftlichen Wert es haben würde, bei dem jungen Menschen, der ein Schädling der Gesellschaft zu werden droht, so früh wie möglich einzusetzen mit Gegenwirkungen, die seine verbrecherische Tätigkeit, sein Herabsinken in die Zahl der Rückfälligen verhindern. Und es kam weiter zu Hilfe, daß während der letzten Jahre in unseren Wohlfahrtsbestrebungen die Erkenntnis gereift ist, daß es nicht getan sei mit der Anregung und Formulierung von solchen Wünschen, mit der Forderung von solchen Änderungen, die nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse aus irgendeinem Grunde, namentlich auch aus finanziellen Rücksichten, nicht ausführbar sind, sondern daß man sich auf das beschränken möge, was mit den vorhandenen Mitteln und Kräften verwirklicht werden kann. Unter solchen Gesichtspunkten hat die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge es für ihre Aufgabe gehalten, dem Ziel einer Erneuerung unserer Strafrechtspflege in bezug auf die Jugendlichen ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, sie hat das ihrige dazu getan, die gesunden Gedanken, die bisher auf diesem Gebiete in die Erscheinung getreten sind, soweit wie möglich zu verbreiten. Sie hat in öffentlichen Versammlungen, durch die Literatur, die Presse, auf allen nur gangbaren Wegen dahin gewirkt, daß die amerikanischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit hier eingehend geprüft und nach dem Maßstabe ihrer Anwendbarkeit auf die deutschen Zustände erörtert wurden.

So entstand die Bewegung, die wir heute kurz die Jugendgerichtsbewegung nennen wollen. Schon bald hatten wir die Empfindung, daß die Zeit erfüllt war für die alsbaldige Verwirklichung der grundlegenden Gedanken. Mit besonderer Schnelligkeit und Energie sind denn auch die Landesjustizverwaltungen auf die Forderungen eingegangen, die Wissenschaft und

Erfahrung in anderen Ländern stellten. Als am 1. Januar 1908 das erste deutsche Jugendgericht in Tätigkeit trat, hatte der Wille zur Tat alle Schwierigkeiten, die ja untrennbar mit solcher Änderung verbunden sind, im wesentlichen überwunden. Ohne eine Änderung der Gesetzgebung, lediglich im Rahmen der Verwaltung und aus ihr heraus, sind die Jugendgerichte in den einzelnen deutschen Staaten entstanden.

Aber unsere Zeit lebt schnell. Schon im Herbst dieses Jahres trat öffentlich der Wunsch hervor, unter den einzelnen Landesjustizgebieten einen Austausch der Erfahrungen herbeizuführen, die man inzwischen auf dem neuen Gebiete gemacht hatte. Und welcher Jugendrichter, welcher Jugendstaatsanwalt hätte dieses Bedürfnis nicht fühlen sollen? Hatten sich doch tausend Fragen ergeben, die jeder einzelne der amtlich beteiligten Juristen gern einheitlich, grundsätzlich gelöst zu sehen wünschte. Ob unsere Tagung dazu dienen wird, einen großen Teil der entstandenen Zweifel zu lösen oder sie zu vermehren, wissen wir jetzt noch nicht. Aber das eine steht fest, daß die außerordentliche Sympathie, der bis jetzt die neue Einrichtung begegnet ist, zum großen Teil beruht auf der Tatsache, daß die Landesjustizverwaltungen von Beginn an die Jugendgerichtstätigkeit sowohl was die Staatsanwaltschaft als den Richter betrifft, in Hände gelegt haben, deren Auswahl weithin Zustimmung gefunden hat. Denn aus dem ganzen Gebiet des weiten Deutschen Reichs sind uns bisher noch keinerlei Klagen über die prinzipielle Auffassung, über die besondere Art, in welcher die Jugendgerichte Rechtspflege üben, zugegangen. Wir haben in seltener Übereinstimmung bisher nur die eine Stimme des Beifalls gehört; das ermuntert dazu, zu weiterer Vervollkommnung in dem Rahmen zu streben, der durch die gegenwärtige Gesetzgebung gegeben ist. Wir stehen hier nicht auf dem Standpunkt, daß wir uns im Verlauf der Tagung wesentlich mit den Wünschen beschäftigen wollen, die etwa auf eine allgemeine Ausdehnung jenes Rahmens, auf ein Kindergesetz, abzielen, auch nicht mit einer Kritik der Novelle zum Strafgesetzbuch und der Novelle zur Strafprozeßordnung, die zurzeit vorliegen, wir wollen hauptsächlich die bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung in ihrer Anwendung auf das Gebiet der Jugendfürsorge zum Gegenstand unserer Erörterungen machen.

Sehr verehrte Anwesende! Aus der Mitte der Versammlung ist vorgeschlagen worden zum Vorsitzenden des ersten deutschen Jugendgerichtstages zu ernennen: Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne vom Amtsgericht Berlin-Mitte, als Stellvertreter Herrn Oberlandgerichtsrat Schafsteck aus Würzburg und Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp aus Stuttgart, zu Schriftführern: die Herren Amtsrichter Dr. Friedeberg-Weißensee, Amtsrichter Leverkühn-Lübeck und Amtsrichter Dr. Hertz-Hamburg.

Die Genannten werden durch Akklamation gewählt und erklären sämtlich die Wahl anzunehmen.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Meine Damen und Herren! Den aufrichtigen Dank für die Ehre, die Sie mir soeben erwiesen haben, statte ich wohl am besten ab, indem ich ihn unmotiviert lasse, damit wir möglichst rasch mit der Arbeit beginnen können. Nur einige geschäftliche Mitteilungen schicke ich voraus. Für die Sitzungen sind drei Tage in Aussicht genommen: der eigentliche Jugendgerichtstag soll aber nur die beiden ersten Tage in Anspruch nehmen, während der dritte Tag zu einer Aussprache der Jugendgerichtshelfer und -helferinnen bestimmt ist. Wir beabsichtigen

von morgens um 9 ½ Uhr bis nachmittags um 5 Uhr zu tagen. Die Frühstückspause soll von ¾1 bis 2 Uhr dauern; für Frühstück ist im Rathauskeller gesorgt.

Was die einzelnen Referate betrifft, nehme ich an, daß sie nicht länger als je ¾ Stunden in Anspruch nehmen werden; die Diskussionsreden möchte ich auf 5 bis 6 Minuten beschränken. Wir wollen an jedem halben Tage ein Thema erledigen, also 4 Themata in den beiden ersten Tagen und 2 am letzten Tage, so daß das erste Thema bis zur Pause erledigt sein muß.

Außerdem habe ich mitzuteilen, daß, um die Möglichkeit einer geselligen Annäherung zu geben und den Damen und Herren, die aus Nah und Fern sich hier zusammengefunden haben, Gelegenheit zu gewähren, miteinander bekannt zu werden, für morgen Abend 8 Uhr ein gemeinschaftliches Abendessen im Weinhaus Rheingold in der Potsdamerstraße geplant ist.

Erster Punkt der Tagesordnung. Erster Berichterstatter Staatsanwalt **Wellenkamp**-Magdeburg: Das Jugendgericht im Vorverfahren, so lautet das Thema, über das ich die Ehre habe, im Verein mit Herrn Oberamtsrichter Riß heute Bericht erstatten zu dürfen.

Ich begrüße es dankbar, daß auch einem Vertreter der Anklagebehörde gerade zu diesem Thema das Wort verstattet worden ist. Denn wenn vom Jugendgericht schlechthin gesprochen wird, so pflegt im breiten Publikum lediglich die Vorstellung von dem in öffentlicher Sitzung erkennenden Gericht Platz zu greifen. Und es wird darüber vergessen, daß diese Sitzung des erkennenden Gerichts nur den Höhepunkt des ganzen Strafverfahrens bildet, daß diesem Höhepunkt eine mehr oder minder umfassende Vorbereitung des Verfahrens vorangegangen ist, die im wesentlichen in die Hand des die Sache bearbeitenden Mitglieds der Staatsanwaltschaft gegeben ist.

Wir sehen also, wenn wir vom Jugendgericht im Vorverfahren sprechen, so werden wir uns nicht nur mit den Aufgaben befassen müssen, die das Vorverfahren an die richterlichen Beamten, insbesondere an den Jugendrichter, stellt, sondern wir werden auch die Aufgaben erörtern müssen, die dem Staatsanwalt erwachsen, der das Vorverfahren betreibt. Dementsprechend haben Herr Oberamtsrichter Riß und ich das Thema unseres Referates aufgeteilt.

In den Rahmen der von mir anzustellenden Betrachtungen fällt vornehmlich die Tätigkeit der Anklagebehörde bis zur Anklageerhebung bzw. bis zur Entscheidung, daß das Verfahren eingestellt wird. Ich schicke die Bemerkung voraus, daß ich mich beschränke auf eine Besprechung des Vorverfahrens in seiner durch die geltende Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Gestaltung und auf die Erörterung, was innerhalb dieser Grenzen heute schon im Interesse der Jugendfürsorge praktisch erreichbar ist, daß ich dagegen ein Eingehen auf gesetzgeberische Ausblicke als außerhalb meiner Aufgabe liegend nach Möglichkeit vermeiden werde.

Nach den Bestimmungen der jetzigen Strafprozeßordnung gilt das Legalitätsprinzip, d. h. jenes Prinzip, das den Staatsanwalt gesetzlich zwingt, sobald er das Vorliegen eines objektiv strafbaren Verhaltens erkannt hat, gegen den Täter durch Erhebung der öffentlichen Klage einzuschreiten, selbst dann, wenn dies durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl keineswegs geboten ist und durch die Anklageerhebung niemandem genützt, dem einzelnen Individuum aber unnötig geschadet wird. Dieser dem Staatsanwalt auferlegte Zwang verträgt sich natürlich niemals mit der modernen Idee der Behandlung jugendlicher Übeltäter, einer Idee, die gebieterisch fordert,

daß wenigstens bei solchen Jugendlichen, die für ein ordentliches Leben noch nicht verloren erscheinen, nicht mehr das bloße Prinzip der Vergeltung für jede Übeltat zur Anwendung gelangt, sondern daß bei ihnen das Vergeltungsprinzip an Bedeutung verliert gegenüber dem Gedanken:

„Wie hält man dich von Verwahrlosung zurück, wie macht man aus dir noch einen ordentlichen Menschen."

Der Gedanke, bei der Beurteilung eines jugendlichen Übeltäters, wo nur irgend angängig, den Gesichtspunkt der moralischen Hilfe über alles andere zu stellen, ist ein Gedanke reiner allgemeiner Menschenliebe. Und er wird natürlich mit Aussicht auf Erfolg nur von dem vertreten werden können, der das Bedürfnis in sich fühlt, sich an solchem Werke der Nächstenliebe zu beteiligen. Als eine unerläßliche Vorbedingung für ein segensreiches Walten der Jugendgerichte ist daher die Erfüllung der Forderung zu betrachten, daß bei der Auswahl der sämtlichen im Verfahren mitwirkenden Personen darauf Wert gelegt wird, daß nur diejenigen in Betracht kommen, die sich freiwillig melden, oder doch mindestens erklären, daß sie mit Freuden die ihnen übertragene Funktion annehmen. In erster Linie muß das natürlich von dem Jugendrichter selbst gelten und ich halte es für zweifellos, daß unter den bislang mit dem Amt eines Jugendrichters betrauten Juristen nicht ein einziger sich befindet, der nicht mit aufopferndster Hingebung und Liebe sein hohes Ziel zu erreichen suchte. Dieselben Anforderungen, wie sie an die Auswahl des Jugendrichters zu stellen sind, müssen aber auch gestellt werden an denjenigen Beamten, der die Strafsachen erst vor den Jugendrichter bringt, d. h. an den das Vorverfahren führenden Beamten der Staatsanwaltschaft. Daraus ergibt sich ohne weiteres als dringend wünschenswert, daß bei jeder Staatsanwaltschaft die sämtlichen Strafsachen gegen Jugendliche in die Hand eines einzelnen Beamten gelegt werden und zwar wiederum eines solchen Beamten, der aus freien Stücken und mit Freuden gerade dieses Amt zu übernehmen bereit ist. Was hierbei von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten gesagt ist, muß naturgemäß auch gelten für die großen Amtsanwaltschaften bei den Amtsgerichten, zumal bei ihnen der Prozentsatz der Sachen gegen Jugendliche besonders hoch ist.

Abgesehen von der Gewähr dafür, daß der eine Staatsanwalt — nennen wir ihn den Jugendstaatsanwalt — eine Persönlichkeit sein wird, die mit besonderer Liebe und Sorgfalt im Sinne der Jugendfürsorge arbeitet, bietet die Vereinigung der Sachen gegen Jugendliche in einer Hand noch den großen Vorteil, daß eine enge Fühlung möglich wird zwischen dem das Vorverfahren leitenden Staatsanwalt und dem Jugendrichter, sowie auch zwischen dem Staatsanwalt und den Organen der freiwilligen Jugendfürsorge. Ich kann, da bei meiner Behörde eine derartige Einrichtung getroffen ist, aus eigener Erfahrung bestätigen, daß dem persönlichen engeren Verkehr zwischen den genannten Faktoren manche schätzenswerte Anregung zu verdanken ist.

Ernstlich zu nehmende Bedenken gegen die Konzentration der Sachen gegen Jugendliche in der Hand eines einzelnen wird man meines Erachtens nicht aufstellen können. Richtig ist ja, daß die Strafsachen gegen Jugendliche mit wenigen Ausnahmen sich beschränken auf einen kleinen Kreis unter den vielen im Strafgesetzbuch und anderen Gesetzen aufgeführten strafbaren Handlungen: Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, auch Betrug sind diejenigen Delikte, die ständig wiederkehren. Andere Ver-

fehlungen, wie z. B. Verbrechen und Vergehen im Amte, Bankerott scheiden völlig aus. Strafbarer Eigennutz, Wucher, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung und wider die persönliche Freiheit, Hochverrat, Landesverrat und eine große Menge anderer Delikte, werden kaum bei Jugendlichen vorkommen. Der Jugendstaatsanwalt wird also regelmäßig nur einen kleinen Kreis von Delikten zu Gesicht bekommen. Die sogenannten Kapitalsachen scheiden für ihn völlig aus. Das mag für die Fortbildung des betreffenden Staatsanwalts ein kleiner Nachteil sein, derartige Nachteile sind aber in der gesamten Zivil- und Strafjustiz unvermeidlich und an der Tagesordnung, da überall eine weitgehende Spezialisierung der richterlichen Tätigkeit an großen Gerichten sich als unumgänglich notwendig herausgestellt hat. Diesem kleinen Nachteil für den Jugendstaatsanwalt steht der nicht zu unterschätzende Vorteil gegenüber, daß der Blick des Jugendstaatsanwalts und sein Verständnis für die psychische und geistige Entwickelung jugendlicher Übeltäter geschärft wird und vor allen Dingen, daß eine größere Gleichmäßigkeit und Übereinstimmung in die Behandlung der Sachen gegen Jugendliche hineinkommt, als es bei der Verteilung sämtlicher Sachen auf eine Reihe von Dezernenten möglich sein würde.

Ich gehe über zur Besprechung des Vorverfahrens selbst. Wann und wie kommt es denn zum sogenannten Vorverfahren. Die Antwort gibt uns § 158 Str.P.O., welcher lautet:

> „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen."

Das ist der Wortlaut der Bestimmung, durch welche die grundsätzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung aller ihr bekannt werdenden strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Verfolgung als Rechtsgrundsatz eingeführt ist. Dieser Rechtsgrundsatz gilt also ohne jede Abweichung auch für die Verfolgung aller von Jugendlichen, d. h. von Personen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren ausgeführten strafbaren Handlungen.

Die strafbaren Handlungen Jugendlicher, die zur Kenntnis des Staatsanwalts kommen, wird man in zwei Kategorien teilen müssen; es handelt sich entweder um Straftaten, die ihrem Charakter nach gegen ein sittliches Gebot verstoßen, oder um Straftaten, bei denen dies nicht der Fall ist, die vielmehr einen Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften enthalten. Ich denke beispielsweise an den Fall, daß ein Junge beim Haschen nach Schmetterlingen unbefugt auf eine noch nicht abgemähte Wiese läuft oder daß ein jugendlicher Radfahrer trotz der ihm bekannten Polizeivorschriften seine Radfahrkarte nicht bei sich führt.

Solche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften werden schwerlich die Besorgnis nahe legen können, daß es um das sittliche Wohl des Schmetterlingsjägers oder des Radfahrers übel bestellt sei. Der Gedanke an die Notwendigkeit von Fürsorgemaßnahmen kann hierbei nicht aufkommen. Aber auch irgendwelche Besonderheiten des Vorverfahrens sind nicht geboten, am besten wird es sein, wenn der Missetäter vom Gericht nichts hört und nichts sieht. Es ist zu wünschen, daß dieser jugendliche Übeltäter, sofern überhaupt die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei ihm festgestellt wird, wie

jeder Erwachsene durch polizeiliche Straffestsetzung oder amtsrichterlichen Strafbefehl, die hier durchaus am Platze sind, seine Geldstrafe erhält, vielleicht eine möglichst niedrige, und daß er dann sein Gewissen beruhigt durch das Bewußtsein, daß mit der Geldstrafe das Sündenkonto ausgeglichen ist. Wird ein Widerspruch eingelegt, so muß es ja allerdings zur Hauptverhandlung kommen, doch wird auch diese vor dem Jugendgericht sich abspielen, so daß alles geschehen ist, was für den Missetäter geschehen kann.

Für meine nachfolgenden Ausführungen bitte ich ins Auge zu fassen, daß die eben besprochenen Verstöße gegen Ordnungsvorschriften aus der Betrachtung ausscheiden, und daß uns hier nur das Verfahren beschäftigt, soweit es Straftaten betrifft, die auf einen sittlichen Mangel des Täters schließen lassen. Wenn derartige Strafsachen anhängig werden, so wird es sich aus praktischen Gründen empfehlen, daß von vornherein der Staatsanwalt auf zwei Punkte zunächst sein Augenmerk richtet.

Wie bei allen anderen Sachen ist nämlich auch in den Strafsachen gegen Jugendliche vor allem zu prüfen, ob der Staatsanwalt, dem die Sache vorliegt, für die Bearbeitung wirklich zuständig ist. Der Staatsanwalt und dementsprechend das Gericht, bei dem er tätig ist, ist für den Fall zuständig, daß entweder der Tatort oder der Wohnsitz des Täters in dem betreffenden Gerichtsbezirke liegt.

Da nun im Verfahren ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters sich als notwendig herausstellen kann, für vormundschaftsgerichtliche Maßregeln aber nur derjenige Vormundschaftsrichter zuständig ist, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Schützlings liegt, so wird der Staatsanwalt zweckmäßig, wenn in seinem Gerichtsbezirk der Wohnsitz nicht liegt, die Sache abzugeben haben an den Staatsanwalt des Wohnsitzes. Denn dieser allein ist in der Lage, die Sache vor ein Jugendgericht zu bringen, dessen Vorsitzender zugleich für die vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln zuständig ist.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt kommt für die Behandlung solcher Strafsachen in Frage, in welchen nicht nur Jugendliche sondern auch Erwachsene als Mittäter, Gehilfen, Hehler, Anstifter usw. in Frage kommen. Es ist überaus wünschenswert, eine einheitliche Verhandlung gegen Jugendliche und Erwachsene zu vermeiden. Gutes wird der Jugendliche aus einer derartigen Verhandlung niemals lernen. Es liegt in der Hand des Staatsanwalts, von vornherein das Verfahren derart einzurichten, daß die Untersuchung gegen Jugendliche abgezweigt wird als besondere Sache, und daß es auf diese Weise zu einem besonderen Hauptverfahren und zu einer besonderen Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen kommt. Ist der Jugendliche geständig, so kann von Schwierigkeiten für die Durchführung der Trennung gar keine Rede sein. Aber auch, wenn er nicht geständig ist, werden die Schwierigkeiten in der Regel zu überwinden sein. Ausgenommen bleiben freilich die Fälle, in welchen eine Aufklärung durch die Hauptverhandlung ohne Gegenüberstellung der verschiedenen Erwachsenen und Jugendlichen nicht möglich ist. Diese Fälle sind leider nach der Geschäftsverteilung an manchen Land- und Amtsgerichten noch nicht den Jugendgerichten zugewiesen, obwohl es dringend wünschenswert ist, daß, wenn einmal Jugendgerichte existieren, ein j e d e r Jugendliche vor dieselben gestellt wird, und daß nicht der zufällige Umstand, daß auch Erwachsene an der Sache beteiligt sind, zu einer Durchbrechung des Prinzips und zu einer verschiedenen Behandlung der Jugendlichen führt.

Nur in seltenen Fällen werden Anzeigen gegen Jugendliche direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet, meistens wenden sich die Geschädigten mit ihren Anträgen an die Polizeiorgane; in vielen Fällen geht dann bei den Staatsanwaltschaften das Material schon so vollständig ein, daß ohne weitere Untersuchung eine Entscheidung darüber möglich ist, ob das Verfahren einzustellen oder ob Anklage zu erheben ist. In denjenigen Fällen, in welchen das eingehende Material nicht so vollständig ist, in welchen also zur Klarstellung des Sachverhalts noch Ermittelungen nötig sind, tritt an den Staatsanwalt die Frage heran, durch wen er diese Ermittelungen vornehmen lassen soll. Ihm stehen verschiedene Wege offen. Er kann die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, d. h. die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes damit beauftragen, er kann Vernehmungen durch den Amtsrichter beantragen, er kann auch selbst Verhöre anstellen. Zeugenvernehmungen wird er, auch wenn die Zeugen jugendlich sind, unbedenklich durch die Polizei vornehmen lassen können, die nach meiner Erfahrung, soweit es sich um die Behörden großer Städte handelt, ganz vorzüglich arbeitet und mit Unrecht von vielen Seiten angegriffen wird.

Vernehmungen der jugendlichen Beschuldigten durch die Polizei werden jedoch zu vermeiden sein, und zwar deswegen, weil es unzweckmäßig ist, den Jugendlichen namentlich, wenn er trotz vorliegender Beweise seine Schuld leugnet, mehrere Vernehmungen seitens verschiedener Personen durchmachen zu lassen. Das würde aber die notwendige Folge einer polizeilichen Vernehmung sein, da der Beschuldigte mindestens in der Hauptverhandlung doch noch vor den Richter gestellt werden muß.

Es bleiben also die beiden Wege: Vernehmung des Beschuldigten durch den Amtsrichter und Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst. Grundsätzlich — insbesondere auch aus dem soeben gegen die polizeiliche Vernehmung angeführtem Grunde — wird die Vernehmung durch das Amtsgericht zu empfehlen sein. Vorausgesetzt ist dabei, daß nach der Geschäftsverteilung dem Jugendrichter diese Vernehmungen zufallen. Auf diese Weise erhält der Jugendrichter schon vor der Anklageerhebung Kenntnis vom Inhalt der Strafakten und kann schon abseits vom Strafverfahren als Vormundschaftsrichter in eine Prüfung eintreten, ob irgendwelche vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen für das Wohl des Jugendlichen geboten erscheinen.

Persönlich würde es wohl jedem Jugendstaatsanwalt das liebste sein, wenn er alle notwendig werdenden Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter vornehmen und dadurch selbst mit vollster Wärme auf eine Läuterung des jugendlichen Übeltäters hinwirken könnte. Aus den angegebenen Gründen wird er sich indessen bescheiden müssen und dem Richter soweit als möglich die Vernehmungen im Vorverfahren überlassen. Ganz braucht er deshalb die persönliche Berührung mit dem Jugendlichen nicht aufzugeben, denn vereinzelt werden immerhin Fälle vorkommen, in denen das Zünglein an der Wage — ob Einstellung, ob Anklage — derart schwankt, daß die Entscheidung nicht unbeeinflußt bleiben kann von dem persönlichen Eindruck, den der Beschuldigte macht; diesen persönlichen Eindruck wird sich dann der Jugendstaatsanwalt durch Vernehmung des Beschuldigten verschaffen müssen.

Das sind die Gesichtspunkte, von denen der Staatsanwalt ausgehen muß bei der Auswahl der Organe, die die Ermittelungen, insbesondere die Vernehmungen der Beschuldigten vornehmen. Wie steht es denn aber mit der

Heranziehung von Fürsorgevereinen und ihren Mitgliedern zur Ermittelung des Sachverhaltes? Ich halte eine derartige Heranziehung der Fürsorgevereine zu Ermittelungen bezüglich der Schuldfrage für bedenklich und nicht im Einklang stehend mit den Vorschriften der heutigen Strafprozeßordnung. Der § 159 Str.P.O. gibt der Staatsanwaltschaft die Befugnis, Ermittelungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen. Die Mitglieder der Fürsorgevereine — ich will sie kurz als Helfer und Helferinnen bezeichnen — sind Privatpersonen, denen Untersuchungshandlungen nicht zugestanden werden können. Neben diesem rechtlichen erheben sich auch noch praktische Bedenken. Leugnet der Jugendliche und macht es Schwierigkeiten, ihn zu überführen, so wird es dem Jugendlichen und oft genug auch seinen Angehörigen vor allem darauf ankommen, die Persönlichkeit des Helfers auf ihre Seite zu bringen und von der Unschuld des Beschuldigten zu überzeugen. Der Helfer muß vermöge seiner sonst noch zu lösenden Aufgaben zu dem Beschuldigten und seinen Angehörigen notgedrungen in möglichst enge persönliche Beziehungen treten; werden diese engen Beziehungen aber geschaffen, so liegt die Gefahr äußerst nahe, daß die Objektivität des Blicks bei der Ermittelung des Sachverhalts leidet. Das gute Herz des Helfers mit dem stillen Wunsch, daß wirklich der Beschuldigte unschuldig sein möge, siegt zu leicht über die Stimme des Zweifels, zumal den Helfer niemals eine gesetzliche Verantwortung trifft für die objektive Richtigkeit des Ergebnisses seiner Ermittelungen. Überdies wird bei dem regeren Verkehr des Helfers mit dem Jugendlichen die Frage der Schuld oder Nichtschuld immer wieder aufs Tapet gelangen und soviel hin und her erörtert werden auch mit dritten, vielleicht gar als Zeugen in Betracht kommenden Personen, daß schließlich in der Hauptverhandlung das ursprüngliche Bild des Sachverhalts sich in den Köpfen der Beschuldigten und Zeugen infolge Durcheinanderwerfens eigener und fremder Wahrnehmungen nicht unwesentlich verschoben hat.

Grundsätzlich wird daher an die Fürsorgevereine das Ersuchen zu richten sein, wenn sie mit einer Strafsache aus irgendwelchem Anlaß befaßt werden, sich aller Schritte zu enthalten, welche auf tatsächliche Feststellungen zur Schuldfrage abzielen. Damit soll nicht gesagt sein, daß für die Zukunft eine Entwickelung des Instituts der Helfer und Helferinnen zu einem Untersuchungsorgan ausgeschlossen sein solle. Sobald für einen gewissen Grad der Ausbildung gesorgt ist, und vor allen Dingen, sobald eine gesetzliche Verantwortlichkeit für die Tätigkeit statuiert wird, wird gegen eine berufsmäßige Mitwirkung der Helfer bei der Feststellung des Sachverhalts kaum etwas einzuwenden sein.

Schon heute möchte ich indessen ausnahmsweise für bestimmte Fälle die hilfreiche Hand der Fürsorgevereine bei Feststellung des Sachverhalts nicht zurückweisen. Besondere Gesichtspunkte werden nämlich beachtet werden müssen bei der Vernehmung derjenigen Jugendlichen, die noch die Volksschule besuchen oder die, sofern sie eine höhere Schule besuchen, noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ein solches Schulkind gehört eigentlich noch nicht vor das Strafgericht, sondern ist lediglich durch Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen zur Besserung anzuleiten, und es ist von der künftigen Gesetzgebung eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 14. Lebensjahr zu fordern. Das glaube ich als Überzeugung weitester Kreise der Laien- und Juristenwelt aussprechen zu dürfen. Wenn nun auch

nach der heutigen Gesetzgebung die noch nicht 14 jährigen Jugendlichen bereits strafrechtlich verantwortlich gemacht werden müssen, so erachte ich es doch für wünschenswert, mit besonderer Sorgfalt schon jetzt das Gemüt des noch nicht 14 jährigen Kindes vor dem Eindruck zu hüten, daß es durch ein Abweichen, insbesondere durch ein erstmaliges Abweichen vom rechten Wege in den Augen der Mitwelt gerichtet ist und als Verbrecher dasteht. Die Erweckung eines derartigen Empfindens im Kinde scheint mir recht gefährlich. Aus diesem Grunde werden bei Kindern unter 14 Jahren polizeiliche Vernehmungen grundsätzlich ganz zu meiden sein; ich würde sogar für diese Fälle eine Übertragung der Untersuchung auf Fürsorgevereine oder auf die Schulbehörden für wünschenswert halten, sofern das nur gesetzlich zulässig wäre. Jedenfalls ist es für diese Fälle den Fürsorgevereinen zu gestatten, daß sie, wenn es überhaupt zu einem Bericht kommt, in demselben sich auch zur Schuldfrage äußern, insbesondere Beweismittel bezeichnen und sich über Glaubhaftigkeit von Beschuldigten und Zeugenaussagen aussprechen. Es bleibt dem Staatsanwalt unbenommen, diese der tatsächlichen Feststellung dienenden Angaben kritisch zu würdigen und durch richterliche oder polizeiliche Beweiserhebungen zu ergänzen; in vielen Fällen wird er schon auf Grund des Berichts sich über Einstellung oder Anklageerhebung entscheiden können.

Vorbedingungen eines ersprießlichen Wirkens der Fürsorgevereine bei der tatsächlichen Feststellung des Sachverhalts ist allerdings, daß die Helfer und Helferinnen sich der allergrößten Objektivität befleißigen, daß die mitunter hervortretende Neigung, aus der Rolle des forschenden Richters in die Rolle der Partei überzugehen, unterdrückt wird.

Wenn ich soeben davon gesprochen habe, daß die Ermittelungen in Sachen gegen noch nicht 14 jährige eine besondere Behandlung zulassen und wünschenswert machen, so möchte ich anderseits nicht unerwähnt lassen, daß in vielen Fällen irgendwelche Rücksichten überhaupt nicht zu nehmen sind. Nämlich da, wo etwa 16—18 jährige, schon selbständig ihr Brot verdienende Leute in Betracht kommen, deren Trumpf es ist, alle Rechte Erwachsener für sich in Anspruch zu nehmen. Bei ihnen kann von einer Schonung der Empfindungen keine Rede sein, Besonderheiten des Vorverfahrens kommen nicht in Frage.

Die Bedeutung der Fürsorgevereine für das Vorverfahren liegt im wesentlichen auf anderem Gebiet als dem der obenerwähnten Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts. Die Helfer und Helferinnen sind besser wie jeder Beamte geeignet, die Umgebung und das Vorleben des Jugendlichen zu studieren, da sie seitens der betroffenen Familien, sofern sie nur geschickt auftreten, in der Regel nicht als Gegner, sondern als Freunde betrachtet werden. Auch wird der freiwillige Helfer erheblich mehr Zeit auf die ihm gestellte Aufgabe zu verwenden geneigt sein, als ein Beamter, der die Fürsorgetätigkeit notgedrungen als Erfüllung einer Dienstpflicht ansieht, die ihn in seinen vielen sonstigen Aufgaben aufhält. Die Helfer und Helferinnen sind deshalb im Vorverfahren dazu berufen, die Verhältnisse des jugendlichen Übeltäters daraufhin zu prüfen, ob ihm Verwahrlosung droht und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen erforderlich erscheinen, und ob endlich für den Fall einer Verurteilung die sogenannte bedingte Begnadigung in Aussicht zu nehmen ist.

Freilich sind das alles Aufgaben, die nicht notwendig seitens des Staatsanwalts dem Fürsorgeausschuß schon im Vorverfahren gestellt werden müssen.

Es würde nichts im Wege stehen mit der Befragung der Fürsorgevereine über diese Punkte bis zur Zeit nach Erhebung der Anklage zu warten, denn die Erhebung der Anklage und die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens wird durch den Ausfall des Gutachtens der Fürsorgevereine über die angegebenen Punkte nicht berührt. Der Staatsanwalt hat daher kein direktes Interesse an der Äußerung der Fürsorgevereine. Es versteht sich aber von selbst, daß es im Interesse eines schleunigen Arbeitens erwünscht ist, wenn schon bei der Anklageerhebung dem Jugendrichter möglichst vollständiges Material für die von ihm in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter zu treffenden Maßnahmen geliefert wird, und wenn schon in der Hauptverhandlung das Material vorliegt, von dem die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung abhängig gemacht wird. Niemals darf m. E. die Befragung der Fürsorgevereine zu einer Verzögerung der Anklageerhebung und damit zur Verzögerung des Verfahrens überhaupt führen. In dem Moment, wo dem Staatsanwalt die Sache anklagereif erscheint, wird er auch Anklage erheben müssen; es hätte keinen Sinn, wenn er die Sache ruhen ließe, nur um auf das Gutachten zu warten, das von den Fürsorgevereinen vermutlich erst nach Wochen eingeht. Er kann es in diesem Fall dem Jugendrichter überlassen, die erforderlichen Anfragen an die Fürsorgevereine sofort nach Empfang der Anklage zu richten. In der Regel wird dann die Zeit von der Anberaumung des Termins bis zu dem Termine selbst ausreichen für die von den Fürsorgevereinen anzustellenden Erhebungen. Ich bin hierbei immer davon ausgegangen, daß der Jugendrichter und Vormundschaftsrichter ein und dieselbe Person sind, mit anderen Worten, davon, daß es sich um solche Sachen handelt, in denen Anklage bei dem Amtsgericht erhoben wird, oder in welchen doch wenigstens die Anklage mittels Überweisung seitens der Strafkammer sofort an das Schöffengericht gelangt. Etwas anders liegt es natürlich bei den Sachen, in welchen Anklage vor der Strafkammer erhoben werden muß. Da in diesen Sachen nicht zugleich mit Überreichung der Anklage ein Vormundschaftsrichter in Tätigkeit gesetzt wird, empfiehlt es sich, daß allemal das erforderliche Gutachten der Fürsorgevereine schon vom Staatsanwalt im Vorverfahren eingeholt wird. Anderseits ist es dringend wünschenswert, dem Vormundschaftsrichter schon vor Anklageerhebung die Strafakten zur Einsicht vorzulegen, oder doch mindestens ihm bei Erhebung der Anklage eine Abschrift der Anklage zugehen zu lassen, damit er so früh als möglich Entschließungen treffen kann.

Während die Fragen nach der Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen und nach den Voraussetzungen für eine bedingte Begnadigung ihre Beantwortung auch noch nach der Anklageerhebung finden können, muß eine dritte Frage m. E. unbedingt schon im Vorverfahren geprüft werden, zu deren Beantwortung gleichfalls mit großem Nutzen die Fürsorgevereine heranzuziehen sind. Ich denke nämlich an die Frage, ob die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht bei dem Täter zur Zeit der Begehung der Tat vorhanden gewesen ist. Aus den §§ 56, 57 Str.G.B. ergibt sich, daß ein Jugendlicher nur dann zur Strafe verurteilt werden kann, wenn festgestellt wird, daß er bei Begehung der Handlung, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Das Gericht muß sich in der Hauptverhandlung von Amts wegen mit dieser Frage befassen. Es ist dringend wünschenswert, daß in der Praxis allgemein die Anschauung zur Herrschaft gelangt, daß auch im Vorverfahren die Einsichtsfrage bereits geprüft

werden muß, nur dann werden völlig unnütze und zwecklose Prozesse vermieden werden. Von namhaften Juristen wird freilich die Ansicht vertreten, daß aus dem § 56 Str.G.B. lediglich eine Befugnis des erkennenden Gerichts zur Freisprechung abzuleiten sei, und daß Anklage erhoben werden müsse, sofern nur der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, also selbst dann, wenn es außer Zweifel steht, daß der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Es muß zugegeben werden, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes für jene Theorie spricht, andere Gründe sprechen jedoch dagegen. Auf eine juristische Erörterung, welche Theorie die richtige ist, kann ich mich hier nicht einlassen, da sie mich zu weit von meinem Thema abführen würde. Es erscheint indessen widersinnig, den Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage gesetzlich zu zwingen, die als ihr Ziel nicht eine Verurteilung, sondern eine Freisprechung wegen mangelnder Einsicht erstrebt. Wenn z. B. sämtliche in dem Verfahren mitwirkenden Personen von vornherein sich über die mangelnde Einsicht klar sind, so würde es einem Komödiespielen gleichkommen, wenn gegen den Jugendlichen Anklage erhoben werden müßte, wenn eine Hauptverhandlung stattfände, und wenn am Schluß derselben dem Jugendlichen eröffnet werden müßte, daß, wie von allen Seiten vorausgesehen war, seine Freisprechung von der Anklage erfolge. Ein derartiges Verfahren ist nicht nur sinnlos, es kann weder dem Jugendlichen noch der Allgemeinheit etwas nützen, es verursacht auch unnötige Kosten. Ich glaube auch kaum, daß die Theorie des Anklagezwanges gegen Jugendliche ohne Rücksicht auf den Mangel der Einsicht in der Praxis noch viele Vertreter findet. Den Interessen einer gedeihlichen Jugendfürsorge würde die Anwendung der Theorie direkt zuwiderlaufen. Entscheidungen der höchsten Gerichte über diese Frage sind mir nicht bekannt geworden und werden auch schwerlich vorliegen, da die Frage ihrer Natur nach kaum zur gerichtlichen Entscheidung gelangen kann. Unbedenklich wird indessen die Praxis der Staatsanwälte sich der hier befürworteten Theorie anschließen können, denn auch von den Organen der Justizverwaltung, insbesondere von preußischen Oberstaatsanwälten ist die hier vertretene Ansicht nicht nur gebilligt, sondern sogar zur Richtschnur erhoben worden. Ministerialdirektor Exzellenz Lucas hat in seiner bekannten Anleitung zur strafrechtlichen Praxis sich für die Befugnis des Staatsanwalts zur Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche wegen mangelnder Einsicht ausgesprochen und die entgegenstehende Ansicht als bedenklich bezeichnet.

Der Staatsanwalt wird also in jeder Strafsache gegen Jugendliche, bevor er Anklage erhebt, zu prüfen haben, ob dem Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gegeben war. Da, wie ich schon erwähnte, die meisten Übeltaten Jugendlicher sich als Diebstähle, Unterschlagungen usw. charakterisieren, so wird die Frage, ob die erforderliche Einsicht vorhanden war, nur in der Minderzahl der Fälle Zweifel verursachen, denn daß man nicht stehlen darf, und daß, wenn es herauskommt, Polizei oder sonstige Obrigkeit strafend eingreifen, das sagt sich in der Regel schon ein 12 jähriges Kind. Es kommen aber auch Delikte vor, bei denen die Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Einsichtsfrage recht groß sind. Ich erinnere z. B. an das Vergehen der Hehlerei, der Begünstigung, an die Verletzung des Briefgeheimnisses und endlich an die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Ich kann mich an dieser Stelle nicht damit befassen, in erschöpfender Weise festzulegen, was in der juristischen Praxis unter der zur Erkenntnis der Straf-

barkeit erforderlichen Einsicht verstanden wird. Die Fürsorgevereine werden durch Belehrungen darauf hinzuweisen sein, daß nach der übereinstimmenden Auslegung der Kommentatoren des Str.G.B. die Frage sich nicht darum dreht, ob der Täter bei der Begehung der Tat sich gesagt hat, er begehe etwas Strafbares, sondern darum, ob er in seiner Verstandesentwickelung schon soweit vorgeschritten war, daß er sich bei gehöriger Prüfung sagen konnte, die Obrigkeit werde ihn, wenn sie von seiner Handlung Kenntnis bekommt, bestrafen, — daß es also nur darauf ankommt, ob ein bestimmter Grad der Verstandesentwickelung erreicht war oder nicht. Diese Feststellung wird, sobald überhaupt Zweifel auftauchen, wohl die schwierigste sein, die man sich für das Strafverfahren überhaupt denken kann, denn es soll die — streng genommen — unmögliche Aufgabe gelöst werden, in das Innere eines Menschen hineinzusehen, und noch dazu soll, da es auf den Zeitpunkt der Tat ankommt, etwas Vergangenes rekonstruiert werden. Gibt der Täter selbst zu, daß er schon bei der Tat sich vor eventueller Strafe gefürchtet habe, so wird man in der Regel keine Bedenken haben, die Einsichtsfrage zu bejahen. Erklärt der Täter aber, er habe sich bei der Tat nichts Schlimmes gedacht, und mit der Möglichkeit einer Bestrafung überhaupt nicht gerechnet, so wird es zwingende Beweise dafür, daß die erforderliche Einsicht doch vorhanden gewesen ist, kaum geben. Es muß vielmehr die Überzeugung, ob die Einsicht vorhanden war, geschöpft werden in erster Linie aus dem persönlichen Eindruck, den der Täter macht, ferner aber auch aus alledem, was man über den Gang seiner geistigen Entwickelung ermitteln kann. Nicht nur die richtige Erfassung des juristischen Begriffs der Einsicht macht also große Schwierigkeiten, sondern noch viel schwieriger ist es, wenn der Begriff richtig erfaßt ist, festzustellen, ob die Einsicht im einzelnen Falle vorhanden war oder nicht. Wie schon erwähnt, ist eine eingehende Belehrung der Helfer und Helferinnen gerade über diese Frage außerordentlich wünschenswert, da sonst die Gutachten der Fürsorgevereine an Wert erheblich einbüßen. Anderseits ist gerade hier ein weites Feld gegeben für die Tätigkeit der Fürsorgevereine. In eingehendster Weise können gerade sie alle die Momente erforschen, aus denen sich Anhaltspunkte für die geistige Entwickelung des Täters gewinnen lassen. Sie werden solche Anhaltspunkte durch Befragen von Eltern und Angehörigen, von Nachbarn und insbesondere von Lehrern leicht erhalten können. Zweckmäßig wird der Staatsanwalt, abgesehen von den Fällen, in welchen das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht völlig außer Zweifel steht, die Fürsorgevereine um eine mit eingehender Begründung zu versehende Äußerung über die Einsichtsfrage ersuchen. Wird seitens des Fürsorgevereins die Einsichtsfrage bejaht, so wird der Staatsanwalt unbedenklich Anklage erheben können, wird die Einsicht verneint, so wird der Staatsanwalt eine Nachprüfung des Gutachtens vornehmen müssen. Die Einstellung des Verfahrens lediglich auf die Verneinung der Einsicht durch einen Fürsorgeverein zu stützen, erscheint bedenklich, da es sich eben bei der sogenannten Einsichtsfrage um überaus schwierige juristische Gesichtspunkte handelt, die seitens der das Gutachten verfassenden Persönlichkeit leicht mißverstanden sein können. Es empfiehlt sich deshalb, daß der Staatsanwalt, wenn die Einsichtsfrage durch einen Fürsorgeverein verneint ist, den Täter selbst noch vernimmt, um persönlich einen Eindruck von seiner Verstandesreife zu gewinnen, oder daß er den Jugendrichter um Vernehmung des Täters und um seine Äußerung über den geistigen Eindruck, den der Täter macht, ersucht. Tritt der Staatsanwalt auf Grund dieser Prüfung

der Ansicht des Fürsorgeausschusses bei, so würde das Verfahren einzustellen sein, andernfalls kann die Erhebung der Anklage nicht unterlassen werden, und es muß auf die Entscheidung des Gerichts ankommen.

Ich glaube, die wesentlichsten Gesichtspunkte damit wiedergegeben zu haben, die bei dem heute geltenden Rechtszustande, seitens des Staatsanwalts im Vorverfahren zu beachten sind, um die Strafrechtspflege für die Zwecke der Jugenderziehung gedeihlich wirken zu lassen. Betonen möchte ich aber, daß ein Zusammenfassen solcher Gesichtspunkte zu reglementarischen Vorschriften keineswegs zu wünschen ist. Durch das Reglementieren wird das eigene Denken abgetötet und das Interesse für die Eigenartigkeit eines jeden einzelnen Straffalles gelähmt. Der Nutzen der Jugendgerichte — damit möchte ich einen der von mir aufgestellten Leitsätze wiederholen — wird nicht so sehr gewährleistet durch Erfindung von Schablonen für die Formen des Verfahrens als durch das eifrige Streben aller bei der Untersuchung tätig werdenden Personen, jeden Einzelfall in seiner vollen Eigenart zu erfassen und ihm eine individuelle Behandlung und Beurteilung zuteil werden zu lassen.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ich glaube dargelegt zu haben, daß schon innerhalb der engen Grenzen, die durch die zurzeit geltende Strafprozeßordnung gezogen sind, der Staatsanwalt, soweit das Vorverfahren in seiner Hand ruht, sein Augenmerk nicht nur zu richten hat auf das starre Prinzip, das Sühne heischt für jedes Unrecht, sondern daß er über jenes Vergeltungsprinzip hinweg das sittliche Wohl des einzelnen jugendlichen Übeltäters und damit das Wohl der Jugend überhaupt ins Auge fassen darf und muß. Daß die Grenzen strengstens inne zu halten sind, die durch die geltende Rechtsordnung gesteckt sind, ist für jeden deutschen Richter und Staatsanwalt selbstverständlich.

Als eine Befreiung von Fesseln und als ein großer Fortschritt wird es aber zu begrüßen sein, wenn, wie der Entwurf zur neuen Str.P.O. es vorsieht, das Legalitätsprinzip hinsichtlich der jugendlichen Beschuldigten durchbrochen wird und dem Staatsanwalt die Befugnis gegeben wird, in denjenigen Fällen, in denen nicht eine richterliche Bestrafung, sondern lediglich die Anwendung von Erziehungsmaßregeln angebracht erscheint, von der Erhebung der Anklage ohne weiteres abzusehen und das ganze Verfahren an den Vormundschaftsrichter abzugeben. Das Vertrauen, das damit der Anklagebehörde entgegengebracht wird, wird nach meiner Überzeugung eine Enttäuschung nicht erfahren.

(Lebhafter Beifall.)

Zweiter Berichterstatter Oberamtsrichter **Riß**-München: Verehrte Damen und Herren! Ein zweiter Berichterstatter ist immer übel daran. Die besten Gedanken nimmt ihm natürlich der erste Berichterstatter vorweg, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, eine strenge Scheidung der Aufgaben nicht durchführbar ist. Im Vorverfahren greift die Tätigkeit des Staatsanwalts und jene des Gerichts vielfach so eng ineinander ein, daß sich nicht sicher abgrenzen läßt, was der Staatsanwalt zu tun hat und was dem Gericht obliegt. Häufig kommt es allerdings vor, daß das Gericht im Vorverfahren überhaupt nicht tätig wird. Die Leitung des Vorverfahrens ist ja in der Regel Sache des Staatsanwalts. Er hat sich schlüssig zu machen, ob er Anklage erheben will oder nicht. Zu diesem Zwecke kann er selbst Ermittelungen pflegen,

den Beschuldigten hören, Zeugen vernehmen, Gutachten einholen; er kann auch Hilfsorgane in Anspruch nehmen. Richterliche Untersuchungshandlungen sollen nur dann herbeigeführt werden, wenn sie erforderlich sind, insbesondere, wenn es sich um Zwangsmaßnahmen handelt, deren Anordnung ja in der Regel nur durch die Richter erfolgen kann.

Diese Grenze wird nicht streng eingehalten; vielfach ist es üblich, in allen Sachen von größerer Tragweite zum mindesten ein richterliches Verhör des Beschuldigten herbeizuführen, auch wenn das nach der Sachlage nicht notwendig ist. Die Entscheidung über die Erhebung der Anklage steht in allen diesen Fällen dem Staatsanwalt zu. Wenn er von der Erhebung der Anklage absieht und das Verfahren einstellt, wird das Gericht mit der Sache weiter nicht befaßt.

Ein anderer Weg ist jener der Durchführung einer Voruntersuchung. Eine solche ist für jene Straffälle, die vom Schwurgericht oder Reichsgericht abzuurteilen sind, immer vorgeschrieben, für jene Straffälle, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, ausgeschlossen; in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Sachen ist sie immer zulässig, aber nur unter gewissen Voraussetzungen notwendig. Geführt wird sie vom Untersuchungsrichter. Sie ist nach gesetzlicher Vorschrift nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Nach dem Abschlusse hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zu übergeben, der sie mit seinem Antrage dem Gerichte vorzulegen hat. Die Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist, steht dem Gerichte zu; der Antrag des Staatsanwalts ist dafür nicht maßgebend.

Beide Arten des Vorverfahrens können auch gegenüber Jugendlichen Platz greifen. Hier soll nur erörtert werden, wie weit das Jugendgericht daran beteiligt ist. Da die Einrichtung der Jugendgerichte nicht überall gleichmäßig durchgeführt ist, mußte die Darstellung sich eigentlich den verschiedenen Verhältnissen anpassen. Das ist hier nicht möglich. Es sind darum nur die Verhältnisse in Bayern zugrunde gelegt, nicht nur darum, weil sie mir am nächsten liegen, sondern auch darum, weil — soviel mir bekannt — von der Einrichtung der Jugendgerichte in Bayern im weitgehendsten Maße Gebrauch gemacht ist.

Nach der Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums vom 22. Juli 1908 sind Jugendgerichte bei allen Amtsgerichten zu bilden in der Weise, daß die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen gegen Jugendliche in die Hand besonders erfahrener, namentlich in Vormundschaftssachen bewanderter Richter zu legen sind. Diese Strafsachen haben sie vollständig, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvollstreckung, zu behandeln. Es liegen ihnen auch die richterlichen Handlungen im Vorverfahren gegen Jugendliche in den Fällen ob, in denen an sich zwar die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, die Überweisung zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht aber möglich und nach der Erklärung des Staatsanwalts zu erwarten ist. Außerdem sollen bei den Landgerichten dort, wo mehrere Strafkammern bestehen, die Strafsachen gegen Jugendliche einschließlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendgerichte einer und derselben Kammer zugewiesen werden; auch bei der Besetzung dieser Strafkammer

soll mit besonderer Sorgfalt verfahren und auf Zuziehung von Mitgliedern, die früher als Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter tätig oder als Staatsanwälte mit der Behandlung von Strafsachen gegen Jugendliche betraut waren, Bedacht genommen werden. Wenn bei einem Landgerichte mehrere Untersuchungsrichter bestellt sind, sind die Voruntersuchungen gegen Jugendliche in einer Hand zu vereinigen. Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sind womöglich von einem Beamten wahrzunehmen, der als Vormundschaftsrichter oder als Jugendrichter tätig gewesen ist; dieser ist in der Regel auch mit den amtsanwaltschaftlichen Geschäften in den Strafsachen gegen Jugendliche zu beauftragen.

Es bestehen demgemäß Jugendgerichte sowohl bei den Amtsgerichten als bei zahlreichen Landgerichten; als Jugendrichter im eigentlichen Sinne sind aber nur die Amtsrichter bezeichnet, denen die Strafsachen gegen Jugendliche übertragen sind.

In den Strafsachen, die in erster Instanz vor den Schöffengerichten zu erledigen sind, soll hiernach der Jugendrichter auch alle richterlichen Handlungen vornehmen, die im Vorverfahren erforderlich werden. Welche Handlungen das sind, läßt sich nicht allgemein sagen. Gesetzlich vorgeschrieben ist das Eingreifen des Gerichts dann, wenn Beweiserhebungen vorzunehmen sind, die in der Verhandlung selbst nicht vorgenommen werden können (Augenscheinseinnahmen, Vernehmungen von Zeugen, die zur Hauptverhandlung nicht erscheinen können usw.) oder wenn Zwangsmaßregeln notwendig werden. Von diesen wird später die Rede sein. Ob der Jugendrichter an den Ermittelungen in weiterem Maße, als das Gesetz es vorschreibt, beteiligt wird, hängt von den Umständen ab. Es wird in manchen Fällen möglich sein, daß der Jugendrichter im Vorverfahren überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, so wenn ein Jugendlicher angeklagt ist, dessen Erkenntnisreife schon in früheren Verhandlungen festgestellt worden ist und dessen neue Verfehlung geringen Belang hat. Für die Regel wird aber daran festzuhalten sein, daß gegen jugendliche Personen in allen wichtigeren Fällen das Hauptverfahren nicht eröffnet werden soll, ohne daß sie im Vorverfahren durch den Jugendrichter verhört worden sind. Das steht nicht im Gesetz und steht nicht in der Bekanntmachung; es ergibt sich aber aus dem Wesen der Sache. Das Vorverfahren gegen Jugendliche hat eine ganz andere Bedeutung als jenes gegen Erwachsene. Für das Strafverfahren gegen Erwachsene gilt der Grundsatz, daß die mündlich durchgeführte Hauptverhandlung die Aufklärung schaffen, das Vorverfahren sie nur vorbereiten soll. Im Strafverfahren gegen Jugendliche dagegen kommt dem Vorverfahren eine viel höhere Bedeutung zu. Es muß mit aller Gründlichkeit durchgeführt werden, da hiervon die richtige Sachbehandlung im weiteren Verfahren durchaus abhängig ist. Im weitern Verlaufe der Darstellung wird das bestimmt hervortreten. Es ist mir wohl heute vor Beginn von einem Kollegen bemerkt worden, daß eine solche Verschiebung nicht im Sinne des Gesetzes liege. Ich glaube aber, daß sie nur die Folgerung aus der verschiedenen Behandlung der Erwachsenen und der Jugendlichen im Str.G.B. ist. Im Verfahren gegen Erwachsene muß möglichst rasch die Hauptverhandlung herbeigeführt, im Verfahren gegen Jugendliche muß daran festgehalten werden, daß es immer von Vorteil ist, wenn eine Hauptverhandlung vermieden werden kann. Die Hauptverhandlung, die nach dem geltenden Rechte in der Regel öffentlich stattzufinden hat, birgt eine Reihe von Gefahren in sich. In der Bekanntmachung selbst sind als solche die

Abstumpfung des Ehrgefühls oder dessen Überleitung in das Empfinden, eine wichtige Rolle zu spielen, angeführt. Eine weitere Gefahr ist die Möglichkeit einer unrichtigen Verteidigung, die sich bemüht, die Verfehlungen des Angeklagten in jeder Weise zu beschönigen. Auch ohne eine solche wird eine Freisprechung wegen ungenügenden Beweises oder wegen Mangels der Erkenntnisreife, selbst wenn diese Gründe scharf hervorgehoben werden, der heilsamen Scheu vor dem Strafgericht im Gemüte des Jugendlichen leicht Abbruch tun. Es tritt hinzu, daß nicht überall Einrichtungen getroffen werden können, die es ausschließen, daß die Jugendlichen gelegentlich der Erledigung ihrer Sachen auch von Verhandlungen gegen Erwachsene mehr zu hören bekommen, als gut für sie ist. Die Bekanntmachung ordnet wohl an, daß dem vorgebeugt werden soll; aber schon die zeitliche Trennung der Verhandlungen stößt oft auf Schwierigkeiten wegen der beteiligten Schöffen oder wegen der Unsicherheit in der Berechnung der Dauer der vorausgehenden Verhandlungen. Auch kann man wohl jugendliche Personen aus dem Sitzungssaale weisen, aber nicht hindern, daß sie während des Wartens auf den Aufruf ihrer Sache im Zeugenzimmer oder auf dem Gerichtsgang mit Personen in Beziehung treten, von denen sie nichts Gutes lernen können. Das Vorverfahren gegen Jugendliche wird somit in dem Sinne zu gestalten sein, daß die zu beantwortende Frage nicht lautet, ob das Hauptverfahren eröffnet werden kann, sondern vielmehr, ob eine Möglichkeit besteht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen und an der Stelle des strafgerichtlichen Einschreitens ein vormundschaftsgerichtliches Platz greifen zu lassen. Das führt aber dazu, daß regelmäßig nicht nur der Staatsanwalt vor der Erhebung der Anklage, sondern auch der Jugendrichter vor der Eröffnung des Verfahrens sich insbesondere darüber vergewissert, ob der beschuldigte Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungen erforderliche Einsicht besessen hat. Dazu ist vor allem das Verhör des Beschuldigten erforderlich, damit der Jugendrichter einen persönlichen Eindruck gewinnt. Zum mindesten muß das in wichtigeren Fällen verlangt werden. Die Abgrenzung der wichtigeren Fälle von den minder wichtigen ist nicht leicht. Die Höhe der zu erwartenden Strafe gibt keinen sicheren Anhaltspunkt hierfür; so wird ein Verfahren wegen Betrugs stets mit aller Sorgfalt durchzuführen sein, selbst wenn das Urteil voraussichtlich nur auf eine Geldstrafe oder einen Verweis lauten wird. Man wird als wichtigere Fälle alle jene anzusehen haben, in denen die Beschaffenheit der Straftat auf einen sittlichen Mangel des Beschuldigten hinweist. Zu diesen treten jene Fälle, in denen zwar die Straftat selbst geringe Bedeutung hat, aber andere Umstände die Vermutung nahe legen, daß die Erziehung des Beschuldigten in einer für ihn gefährlichen Weise vernachlässigt wird. Hausfriedensbruch durch heimliches Übernachten in fremden Häusern, fortgesetzte Schulversäumnis, auch Feilbieten von Waren in Wirtschaften, besonders zur Nachtzeit, sind Beispiele hierfür. Immer muß eben daran gedacht werden, daß im Vorverfahren ein möglichst klares Bild von der Person des Beschuldigten und seinen Lebensverhältnissen gewonnen werden soll, damit im Falle der Verurteilung die Frage der bedingten Begnadigung, in allen Fällen die Frage vormundschaftsgerichtlichen Einschreitens geprüft werden kann. Zu dem Verhör müssen zu diesem Behufe je nach Umständen noch weitere Ermittelungen hinzutreten.

Die Bekanntmachung führt an, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Anklage außer mit den gesetzlichen Vertretern des Be-

schuldigten auch mit Fürsorgern und Anstaltsvorständen, wenn eine Zwangserziehung schon angeordnet ist, oder mit anderen Personen, die, wie Verwandte, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger, Ärzte, Nachbarn usw. über den Beschuldigten und seine Familie Bescheid wissen, ferner mit Vereinen und sonstigen Organen der Jugendfürsorge in Verbindung treten sollen. Das gleiche gilt auch für den Jugendrichter, wenn er die vom Staatsanwalte gepflogenen Ermittelungen ergänzen will. Allerdings muß alles, was überflüssig ist, vermieden werden, insbesondere ein wiederholtes Verhör des Beschuldigten wie auch eine wiederholte Vernehmung von Zeugen, sofern davon nicht neue Ergebnisse zu erwarten sind. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter wird das nicht schwer fallen. Es wird sich empfehlen, daß der Staatsanwalt in Fällen, in denen die Erhebung der Anklage von vornherein wahrscheinlich ist, das Verhör des Beschuldigten durch den Jugendrichter herbeiführt und dessen Feststellungen zugrunde legt, während er da, wo die größere Wahrscheinlichkeit für die Einstellung des Verfahrens spricht, selbst dieses Verhör vornimmt und seine Wahrnehmungen so genau niederlegt, daß sie auch dem Jugendrichter, sollte es doch zur Anklageerhebung kommen, in der Regel die nötigen Anhaltspunkte bieten. Die Fälle, in denen nach einem Verhör des Beschuldigten durch den Staatsanwalt noch ein solches durch den Jugendrichter im Vorverfahren nötig erscheint, werden dann selten werden. Zur Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen wird der Jugendrichter nur dann einen Anlaß haben, wenn die staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen in dieser Hinsicht Lücken aufweisen oder von der Vernehmung durch das Gericht verlässigere Angaben zu erhoffen sind. Auch dazu wird, abgesehen von den Fällen, in denen eidliche Vernehmungen im Vorverfahren geboten sind, selten ein Anlaß bestehen. Ob der Jugendrichter solche Ermittelungen selbst vornehmen soll oder einen anderen Richter darum ersuchen kann, wird von den Umständen abhängen. Die Regel wird wohl sein, daß er sie selbst vornimmt; sie dienen ja dazu, ihm Aufklärung zu verschaffen und nur er selbst ist darum in der Lage, ihnen mit Sicherheit die rechte Grenze zu ziehen. Ausnahmsweise kann es aber gerechtfertigt sein, daß er die Arbeit einem anderen Richter überläßt, so wenn es sich um die Vernehmung eines kranken Zeugen handelt, der zur Verhandlung nicht erscheinen kann, dessen Aussage aber für die Beurteilung der Person des Jugendlichen nicht ins Gewicht fällt. Bei Ermittelungen von geringerer Bedeutung kann der Jugendrichter auch Hilfskräfte heranziehen; insbesondere kommt hier in Betracht die an mehreren Orten schon eingerichtete Jugendgerichtshilfe durch Mitglieder von Fürsorgevereinen oder sonstige Personen, die sich zu diesem Zwecke dem Jugendgerichte zur Verfügung gestellt haben. Ein einhelliges Zusammenwirken zwischen Staatsanwalt und Jugendgericht ist auch hier geboten. Ein solches kann in der Weise hergestellt werden, daß die Jugendgerichtshilfe ihren Mittelpunkt im Jugendstaatsanwalt hat und der Jugendrichter seine Ersuchen durch die Vermittelung des Staatsanwalts ihr zugehen läßt, oder so, daß das Jugendgericht den Mittelpunkt bildet und der Staatsanwalt sich jeweils der Vermittelung des Gerichts bedient. Ob das eine oder andere System vorzuziehen ist, kann nur die Erfahrung lehren; vom Standpunkt der Entlastung des Jugendrichters von unnötiger Arbeit dürfte das erste den Vorzug verdienen.

Im Zusammenhange hiermit ist noch die Frage zu berühren, ob dem Jugendrichter nicht die Vernehmung von Kindern, die in Strafverfahren gegen Erwachsene als Zeugen auftreten sollen, übertragen werden könnte. Befürwortet wird eine solche Einrichtung insbesondere mit dem Hinweis auf die großen Schäden, die eine ungeeignete Vernehmung von Kindern als Zeugen, namentlich in Prozessen über Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, zur Folge haben kann. Es ist nicht zu bestreiten, daß diese Gefahr besteht; der vorgeschlagene Weg ist aber zur Abhilfe nicht geeignet. Der Jugendrichter könnte die Vernehmung nur als ersuchter Richter außerhalb der Verhandlung vornehmen; in der Hauptverhandlung würde sie doch wieder dem Vorsitzenden zustehen. Einer Erledigung derart, daß Kinder in der Hauptverhandlung überhaupt nicht als Zeugen beigezogen werden dürften und ihre Aussage durch die Verlesung des vom Jugendrichter aufgenommenen Protokolles ersetzt würde, steht nicht nur die geltende Gesetzgebung im Wege, sondern auch die Erwägung, daß es für das erkennende Gericht immer von größter Wichtigkeit sein wird, einen unmittelbaren Eindruck von der Aussage des Kindes zu gewinnen; denn hiervon hängt es ja ab, ob der Aussage Wert beigelegt werden kann oder nicht. Jedenfalls kreuzen sich über diese Frage die Erwägungen so sehr, daß sie noch nicht als spruchreif angesehen werden kann. Ich glaube übrigens sagen zu können, daß auch bisher schon in der Regel bei der Vernehmung von Kindern mit möglichster Schonung und Rücksicht vorgegangen worden ist. Die Einführung von Jugendgerichten, die ganz allgemein als Betonung der Notwendigkeit, die Kinder auf dem Gebiete des Strafrechts besonders zu behandeln, zu wirken geeignet ist, wird zudem ohne weiteres dazu beitragen, daß auch außerhalb der Jugendgerichte die besondere Art des Kindes die entsprechende Beachtung findet.

Von den Zwangsmaßregeln, die im Vorverfahren gegen Jugendliche zur Anwendung kommen, geben die Beschlagnahme und die Durchsuchung zu näherer Behandlung keinen Anlaß; daß gegenüber Jugendlichen davon nur vorsichtig Gebrauch zu machen ist, versteht sich ja von selbst. Zwangsmaßregeln, die gegen dritte Personen, besonders Zeugen, angeordnet werden, fallen überhaupt über den Rahmen dieser Darstellung hinaus. Einer näheren Betrachtung bedarf dagegen die richterliche Handhabung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen, eine außerordentlich wichtige und zufolge des Widerstreits verschiedener Interessen schwer zu regelnde Angelegenheit. Die Untersuchungshaft kann nach der geltenden Str.P.O. verhängt werden wegen Fluchtverdachts und wegen Verdunkelungsverdachts. Ausnahmebestimmungen für Jugendliche sind nicht getroffen. Da die Verhängung der Untersuchungshaft stets im Ermessen des Richters liegt, ein Zwang hierzu in keinem Falle gegeben ist, steht es allerdings dem Richter frei, bei Jugendlichen besondere Rücksichten walten zu lassen. Es ist schon vorgeschlagen worden, daß jugendlichen Personen gegenüber die Untersuchungshaft überhaupt nicht in Anwendung gebracht werden soll. Das ist unmöglich. Allerdings kann eine Untersuchungshaft, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist, gerade bei jugendlichen Personen sehr nachteilige Wirkungen zur Folge haben. Wie bei der Strafvollstreckung läßt es sich bei der Untersuchungshaft nicht ganz vermeiden, daß unverdorbene und verdorbene Elemente miteinander in Berührung kommen; ja bei der Untersuchungshaft ist das viel häufiger der Fall als bei der Strafvollstreckung, weil hier nicht immer die nötigen Räume zur Ausscheidung vorhanden sind. Es wird sich auch bei

aller Vorsicht nie ganz vermeiden lassen, daß unschuldige Personen in Untersuchungshaft genommen werden; die Untersuchungshaft muß ja ihrer Natur nach rasch eingreifen und es ist selten möglich, zuvor den ganzen Sachverhalt in voller Genauigkeit zu erforschen. Aber trotz dieser Nachteile kann die Strafrechtspflege auch gegenüber Jugendlichen auf die Untersuchungshaft nicht verzichten, will sie nicht gerade in schweren Fällen Gefahr laufen, von einer Durchführung des Strafverfahrens absehen zu müssen. Das allerdings wird man verlangen können, daß von der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen regelmäßig nur in schweren Fällen Gebrauch gemacht wird. Aber die Regel läßt sich nicht ohne Ausnahme durchführen. Vielfach zwingen die Verhältnisse dazu, die Untersuchungshaft gerade gegen Jugendliche zu verhängen, weil vorauszusehen ist, daß sie von der Freiheit nur zur Fortsetzung ihres strafbaren Verhaltens Gebrauch machen würden. Jugendliche Landstreicher, jugendliche Mitglieder von Diebesbanden, jugendliche Straßendirnen müssen zu ihrem eigenen Wohl in Untersuchungshaft genommen werden, wenngleich die zu erwartende Strafe nicht schwer ist und selbst dann, wenn der Fluchtverdacht oder der Verdunkelungsverdacht sich nicht zwingend aufdrängt; sie freizulassen hieße nichts anderes, als sie wieder auf den bisher betretenen Weg zurückschicken. Sehr wünschenswert wäre es allerdings, daß in solchen Fällen eine andere Art der Verwahrung angeordnet werden könnte. Zum Teil ist das möglich. Fürsorgeanstalten haben sich bereit erklärt, Jugendliche aufzunehmen, die sich wegen strafbarer Handlungen zu verantworten haben; auch in Erziehungsanstalten und Besserungsanstalten haben solche Jugendliche Aufnahme gefunden. Dieser Gedanke muß festgehalten und weiter ausgebaut werden. Wenn irgendwie möglich, müssen hier Strafrechtspflege und Fürsorge ineinandergreifen. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Untersuchungshaft gegen Jugendliche auf die dringendsten Fälle einzuschränken und sie für die Regel durch Überweisung in geeignete Obhut zu ersetzen. Solche Obhut muß vor allem von den Vereinen geschaffen werden, die sich der Jugendfürsorge widmen; als Ergänzung müssen staatliche Anstalten hinzutreten, die keineswegs ausschließlich diesem Zwecke zu dienen brauchen, sondern auch als erste Unterbringungsstelle für unbekannte oder obdachlose Jugendliche, besonders aber für solche Jugendliche, denen gegenüber die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, in Verwendung kommen können. Solche Anstalten dürfen keine Gefängnisse sein; den Jugendlichen gegenüber, die zur Vermeidung der Untersuchungshaft dort eingewiesen werden, kann ein hinlänglicher Zwang zum Verbleiben durch die Drohung geübt werden, daß jedes unerlaubte Verlassen die Verhängung der Untersuchungshaft zur Folge haben wird. Es wird auch häufig bei solcher Sachlage ein Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben sein, ob Fürsorgeerziehung anzuordnen ist. Die Untersuchungshaft würde hiernach nur bei Verdacht schwerer Straftaten oder bei nachgewiesener Verdunkelungsgefahr zu verhängen sein. Für ihre Durchführung ist eine Anordnung zu verlangen, daß Jugendliche von Erwachsenen möglichst getrennt werden. Die bayerischen Vorschriften über den Dienst in den Gerichtsgefängnissen enthalten eine solche Anordnung und jedenfalls auch die Vorschriften der übrigen Bundesstaaten. Allerdings wird die Gefahr der Untersuchungshaft hierdurch keineswegs ausgeglichen, da es auch unter den Jugendlichen genug Verdorbenheit gibt. Die Anordnung der Einzelhaft ist da, wo sie möglich ist, zweifellos die beste Maßregel; da die Untersuchungshaft meist nicht lange dauert, sind die gegen die Einzelhaft

geltend gemachten Bedenken, insbesondere die Besorgnis ungünstiger Beeinflussung des Gemütes der Gefangenen, nicht sehr schwerwiegend, namentlich wenn für entsprechende Beschäftigung gesorgt wird. Jedem Jugendlichen, der in Untersuchungshaft genommen wird, sollte sofort ein Verteidiger beigegeben werden, der aus dem Kreise der Personen, die sich zur Jugendgerichtshilfe bereit erklärt haben, auszuwählen wäre. Diese Forderung, die ja allgemein für alle Untersuchungsgefangenen aufgestellt wird, ist jedenfalls berechtigt, wenn es sich, wie hier, um Personen handelt, die zufolge mangelhafter Reife und Erfahrung nicht in der Lage sind, ohne fremden Rat in so schwerer Lage das Rechte zu wählen. Daß auch ihre gesetzlichen Vertreter von der Anordnung der Untersuchungshaft in Kenntnis zu setzen sind, darf hiernach als selbstverständlich bezeichnet werden.

Was für die Untersuchungshaft gilt, müßte auch in der Hauptsache für die polizeiliche Festnahme zu gelten haben. Auf diese einzugehen, ist hier nicht meine Aufgabe; nur ein Fall verlangt eine nähere Behandlung. Vielfach werden Jugendliche zugleich mit Erwachsenen auf Grund einer polizeilichen Vorführung in einem besonders schleunigen Verfahren abgeurteilt. Gegen vorgeführte Personen kann ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verhandelt werden; wenn sie nur wegen Übertretungen verfolgt werden und geständig sind, kann der Amtsrichter ohne Beiziehung von Schöffen das Urteil fällen. Vielfach wird dieses Verfahren noch mehr abgekürzt, indem der Amtsanwalt die Erlassung eines Strafbefehles beantragt, der Richter den Strafbefehl mündlich verkündet und die Strafe, wenn der Vorgeführte sich ihr unterwirft, sofort vollstreckt wird. Es soll hier nicht geprüft werden, ob dieses Verfahren mit dem Gesetze ganz und gar im Einklange steht; im allgemeinen wirkt es zugunsten der Angeklagten und hat sich durch lange Übung bewährt. Nur gegenüber Jugendlichen ist es entschieden nicht am Platze. Seine Anwendung stößt auch schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Unterwerfung des Jugendlichen nicht ausschließt, daß sein gesetzlicher Vertreter ein Rechtsmittel einlegt, so daß also trotz der Unterwerfung die Strafe bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht vollstreckt werden kann. Noch schwerer wiegt der Gedanke, daß Jugendliche in den wenigsten Fällen die nötige Sicherheit und Umsicht besitzen, um in einem so formlos und rasch sich abwickelnden Verfahren ihre Verteidigung richtig zu führen, ja daß sie die Tragweite ihrer Erklärungen überhaupt in der Regel viel zu wenig überblicken, als daß ein Verfahren, das sie vor plötzlich zu fassende Entschlüsse stellt, für sie geeignet wäre. Wie oft mag es vorgekommen sein, daß ein jugendlicher Obdachloser auf die Frage, ob er eine Haftstrafe von einem Tage wegen Landstreicherei annehmen wolle, mit ja geantwortet hat, zumal wenn ihm in Aussicht gestellt wurde, daß er anderenfalls mehrere Tage in Untersuchungshaft bleiben müsse, während in Wirklichkeit die Voraussetzungen für eine Bestrafung wegen Landstreicherei nicht vorlagen! Für den Augenblick mußte es ihm vorteilhaft erscheinen, nach kurzer Strafe wieder frei zu sein; welche Nachteile kann ihm aber diese Strafe im späteren Leben bringen! Und wie oft mag schon eine in solcher Weise verhängte und sofort vollstreckte Strafe wegen Gewerbsunzucht die Wirkung gehabt haben, daß ein leichtsinniger Fehltritt die Rückkehr in ein ordentliches Leben dauernd unmöglich machte! Ausnahmslos muß daher ein solches Verfahren gegen Jugendliche für ungeeignet erklärt werden, auf die Gefahr hin, daß sie länger in Untersuchungshaft bleiben müssen, als im Falle einer raschen Aburteilung ihre

Strafe gedauert hätte. Wenn es zur Verurteilung kommt, kann die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet werden; wenn es aber zur Freisprechung kommt, ist es für sie besser, eine Woche in Untersuchungshaft gewesen zu sein, als einen Tag in Strafhaft.

Der Zusammenhang dieses Verfahrens mit der Untersuchungshaft mag es rechtfertigen, daß ich über die mir gesetzte Grenze hinausgegangen bin. Das Vorverfahren findet ja mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens seinen Abschluß. Wird das Hauptverfahren nicht eröffnet, so ist für das Strafgericht die Sache erledigt. Für das Jugendgericht darf das nicht gelten; in solchen Fällen tritt vielmehr die Verbindung von Strafgericht und Vormundschaftsgericht in Wirksamkeit. Der Jugendrichter wird immer, wenn er die Eröffnung eines Hauptverfahrens ablehnt, zu prüfen haben, ob nicht ein vormundschaftsgerichtliches Einschreiten geboten ist und die entsprechenden Maßnahmen, soweit er zuständig ist, selbst treffen, in anderen Fällen dem Vormundschaftsgerichte Kenntnis von der Sache geben. Das ist ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger als die zutreffende Behandlung des Falles vom strafrechtlichen Standpunkte aus; auf die vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit des Jugendgerichts legt sich allenthalben von selbst der Schwerpunkt seines Wirkens.

Ich habe nun noch mit kurzen Worten der Tätigkeit des Untersuchungsrichters und der Tätigkeit des Gerichtes von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung zu gedenken. Der Untersuchungsrichter leitet die Untersuchung nach eigenem Ermessen. Dem Verfahren hängen noch verschiedene Reste des alten geheimen Prozesses an; so dürfen der Vernehmung des Beschuldigten weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger beiwohnen; die Akten einzusehen ist nur der Staatsanwalt, nicht der Verteidiger berechtigt. Es ist zu erwarten, daß die künftige Str.P.O. diese Bestimmungen nicht übernimmt, wenn nicht überhaupt die ganze Einrichtung der Voruntersuchung, die ja heftig bekämpft wird, in Wegfall kommt. Solange aber die jetzt geltende Str.P.O. in Kraft ist, müssen deren Bestimmungen durchgeführt werden. Sie schließen eine Tätigkeit des Untersuchungsrichters entsprechend der Tätigkeit des Jugendrichters im Vorverfahren nicht aus; insbesondere steht es auch dem Untersuchungsrichter frei, Ermittelungen durch Personen, die sich zur Jugendgerichtshilfe bereit erklärt haben, vornehmen zu lassen. Da es zulässig ist, die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter zu übertragen, könnte auch der Jugendrichter als Untersuchungsrichter bestellt werden. Es lassen sich wohl Fälle denken, in denen eine solche Regelung zweckmäßig wäre; Voraussetzung dafür ist allerdings, daß dem Jugendrichter die nötige freie Zeit zur Verfügung steht, um die Untersuchung mit der gebotenen Gründlichkeit führen zu können. Davon wird es auch abhängen, ob einzelne Ermittelungshandlungen in einer Untersuchung gegen einen Jugendlichen vom Jugendrichter vorzunehmen sind. Das gleiche gilt natürlich auch für einzelne Ermittelungshandlungen, die in einem beim Landgerichte anhängigen Strafverfahren gegen einen Jugendlichen notwendig werden, wie nicht minder für Ermittelungshandlungen, um die ein Jugendrichter ein Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe ersucht. Wenn der Jugendliche von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird, soll sein Verhör jedenfalls durch einen Jugendrichter vorgenommen werden. Bei der Bedeutung, die dem persönlichen Eindruck gerade im Verfahren gegen Jugendliche zukommt, wird eine solche Entbindung nur in ganz dringenden Fällen anzuordnen sein.

Die Tätigkeit des Gerichts zur Vorbereitung der Hauptverhandlung wird selten von großer Bedeutung sein, zumal dann nicht, wenn das Vorverfahren genau und sorgfältig durchgeführt worden ist. Einer Prüfung wird vielfach die Frage bedürfen, ob dem Jugendlichen für die Hauptverhandlung ein Verteidiger beizugeben ist. Sie darf nicht oberflächlich behandelt werden; besonders die Auswahl des Verteidigers erfordert eine sorgfältige Überlegung. Eine Verteidigung, welche die Verfehlung des jugendlichen Angeklagten in jeder Weise entschuldigt, wirkt den Zielen des Jugendgerichts gerade entgegen; wenn sie zur Freisprechung führt, wird sie dem Angeklagten sein Verhalten als durchaus erlaubt erscheinen lassen, im Falle der Verurteilung aber wird sie den Glauben in ihm wecken, es sei ihm Unrecht geschehen. Außerdem muß vermieden werden, die Kräfte der Jugendgerichtshilfe mehr als nötig in Anspruch zu nehmen, noch mehr aber, sie in falsche Bahnen zu leiten. Es gibt Fälle, in denen mehr der Ehrgeiz als der Eifer die leitende Triebfeder für die Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe ist; hier muß das Gericht vorbeugen, daß nicht das Heraustreten in die Öffentlichkeit als das eigentliche Ziel der ganzen Tätigkeit angesehen wird. Die Bestellung eines Verteidigers wird darum auf jene Fälle beschränkt werden können, in denen sie nach dem Gesetz vorgeschrieben ist oder von der Tätigkeit des Verteidigers eine Aufklärung der Sache oder eine günstige Beeinflussung des Jugendlichen zu erwarten steht; der besondere Fall der Untersuchungshaft ist schon erwähnt worden. Im übrigen wird es genügen, den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen von dem Termin in Kenntnis zu setzen; er ist der natürliche Beistand des Angeklagten. Nicht selten wird die möglichste Einschränkung der Verteidigung vor dem Jugendgerichte auch damit begründet, daß der Jugendrichter selbst der beste Verteidiger des Jugendlichen sei. Dem möchte ich nun doch nicht voll beistimmen. Verteidigung bedeutet immer eine einseitige Stellungnahme und die hat der Richter unter allen Umständen zu vermeiden. Gewiß wird der Jugendrichter alles berücksichtigen, was zugunsten des Angeklagten spricht und gerne Milde walten lassen, wo sie am Platze ist; aber er würde sein Amt schlecht versehen, wenn er nicht auch zur rechten Zeit mit rauher Hand zuzugreifen wagte. Die Jugendgerichte dürfen nicht zu einer Verweichlichung unserer Strafrechtspflege führen. Auch zur Erziehung gehört Ernst und Strenge, doppelt dann, wenn ungünstige Einflüsse auszuschalten oder ihrer Weiterwirkung zu berauben sind. Das macht ja eben das Amt des Jugendrichters so schwer, daß er so genau unterscheiden muß, welches Vorgehen im einzelnen Fall am ehesten Aussicht auf Erfolg verheißt, und daß er immer vor Augen hat, daß ein Fehlgriff nicht nur im einzelnen Falle die rechte Wirkung vereitelt, sondern darüber hinaus außerordentlich leicht das Ansehen des Jugendgerichts gefährdet. Darum bedarf die Hauptverhandlung vor dem Jugendgerichte eine ganz besonders genaue Vorbereitung, und viel mehr als in anderen Fällen hat hier die richtige Gestaltung des Vorverfahrens Wichtigkeit und Bedeutung.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke den beiden Herren für ihre trefflichen Referate, aus denen man ersieht, wie zwar gemeinsame Gesichtspunkte in Nord und Süd zum Durchbruch gelangen, aber dennoch in Einzelheiten die verschiedenen Organisationen, die verschiedenen Persönlichkeiten individueller Betätigung Raum geben.

Es ist ein so umfangreiches Material vorgetragen, daß ich vorschlagen möchte, einzelne Punkte aus der Diskussion auszuscheiden; nämlich zuerst die Frage der Spezialisierung des Jugendstaatsanwalts und des Jugendrichters. Ich glaube, die Notwendigkeit solcher Spezialisierung wird kaum bestritten, sie braucht daher nicht mehr erörtert zu werden. Ich bitte ferner, die Frage der Mitwirkung der freiwilligen Helfer im Vorverfahren nicht zu behandeln. Das Zusammenwirken zwischen Gericht und freiwilligen Helfern wird morgen der Gegenstand besonderer Verhandlung sein, und es wird dann den Diskussionsrednern möglich sein, auf die heute gegebenen Anregungen zurückzugreifen. Ich stelle anheim, ob es möglich sein wird, die sehr schwierige Frage der Vernehmung der jugendlichen Zeugen, auch in Fällen, die nicht vor das Jugendgericht gehören, durch die Jugendrichter hier mit zu besprechen. Die Frage ist ganz außerordentlich schwierig und greift in die Jugendpsychologie sehr tief ein. Ich möchte bemerken, daß der Breslauer Psychologe Professor Stern in der Tat den Vorschlag, der hier verworfen wurde, machen will, nämlich daß der Jugendliche nur einmal von dem Richter vernommen, seine Aussagen stenographiert und dieses Stenogramm dann in der Hauptverhandlung vorgetragen werde. Ich glaube kaum, daß wir diese äußerst schwierige Frage heute einigermaßen erschöpfend erörtern können. Es bleibt, selbst wenn wir die von mir genannten Materien fortlassen, noch des Diskussionsstoffes genügend übrig, und ich bitte, als ersten Diskussionsredner Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp das Wort zu ergreifen.

Generalstaatsanwalt Dr. **v. Rupp**-Stuttgart: Mit den beiden Herren Vorrednern können wir wohl in der Richtung einig sein, daß auch die Staatsanwaltschaft sich an der Behandlung der Jugendlichen in besonderer Weise zu beteiligen hat. Sie wird sich bei dieser Gelegenheit — das kann ich als Staatsanwalt wohl sagen — der größten Bescheidenheit zu befleißigen haben, was ja sonst nicht ihre Aufgabe ist und nicht sein soll.

(Heiterkeit.)

Der Mann, vor den der jugendliche Übeltäter zu bringen ist, das ist der Richter, der Jugendrichter, und die Staatsanwaltschaft wird also ihn in erster Linie anzugehen haben, und auch im Vorverfahren wird sie sich möglichst zurückhalten müssen.

Da nun die Tätigkeit der Fürsorgevereine von der heutigen Verhandlung ausgeschieden ist, so habe ich nur über Einzelheiten noch einige Bemerkungen zu machen; einmal über die Frage, ob der Gerichtsstand des Wohnsitzes vor dem der Tat bevorzugt werden soll. Die beiden Gerichtsstände sind allerdings nebengeordnet, aber durch eine unbestrittene Übung hat sich der Gerichtsstand der Tat so sehr den Vorrang beschafft, daß es sich nicht empfiehlt, an dieser Tatsache zu rütteln. Dieser Gerichtsstand hat eben den großen Vorzug, daß alles beisammen ist, die Zeugen, die ganze Umgebung usw.; das ist besonders in den Großstädten sehr wichtig, und hier werden ja die Jugendgerichte hauptsächlich in Betracht kommen. Es würde meines Erachtens sehr mißlich sein, wenn ein Jugendlicher in einer Großstadt eine Straftat verübt hat, nun die Sache nach seinem, vielleicht weit entfernten Wohnsitze zu überweisen. Ich gebe zu, daß bei Anwendung des forum delicti commissi den Vormundschaftsbehörden ihr Eingreifen sehr erschwert wird. Aber in dieser Beziehung würde auf Grund des geltenden Reichsrechts und zwar von den einzelnen Landesjustizverwaltungen zu helfen sein durch

Begründung der Zuständigkeit des Jugendrichters zu einstweiligen Fürsorgeverfügungen auch am Gerichtsstand des Tatortes.

Es ist nun weiter hervorgehoben worden, daß die Einstellung des Verfahrens bei mangelnder Erkenntnisfähigkeit des Jugendlichen, welche der § 56 der Str.P.O. zuläßt, auch der Staatsanwaltschaft auf Grund des geltenden Rechtes zustehe. Das ist gesetzlich zweifelhaft; aber solange wir uns mit den gegenwärtigen Gesetzen helfen müssen, ist es geradezu eine notwendige Aushilfe. Denn, wie der Herr Mitberichterstatter bereits hervorgehoben hat, ist es von großem Wert, wenn der Jugendliche, der die genügende Erkenntnisfähigkeit nicht hat, überhaupt vor der Hauptverhandlung bewahrt bleibt. Also werden die Staatsanwälte sich wohl dieses Recht anmaßen müssen; aber die Fürsorgevereine noch zur Prüfung dieser Frage zuzuziehen, halte ich nicht für praktisch. Ich meine, wir sollten die freiwilligen Helfer nicht mit solchen Begriffen wie die Erkenntnis der Strafbarkeit überlasten. Es genügt, daß sie die ganze Umgebung und Persönlichkeit des jugendlichen Übeltäters erforschen; den § 56 mögen sie in Ruhe lassen, bis uns die Gesetzgebung von diesem Übel erlöst hat.

(Lebhafter Beifall.)

Amtsgerichtsrat **Fischer**-Berlin: Verehrte Anwesende! Als Berichterstatter für den zweiten Teil des Programmes habe ich nicht die Absicht gehabt, zu diesem Punkte zu sprechen. Ich bin aber doch dazu gezwungen, und zwar gezwungen worden durch die Ausführungen meines hochverehrten Kollegen des Herrn Oberamtsrichters Riß. Ich kann es nicht als im Geiste des Gesetzes liegend erachten, wenn er das Schwergewicht des Verfahrens in das Vorverfahren verlegt. Das Vorverfahren hat nach dem Gesetz lediglich den Zweck, die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob Anklage zu erheben ist, aber nicht eine urteilsartige Entscheidung herbeizuführen. Wenn Herr Riß in seinem ersten Leitsatz sagt:

> Das Vorverfahren gegen jugendliche Personen soll darum von dem Gedanken geleitet sein, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens, soweit als möglich
>
> — fügt er vorsichtig hinzu —
>
> zu vermeiden ist,

so halte ich diese Auffassung nicht für zutreffend. Die Entscheidung ist, daran müssen wir festhalten, allein in der Hauptverhandlung zu fällen, Gegenstand der Urteilsfindung ist die Tat, wie sie sich in der Hauptverhandlung darstellt. In einer Zeit, in der die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens besonders stark betont wird — ich erinnere an die letzten Verhandlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung — in der man mit Recht darauf hinweist, wie durch inquisitorische Maßnahmen es dem Angeklagten erschwert wird, sein Recht zu finden, sollte man vermeiden, dieses Verfahren zur Grundlage jugendrichterlichen Vorgehens zu machen. In einer Hinsicht wiederum hat der Kollege Riss die Tätigkeit des Jugendgerichts im Vorverfahren nicht genügend hervorgehoben: bei der Erörterung der Frage, wie die von der Polizei vorläufig festgenommenen Personen zu behandeln seien. Hier ist das Jugendgericht am Platz. Wenigstens bei uns in Berlin-Mitte wird solchen Personen schon im Vorverfahren zu helfen gesucht. Hier haben wir Jugendrichter — und ich halte das für unsere wichtigste Aufgabe — die schöne Tätigkeit, diese armen Menschen

nicht den Strafanstalten zuzuführen, sondern sie zu versorgen, und das tun wir auch mit allen Kräften und mit den allerschönsten Erfolgen. Hierfür gebührt zunächst vor allen Dingen den Vereinen, die sich uns zur Verfügung gestellt haben, der Dank. Wenn ein armer Obdachloser, wie es Kollege Riß geschildert hat, nach Berlin kommt, mit wenigen Groschen in der Tasche, um Arbeit zu suchen, in der jetzigen traurigen Zeit, der arbeitslosen Zeit, wenn er bald völlig mittellos ist, dann ist es für ihn ein Glück, wenn er dem Jugendrichter vorgeführt wird. Wir haben dann hier vor allen Dingen den Verein „Dienst an Arbeitslosen" und ich darf die hier Anwesenden wohl bitten, sich seine Adresse zu merken: Ackerstraße 52; er nimmt auch gern Beiträge entgegen.

(Heiterkeit.)

Dieser wohltätige Verein nimmt uns alle armen Jungen ab, und wir sind dadurch in der Lage, diesen Menschen kräftig zu helfen. Wir freuen uns jedesmal, wenn von dort das Schreiben kommt, der Junge hat sich dort gemeldet, und wir haben ihm Arbeit besorgt. Das ist eine Unterstützung, die so vorzüglich ist, daß ich sie unter keinen Umständen missen möchte.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, in welchem die Verhältnisse in Preußen anscheinend günstiger liegen, als nach den Mitteilungen des Herrn Oberamtsrichters Riß in Bayern, nämlich den traurigen Fall, daß nichts anders mehr möglich ist, als daß wir einen Verwahrlosten oder Verwahrlosenden in Fürsorgeerziehung unterbringen. Für Mädchen von 15 und 16 Jahren, die ihren Eltern entlaufen sind, und dann bald als Dirnen, ich möchte sagen, blind in ihr Unglück rennen, die oft schon mit allen möglichen Krankheiten behaftet sind, bleibt nichts anderes übrig, als die Fürsorgeerziehung, einstweilen natürlich die „vorläufige Unterbringung". Und diese vorläufige Unterbringung wird uns sehr leicht. Wir verdanken dies in erster Linie dem vorzüglichen Einvernehmen mit dem Herrn Polizeipräsidenten und dessen Dezernenten. Wir können so diese gefallenen Mädchen gleich versorgen, indem wir sie einfach mit dem Beschluß auf Fürsorgeerziehung nach dem Polizeipräsidium schicken.

Ich habe die Gelegenheit wahrnehmen wollen, wenn auch vielleicht in etwas zu ausgedehnter Weise und etwas mehr, als notwendig war, Ihnen diese Verhältnisse zu schildern, um Sie auf diese Tätigkeit der Jugendrichter aufmerksam zu machen.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Amtsgerichtsrat **Hartmann**-Berlin: Meine Damen und Herren! Vor etwa vier Jahren konnte man noch bei diesen Problemen, mit denen wir uns heute beschäftigen, das Gefühl bekommen, man stände vor einem gewaltigen schweren Rad, das keine Menschenkraft so leicht in Bewegung setzen könnte. Und doch — schon jetzt hat es sich in den heutigen Ausführungen dieser Versammlung gezeigt —, sehen wir: das Rad läuft! Es läuft schneller, als man hoffen konnte. Es ist viel mehr Übereinstimmung erzielt über die wesentlichen Gesichtspunkte als zu erwarten war. Daher ist kaum etwas anderes noch in der Diskussion zu den gehörten Vorträgen nach meiner Meinung über diese Punkte zu sagen, als eine kleine Nachlese zu halten, die allerdings dadurch etwas erschwert wird, daß heute über die Tätigkeit der Fürsorgevereine nicht gesprochen werden soll. Aus den Fürsorgevereinen, aus der freiwilligen Helfertätigkeit, muß wie auf einem Untergrund recht eigentlich

die ganze Tätigkeit der Jugendgerichte ihre Belebung erfahren. Daß, wie einige Herren Vorredner ausgeführt haben, durch diese Tätigkeit eine Verweichlichung unserer Strafrechtspflege eintreten würde, bezweifle ich. Nach allen praktischen Erfahrungen sind es verständige Persönlichkeiten, die sich in der freiwilligen Helfertätigkeit betätigen, und sie werden auch, nach allen Erfahrungen im Auslande, die richtige Mitte zwischen Milde und Strenge finden.

Nicht ganz richtig ist — und darauf wollte ich in diesem Zusammenhang hinweisen — die Frage der Verteidigung erfaßt. Gerade hier in Charlottenburg soll man, wie mir aus bester Quelle mitgeteilt worden ist, die Erfahrung gemacht haben, daß berufsmäßige Verteidiger, d. h. Anwälte, so gut wie gar nicht beim Jugendgericht erscheinen. Ganz natürlich nicht. Sie passen nicht dazu. Sogenannte Probation officers müßten wir aber im Untersuchungsverfahren haben. Es müßten ihnen die Türen der Gefängnisse geöffnet werden, was im Verwaltungswege geschehen kann. Der sogenannte Probation officer ist der natürliche Beistand, der natürliche Helfer schon vor der Hauptverhandlung, wie auch in der Hauptverhandlung; so sieht es auch im Ausland, in den Vereinigten Staaten, wo die Jugendgerichte blühen, aus. Wir können aber das Wesen der freiwilligen Tätigkeit des Publikums nur dann richtig erfassen, wenn wir auch zugeben, daß unter Umständen die Anklage von dem Probation officer ausgehen muß. Bei einer verständigen Tätigkeit der Vereine und freiwilligen Helfer — wie sie sich aller Voraussicht nach immer weiter entwickeln wird — stellt sich nicht nur heraus, daß solche Vereine etwa gleichzeitig den Vater der Familie wegen Obdachlosigkeit aufnehmen, die Mutter mit Arbeit zu versorgen suchen und das Kind in eine wohltätige Anstalt unterbringen, sondern daß sie unter Umständen auch, wenn es gilt, einen Krebsschaden in einer Familie schnell und richtig zu beseitigen, zum Ankläger werden. So müssen wir uns die Sache etwa vorstellen. In den Fürsorgevereinen liegt der wirklich belebende Kern auch der ganzen Behördentätigkeit. Von ihnen aus wird der Geist des Individualisierens — wie ganz richtig betont worden ist —, des Eingehens auf den Einzelfall, ausgehen.

Wenn zu den Fragen der Behörden und der Organisation im allgemeinen noch etwas zu sagen ist, so müssen wir uns immer vergegenwärtigen: der belebende Untergrund, das wirkliche Bett, aus dem das Ganze hervorwachsen muß und wird, ist in viel höherem Maße die freiwillige Betätigung der Gesellschaft als die Tätigkeit der Behörden.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne:** Bei mir ist soeben die folgende Depesche aus Wien eingegangen:

„Die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge Wien begrüßt den Ersten Deutschen Jugendgerichtstag herzlichst und wünscht dessen Verhandlungen bestes Gelingen.

Baernreither, Präsident."

Meine Damen und Herren! Wer die unvergänglichen Verdienste kennt, die der Minister Baernreither sich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge erworben hat, wird sich seiner Sympathie ganz besonders freuen. Ich erbitte die Ermächtigung, folgendes Telegramm absenden zu dürfen:

„Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge Wien. Herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung und beste Wünsche für erfolgreiche Arbeit sendet der Erste Deutsche Jugendgerichtstag.

Köhne."

Da kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Absendung veranlassen. Wir fahren nunmehr in der Diskussion fort; das Wort hat Herr Oberlandesgerichtsrat Kloß aus Hamm.

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Kloß**-Hamm: Alle bisherigen Redner scheinen mir darin einverstanden zu sein, daß es wünschenswert ist, den Jugendlichen überhaupt vor der Berührung mit den Gerichten zu bewahren. Das hängt aber davon ab, ob der Staatsanwalt berechtigt ist, das Verfahren wegen mangelnder Einsicht des Jugendlichen einzustellen. Die Ansicht, die dies verneint, stützt sich in der Hauptsache auf die Autorität des Kommentars von Olshausen. Die siebente Auflage dieses Werkes, das, wie alle Juristen wissen, täglich zahllosen Entscheidungen der Gerichtshöfe von ganz Deutschland die Richtung gibt, ist dazu übergegangen, nur seine verneinende Ansicht festzustellen und wegen der Begründung auf die Ausführungen der früheren Auflagen Bezug zu nehmen. Hoffen wir, daß bis zur nächsten Auflage Olshausen sich bekehrt, daß er bei einer erneuten Prüfung zu unserer Ansicht übergeht. Das glaube ich heute als Wunsch der ganzen Versammlung aussprechen zu dürfen.

Was den Begriff der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" anlangt, so kann ich dem Herrn Referenten Wellenkamp nicht beistimmen, wenn er das Gewicht allein auf die Entwickelung der Verstandesreife des Jugendlichen legt. Mehr als auf die Entwickelung des Verstandes kommt es auf die Entwickelung der sittlichen Reife des Jugendlichen an. Das fordern die neuen kriminalistischen Schulen; das war aber auch schon zur Zeit des Erlasses unseres Strafgesetzbuchs die Meinung wenigstens eines Teils der gesetzgebenden Faktoren. Denn — was zu meiner Verwunderung in der Literatur nirgends bemerkt wird — schon die Motive zum Strafgesetzbuch vom 14. Februar 1870, Band III der Aktenstücke des Norddeutschen Bundes, sprachen aus: „Der Täter muß zu erkennen vermögen, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere, und daß er durch Begehung derselben sich einer Kriminalstrafe aussetze." Schon damals also wurde die Pflicht des Jugendlichen betont; von einer Pflicht aber kann nur da die Rede sein, wo ein gewisser Grad sittlicher Reife vorhanden ist; schon damals wurde also unter der Einsicht auch eine gewisse sittliche Reife verstanden.

Zum Schluß für heute noch eine Bitte an die Herren Jugendrichter. In den Urteilen findet man so häufig die Formel: „Das Gericht entnehme aus dem Eindruck des Angeklagten in der Hauptverhandlung, daß er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hat." Das ist grundfalsch! Nicht auf die Zeit der Hauptverhandlung, sondern auf die der Tat kommt es an! Dazwischen aber liegen für den Jugendlichen zahllose Momente, welche den bei der Tat noch Einsichtslosen plötzlich geistig gereift machen können. Im Innern das erwachende böse Gewissen und die Furcht vor der Entdeckung; äußerlich die Vernehmungen durch die Behörden und die Vorhaltungen der Eltern. Alles das sind Momente, die den Jugendlichen in der Zeit zwischen der Tat und der Verhandlung zu einem ganz anderen Menschen machen können. Also vermeiden wir jenen falschen Ausdruck, aber noch mehr die darin liegende falsche Anschauung!

Staatsanwaltschaftsrat **Kessel**-Hannover: Es empfiehlt sich die Einführung von Vermerken zum Strafregister, ebenso wie bei festgestellter Minderwertigkeit und Fällen des § 51 St.G.B., für Jugendliche, gegen welche ein Verfahren mangels Einsicht eingestellt oder auf Freisprechung erkannt ist; und zwar wesentlich zugunsten der jugendlichen Täter, wenn sie später von neuem Strafhandlungen begehen. Die nicht erhebliche Mehrarbeit der Registerführer wird durch die Folge der bessern Kenntnis von der Persönlichkeit des Jugendlichen reichlich aufgewogen. Schaden kann dem Jugendlichen durch den Vermerk nicht entstehen, wenn die Registerbehörde nur dem Strafrichter und dem Staatsanwalt von dem Vermerk Mitteilung macht und der Vermerk selbst, sobald der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat, vernichtet wird. — Nicht zutreffend ist die von einem der Vorredner aufgestellte Behauptung, daß eine Vorbestrafung eines Jugendlichen den Staatsanwalt in künftigen Straffällen der Pflicht der Prüfung, ob der Jugendliche im zweiten Straffall die Einsicht von der Strafbarkeit seiner Handlungsweise gehabt habe, enthöbe. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, daß ein Jugendlicher, der einmal und auch öfters bestraft ist, im späteren Straffall die Einsicht nicht hat.

In Hannover hat das Zusammenwirken des Vormundschaftsrichters mit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren gegen Jugendliche sehr segensreiche Folgen gezeitigt.

Landgerichtsdirektor **Schlaffner**-Passau stellt folgende Grundsätze auf: I. Es stehen dem Jugendrichter insbesondere noch entgegen: die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Mangel von Fürsorgeanstalten für jugendliche Untersuchungsgefangene. II. Erwachsene und jugendliche Mittäter sind in der Regel gleichzeitig abzuwandeln, weil der Jugendliche gewöhnlich doch als Zeuge herangezogen werden muß und dann leicht verleitet wird, zu seinen Gunsten und zu Ungunsten der andern zu lügen. III. Durch ungeschickte polizeiliche Erhebungen wird dem Jugendlichen in seinem Fortkommen und seinem Fühlen häufig mehr geschadet, als durch eine Verhandlung. IV. Der Verteidiger der Jugendlichen soll in erster Linie der seine Stellung richtig erfassende Staatsanwalt sein, indem er auch die Entlastungsmomente genügend hervorhebt.

(Lebhafter Beifall.)

Frau **Ehrlich**-Berlin: Ich wollte mich nur kurz über die Feststellung des Vorhandenseins der Einsicht bei Straftaten von Jugendlichen aussprechen. Dieser Punkt ist so sehr schwierig, daß er häufig von dem Richter gar nicht gelöst werden kann, sondern es der Hinzuziehung von Ärzten bedarf. Nun kommt es aber in vielen Fällen vor, daß der Arzt feststellt, der Jugendliche hat die Einsicht nicht. Was geschieht dann? Wird dann der Jugendliche einfach freigesprochen, oder soll man dem Richterkollegium das Recht zusprechen, eine ärztliche Behandlung herbeizuführen. Wenn der Jugendliche einfach später dem Schicksal überlassen bleibt, so kann es vorkommen, daß er dieselbe Tat wieder begeht. Ich meine, daß in solchen Fällen der Staat auf Kosten der Allgemeinheit eingreifen und versuchen muß, daß das Kind gesund gemacht und zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft wird.

(Bravo.)

Der Vorsitzende schließt die Vormittagssitzung um 12¾ Uhr und bittet die Teilnehmer, sich nach dem Frühstück um 2 Uhr wieder einzufinden.

Nachmittagssitzung.

Beginn $2^1/_4$ Uhr.

Zweiter Punkt der Tagesordnung: Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung.

Berichterstatter: Amtsgerichtsrat Fischer-Berlin, Amtsgerichtsrat Allmenröder-Frankfurt a. M.

Erster Berichterstatter Amtsgerichtsrat **Fischer**-Berlin: Verehrte Anwesende! Mein Bericht gilt der Tätigkeit des Jugendgerichts vor, in und nach der Hauptverhandlung.

Über den Begriff des Jugendgerichts glaube ich, brauche ich mich eigentlich wohl nicht mehr auszulassen. Ich stimme darin ganz überein mit dem werten Kollegen Riß. Als Jugendgericht kann man nur das Gericht bezeichnen, bei dem die strafrichterliche und vormundschaftrichterliche Gewalt in einer Person vereinigt ist. Ich halte also nicht für ein Jugendgericht den Strafrichter, der die Jugendlichen nur aburteilt, wie es in einzelnen Provinzen der Fall ist. Ebensowenig die Jugendstrafkammer; denn ihr fehlt eben dasjenige, was den Richter gerade zum Jugendrichter macht: die vormundschaftrichterliche Gewalt.

Nun muß ich meine Aufgabe noch nach gewissen Richtungen hin abgrenzen. Außer der eigentlichen Hauptverhandlung behandele ich zunächst nur dasjenige, was sie unmittelbar vorbereitet, also nicht das Ermittelungsverfahren. Dann werde ich die Tätigkeit des Jugendgerichts während der Hauptverhandlung behandeln und zum Schluß das, was sich unmittelbar an diese anschließt, sei es strafrichterlicher oder vormundschaftlicher Natur.

Wie wirkt nun das Jugendgericht? Wie gestaltet sich überhaupt das ganze Verfahren? Als ich mir diese Frage vorlegte, als ich an die Arbeit ging, um sie zu beantworten, da mußte ich mir sagen: wenn ich mir darüber auch selbst meine Ansichten gebildet hatte, für eine so hohe Versammlung wie die heutige wäre es doch wohl nicht ausreichend, nur meine Ansichten hier vorzutragen. Ich habe deshalb einer Anregung meines verehrten Kollegen Köhne, dem ich überhaupt sehr zu Dank verpflichtet bin, folgend, einen Fragebogen entworfen, und ihn in 60 Exemplaren an Jugendrichter verschickt. 55 Antworten habe ich erhalten. Ich muß sagen, das ist ein Resultat, wie ich es in meinen kühnsten Träumen nicht erwartete. Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle allen, die mich in dieser Weise bei meiner Arbeit unterstützt haben, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Ich beginne mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Hier zeigt sich sofort der Unterschied von früher und jetzt. Früher eröffnete ich als Schöffenrichter das Hauptverfahren (oder auch nicht) und setzte den Termin zur Hauptverhandlung an, lud den Angeklagten und dann war meine Tätigkeit in der Regel erschöpft. In der Zwischenzeit bis zur Verhandlung wurden allenfalls Entlastungsbeweisanträge gestellt, und es wurde darüber entschieden. Wie anders jetzt! Jetzt, wo unser Bestreben darauf gerichtet ist, die Entscheidung darüber zu ermöglichen, was überhaupt mit dem Angeklagten geschehen soll, jetzt soll alles vorbereitet werden, um die Hauptverhandlung inhaltreicher und eingehender auszugestalten. Die Persönlichkeit des Angeklagten tritt nun in den Mittelpunkt des ganzen Verfahrens. Jetzt wird sein Vorleben, seine Umgebung und alle sonst in Betracht kommenden Umstände

durch die sogenannte Jugendgerichtshilfe festgestellt. Die Jugendgerichtshilfe ist eine der großartigsten Einrichtungen, die wir dem Jugendgericht zu danken haben. Im vorigen Jahre, zur Zeit der Jahrhundertfeier der Steinschen Selbstverwaltungsgesetzgebung, fand eine beachtenswerte Neuerung auf einem andern Gebiete statt, die sehr an die Steinsche Art erinnert. Das deutsche Volk ist nicht bloß, wie bisher, durch die Laienrichter, sondern auch durch die Jugendgerichtshelfer selbstverwaltend an der Rechtsprechung beteiligt worden. Ich halte das für eine außerordentliche Errungenschaft. Im übrigen will ich mich über die Jugendgerichtshelfer nicht auslassen; denn darüber zu reden, würde weit über die Grenzen der mir gestellten Aufgabe hinausgehen und ich möchte hier weiter nichts tun, als die Tätigkeit dieser Jugendgerichtsbehörden, speziell für die Schöffengerichte hervorheben; denn da hier viele Vertreter der Jugendgerichtshilfe von Berlin-Mitte vor meinen Augen stehen, schäme ich mich etwas, sie ins Gesicht zu loben. Aber danken will ich auch hier ganz besonders denjenigen, die, obwohl sie durch ihren Beruf meist sehr in Anspruch genommen sind, sich uns so bereitwillig zur Verfügung stellen, nicht bloß den Männern, sondern auch den Frauen, die auf dem Gebiete der charitativen Fürsorge immer mit in erster Reihe stehen.

Von einem Institut muß ich aber, trotzdem es hier schon erwähnt ist, doch noch etwas sagen, das sind die Fürsorgeausschusse in Westfalen, die Herr Oberlandesgerichtsrat Kloß erwähnt hat. Ein bekannter Jugendrichter in Westfalen hat mir auf meinen Fragebogen geantwortet:

> „Es findet vor der Hauptverhandlung eine informatorisch mündliche Verhandlung in Gegenwart des Jugendrichters statt."

Danach wird der Angeklagte zunächst von dem Fürsorgeausschuß, dem der evangelische und katholische Pfarrer, der Arzt und sonst noch einige angesehene Personen aus dem Orte, angehören, zum erstenmal vernommen und das Protokoll dieser Verhandlung wird zu den Gerichtsakten gegeben. Was darin steht, wird in der Hauptverhandlung „als bekannt vorausgesetzt". Besonders wird darin geäußert, was der Ausschuß über die geistige Reife des Angeklagten denkt. Ich muß gestehen, ich habe sehr schwere Bedenken gegen diese Art der Verhandlung; denn was da gemacht wird, das ist eigentlich schon im gewissen Sinne die Entscheidung selbst. Die Hauptverhandlung wird in zwei vollständig heterogene Teile geteilt: die Verhandlung vor dem Fürsorgeausschuß und die vor dem Schöffengericht. Das wäre an sich schon meines Erachtens nicht sehr zu empfehlen. Nun kommt noch hinzu, meine verehrten Damen und Herren: was für Sorgen, was für Mühen, was für Kosten und Aufregungen des Angeklagten werden dadurch doppelt herbeigeführt, wenn solche geteilten Hauptverhandlungen abgehalten werden. Ferner ist zu bedenken, daß durch die doppelte Vernehmung hier in unseren Großstädten, wo Zeit Geld ist, auch sonst arge Belästigungen entstehen, da ja nicht allein der Angeklagte seinem gewöhnlichen Leben entzogen, sondern auch dessen Vater oder Mutter Erwerbsverluste erleiden. Weiter: nach der mir gewordenen Auskunft soll die informatorische, mündliche Verhandlung doch mehr sein, als Vorbereitung. Was dort verhandelt wird, wird in der Hauptverhandlung als bekannt „vorausgesetzt". Das halte ich aber für ungesetzlich. Gegenstand der Urteilsfindung ist nur die Tat, wie sie sich in der Hauptverhandlung darstellt. Daran müssen wir festhalten, und deshalb glaube ich der bescheidenen Hoffnung Ausdruck

geben zu dürfen, daß die Fürsorgeausschüsse dort sich ein wenig umformen und sich dem Gesetze anpassen werden. — Die Jugendgerichtshelfer sollen Berichte erstatten und diese Berichte dann dem Gericht mitteilen, und das Gericht wird diese Berichte immer in der für die Angeklagten passenden Weise verwenden. Das Gute dieser Berichte ist, daß das Gericht wirklich in der Lage ist, die Hauptverhandlung so zu leiten, daß alles das wirklich zum Vorschein kommt, was dem Jugendlichen nützen kann. Ich unterstreiche mir gleich, wenn ich die Berichte bekomme, zweimal das Wesentlichste und präpariere mich so für die Hauptverhandlung, und so kommt dann ein klares Bild in dieser heraus, indem alles erörtert wird, was überhaupt zu erörtern ist. Damit ist die Vorbereitung zur Hauptverhandlung erschöpft.

Nun komme ich zur Hauptverhandlung selbst. Bevor ich auf meine Thesen eingehe, möchte ich zwei Punkte berühren, die darum keine Erwähnung gefunden haben, weil eine Tätigkeit des Jugendgerichts hier nicht recht in Frage kommt. Erstens die Öffentlichkeit der Verhandlung. Dem Gesetz nach haben wir in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die moralische Tortur, die so ein Jugendlicher erleidet, der da vor der breiten Öffentlichkeit seine Sünden gestehen soll, werden Sie ihm wohl alle wie ich nachfühlen; und ich freue mich daher, daß die jetzt herausgekommene englische Childrens Act keine öffentliche Verhandlung, sondern nur eine beschränkte Zulassung anderer Personen als der Beteiligten kennt. Auch der Entwurf der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz will hier Wandel schaffen, indem er in das Ermessen des Jugendrichters stellen will, ob öffentlich zu verhandeln sei.

Dann noch ein Wort über das Verfahren, wenn Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind. Nach meinen Erfahrungen empfiehlt sich hier die Trennung nicht. Ich habe neulich einen Fall gehabt: da hatte ein Kind bei Tietz gestohlen und die Mutter das Gestohlene in ihre Tasche gesteckt. Die Mutter bestritt natürlich in der Verhandlung alles. Da hatte ich so die Empfindung: wie ist das möglich, hier mußt du gegen das Kind verhandeln und stellst gemeinschaftlichen Diebstahl fest, und dann kommt die Mutter nach Moabit vors Schöffengericht und da sitzt vielleicht ein Richter, der die Sache anders auffaßt und die Mutter freispricht. Ich hatte die Empfindung, man sollte die Divergenz zwischen den Sprüchen zweier Richter möglichst vermeiden.

Jetzt will ich übergehen zu Leitsatz 2: „Rechtsanwälte sind auch im Verfahren vor den Jugendgerichten als Verteidiger in schwierigen Fällen unentbehrlich." Da wird sich vielleicht mancher gewundert und gefragt haben, warum ich das in meinen Leitsätzen zum Ausdruck bringe; das verstehe sich doch von selbst. Aber eine gewisse Rechtfertigung habe ich darin gefunden, daß, wie wir schon gehört haben, es Persönlichkeiten gibt, die der Ansicht sind: eine Verteidigung vor den Jugendgerichten durch Rechtsanwälte empfiehlt sich nicht. Außerdem wollte ich dadurch besonders betonen, daß wir in unserer Zeit, wo wir Sondergerichte haben, bei denen Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, bei den Jugendgerichten dem Volke seine besten Rechtsberater nicht vorenthalten wollen. Ich hatte da neulich einen Fall, wo ein Jugendlicher wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung angeklagt war, eine der schwierigsten und rechtlich prekärsten Bestimmungen, die wir haben. Ich begreife nicht, wie man da sagen kann: Rechtsanwälte sind nicht nötig. Hier braucht der Mensch einen Rechtsanwalt. Solcher Fälle gibt es noch mehr. Da waren mehrere junge Leute wegen Zettelverteilens angeklagt.

Hier kam das alte preußische Preßgesetz zur Anwendung, ein Gesetz, von dem ich gestehe, bis dahin nichts gewußt zu haben. Jetzt soll auf einmal der Jugendliche sich da hineinfinden. Weiter kommt das große Heer der Übertretungen. Rechtlich gibt es überhaupt nichts Schwierigeres, als Übertretungssachen. Es kann gelegentlich vorkommen, daß die Rechtsgültigkeit polizeilicher Verordnungen bestritten wird. Soll der Jugendliche da nicht einen Rechtsanwalt haben? Ich glaube, es war nötig, daß ich das in meinen Leitsatz aufgenommen habe. Außerdem habe ich den Passus aufgenommen: „Außer diesen sind andere Personen, insbesondere auch Frauen, als gewählte Verteidiger zuzulassen." Ich denke da an die Helfer und Helferinnen. Ich habe neulich in einer Sitzung den ersten Versuch mit einer Frau als Verteidigerin gemacht. Der Versuch ist ausgezeichnet gelungen, und wir wollen hoffen, daß auf diesem Gebiet die Frauen sich künftig wirksam betätigen können und werden.

Nun kommt noch ein besonders heikler Punkt. Wenn wir da zu Gericht sitzen, kommt nicht immer der gesetzliche Vertreter, der als Beistand zugelassen werden kann, sondern mitunter ein anderer: statt des Vaters ganz besonders die Mutter oder die Schwester oder sonstige Anverwandte des Jugendlichen; die sind nach dem Gesetz eigentlich nicht Beistände. Soll man die nun hören oder nicht? Als Zeugen kann man sie natürlich hören; aber wer wird immer gleich Zeugen vernehmen? Von den Kollegen ist mir in den Auskünften meist gesagt worden: Solche Personen werden gehört; und wenn von anderer Seite mit Recht entgegengehalten worden ist: wir sind dem Gesetz untertan, und nur die Personen soll man hören, die im Rahmen der Strafprozeßordnung gehört werden dürfen, so kann ich nur sagen: wenn die große Mehrzahl der Jugendrichter das für zulässig hält, dann können wir es mit ruhigem Gewissen tun und ich bekenne hier, es auch zu tun. Auch möchte ich den Mann sehen, der nicht einer Mutter gestattet, das Wort zu nehmen, wenn sie nach der Verhandlung um das Wort bittet. Ich pflege allerdings solchen Personen erst nach Schluß der Beweisaufnahme und nach dem Vertreter der Staatsanwaltschaft das Wort zu geben. Selbstverständlich sind rein tatsächliche Angaben dieser nur zu berücksichtigen, wenn sie in der vorangegangenen Verhandlung zur Sprache gebracht sind.

Nun ein weiterer Punkt, der vielleicht Ihre Verwunderung erregt haben wird. „Auch wenn der Angeklagte gesteht, sind möglichst Zeugen zu laden. Die erschienenen Zeugen sind auch im Falle des Geständnisses zu hören." Ich habe nämlich gefunden, daß dem Geständnis ein zu großes Gewicht beigelegt wird, und wie ich glaube, mit Unrecht. Ich hatte mir deswegen gesagt, du wirst doch mal sehen, wie die Sache geht, wenn du auch die Zeugen vernimmst, und da habe ich die wunderbare Erfahrung gemacht, die mich jetzt veranlaßt auszusprechen: Geständnisse des Angeklagten allein sind für mich meist wertlos. Vergegenwärtigen Sie sich doch die Situation! Jeder Mensch ist an sich geneigt, seine Handlungsweise im besten Lichte erscheinen zu lassen, wieviel mehr nun erst an dieser Stelle. Was ist denn nun das sogenannte Geständnis vor dem Strafrichter? Ich will einen Fall erzählen. Ein Ladenmädchen bestiehlt seine Herrin um 5 M. Das Mädchen kommt mit allen Zeichen der Angst und Reue und gesteht ein. Nun die Zeugen. Zunächst die Herrin. Wie war das Mädchen? schlecht, faul, tat nicht recht was. Wie war die Sache? Sie erzählt, das Mädchen hätte einfach alles abgeleugnet. Zwei Stunden hätte sie mit dem Mädchen nach dem Gelde ge-

sucht und erst als die Polizei geholt wurde, fand sie sich bereit, die 5 M. herauszugeben! Ein anderer Fall! Ein Junge fährt unverhältnismäßig schnell auf der Straße. Der Schutzmann droht ihm, er fährt ruhig vorbei. Auf einmal kommt der Junge zum Schutzmann zurück, fährt ihn an: Wie kommen Sie dazu, mich anzurufen, was wollen Sie von mir? In der Verhandlung sagt der Junge natürlich nichts von den begleitenden Umständen. Erst der als Zeuge gehörte Schutzmann ließ die Persönlichkeit des Angeklagten im richtigen Lichte erscheinen. Ich glaube, wir werden gut tun, uns nicht stets auf den geständigen Angeklagten zu verlassen, sondern in jedem Fall Zeugen zu hören.

Nun zu einem weiteren Punkt, dem des Sachverständigenbeweises. Ich habe an die Herren Kollegen die Frage gerichtet: Vernehmt ihr auch Sachverständige? Und da wurde mir geantwortet: „Fast gar nicht" oder: „Nur sehr wenig." Das bedaure ich sehr, hier liegt bei uns noch vieles im argen, besonders auf psychiatrischem Gebiete. Aber ich muß hier ein Geständnis einschalten, um für meine Kollegen, die es nicht so machten, wie es vielleicht nötig war, mildernde Umstände zu erwirken. Als ich Jugendrichter wurde, hatte ich Gelegenheit, mit einem Nerven- und Kinderarzt zu sprechen, der mich darauf hinwies, es würde sehr oft nötig sein, einen Sachverständigen heranzuziehen. Ich erwiderte ihm: In 30 Jahren richterlicher Tätigkeit glaube ich mir so viel Menschenkenntnis erworben zu haben, daß ich die Persönlichkeit eines Menschen auch ohne Sachverständigen beurteilen kann. Aber wie bald wurde ich eines Besseren belehrt! Zwischen den Normalen und den eigentlich Unzurechnungsfähigen liegt das weite Gebiet der sogenannten geistig Minderwertigen, deren Schwäche auf dem Gebiete liegt, das wir unter dem Namen des Willens begreifen, der Menschen mit sogenannter psychopathischer Konstitution. Diese zu erkennen, reicht unser, der Laien, Wissen absolut nicht aus, und häufig kommt es vor, daß wir anscheinend ganz normale Menschen vor uns haben, die doch geisteskrank sind. Ich kann einen Fall mitteilen. Ein Jugendlicher wird angeklagt. Er war Page in einem Hotel und hatte die Gelegenheit benutzt, das Geld, wofür er Briefmarken kaufen sollte, einfach in die Tasche zu stecken und die Briefe ins Wasser zu werfen. Mir fiel es auf, daß er die Briefe nicht befördert hatte. Ich ziehe einen Sachverständigen hinzu, und die Untersuchung ergibt — vollkommene Geisteskrankheit im Augenblick der Tat. Ein ganz eigenartiger Fall. Und derselbe Junge war kurz vorher von einer Strafkammer wegen Unterschlagung zu einer bedeutenden Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ich habe natürlich veranlaßt, daß in dieser Sache das Verfahren wieder aufgenommen wird. Sie sehen also, wie wichtig es ist, daß wir ärztliche Berater bei den Jugendgerichten haben. Der Mangel dieser Personen bei den Jugendgerichten ist wohl schuld daran, daß § 56 Str.G.B. von den Jugendrichtern so verschieden gehandhabt wird. Ich habe da ganz eigentümliche Divergenzen bei den Auskünften feststellen können. Von 0 bis 12 % aller Angeklagten sind auf Grund des § 56 Str.G.B. bei den Jugendrichtern freigesprochen, die mir Auskunft erteilt haben. 12 %! das ist die Zahl des Amtsgerichts Berlin-Mitte, das sind wir, die wir von dem Sachverständigen gelernt haben, ganz besonders auf die Fälle psychopathischer Konstitution unser Augenmerk zu lenken.

Ich komme nun zum Urteil. Die Auskünfte ergeben auch hier ein ganz verschiedenartiges Bild. Es fehlt jeder einheitliche Zug! Nur zwei Beispiele

aus meiner Statistik vom oberen und unteren Ende: Ein Jugendgericht hat 2 % Verweise, 16 % Geldstrafe und 82 % Freiheitsstrafe, ein anderes 90 % Verweise, 5 % Geldstrafe und 5 % Freiheitsstrafe. Ich glaube, da braucht man weiter nichts hinzuzufügen. Ich war zunächst unglücklich darüber. Ich habe mir selbst erst Beruhigung geschafft, nachdem ich mir aus den Einzelzahlen den Durchschnitt berechnet hatte; der ist allerdings erfreulicher. Es ist nämlich fast in der Hälfte aller Fälle auf Verweis erkannt und in den übrigen Fällen etwa zur Hälfte auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe.

Nun komme ich zu einer Sache, die mit der Strafvollstreckung zusammenhängt, zur Strafaussetzung mit der Aussicht auf Begnadigung. Sie wird in der Regel in Aussicht genommen, wenn es sich nicht geradezu um verbrecherische Anlage des Jugendlichen handelt, die diesen der Fürsorgeerziehung anheimfallen läßt. Ich bedaure, daß wir nicht die bedingte Verurteilung haben, wie in England und Amerika, wo der Jugendliche entlassen wird, gegen das Versprechen sich zu bessern (Parole) und dann nach einiger Zeit das Verfahren eingestellt wird.

Strafaussetzung o h n e Aussicht auf Begnadigung erfolgt regelmäßig, wenn sich der Jugendliche in Fürsorgeerziehung befindet, und das ist nur zu billigen, weil ja sonst die Arbeit der Fürsorgeerziehung eine unliebsame Unterbrechung erleidet. Solche Verurteilte in die Liste der bedingt zu Begnadigenden aufzunehmen, erscheint nicht gut angängig, da von einer Bewährung nicht die Rede sein kann, solange sich der Verurteilte nicht in voller Freiheit befindet. Es liegt nun darin aber eine Härte dem Jugendlichen gegenüber, ihn, wenn die Fürsorgeerziehung zu Ende ist, noch die Strafe verbüßen zu lassen. In solchem Fall ist es, glaube ich, gerechtfertigt, wenn man sagt: Jetzt fängt für dich die Bewährung an, und wenn du dich bewährst, dann brauchst du die Strafe nicht mehr zu verbüßen. Das wäre auch eine, wenn auch nicht große Gewähr für Wohlverhalten in der ersten Zeit der Freiheit. Vielleicht läßt sich hier im Wege der Justizverwaltung noch etwas zugunsten dieser Armen tun.

Ich komme zum Verweis. Daß er mündlich erteilt wird und erteilt werden muß, wenn er wirksam sein soll, bedarf nicht erst der Begründung. Nur bei Fürsorgezöglingen steht der Nachteil der Störung des Erziehungswerkes nicht in richtigem Verhältnis zu dem Nutzen des Verweises. Hier wird der Verweis deswegen mitunter schriftlich erteilt. Es ist das ja kaum ein Ersatz; aber was will überhaupt ein Verweis sagen gegenüber dem gewaltigen Eingriff der Fürsorgeerziehung in das Leben des Betroffenen. Vielleicht wird den Leitern der Erziehungsanstalten im Verwaltungswege zur Pflicht gemacht, persönlich den Zöglingen die Bedeutung des Verweises als Strafe, insbesondere für den etwaigen Rückfall, zu Gemüte zu führen.

Wo aber der Verweis mündlich erteilt wird, da muß ihn der Jugendrichter nach meinem Gefühl zu einem wahren Erziehungsmittel ausbauen. Ich habe mir dafür ein eigenes Verfahren zurecht gemacht: Wenn der Junge zu mir kommt, dann spreche ich zuerst mit ihm über das, was er getan hat, dann spreche ich mit ihm über die Gegenwart: Was machst du jetzt? wie geht es dir? und dann über die Zukunft und zum Schluß kommt ständig der Hinweis, daß er bestraft sei, daß dies in unsere Register eingetragen sei, und daß, wenn wieder etwas vorkommt, die frühere Straftat Anlaß ist, schwerer zu strafen, als das erstemal. So wird es hoffentlich nicht mehr so oft vorkommen, daß der nur mit einem Verweis Bestrafte die Frage nach Vorstrafen verneint.

Im übrigen ist, was ich im Anschluß an meine Ausführungen über den Sachverständigen zu sagen vergessen habe, dringend zu wünschen, daß unsere Jugendrichter Kurse in Psychologie und Psychiatrie bekommen. Die ausgezeichnete Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung und ähnliche Vereinigungen werden sich vielleicht künftig der Sache etwas annehmen. Und ferner ist dringend zu wünschen, daß ein Stamm geschulter Kinder- und Nervenärzte herangezogen werde. Das ärztliche Fortbildungswesen ist ja bei uns in voller Blüte. Hier ist ein neues Gebiet der Betätigung. Damit habe ich die strafrechtliche Seite erledigt, und ich wende mich nun der vormundschaftsrichterlichen Seite zu.

Als Vormundschaftsrichter können wir, nachdem in der Hauptverhandlung des Jugendlichen Kern aufgedeckt und erkannt worden ist, sogleich nach der Hauptverhandlung einschreiten und entscheiden. Ich mache mir bereits im Beratungszimmer Notizen und wende mich gleich nach der Urteilsverkündung zum Jugendlichen, um ihm zu sagen, was ihm bevorsteht.

Als erste vormundschaftsrichterliche Maßregel kommt in Betracht die Mahnung, im wesentlichen nichts anderes als der Verweis, bloß daß er nicht dessen Strafnatur hat. Viel Eindruck macht sie wohl nicht. Allenfalls ist sie den Eltern eine Handhabe, um das Kind nötigenfalls auf die Folgen nicht guten Verhaltens hinzuweisen.

Dann kommt die Anordnung einer Aufsicht, die geübt wird durch die Mitglieder der Vereine, die sich der Jugendgerichtshilfe widmen. Wir ordnen die Aufsicht an mit und ohne Genehmigung der Eltern. Letzteres hat allerdings zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob das zulässig ist. Ich stehe da auf dem Standpunkt, daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß wir solche Aufsicht anordnen dürfen. Denn wenn sich einmal der Keim einer Verwahrlosung gezeigt hat, ist es nicht nur Recht, sondern Pflicht des Vormundschaftsrichters, dem nachzugehen, und wenn es sich herausstellt, daß der Junge oder das Mädchen Schlechtes tut, muß sofort zugegriffen werden. Wir haben durch unsere deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine so ausgezeichnete Organisation, daß auch in dieser Hinsicht nur Rühmliches zu berichten ist. Die Anfänge, die durch die Zentrale gemacht worden sind, sind ganz ausgezeichnete und ich glaube, die Kontrolle durch diese gereicht zum Segen durchaus des Verurteilten oder auch Freigesprochenen; denn wir ordnen die Aufsicht auch mitunter an, wenn aus § 56 Str.G.B. freigesprochen wird, weil uns eine Aufsicht trotzdem nötig erscheint.

Als drittes Mittel habe ich bezeichnet Maßregeln gegenüber pflichtvergessenen Eltern. Sie kennen alle den § 1666 B.G.B., die Magna charta des Vormundschaftsrichters, die diesem gestattet, gegenüber pflichtvergessenen Eltern vorzugehen.

Liegen dessen Voraussetzungen vor, so kann der Vormundschaftsrichter einfach alle Anordnungen, die erforderlich sind, treffen, vor allen Dingen ohne Fürsorgeerziehung das Kind verpflanzen, in eine andere Umgebung hineinbringen. Leider Gottes haben wir in Preußen eine Verschiedenheit der Auffassungen der erkennenden Gerichte, die unserm Vorgehen sehr hinderlich ist. Unser Kammergericht und das Oberverwaltungsgericht sind über die Verpflichtung der Armenbehörden zur anderweiten Unterbringung verschiedener Auffassung. Das Oberverwaltungsgericht nimmt die Armenverbände in Schutz, die sagen: wir haben nichts als den Unterhalt zu leisten, aber keine Erziehung. Was bleibt uns da übrig? Wir können doch nicht warten, bis der Streit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden

in jedem einzelnen Falle erledigt ist, was immer eine lange Zeit erfordert. Wir sind dadurch in die Zwangslage versetzt, zu erwägen, was sonst zu machen sei und da bleibt meist nichts, als Fürsorgeerziehung übrig. Die Fürsorgeerziehung ist für mich das Schmerzlichste, was ich heute zu besprechen habe. Sie haben, wie ich annehme, den Aufsatz aus einer ausgezeichneten Feder in der Zeitschrift für Jugendwohlfahrt über die Fürsorgeerziehung gelesen. Die ganze Einrichtung ist bei uns noch in den Anfängen und deswegen kann ich nur sagen: jeder Jugendrichter möge es sich doch tausendmal überlegen, ehe er einmal ein Kind in Fürsorgeerziehung schickt. Man soll das nicht so leicht nehmen. Gewiß, es gibt viele Fälle, wo nicht anders mehr zu helfen ist. Wenn so eine Dirne vorgeführt wird und die Mutter sagt: wir können sie nicht mehr halten, sie läuft uns doch davon, oder ein Junge nicht mehr gut tun will, sich umhertreibt mit schlechtem Volk, Diebstähle, sogar Betrug verübt, was bleibt da übrig, als Fürsorgeerziehung? Aber wir wollen doch nie vergessen, daß ein Elternhaus mit Mängeln immer noch besser ist, als eine Fürsorgeerziehung, die das Kind aus dem Elternhaus herausnimmt.

(Widerspruch.)

Es tut mir leid, ich habe diese Ansicht. Es gibt nichts Besseres, als das Elternhaus und die Elternliebe. Sie hätten einmal dabei sein müssen bei einer Verhandlung, die ich kürzlich hatte: die Mutter begleitete ihren Jungen, der als Beschuldigter zu vernehmen war. Sie sagte mir: ich kann nicht mehr mit dem Jungen fertig werden, bringen Sie ihn in die Anstalt. Als ich das nun anordnete, da hätten Sie sehen sollen, wie die Mutter den Jungen geherzt und geküßt hat. Es war ein Anblick zum Herzzerreißen. Dieselbe Mutter, die ihn mir vorher empfohlen hatte als reif für die Fürsorgeerziehung! Das Elternherz läßt sich überhaupt nicht ersetzen. Anderseits muß man auch bedenken, wie häufig gerade die Kinder den Eltern der einzige moralische Halt sind, selbst wenn sie selbst nicht mehr viel wert sind. Bitte erwägen Sie vor der Anordnung der Fürsorgeerziehung diese Momente sehr, ehe Sie sich entschließen.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen im wesentlichen zu Ende. Ich möchte jedoch noch einer Pflicht der Dankbarkeit genügen.

Meine verehrten Anwesenden! Wir haben hier heute einen Jugendgerichtstag. Das ist ein Ereignis, dessen Segen sich erst in der Zukunft zeigen wird. Wem verdanken wir diesen Tag? Der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die allein aus sich heraus ohne fremde Hilfe mit ihrer kraftvollen Leitung es verstanden hat, eine so ansehnliche Versammlung zusammenzubringen. Dafür sei ihr der wärmste Dank gezollt.

Zum Schluß sei mir ein kleines Resumee gestattet: Wir sind auf dem Wege zu einem gesunden Fortschritt. Allerdings, das Ideal ist noch weit entfernt. Ich will darüber heute nicht sprechen, vielleicht morgen im Anschluß an Thema 4. Wir sind auf dem Wege dazu, den Jugendlichen nicht bloß nach seiner Tat, sondern auch nach seinen persönlichen Verhältnissen zu beurteilen. Das ist ein großes Glück, und wir können nur dankbar sein, daß uns die Möglichkeit dazu gegeben ist. Es gibt natürlich heute schon Stimmen, die skeptisch sind; sogar im Abgeordnetenhaus hat sich ein Herr gegen die Jugendgerichte ausgesprochen. Wir aber wollen uns dadurch nicht beirren lassen, sondern weiter arbeiten zum Heil der Ärmsten der Armen, die auch Fleisch sind von unserem Fleisch, zum Heil unserer irregeleiteten Jugend!

(Lebhafter Beifall.)

Zweiter Berichterstatter Amtsgerichtsrat **Allmenröder** Frankfurt a. M.: Ich muß gestehen, meine verehrten Anwesenden, daß ich froh wäre, wenn ich nichts mehr zu sagen brauchte. Ich stehe hier an vierter Stelle und es wäre mir lieb gewesen, wenn ich, nachdem über das Vorverfahren, über das Hauptverfahren und über das Verfahren nach der Hauptverhandlung gesprochen worden ist, nichts Neues mehr zu sagen hätte. Ich vermute auch, daß, wenn man dem Herrn Kollegen aus Bayern Gelegenheit gegeben hätte, sich auch über die Hauptverhandlung und das Verfahren nach der Hauptverhandlung auszusprechen, ich dann allerdings meine Papiere hätte zusammennehmen und mich wieder auf meinen Platz begeben können. Denn der Herr Kollege hat ihnen ein ziemlich genaues Bild davon gegeben, wie die Sachen sich in Frankfurt a. M. vor der Hauptverhandlung abspielen und er konnte das wohl, nachdem die bayerischen Jugendrichter sowohl wie die bayerischen Staatsanwälte sich in Frankfurt die — ich kann wohl sagen — bewährten Einrichtungen des dortigen Gerichts angesehen haben; und ich freue mich, aus dem Vortrag entnehmen zu können, daß das Frankfurter Jugendgericht wenigstens nach Süddeutschland hinunter stark abgefärbt hat; nach Norden zu ist unser Einfluß weniger sichtbar. Das braucht man vielleicht nicht zu bedauern. Denn es ist nicht unbedingt nötig, daß alles Gute von Frankfurt kommt. Die Dinge mögen sich den großen Berliner Verhältnissen anpassen und hier selbständig entwickeln.

Ich kann mich auf mein Thema leider nicht beschränken. Denn unsere Einrichtungen sind so, daß sie, wenn sie richtig verstanden werden sollen, nicht wie es hier geschehen ist, geschieden werden können. Verzeihen Sie mir deshalb, wenn ich mich nicht streng an meine Aufgabe halte. Wenn ich hier und da in Gegensatz zu meinem Herrn Kollegen Fischer gerate, so liegt das hoffentlich nur an der Aufstellung der Leitsätze, die ich darum — auch meine eignen — nicht sonderlich hochschätze. Da werden Grundsätze aufgestellt, die in dieser Schärfe sicher nicht immer für das in Wirklichkeit geübte Verfahren maßgebend sein werden.

Wenn bei uns eine Strafsache anhängig wird, dann ist das erste, was der Staatsanwalt tut — wir haben Gott sei Dank einen sehr tüchtigen Staatsanwalt — daß er, abgesehen natürlich von den Fällen leichter Übertretungen, den freiwilligen Fürsorgeorganen, der Schule, dem Pfarramt, der Polizeibehörde und dem Waisenrat davon Mitteilung macht, und zwar unter Übersendung eines Formulars, das sich sehr bewährt hat. Gleichzeitig ergeht an alle diese Stellen, außer an die Zentrale für private Fürsorge, die Aufforderung, sich jeder Ermittelungstätigkeit zu enthalten. Denn wir sind der Meinung, daß der Sache durch nichts so sehr geschadet wird, als durch ein Durcheinander von Ermittelungen.

(Sehr richtig!)

Früher war das anders; aber wir mußten bald die Erfahrung machen, daß die von den verschiedensten Seiten angestellten Ermittelungen die Beteiligten in starke und berechtigte Aufregung versetzten. Da haben wir es denn so eingerichtet, daß alle anderen Stellen außer der Zentrale, die über vorzüglich geschulte Kräfte verfügt, sich jeder Ermittelungstätigkeit enthalten; sie haben dem Staatsanwalt nur mitzuteilen, was sie über den Fall bereits wissen, denn der Lehrer hat seine Erfahrung, der Pfarrer hat sie gemacht, die Polizei auf ihrem Gebiete, das Armen- und Waisenamt usw.

Nun kommt es zur ersten richterlichen Handlung, der verantwortlichen Vernehmung, um die der Jugendrichter regelmäßig ersucht wird. Dabei

der Bericht der Zentrale schon zur Hand sein, weil durch ihn diese Verknüpfung erst die rechte Bedeutung erhält. Das Kind ist für den Richter keine unbekannte Größe mehr, sondern er weiß genau Bescheid über ganze Lebensverhältnisse. Auf die Tat selbst soll der Bericht sich nur erstrecken, wenn besondere Umstände zwanglos hervortreten, ein Geständnis abgelegt wird, oder sich Erscheinungen zeigen, aus denen sich Schlüsse die Einsichts- oder Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen ergeben. An Hand des Berichtes geht die Vernehmung nun vor sich. Er gibt dem ter dem Jugendlichen gegenüber ein außerordentliches Gewicht, was besonders in den Fällen zeigt, in denen das Kind hartnäckig mit der Wahrzurückhält. Da braucht man ihm nur zu sagen: so steht es mit dir, das ist t das erstemal in deinem Leben, daß du dich strafbar gemacht hast usw. n bleibt in der Regel das Geständnis nicht aus und ich kann nachend alles feststellen, was für die straf- und vormundschaftsgerichtliche andlung des Falles von Wert ist. Die Vernehmung erstreckt sich auch den miterschienenen Elternteil und wird im ganzen so gestaltet, daß die iligten Vertrauen zum Richter gewinnen, ein Erfolg, auf den unter allen ständen hingewirkt werden muß, mag er auch noch so starke Anforden an die Geduld stellen.

Ergibt die Vernehmung, daß es sich um einen Dummenjungenstreich lelt, bei dem die erforderliche Einsicht gefehlt hat, so setze ich mich mit Staatsanwalt, mit dem ich telephonisch verbunden bin, in Verbindung sage ihm: so und so liegt die Sache; dann stellt der Staatsanwalt das ahren ein. Er tut es auch, wenn ich ihm sage: die Einsichtsfähigkeit weifelhaft, und es kommt voraussichtlich zur Freisprechung. Wir sind bei nicht sehr schüchtern, und wir fragen uns in solchen Fällen nur, ob as erzieherische Interesse erfordert, das Kind in die Hauptverhandlung ringen, damit es den ganzen Ernst der Sache zu fühlen bekommt. Sonst heiden wir es ängstlich, das Kind einer Freisprechung auszusetzen, die r allen Umständen erziehungswidrig wirken müßte. Und das will ich h hier sagen: der Jugendrichter muß sein ganzes Verfahren so einrichten, es nicht erziehungswidrig wirkt. Das steht in einem meiner Leitsätze, das können Sie sich alle miteinander merken. Natürlich im Rahmen Gesetzes. Aber das Gesetz hat einen viel weiteren Rahmen, als viele ben mögen.

(Bravo!)

Bei der verantwortlichen Vernehmung haben wir vor allem auch die Möglichkeit zu erforschen, ob die Zeichen der Verwahrlosung erheblich genug sind, um das Kind aus seiner Umgebung herauszunehmen. Dabei leiden wir nicht an der Scheu vor der Fürsorgeerziehung, sondern sind der Meinung, die Anstalt, der wir den Jugendlichen überantworten, ist, mag sie sein, wie sie will, immer noch besser, wie der Aufenthalt in einer verwahrlosten Familie.

(Sehr richtig!)

Dann heißt es einfach, so bald als irgend möglich heraus aus dieser Umgebung, und wenn die Anstalt nicht so ist, wie sie sein soll, so muß sie so werden. Wir haben übrigens sehr gute Anstalten, und ich möchte wissen, was Sie hier im Norden für Erfahrungen gemacht haben. Eine solche Scheu sollte man nicht haben, denn damit schadet man meiner Ansicht nach der Sache sehr. Wir wollen das Strafverfahren eben nicht verweichlichen. Dazu kommt es aber, wenn von der Fürsorgeerziehung nur in Ausnahmefällen Ge-

brauch gemacht wird, denn Sie können die Jugendlichen doch die Strafe nicht verbüßen lassen, sondern Sie haben im Gegenteil die Pflicht, alles zu tun, damit dies nicht geschieht, und dazu gibt Ihnen die Fürsorgeerziehung gerade in schwereren Fällen das rechte Mittel an die Hand. Durch die verantwortliche Vernehmung und die damit verbundene Klärung der Sachlage werden endlich eine ganze Reihe von Fällen ausgeschaltet, in denen man früher das Hauptverfahren eröffnete in der Annahme, dies werde die Klarstellung schon ergeben. Da wird bei uns, sobald die Sache zweifelhaft ist, einfach eingestellt. Daher kommt es auch, daß wir verhältnismäßig wenig Freisprechungen haben; ein — wie gesagt — recht gutes und wünschenswertes Ergebnis.

Bevor die Verhandlung stattfindet, haben wir mit den Fürsorgevereinen — ähnlich wie in Hamm — eine Beratung, die, da wir Donnerstags Sitzung haben, am Sonnabend vorher stattfindet. An diesen Beratungen nehmen die Vertreter der verschiedenen Fürsorgevereine teil und alle Personen, die sich sonst für die Sache interessieren. In diesen Beratungen wird dann die Sache noch einmal eingehend durchgesprochen und wird beraten, was im Anschluß an die Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen zu geschehen hat, von der einfachen Ermahnung an das Kind oder an die Eltern bis zur Unterbringung zur Fürsorgeerziehung. Die vorläufige Unterbringung im unmittelbaren Anschluß an das Urteil, die wie eine Verhaftung wirkt, hat uns hier schon sehr wertvolle Dienste geleistet, und ich kann sie Ihnen für alle die Fälle, in denen ein tiefer Eindruck vom Verfahren gewünscht wird und notwendig ist, nur dringend empfehlen. Wir haben da unsere Erfahrungen gemacht. Die Kinder weinen in der Verhandlung, brechen zum Teil unter dem Eindruck der an sie gerichteten ernsten Worte zusammen — aber sind sie erst wieder draußen, dann vergessen sie nach Kinderart leicht und der Eindruck verwischt sich. Seitdem wir aber das Mittel der vorläufigen Unterbringung gleich in der Sitzung anwenden, ist vieles anders und besser geworden bei den Kindern und ihren Eltern. Oft genügt auch schon die Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens und seine gleichzeitige Aussetzung.

Die Hauptverhandlung spielt sich in den Formen ab, wie sie die Str.P.O. vorschreibt, nur tritt natürlich das Formale nicht so deutlich hervor; es wird vielmehr alles an die intime Art und Weise, wie sich die Verhandlung bei uns abspielt, angepaßt. Das Verhandlungszimmer ist ein kleines, und es kann schon deshalb von einer weiten Öffentlichkeit keine Rede sein. Bei uns sind in der Regel nur die Leute in der Verhandlung anwesend, die auch anwesend sein würden, wenn bei der Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wäre.

(Heiterkeit.)

Sie sollten das auch hier einrichten. Ich kann Ihnen da noch ein anderes Mittel sehr empfehlen. Eines Tages kamen zwei junge Leute, denen ich ansah, daß sie Kriminalstudenten waren, und die offenbar das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, in das Sitzungszimmer, bevor noch die Sitzung eröffnet war. Es handelte sich um die Aburteilung eines Mädchens, das sie wohl besonders interessierte. Ich frage, was interessiert euch denn an diesem Fall, was wollt ihr hier? Habt ihr am hellen Tage Zeit, dem Jugendgericht beizuwohnen? Da muß ich doch einmal sehen, wie es mit der Fürsorgeerziehung ist.

(Heiterkeit.)

Wir haben seit der Zeit keine Kriminalstudenten mehr zu sehen bekommen. Ich sehe nicht ein, wenn man so unschuldige Mittel hat, warum man sie nicht anwenden soll. (Heiterkeit.)

Die Presse bringt sehr selten Mitteilungen aus dem Jugendgericht, geschieht es ausnahmsweise, so berichtet sie sachlich und ohne Namensnennung.

Verteidiger sehen wir selten, nur in zwei oder drei Fällen im Jahr. Sie mögen bei uns eingesehen haben, daß das Jugendgericht kein Platz für sie ist. Auch der Staatsanwalt paßt sich bei uns dem Zweck des Verfahrens an, er hebt sachlich und unparteiisch das Gute und Schlechte gleichmäßig hervor ohne große Rede.

Nun die Verhandlung selbst und die Vernehmung. Da stellt Herr Kollege Fischer den Leitsatz auf: der Richter sollte psychiatrisch gebildet sein. Ach du meine Güte! Ja, wenn das wirklich der Fall ist, dann läßt sich nichts dagegen sagen; aber wenn es sich um ein bißchen Psychiatrie handelt, dann soll Herr Amtsgerichtsrat Fischer mal einen Psychiater fragen, was der zu dieser Weisheit sagt.

(Heiterkeit.)

Ich sage, wenn der Jugendrichter zufällig diese Fähigkeiten hat, schön! Wir wollen alles, was einer gesunden Urteilsfähigkeit dienlich ist, dankbar begrüßen. Ich meine aber, zu Jugendrichtern sollte man vor allem solche Leute auswählen, die selbst in ihrer Jugend nicht so ganz tadellos gewesen sind und dies nicht vergessen haben.

(Große Heiterkeit.)

Dann wird es ihnen nicht allzu schwer werden, sich in die Seele der Jugendlichen zu versenken und sie und ihre Straftat recht zu verstehen. Bei eigener Erfahrung kann ich nachprüfen, ob ich richtig sehe. Ich frage, ob es nicht so oder so gewesen sei; da sagt das Kind: Ja, so war es. Wir können, und das will ich besonders betonen, die Psychiater nicht entbehren. Aber man sollte Fälle, in denen die Zuziehung von Psychiatern nötig ist, schon vor der Hauptverhandlung gründlich untersuchen und zweifelhafte Fälle nicht zur Hauptverhandlung kommen lassen. Wie peinlich wirkt eine solche Begutachtung vor dem Jugendgericht selbst. Das ist doch nicht, was wir wünschen könnten. Wir haben es da in Frankfurt gut. Die Zentrale hat einen psychiatrisch gebildeten Arzt angestellt, der uns stets zur Verfügung steht. Sie läßt alles Material durch die Hände des Psychiaters gehen. Er untersucht nicht nur die Anomalen, sondern auch die Normalen an der Hand der sorgfältigen Ermittelungen über die Lebensverhältnisse der Kinder.

Nun komme ich zur Vernehmung. Da muß ich wieder an den Leitsatz erinnern, daß die Verhandlung nicht erziehungswidrig wirken darf. Erziehungswidrig würde ich es aber nennen, wenn sich der Richter dazu verstehen wollte, das ganze Leben des Kindes aufzurollen wie bei der verantwortlichen Vernehmung. Der Richter entscheidet ganz allein nach seinem Gewissen darüber, was er von diesem Kinde preisgeben will und was nicht. Der Richter, der genau den Umfang seiner Pflichten kennt, wird keinen Mißgriff tun und wird nichts unterschlagen, was des Kindes Schuld erweist; aber er wird gewiß nichts unterschlagen, was dem Kinde zu seinem Vorteil ist. Er wird in Gegenwart des Kindes nicht dessen Leben bloßstellen. Das halte ich für durchaus erziehungswidrig. Genau so erziehungswidrig ist es aber auch, wenn das Kind geständig gewesen ist, daß man — wie Kollege Fischer es wünscht — dann unter allen Umständen noch Zeugen vernehmen soll. Wozu noch mit Zeugen beweisen, was die Kinder selbst zugeben. Das würde das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Richter, auf das ich einen ganz besonderen Wert lege, stören.

Ich halte es für wünschenswert, überhaupt möglichst wenig Zeugen zu vernehmen. Gewiß, es kommt auch bei mir vor, daß ich Zeugen vernehme, wenn mir ein Geständnis nicht vollständig erscheint. Das einfache Geständnis der Tat ohne die näheren Umstände nenne ich kein vollständiges Geständnis. Auch ich frage das Kind: Hast du das gleich eingestanden? Wenn das Kind sagt: ich habe es nicht gleich eingestanden, warum soll ich dann darüber noch Zeugen hören. Die für den Tatbestand notwendigen Ermittelungen werden von der Polizei gemacht, und ich kann da leicht nachprüfen, ob das Geständnis ein vollständiges ist oder nicht. Jedenfalls ist der Schaden, der dadurch entsteht, daß ich dem Kinde das Gefühl beibringe, du hast gestanden, aber glauben tue ich dir nicht, viel schlimmer, wie, wenn ich mal ein halbes Geständnis habe; denn ich stehe eben auf dem Standpunkt, daß das Vertrauen etwas Heiliges ist und etwas so Wertvolles, daß man es ohne Not niemals stören sollte. Das ist auch der Grund, warum ich in den meisten Fällen die Geständnisse in der Hauptverhandlung gar nicht noch einmal wiederholen lasse, sondern ich sage dem Kinde einfach: das und das hast du getan, und lasse mir das bestätigen, und wo steht, daß das nicht zulässig wäre. Ich habe weiter nichts zu tun, als daß ich den Fall mit allem, was dazu gehört und die Unterlage zum Urteil bilden soll, vorbringen lasse. Wie das geschieht, ist meine Sache. Die Frage z. B., sollen wir die Vertreter usw. eidlich vernehmen und als Zeugen, kommt mir gar nicht. Ich habe jederzeit das Recht, die Eltern, Beistände und Helfer zu fragen, ist die Sache so und so? Wenn mir das Kind dies bestätigt, so darf ich mich dabei beruhigen, denn dann haben wir sein Geständnis. Gibt es die Tatsachen nicht zu, dann ist es etwas anderes, dann ist vielleicht auch die Vernehmung jener Personen als Zeugen nachträglich notwendig.

Nun kommt das Urteil. Das Urteil zu finden, ist nicht so einfach. Dazu gehört, glaube ich, ein gewisser Instinkt, um das richtig zu machen. In welchen Fällen soll der Jugendrichter auf Gefängnisstrafe erkennen, in welchen Fällen auf Verweis und in welchen auf Geldstrafe? Es kann manchmal eine Geldstrafe, ja selbst ein Verweis wirksamer sein als eine Freiheitsstrafe. Da läßt sich eine Regel nicht aufstellen. Wir haben auch keine Regel, sondern behandeln jeden einzelnen Fall nach seiner Eigentümlichkeit. Aber eins ist zu betonen: Freiheitsstrafe wird grundsätzlich nicht vollstreckt und der Verweis wird, wenn gesetzlich möglich, sofort an das Verfahren angeschlossen. Denn die Wirkung des Verweises möchte ich sehen, der erst ein paar Tage später erteilt wird. Wenn irgend möglich, soll das Strafverfahren mit der Hauptverhandlung abschließen. Das Kind soll sich nachher nicht noch mit der Geschichte herumtragen. Da soll es sich nicht sagen müssen: Jetzt kommt noch der Verweis, demnächst kommt wahrscheinlich die Zustellungsurkunde, wo du geladen wirst, da mußt du dein Lehrverhältnis im Stich lassen und zum Richter kommen, der dir die ganze Geschichte noch einmal vorhält. Ich sage, der Verweis muß sofort im Anschluß an die Verkündung des Urteils erteilt werden, der Junge muß den Weg, der zum Guten führt, so bald wie möglich frei vor sich sehen. In der Sitzung muß dem Jungen die Person bezeichnet werden, die sich in Zukunft seiner annimmt. Dann kann er sie sich ansehen und mit ihr sprechen. Die betreffende Dame oder der Herr spricht auch gleich mit den Eltern und sofort bildet sich im Anschluß an das Strafverfahren das notwendige Verhältnis, um das Kind vor Wiederholung seiner Tat zu schützen. Notwendig scheint mir zu sein, daß man nicht eine Pause eintreten läßt zwischen

dem, was geschehen ist und der Mahnung, die der Richter dem Jugendlichen auf den Weg gibt. Er muß sofort wissen, das ist die Person, an die du dich zu halten hast und das ist der Weg, auf dem du von jetzt an gehst. Das Kind hat sich dann nach dem zu richten, was sein Fürsorger oder Pfleger für notwendig und richtig hält, der Richter prüft nur nach und läßt sich berichten, wie die Sache weiter geht. In geeigneten Fällen wird — wie gesagt — ein Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet, aber ausgesetzt. Es wird dem Kinde klar gemacht, daß das Verfahren über ihm schwebt; oder wir bedrohen die Eltern mit Maßnahmen aus § 1666 B.G.B., wenn sie dem Fürsorger oder Pfleger Schwierigkeiten machen. Das geschieht aber nicht häufig, weil die Eltern bei uns im allgemeinen verständig sind und es soweit nicht kommen lassen, sondern sich vorher in die Einrichtungen, die der Richter für die Kinder für notwendig hält, fügen. Wir suchen auf jede Weise das Ziel zu erreichen, dem wir als Jugendrichter nachstreben müssen, nämlich daß die Kinder auf den rechten Weg kommen und darauf bleiben. Das gilt besonders für die bedingte Strafaussetzung. Wir überlassen die Kinder nicht sich selbst, sondern sorgen, daß sie in der Bewährungsfrist die richtigen Stützen und Hilfen haben, so daß sie sich durchs Leben zurecht finden. Oft fehlt es ja nur daran, daß die Eltern den Kindern nicht den rechten Lebensweg zu zeigen wissen, sich nicht genügend mit ihnen beschäftigen können, oder daß die Kinder an einem Überschuß von Kraft und Unternehmungslust leiden und nun nicht wissen, was sie anfangen sollen. Wenn wir auf dem Lande irgendeinen Unfug verübt hatten, z. B. einen Apfel gestohlen hatten, so war das ein Vergnügen, man bekam seine Prügel und die Sache war erledigt. Aber hier in der Stadt ist das ein Unglück. Und wenn hier nun der Junge, um einen Apfel zu stehlen, ihn aus dem Keller holen muß, soll ich annehmen, daß das Verbrechen schwerer ist? Zwar müssen wir diese Fälle mit gehörigem Ernst betrachten, aber nicht die kleinen Fälle so aufbauschen, daß das Kind meint, wir schössen mit Kanonen nach Spatzen. Ernst wird die Sache, wenn wir das Vorleben der Kinder beobachten, wie aus diesen kleinen Vergehen sich die größeren langsam herausbilden. Deshalb müssen wir in den Großstädten auch auf das Kleine schärfer achten, aber wir dürfen bei allem doch nicht vergessen, daß wir es mit unfertigen Menschenkindern zu tun haben.

Zuletzt will ich noch hervorheben, wie wertvoll es ist, daß wir in Frankfurt nur einen Jugendstaatsanwalt haben, denn wir können uns aufeinander einarbeiten. Es kommt nicht vor, daß der Jugendstaatsanwalt Strafen ankündigt, die stark abweichen von dem, was das Gericht nachher beschließt, sondern wir sind im ganzen einig in der Beurteilung, was sich eben durch das Zusammenarbeiten lernt und unsere gemeinsame Arbeit erst recht wirksam macht.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Verehrte Anwesende! Ich danke zunächst den Herren Referenten für ihre Ausführungen. Der lebhafte Beifall hat gezeigt, wie sehr sie auf uns gewirkt haben, und ich muß sagen, daß speziell die Ausführungen des süddeutschen Herrn für mich sehr interessant waren. Ich habe die Art des Verfahrens in Frankfurt am Main noch nicht selbst gesehen, aber ich halte es für möglich, daß die hier gegebenen Anregungen von Frankfurt am Main nicht bloß nach Süddeutschland, sondern künftig auch nach Norddeutschland ihre Wirkung üben. Herr Kollege Allmenröder hat überaus

interessantes Material vorgetragen, von dem wir alle lernen können, wenngleich ich nicht in allen Punkten seiner Ansicht bin.

Ich habe kein Recht, hier eine Diskussionsrede zu halten, und will auf die einzelnen Divergenzen nicht eingehen. Ich möchte nur bitten, auch hier wieder einiges aus der Diskussion auszuscheiden, insbesondere die Frage der Fürsorgeausschüsse, die mein verehrter Kollege Fischer gestreift hat. Diese wird morgen zur Diskussion stehen. Ich muß aber der Angabe des Herrn Kollegen Fischer widersprechen, daß in Berlin 12 % der angeklagten Kinder wegen mangelnder Einsicht freigesprochen sind. Nach der Statistik, die ich in der Deutschen Juristenzeitung veröffentlicht habe, sind vom 1. Juni bis 31. Dezember 1908 979 Angeklagte abgeurteilt worden; von ihnen sind 83 wegen Mangels der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen, also nicht ganz 10 %.

Ich eröffne jetzt die Diskussion und erteile das Wort Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Taube.

Geh. Sanitätsrat Dr. **Taube**-Leipzig: Geehrte Anwesende! Nur wenige Worte! Als ich heute morgen ankam, wurde ich von einem zum Jugendgerichtstag gehörigen Herrn mit den Worten interpelliert: „Was machen Sie denn hier?" Ich bin Mediziner. Es war ein deprimierender Empfang. Aber, verehrte Anwesende, Sie haben von den beiden Herren Rednern gehört, daß der Mediziner doch ein gewisses Interesse an dem Jugendgericht hat. Zunächst gehe ich auf die These Nr. 4 des Herrn Amtsgerichtsrat Fischer ein. Ich bin seit dem Bestehen unserer Jugendgerichte in jeder Sitzung gewesen. Ich habe auch die Voruntersuchung mit angehört. Unser Herr Jugendrichter hat mich öfters als Sachverständigen hinzugezogen, und aus diesen Erfahrungen heraus kann ich bestätigen, daß die Zahl der geistig und körperlich nicht Gesunden ganz abnorm groß ist, viel größer, als man annimmt. Wenn von den Herren Jugendrichtern gesagt wird, das sei nicht der Fall, so kann ich das nur dadurch erklären, daß sie keinen Einblick in die krankhaften Veränderungen gewonnen haben. Wir fordern nicht von den Jugendrichtern, daß sie Psychiater sind, sondern nur, daß sie gewisse krankhafte Veränderungen bei den Jugendlichen sogleich erkennen. Das ist gar nicht so schwer. Es kommt nur darauf an, daß sie sich erst einmal mit der Sache befassen und daß sie auch ihr Augenmerk auf die körperlichen Gebrechen, wie Schwerhörigkeit, Stottern usw. richten. Derartige Krankheiten weisen fast immer auf geistige Abnormität hin.

Ich möchte weiter dafür eintreten, daß medizinische Untersuchungen im Vorverfahren abgemacht werden. Ich hatte neulich einen Fall, in dem ich als Sachverständiger einen neurasthenischen Knaben in der Hauptverhandlung begutachten sollte. Sie wissen, was das heißt! Das Kind hätte für sein ganzes Leben zugrunde gerichtet werden können. Ich bat deshalb, daß das Kind herausgeführt werden dürfte und gab darauf ein klares Bild von der Krankheit.

Ich möchte die Herren Jugendrichter bitten, diesen krankhaften Veränderungen ein recht starkes Interesse entgegenzubringen. Sie werden erkennen, in welch großem Umfange diese Erkrankungen bestehen, und wie wichtig die Feststellung derselben für das Kind ist.

(Bravo!)

Direktor **Major**, Vorsteher des Erziehungsheims Kinderschutz in Zehlendorf: Als Strafmilderungs- oder Ausschließungsgrund kennt das Gesetz

Geistesschwäche und verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht. Das Grenzgebiet der geistigen Minderwertigkeit ist ganz außer acht gelassen. Und es konnte nicht anders sein. Als das Str.G.B. entstand, fingen die Mediziner gerade an, das Grenzgebiet zu beachten. So konnte der Gesetzgeber auf sie nicht Rücksicht nehmen. Jetzt ist es anders. Durch genaue klinische Beobachtungen und Registrierung der Fälle sind die Psychiater imstande, die Grenzfälle genau zu diagnostizieren, deshalb ist unbedingt zu fordern, daß die geistige Minderwertigkeit an Stelle der verminderten Zurechnungsfähigkeit tritt, daß ein neues Gesetz geschaffen wird für die geistig Minderwertigen.

Wer je Gelegenheit gehabt hat, jugendliche geistig Minderwertige nach der Verhandlung zu sprechen und zu beobachten, der wird finden, daß sich gar viele der Bedeutung der Hauptverhandlung gar nicht bewußt geworden sind, und sie können ja auch gar nicht. Wer nicht zu unterscheiden vermag, was recht und schlecht, was verboten und erlaubt ist, der vermag die Strafbarkeit seiner Handlung nicht einzusehen und erst recht nicht den Grund und den Zweck der Strafe. So erachte ich es als notwendig, daß geistig Minderwertige gar nicht in die Hauptverhandlung kommen; in der Vorverhandlung dokumentiert sich ganz sicher ihre Minderwertigkeit und dann ist von einer weiteren Verhandlung abzusehen. Das erfordert aber anderseits, daß jedes Kind, welches sich straffällig gemacht hat, ärztlich und zwar spezialärztlich untersucht wird und daß die Stimme des Arztes dann auch ausschlaggebend sein muß beim Richterspruch. Bis jetzt ist es so, daß sich der Richter nicht an die Ausführung des Gutachters zu binden braucht und so kann es zu Fehlsprüchen kommen.

Wenn nun ein Kind als geistig minderwertig erkannt ist, so hat die Gesellschaft die Pflicht, dies Individuum mit herabgesetzter Einsicht und beschränkter Willensbestimmung vor weiteren Straftaten zu schützen. Bis jetzt hilft man sich so, daß man die Kinder irgendwo in Fürsorgeerziehung gibt. Die Fürsorgeanstalten können nun aber nicht noch die Aufgabe erfüllen, geistig defekte Kinder zu erziehen und sie erstarken zu lassen. Unsere Fürsorgeanstalten bedürfen überhaupt dringend der Reform; enthalten sie doch jetzt ein buntes Gemisch von Kindern: bestrafte und nicht bestrafte, freiwillig von Eltern untergebrachte und von Behörden eingelieferte, gesunde und geistig defekte Kinder. Sie alle sind nicht gleichmäßig zu fördern, die einen müssen die andern hemmen und hindern. Der schon Bestrafte protzt und prahlt mit seiner Straftat und schildert die Erlebnisse seiner Gefängniszeit in großtuerischer Weise, die andern staunen ihn an, bewundern ihn als Helden und nehmen sich wohl vor, auch so ein tapferer Kerl zu werden; geistig Minderwertige sind so leicht völlig irregeleitet. Es muß eine Teilung der Anstalten eintreten in solche für Bestrafte und nicht Bestrafte, für gesunde und geistig Minderwertige. Arbeiten wir in der bisherigen Weise weiter, so wird man vergeblich auf Früchte warten. Eine Reform ist dringend not.

Fräulein Thekla **Friedländer**-Berlin: Hochverehrte Anwesende! Als Vorsitzende der Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Strafentlassene habe ich das ganze Elend und das Schädigende der Folgen der früheren Gerichtsbarkeit bei Kindern und Jugendlichen vor mir gesehen. Niemand kann mehr das Förderliche der neuen Bewegung zum Schutze der Jugendlichen, der Jugendgerichte ermessen und würdigen, wie der, der Kinder im Gefängnis sah, gut geartete Kinder, die nur durch irgendeine oft kindliche

Torheit zum Verschulden gekommen und verurteilt worden waren. Im Gefängnis sah man sie verängstigt, oft wochenlanger Einsamkeit überwiesen oder der schweren Schädigung der gemeinsamen Haft und damit der Beeinflussung schlechter Elemente preisgegeben.

Bei Jugendgerichtsverhandlungen, in der Art, wie hier der Jugendrichter zumeist seines Amtes waltet, ist ein ganz außerordentlicher Fortschritt zur Fernhaltung verderblicher und zur Herbeiführung erzieherischer Einwirkung erzielt.

Der erzieherische Gesichtspunkt war bei den Jugendgerichtsverhandlungen durchgängig maßgebend. Die Verhandlung machte den Eindruck, als wenn ein Richter und doch zugleich ein väterlicher Berater von irregeführten Kindern die Verhandlung leitete. Die zehn Gebote waren die Grundlage, sie traten an Stelle der Gesetze. Es war wie eine Rückführung zu dem natürlichen Rechte, das frei ist von dem Zwange der Paragraphen, zu dem Rechte, das mit uns geboren ist. Wenn ein Kind gestohlen hatte, so ließ der Richter von dem Kinde das siebente Gebot hersagen. Wenn Kinder gegen die Eltern gefehlt, das vierte und wenn Kinder zur Zeugenaussage aufgerufen wurden, das: „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden". Es ist in dem Grundtone, der durch die Verhandlungen der Jugendgerichte geht, etwas von dem Goetheschen erzieherischen Hauptgesichtspunkte, dem der Erziehung zur Ehrfurcht. Auch der gerissenste Berliner Junge bleibt nicht ohne Eindruck davon.

Als zweites Hauptmoment trat hervor: Die wichtige Einwirkung auf die Eltern. Die einleitende Frage des Jugendrichters in allen Fällen war: Wie sind die Wohnungsverhältnisse? Ob Schlafburschen oder Mädchen im Hause, wie wird der Jugendliche beaufsichtigt, was sieht er vor sich. Kurze, sehr gute, praktische und eindrucksvolle Ratschläge und Ermahnungen wurden den Eltern erteilt. Aber gerade bei diesen sozialen, so förderlichen Bestrebungen ergeben sich Schwierigkeiten. Bei der Frage über die Wohnungsverhältnisse ergab sich z. B., daß die Mutter eines 14 jährigen Angeklagten, die vielleicht in ihrer Notlage nicht anders konnte, mit ihrem großen Jungen noch das Bett teilte. Der Vorsitzende mußte der Mutter in Gegenwart des Sohnes die Warnung und Ermahnung geben. Oder die geschiedenen Eltern des Angeklagten gerieten in heftigsten Streit infolge einer Frage des Richters.

Ich hatte die starke Empfindung: wenn doch die jungen Kinder bei diesen oder jenen auch wesentlichen Teilen der Verhandlung nicht anwesend zu sein brauchten. Nun verlangt aber das Gesetz die Anwesenheit des Angeklagten, ob Jugendlicher oder Erwachsener, während der ganzen Verhandlung.

Bei dieser Sachlage wäre also nur in Aussicht zu nehmen, daß die so förderlichen Ermahnungen, durch welche der Vorsitzende auf Eltern einzuwirken sucht, nicht während der Verhandlung und in Anwesenheit des angeklagten Jugendlichen erteilt werden, sondern erst nachdem die Verhandlungen beendigt und der Jugendliche hinausgeführt ist.

Die Verhandlungen vor dem Schöffengericht, dem ein Vormundschaftsrichter nicht vorstand, boten im Gegensatz zu denen des Jugendgerichts viele Angriffspunkte trotz des Wohlwollens des Vorsitzenden und trotz der selbstverständlichen Einwirkung der neuen Richtung und der fast zwingenden Anschauung unserer Zeit. Sozialer Überblick und die Kenntnis der Kindesnatur war nicht immer vorhanden, Vertreter der Fürsorgeorgane fehlten und die Maßnahmen der Unterbringung waren nicht so geordnet, wie beim Jugendgericht.

Die Verhandlungen vor der Strafkammer ergaben sehr große Mißstände. So z. B., daß kleine Mädchen bei einer Verhandlung gegen einen Unhold, bei der sie als Zeugen dienten, und bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden mußte, daß diese Kinder, Mädchen von neun bis elf Jahren, auch nach der Zeugenaussage der ganzen weiteren Verhandlung beiwohnten. Die Verhandlung fand vor etwa drei Monaten statt.

Es sollte bestimmt werden:

daß Kinder, die als Zeugen vernommen werden, unmittelbar nach der Aussage den Gerichtsraum zu verlassen haben.

Gemeinsam bei den Verhandlungen des Jugendgerichts und des Schöffengerichts und der Strafkammer trat in die Erscheinung, daß, wie heute hervorgehoben worden ist, die Rede des Verteidigers in Gegenwart der jugendlichen Angeklagten geeignet ist, ungünstig auf die Kinder einzuwirken. Diese ungünstige Einwirkung ist natürlich beim Jugendgericht durch eine gemilderte Form der Ausführung verringert im Vergleich zum Schöffengericht und der Strafkammer.

Wir haben unverdorbene Kinder, denen es vielleicht nicht schadet, wenn der Richter zu ihrer Entschuldigung ausspricht: es fehle ihnen die „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht"; bei denen eine gute Wirkung erreicht wird, wenn die Kinder fühlen, man wolle ihnen zu Hilfe kommen. Aber wir haben auch mit sehr vielen verdorbenen Kindern zu tun, denen das Strafverfahren, die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung einen Eindruck hinterlassen soll. Der sittliche Ernst des Gerichtsverfahrens soll im Gemüt der Kinder haften bleiben und die Ehrfurcht vor dem Gesetze.

An sich besteht vielleicht jetzt die Gefahr, daß in manchen Fällen eher eine zu große Milde Platz gegriffen hat, in der zu häufigen Verfügung des Verweises, wo vielleicht ein strengeres erzieherisches Moment an die Stelle treten sollte. Der Passus „der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" ist den versierten Berliner Kindern z. B. längst bekannt und bei der Begründung des Urteils kann man bei den Kindern beobachten, daß sie diesen Satz erwarten und ein Lächeln sehen, das dabei über ihre Züge geht.

Geradezu verderblich aber ist die Verteidigung, wenn sie von einem der jungen Referendare ausgeführt wird, die wenig pädagogisches Gefühl haben, und die bestrebt sind, ihrer Verteidigung einen möglichst eindringlichen Anstrich zu geben. Ich habe solchen Verhandlungen beigewohnt, bei denen es sich um angeklagte Kinder handelte, die eines gründlichen Aufrüttelns bedurften. Diese Jungen hatten wiederholt eingebrochen, mehrfachen Diebstahl unter Aufbrechung eines Pultes verübt, dazu den Raum schauderhaft verunreinigt. Die ganze Verhandlung gab ein trübes Bild gründlicher Verwahrlosung. Der junge Verteidiger hielt eine große Rede, in der er sich bemühte, die Kinder so weit wie möglich weiß zu waschen, so daß diese höchst gerissenen Jungen wohl selbst erstaunt gewesen sein müssen, daß ihre Tat so entschuldbar sei. Die Kinder wurden verurteilt, aber sie behalten sehr deutlich eine solche Rede des Verteidigers in Erinnerung, und sie müssen in ihrem Gewissen und in dem Bewußtsein ihrer Schuld ganz schwankend werden.

Die Kinder müssen einen Verteidiger haben, die Mädchen möglichst in allen Fällen weibliche Beistände. Ein weiblicher Beistand weiß besser, wie Mädchen denken und fühlen, es ist da eine engere psychologische Verbindung der Frau zu der Gedanken- und Gefühlswelt des heranwachsenden Mädchens.

Bei der Generalversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M. bin ich schon im September 1906 dringend dafür eingetreten, daß schon jetzt, nach den Bestimmungen der bestehenden Str.P.O. unter Benutzung der §§ 137 und 138 Str.P.O. weibliche Beistände als Wahlverteidiger zugezogen werden können. Das ist seitdem in München und anderwärts eingeführt worden. Aber auch, wenn die Verteidigung noch so verständnisvoll und taktvoll ausgeführt wird, so bleibt ein nicht zu tilgender Rest, da die Aufgabe der Verteidigung, die entlastenden Momente zu betonen, durch nichts aufgehoben werden kann.

Nach dem bestehenden Gesetz muß der Angeklagte, auch der Jugendliche, während der ganzen Zeitdauer der Hauptverhandlung, während der Verteidigungsrede und der Urteilsverkündung und Begründung anwesend sein. Vielleicht wäre in Aussicht zu nehmen, daß eine Verfügung des Justizministers nachgesucht würde, nach welcher die Verteidiger, zumal Referendare, angewiesen würden, bei der Verteidigung von Jugendlichen erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Viel durchgreifender wäre es aber, wenn das Gesetz die Handhabe bieten würde, daß die Kinder sowohl in bestimmten Fällen während eines Teiles der Verhandlung, jedenfalls aber während der Rede des Verteidigers und, falls es sich als notwendig erweisen sollte, während der Begründung des Urteils herausgeführt werden. Für die neue Str.P.O. erlaube ich mir daher den Vorschlag zu unterbreiten, einen Paragraphen in Aussicht zu nehmen des Inhaltes:

> Nach dem Ermessen des Gerichtes ist der Jugendliche sowohl während eines Teiles der Verhandlung, wie während der Rede des Verteidigers, und der Begründung des Urteils hinauszuführen.

Daß erwachsene Angeklagte während der Hauptverhandlung anwesend sein müssen, ist eine gebotene Maßnahme. Bei Kindern liegt es ganz anders und gerade bei den dafür vorliegenden bedeutsamen Gesichtspunkten sollte für Gesetzesbestimmungen eine Trennung der Verfügungen für Jugendliche und Erwachsene in Erwägung gezogen werden.

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtsrat **Kloß**-Hamm: Ich will für heute Nachmittag mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit auf das Wort verzichten und nur einen Irrtum des Herrn Amtsgerichtsrat Fischer über die Jugendfürsorge-Ausschüsse von Westfalen berichtigen. Er glaubt, Lennep läge in Westfalen und die Lenneper Fürsorge-Ausschüsse seien identisch mit denjenigen von Westfalen. Aber Lennep gehört zum Oberlandesgerichte Köln; der dortige Jugendrichter ist der durch sein treffliches Buch bekannte Amtsrichter Landsberg, er hat aber ein besonderes System ausgebaut, welches mit demjenigen der Fürsorgeausschüsse in Westfalen durchaus nicht verwechselt werden darf und eigentlich auch nicht verwechselt werden kann!

Pastor **Crüsemann**-Berlin: Verehrte Anwesende! Ich kann mir nicht erklären, warum so viele Kinder in Fürsorgeerziehung genommen werden. Sehen Sie sich die von den Jugendlichen begangenen Verbrechen an; der Schuldige verstößt fast immer gegen das siebente Gebot. Ich muß auch

von mir, von meinem Direktor, von allen Richtern, die ich gefragt habe, und allen Pastoren bekennen: wir haben jeder gestohlen.

(Heiterkeit.)

Ich habe drei Kinder; sie haben alle drei gestohlen. Also ist es nicht anders möglich: das Kind eines Armen muß stehlen, wenn es den Luxus in Berlin sieht, wenn es eine kleine Wohnung hat, wenn der Vater ein halbes Jahr arbeitslos ist! Man muß doch bedenken, ein Kind ist noch kein Charakter und wir sind Charaktere. Das vierte Gebot ist wichtiger als das siebente; das vierte Gebot entspricht dem Charakter der Deutschen völlig, aber das siebente nicht immer! Und nimmt man den Eltern ihre Kinder, wo schickt man sie hin? Ich meine als Pastor: Nimmt man den Eltern ihre Kinder aus dem Hause, dann muß man ein besseres Haus für sie haben, sonst muß man sie bei den Eltern lassen.

(Sehr richtig!)

Für die Fürsorgehäuser will ich ein Kriterium nennen: jede Anstalt, die billig ist, taugt nichts. Jede Anstalt, die eine Erziehungsanstalt sein will, aber zugleich noch etwas anderes ist, taugt nichts. Keine Anstalt kann mehr Zwecke erfüllen als einen einzigen; aber der Geldpunkt ist auch entscheidend. Könnte die Zentrale doch Familien erster Klasse finden, die verwahrloste Kinder aufnehmen! Ich habe mich bemüht, derartige Familien zu finden und habe auch schon viele Kinder bei solchen unterbringen können.

Nun möchte ich Sie noch auf eins hinweisen: in allen Anstalten wird jeder Jugendliche immer mehr und mehr erkennen: deine Schuld ist gar nicht so groß, wie man vorher dachte. Ich habe in Fürsorgeanstalten von sehr vielen Kindern auf die Frage: wie bist du dazu gekommen? gehört: ich bin ja bloß der Reingefallene; die ganze Geschichte ist nicht anders gewesen als bei den übrigen. Ich möchte deshalb wünschen, daß wir zu den amerikanischen Einrichtungen kommen: da werden die Kinder alle freigesprochen. Ich möchte Sie bitten — wenn auch nicht in dem Umfange wie in Amerika — möglichst viel freizusprechen. Ich würde nicht den Mut haben, wenn ich die Tränen der Mutter sehe, einer armen Frau einen Sohn, der schon bald etwas verdienen kann, wegen eines kleinen Vergehens zu nehmen und ihn dafür bis zum 21. Jahre in Fürsorge zu stecken.

(Bravo und Widerspruch.)

Fräulein Dr. jur. **Schultz**-Hamburg: Verehrte Versammlung! Wenn ich heute und in diesem Momente mir erlaube, ein paar Worte an Sie zu richten, so geschieht es eigentlich nur, um Herrn Amtsgerichtsrat Allmenröder zu versichern, daß das Beispiel der Frankfurter Zentrale auch bereits nach Norddeutschland getragen ist. Ich habe die Ehre, die Leiterin der Hamburger Zentrale für private Jugendfürsorge zu sein. Wir üben unsere Tätigkeit sowohl am Hamburger als auch am Altonaer Jugendgericht in derselben Weise aus, wie in Frankfurt a. M. die Zentrale für private Fürsorge es tut. In etwas weichen wir vielleicht von der in Frankfurt geübten Praxis ab, und zwar was die Art der Wahrnehmung der Termine betrifft. Ich mache ausdrücklich hier die Einschränkung: nicht Verteidigung; denn das würde meiner Ansicht nach der ganzen Institution des Jugendgerichts widersprechen. Würden alle unsere deutschen Jugendgerichte so besetzt, wie sie es bei uns sind, mit solchen Richtern, die den tiefsten Kern der Jugendgerichtsfrage erfaßt haben, brauchen wir keine Verteidiger, um das Richtige für die Kinder herauszufinden. Das

besorgen sie schon selbst. Aber sehr wertvoll, glaube ich, kann dem Jugendrichter eine Anregung von Persönlichkeiten sein, die jeden einzelnen Fall genau bis in die Details kennen. Eine solche Aufgabe haben die Jugendgerichtshilfen, indem sie den Richter auf wertvolle Momente hinweisen, die bei Beurteilung der Straftat bedeutungsvoll sind, etwa durch eine geschickt hineingeworfene Bemerkung den Richter auf gewisse Umstände aufmerksam machen und ihm dadurch sein Amt sehr erleichtern.

(Sehr richtig!)

Diese Stellung entspricht der großzügigen Auffassung der Jugendrichter in Hamburg und in Altona. Ich habe keine offizielle Stelle, lege auch absolut keinen Wert darauf. Aber wert ist es mir, die Vertrauensperson des Jugendgerichts sein zu dürfen. Die Hamburger Zentrale für private Jugendfürsorge hat sich stets die Mühe gegeben, das zu verwirklichen, was von verschiedenen Vorrednern angeregt wurde: der Jugendrichter soll kein Kind zur Beurteilung bekommen, über das nicht vorher ein ärztliches Gutachten eingeholt ist. Jedes Kind, das uns vom Jugendgericht übergeben wird, wird von unserem Vertrauensarzt — es haben sich eine ganze Reihe Hamburger Nervenärzte in den Dienst der Sache gestellt, welche diese Tätigkeit unentgeltlich ausüben — untersucht. In Hamburg wird in einem solchen Gutachten niedergelegt, wie sich das Kind befindet, und dieses Gutachten der Jugendgerichtshilfe wird dann im Original eingereicht. Der Jugendrichter ist dann in der Lage, sich darüber zu entscheiden, ob er einen Sachverständigen noch laden will oder nicht. Ich erlaube mir das hier zur Kenntnis zu bringen, denn ich halte es für sehr wertvoll.

In Hamburg haben sich uns Referendare freiwillig zur Mitarbeit angeboten. Solche Referendare, die ein Herz für unsere Kinder haben, die werden auch als Verteidiger den richtigen Ton für die Strafkammern finden, besser als die Offizialverteidiger, die sich schnell vor der Verhandlung einmal die Sache ansehen; doch soll dies absolut kein Vorwurf für die Herren Rechtsanwälte sein. Deshalb möchte ich hier für meine Herren Kollegen, die Referendare doch ein gutes Wort einlegen. (Bravo und Händeklatschen.)

Dann erlaube ich mir, die verehrte Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß für die Jugendgerichte ein sehr wertvolles Material in den Listen besteht, die von den Hilfsschulen und Pastoren geführt werden. So weit mir bekannt ist, wird von diesen Listen doch nicht der Gebrauch gemacht, der im Interesse unserer Kinder wünschenswert ist. Ich weiß nicht, ob dieser Gedanke, daß von den Schulen überall vom ersten Schultage an über das Kind eine genaue Liste geführt und diese Liste nach Abgang von der Schule selbst fortgeführt wird, so lange es möglich ist, das Kind in seinem Leben zu verfolgen, ob dieser Gedanke überall Gegenliebe findet. Aber gewiß würde eine derartige Liste ein äußerst wertvolles Material bieten.

Und nun noch ein ganz kurzes Wort über den Verweis. Ein solcher ist nur dann von Wert, wenn er sofort erteilt wird. Ein Verweis, der sofort nach Begehung der Tat von dem Probation officer gegeben wird, ist viel wirkungsvoller als das ganze Verfahren. — Doch das ist durchaus Ansichtssache.

(Beifall und Händeklatschen.)

Dr. **Kluge**, Direktor der Provinzialanstalten für Epileptische und Idioten zu Potsdam: Meine Damen und Herren! Vielleicht gestatten Sie mir als Psy-

chiater noch ein paar Worte, da ich als Direktor und Vorsitzender der Provinzialanstalten für Epileptische und des Wilhelmstifts, die beide an die 200 defekte und abnorme Fürsorgezöglinge beherbergen, eine gewisse Erfahrung in dieser Frage habe. Es hat sich gezeigt, daß die Behandlung dieser Kinder, die uns sowohl aus den Familien, als auch aus Strafanstalten des Staates und besonders auch aus den Erziehungsanstalten zugeführt wurden, im großen und ganzen eine durchaus leichte ist. Ein Kind, das früher draußen die größten Schwierigkeiten machte, ist in dieser ärztlich-pädagogischen, sachgemäßen Erziehung oft so zugänglich, so naiv offen und lenkbar, daß es tatsächlich oft wie ein Rätsel erscheint, wie diese Kinder der erzieherischen Arbeit so große Schwierigkeiten haben machen können. Man kann vielleicht annehmen, daß von allen Fürsorgezöglingen der Satz von etwa 20 % sich als scheinbar besserungsunfähig erweist, so daß man mit ihnen anscheinend nichts mehr anfangen könnte. Und doch kann man getrost annehmen, daß unter diesen 20 % gerade die meisten Pathologischen zu finden sind, und daß aus diesen noch sehr viel zu machen ist, wenn sie nur rechtzeitig in die Behandlung des Arztes kommen. Die Potsdamer Anstalten haben den Beweis dafür erbracht, wie dies auch die in diesen Tagen veröffentlichten Jahresberichte derselben erkennen lassen. Wie gesagt, es sind diese 20 %, die sogenannten „Unverbesserlichen", die man vor allen Dingen aus dem Gros der Fürsorgezöglinge absondern und ihrer pathologischen Eigenart entsprechend erziehen muß. Dies kann aber nur in besonderen Anstalten geschehen, welche alle Hilfsmittel für Unterricht, Beschäftigung und Erziehung besitzen. Leider sind ja die „Anstalten" heute nicht gerade gut beurteilt worden; für die defekten und abnormen Jugendlichen sind sie aber gar nicht zu entbehren. Wenn Frankfurt sich heute seiner Fortschritte rühmen und hervorheben konnte, Einrichtungen geschaffen zu haben, die auch für den Norden von Bedeutung sein würden, so kann doch betont werden, daß in der Frage der Unterbringung und Behandlung abnormer Fürsorgezöglinge der „Norden" frisch vorangegangen ist, daß speziell die brandenburgische Provinzialverwaltung es an Vorsorge hierin nicht hat fehlen lassen.

(Lebhaftes Bravo!)

Dr. **Polligkeit**, Direktor der Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a. M.: Sehr verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir gütigst, hier einige Worte über die Vernehmung von Sachverständigen im Strafverfahren gegen Jugendliche zu äußern. Es ist immer nur von der Hinzuziehung des Arztes als Sachverständigen die Rede gewesen. Ich glaube jedoch, ich finde keinen Widerspruch, wenn ich als Sachverständigen in diesem Zusammenhang jeden bezeichne, der eine besondere Kenntnis und Erfahrung in der Beurteilung und Behandlung von solchen jugendlichen Missetätern besitzt, und wenn ich deswegen außer dem Arzte den Lehrer, Geistlichen und nicht zuletzt den Praktiker in der Jugendfürsorge an dem Jugendgerichtsverfahren beteiligt sehen möchte. Aber wenn auch hierin eine allgemeine Übereinstimmung der Ansichten herrschen mag, so gehen die Meinungen darüber auseinander, in welchem Stadium des Verfahrens die verschiedenen Sachverständigen gehört werden sollen. Und doch ist eine richtige Lösung gerade dieser Frage außerordentlich wichtig, weil von der ausgiebigen Ausnutzung der Mitwirkung von Sachverständigen meiner Meinung nach der Erfolg des Jugendgerichts abhängt. Es ist nicht richtig, die Sachverständigen nur an der Hauptverhandlung zu

beteiligen, und noch weniger kann man eine Lösung der Frage allein darin erblicken, daß man beim Jugendgericht eine Spezialjury für die Hauptverhandlung schafft. Das wird jedem klar werden, wenn er sieht, wie die Tätigkeit des deutschen Jugendgerichts, sofern es zweckentsprechend eingerichtet ist, nicht allein darauf beruht, daß ein besonders geeigneter Richter ihm vorsitzt und ein ebenso geschulter Staatsanwalt die Anklagebehörde vertritt, sondern darauf, daß beide organisch mit den sachverständigen Vertretern der Jugenderziehung und Jugendfürsorge zusammenwirken, und zwar vom Beginn des strafrechtlichen Ermittelungsverfahrens bis zur Beendigung der Strafvollstreckung. Professor Freudenthal-Frankfurt a. M. betont in einer seiner Schriften, daß nur dasjenige Jugendgericht seiner Aufgabe gerecht werden könne, das sich auf das organische Zusammenwirken eines Spezialisten als Jugendrichter, eines Spezialisten als Staatsanwalt und der Sachverständigen in der Jugendfürsorge stütze; und Amtsgerichtsrat Allmenröder sagte heute zutreffend, daß man mit Rücksicht auf eine solche organische Verknüpfung der Tätigkeit von Richter, Staatsanwalt und Jugendfürsorger für das ganze Strafverfahren nicht die Mitwirkung einer dieser drei Personen auf einen Abschnitt des Verfahrens beschränken könne. Für die Beteiligung des Sachverständigen bedeutet dies, daß er nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon im vorbereitenden Verfahren zu Worte kommen muß. Das muß geschehen sowohl im Interesse des Strafverfahrens, wie vor allem im Interesse der Beurteilung der Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen, über die der Jugendrichter ja auch zu entscheiden hat. Das kann geschehen, ohne daß das Strafverfahren, insbesondere die Hauptverhandlung, in der prozessualen Form und Bedeutung irgendwie Einbuße erleidet. Die in Frankfurt a. M. übliche Methode ist bereits erwähnt worden. Danach beauftragt der Jugendstaatsanwalt sofort nach Eingang der Strafanzeige die Zentrale für private Fürsorge mit Ermittelungen zur Beurteilung der Einsichts- bzw. Zurechnungsfähigkeit, zur Prüfung der Gewährung des bedingten Strafaufschubes wie zur Entscheidung über die Notwendigkeit vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen und fordert ferner die Schule, den Geistlichen, die Polizeibehörde und den Gemeindewaisenrat zur Äußerung zu diesen Punkten auf. Diese Methode gewährleistet, daß alle, die im allgemeinen oder im einzelnen Falle, dem Staatsanwalt und Richter als Sachverständige dienen können, gehört werden. Sie hat außerdem einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, indem sie die Hauptverhandlung gründlich vorbereitet und von ihr alles fernhält, was erziehungswidrig auf den Jugendlichen wirken könnte, ohne daß sie den strafprozessualen Vorschriften irgendwelchen Zwang antut. Die Ausführungen von Herrn Oberamtsrichter Riß-München, daß der Schwerpunkt des Jugendgerichtsverfahrens im vorbereitenden Verfahren liege, verstehe ich dahin, daß auch er die sorgfältige Vorbereitung der Hauptverhandlung durch vorherige Anhörung von Sachverständigen für nötig hält, um die Hauptverhandlung von allem überflüssigen Ballast frei zu halten. Wenn von der Hauptverhandlung alten Stils gesagt wurde, sie gleiche einer dramatischen Aufführung, bei der sich der Jugendliche zu Unrecht als Held fühle, so trifft dies für die Verhandlungen vor dem Jugendgericht, wenigstens für Frankfurt, nicht zu. Ihr ernstes Aussehen möchte ich vielmehr mit einer Operation in einer Klinik vergleichen, ein Vergleich, der auch in anderer Beziehung die Art des Zusammenwirkens von Richter, Staatsanwalt und Sachverständigen beleuchtet. Wie bei einer Operation alles darauf ankommt, daß der Arzt nach sorgfältiger

Diagnose mit sicherer Hand den heilsamen Schnitt tut, wie das rasche Gelingen wieder davon abhängt, daß ihm seine Helfer zur rechten Zeit die nötigen Instrumente reichen, so beruht die Wirkung der Hauptverhandlung darauf, daß der Richter ernst und ruhig den Eingriff macht, der zur Gesundung führen soll, und daß Staatsanwalt und Sachverständige helfend ihm hierbei zur Seite stehen. Das kann nur sein, wenn Lehrer, Geistlicher, Arzt und Fürsorger schon vorher gehört sind, wenn sie dem Richter durch ihre gutachtliche Äußerung in dem vorbereitenden Verfahren das zur richtigen Beurteilung des Täters und der Tat erforderliche Material beschafft haben und an der Hauptverhandlung nur insoweit beteiligt werden, als dies aus strafprozessualen Gründen nötig ist. Haben wir dann einen Jugendrichter, der dieses Material richtig zu bewerten weiß — und diese Eigenschaft muß ein tüchtiger Jugendrichter haben —, so scheinen mir alle jene Fragen der notwendigen Verteidigung, der obligatorischen Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung, selbst einer Spezialjury, von geringerer Bedeutung. Wichtiger und richtiger jedenfalls als die Schaffung einer Spezialjury mit Schöffen aus den Kreisen der Lehrer, Ärzte, Vertreter der Jugendfürsorge usw. erachte ich die Lösung der Frage, Garantien dafür zu schaffen, daß in jedem Falle die Personen gehört werden, die gerade diesen Täter als Sachverständige zu beurteilen vermögen, denn wenn die Spezialjury zwar mit Angehörigen bestimmter Berufsarten besetzt ist, die einzelnen Schöffen aber durch Auslosung aus der Schöffenliste bestimmt werden, wie es das Gerichtsverfassungsgesetz vorschreibt, so ist dadurch noch nicht verbürgt, daß wir Sachverständige gewinnen, die in einem konkreten Falle für die strafrechtliche Beurteilung jugendlicher Übeltäter besonders geeignet sind.

Pastor **Jahn**: Hochverehrte Anwesende! Nehmen Sie es dem Leiter einer Fürsorgeerziehungsanstalt, der eigentlich heute bloß zuhören sollte, nicht übel, wenn er hier das Wort ergreift. Ich will nicht untersuchen, ob die Ausführungen meines Amtsbruders Crüsemann über die Fürsorgeerziehungsanstalten gerechtfertigt sind. Ich kann Ihnen versichern: in den deutschen Fürsorgeanstalten wird mit Herzblut gearbeitet. Wir bedauern nichts so sehr, als daß die Herren Juristen nicht zu uns kommen und unsere Anstalten besuchen. Wir würden sie mit Freude begrüßen und aufs herzlichste aufnehmen. Jedenfalls würden sie sich wundern über unser Vorgehen. Es erregt häufig Erstaunen, daß die Jugendlichen das Gefängnis der Erziehungsanstalt vorziehen. Aber das ist eigentlich gar nicht verwunderlich. Denn in der Anstalt muß ich mich aufraffen, aber im Gefängnis mache ich das nicht. Man fragt mich häufig, warum ich verstehe, die Jungens, auch wenn sie 15, 16 Jahre alt sind, so eigenartig zu behandeln. Ja, ich spiele mich ihnen gegenüber nicht als Heiligenbruder auf und die Jungen verstehen mich und das ist ein Segen für sie, und die Berliner sind die dankbarsten!

Privatdozent Dr. **H. Vogt**-Frankfurt a. M.: In Frankfurt a. M. besteht die Einrichtung, daß im Laufe des Vorverfahrens auch die geistige Beschaffenheit der jugendlichen Kriminellen Gegenstand eingehender ärztlicher Untersuchung wird. So werden nicht nur die nach dieser Richtung verdächtig erscheinenden, sondern alle Fälle dem Arzte vorgeführt. Nur auf diesem Wege ist es möglich, zu genauen Normen hinsichtlich der Psychologie und Psychopathologie der jugendlichen Rechtsbrecher zu gelangen. Es gibt hier ein be-

deutungsvolles gemeinsames Arbeitsfeld für Arzt und Juristen. So sehr es notwendig ist, den Psychiater in dieser Form in die Organisation der Jugendgerichte aufzunehmen, so sehr ist eine scharfe Begrenzung seiner Tätigkeit durch ihn selbst erforderlich: er ist unmaßgeblicher Ratgeber des Richters, und seine Tätigkeit muß sich sachgemäß einreihen in die technische Gliederung des Jugendgerichts. Dessen oberster Grundsatz ist: es darf nichts geschehen, was erziehungswidrig ist. Insofern ist seine Tätigkeit im Vorverfahren vor allem erforderlich, so daß eine Erstattung des Gutachtens in der Verhandlung so lange tunlichst vermieden wird, als es nicht möglich ist, dieses Gutachten zu erstatten unter Abwesenheit des Angeklagten. Die Gutachten-Erstattung unter Gegenwart des letzteren wirkt in Anbetracht der hauptsächlich vorkommenden Grenzzustände, Debilen, Minderwertigen usw. durchaus unerzieherisch.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Es ist Schluß der Debatte beantragt. Auf der Rednerliste sind noch gemeldet:

Fräulein Lindner-Chemnitz,
Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund.

Ich bitte diejenigen, die für Schluß der Debatte sind, den Arm zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Dann ist die Debatte geschlossen.

Der Vorsitzende erteilt sodann den Berichterstattern das Schlußwort.

Amtsgerichtsrat **Fischer:** Ich danke dem Herrn Oberlandesgerichtsrat Kloß, daß er meinen Irrtum aufgeklärt hat. Ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich nicht gewußt habe, daß Lennep nicht in Westfalen liegt. Hätte ich das geahnt, hätte ich als Leitsatz aufgenommen, daß der Richter nicht bloß in der Psychiatrie, sondern auch in der Geographie ausgebildet werden muß.

(Heiterkeit.)

Ich muß noch einige Worte sagen, um nicht in einen falschen Verdacht zu kommen, da ich wahrscheinlich vorhin mißverstanden worden bin. Ich habe durchaus nichts gegen die Fürsorge a n s t a l t e n, sondern ich habe nur die Frage: Fürsorgeerziehung oder Elternhaus zur Alternative gestellt und gesagt: in erster Linie Elternhaus. Daß ich auch Fürsorgeerziehung anordne, davon könnte sich Herr Kollege Allmenröder überzeugen, wenn er in mein Sitzungszimmer kommen und mich dort hören würde.

Und noch eins, verehrte Anwesende, zwischen der ganzen Art der Darstellung, die ich gegeben habe und der, die mein verehrter Herr Kollege Allmenröder gegeben hat, besteht ja ein großer Unterschied, und wenn die Ausführungen des Herrn Kollegen Allmenröder von einem gewissen Humor getragen waren, so bin ich doch fest überzeugt, daß in der Tiefe seiner Seele derselbe Ernst waltet, wie bei mir. Wir wollen beide dasselbe; allerdings auf grundverschiedenen Wegen, und ich glaube, mein verehrter Herr Kollege, hier ist eine Divergenz, eine Verschiedenheit, die sich niemals wird ausgleichen lassen. Es ist eine Verschiedenheit der Individualitäten und vielleicht auch — ich will sonst keinen Unterschied machen, keine Grenze ziehen zwischen Nord und Süd — von Nord und Süd. Wenn Herr Kollege Allmenröder sagte: der Rahmen der Hauptverhandlung könnte breiter gemacht werden, so muß ich sagen: das verstehe ich nicht. Ich fühle mich

als Richter dem Gesetz untertan, wie es im Gerichtsverfassungsgesetz steht und halte mich nicht für berechtigt, von dem Gesetz abzuweichen, solange es noch besteht. Deswegen werde ich nach wie vor auf meinem Standpunkt stehen bleiben.

Amtsgerichtsrat **Allmenröder:** Die Sache ist viel zu ernst, als daß ich diese Behauptungen unwidersprochen lassen könnte, die doch so verstanden werden könnten, als wenn das Jugendgericht in Frankfurt sich über gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzte. Ich sage nur: für den einen sind die gesetzlichen Bestimmungen ein Hindernis und für den anderen sind sie eine Förderung. Aber ich unterwerfe mich dem Gesetz genau so gut, wie Herr Kollege Fischer. Ich müßte ganz energisch dagegen Verwahrung einlegen, wenn für mich ein Vorwurf der Art herausspringen könnte, daß ich dem Gesetz nicht folgte. Das kann ich unter keinen Umständen auf mir sitzen lassen. Die Herren Kollegen aus Bayern werden mir bestätigen, daß, als sie uns in Frankfurt besuchten und zuerst auch glaubten, daß das Jugendgericht seine eigene Prozeßordnung habe und der Jugendrichter sich über manche Vorschriften glatt hinwegsetze, mir beim Abschied gesagt haben: Wir haben Sie ganz genau beobachtet, und nicht gefunden, daß Sie gegen das Gesetz verstoßen haben.

Schließen möchte ich mit der Bemerkung, daß man nicht wie der Herr Staatsanwalt Wellenkamp aus Magdeburg nach Altersstufen klassifizieren und sagen darf: für 16 jährige die und die Formen, dagegen für Erwachsene diese nicht. Die Erwachsenen haben genau dasselbe Recht zu verlangen, individuell behandelt zu werden wie die Jugendlichen. Daß aber die Erwachsenen heute nicht so behandelt werden, sondern meist nach Schema F, ist leider wahr. Das liegt aber nicht an den Richtern, die das Gesetz anwenden, sondern daran, daß die Schöffengerichte meist zu überlastet sind, um den Eigentümlichkeiten des Einzelfalles gerecht werden zu können. Wenn wir uns bei den Jugendgerichten in einer Sitzung etwa 9 Fälle zumuten und diese individuell behandeln, warum sollte der Erwachsene nicht das Recht haben, daß ihm dieselbe Zeit zuteil wird und seine Verhältnisse, unter denen er die Tat begangen hat, genau so gut berücksichtigt werden wie beim Jugendlichen. Hoffen wir, daß der Segen der Jugendgerichte auch den Erwachsenen zuteil wird.

(Bravo!)

Zweiter Tag: 16. März 1909.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne** eröffnet die Sitzung mit geschäftlichen Mitteilungen.

Dritter Punkt der Tagesordnung: Das Zusammenwirken des Jugendgerichts mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen.

Erster Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Dr. **v. Engelberg**-Mannheim:

Zu den interessantesten aber auch schwierigsten und, sobald es sich um praktische Fragen handelt, zugleich zu den verantwortungsvollsten Problemen gehört, sich über die Eigenart der Zeit, in der man lebt, Rechenschaft zu geben, das Wesentliche des Zeitbewegenden vom Vergänglichen zu scheiden, das Durchführbare vom Undurchführbaren zu trennen und hieraus Schlüsse zu ziehen. Fällt deshalb auch diese Aufgabe im allgemeinen nur den wissenschaftlichen Größen zu, so gibt es doch Fragen, welche auch diejenigen, die Kleinarbeit zu leisten bestimmt sind, in den Bannkreis dieser Gedanken zwingen, will man anders nicht Gefahr laufen, sich auf den Boden gefährlicher Experimente zu begeben. Eine solche Frage ist zweifellos die über die Jugendgerichte und ihre zweckmäßige Ausgestaltung. Sie beherrscht die Gegenwart, sie bewegt Tausende mit elementarer Gewalt und erfordert deshalb einen absolut ungetrübten Blick, ein klares Erkennen, was vom Althergebrachten als überlebt dem Tode zu weihen ist, und welche der neuen verheißungsvollen Ideen, die plötzlich in jugendlichem Glanze überwältigend zu uns hereinleuchten, dafür einzutauschen sind.

Vergegenwärtigen wir uns das Entstehen dieser und ähnlicher augenblicklich akuter Bewegungen durch einen kurzen Rückblick auf die letzten Zeitepochen, so glaube ich aussprechen zu dürfen, wir befinden uns in einer Sturm- und Drangperiode des sozialen Empfindens und der Betätigung auf sozialem Gebiet.

Infolge hiervon drängen sich nun die verschiedensten Elemente in dieses Arbeitsgebiet und können sich darin nicht rasch genug betätigen. Hieraus ergeben sich die Mißstände, daß man aus Mangel an Erfahrung und aus Abneigung vor zeitraubenden selbständigen Arbeiten gern fremde Einrichtungen nachahmt. Da überdies das Streben heute dahin geht, alles Moderne zu vergöttern und die Presse dazu beiträgt, neue fremdländische Einrichtungen ungemein rasch populär zu machen, wird manches ziemlich kritiklos übernommen. Es werden Schlagworte geprägt, die jeder im Munde führt, die aber vom größten Teil nicht verstanden werden. Sie faszinieren aber und regen die öffentliche Meinung derart auf, daß diese schließlich nur dann zufrieden zu stellen ist, wenn das Schlagwort zur Tat wird. Wie immer im Leben läßt aber die Freude, die sorgsame Behandlung und endlich jegliches Interesse nach, sobald der Wunsch erfüllt ist; und im wechselnden Strudel des Lebens werden bald die soeben heiß umstrittenen Wünsche aus dem Gesichtsfeld des öffentlichen Interesses hinweggeschwemmt, das sich ganz anderen Dingen zuwendet.

Sie begreifen die große Gefahr, die durch diesen Charakter unserer Zeit gegeben ist. Es kann allerdings diese Beweglichkeit, diese Neigung zur Be-

geisterung für gestern noch unbekannte Probleme, diese durch unsere Verkehrsmittel so sehr erleichterte Kenntnis fremdstaatlicher Einrichtungen und der Wagemut, solche zu adoptieren, sehr segensreich wirken. Anderseits aber ergibt sich die große Gefahr, daß unter dem Drucke der öffentlichen Meinung Einrichtungen geschaffen werden, die nicht genügend erprobt sind, oder wegen des abflauenden öffentlichen Interesses nicht genügend ausgebaut werden. Besonders bedenklich ist dies, wenn eine Einrichtung in den zu ihrer Durchführung berufenen Kreisen ohne Glauben an ihren Wert gehandhabt wird, weil man sie durch die Volksstimmung aufgezwungen bekam. Es ergibt sich dann der unerquickliche Zustand, daß wir Staatseinrichtungen besitzen, die ihren Zweck nicht erfüllen, daß aber die Mehrheit des Volkes hiervon keine Ahnung hat und, weit entfernt auf Verbesserung hinzuarbeiten, sich im Vollgefühle sonnt, nach modernen Gesichtspunkten regiert zu werden.

Solche Erfahrungen machten wir bei der Bewegung zur Einführung der Fürsorgeerziehung, deren anfänglich unzulängliche Erfolge zeigten, daß man die Frage viel zu leicht genommen hatte; wir machten sie bei der aus dem Geschrei nach der bedingten Verurteilung erwachsenen bedingten Strafaussetzung, die in mehrfacher Richtung besser ausgebaut werden sollte, und wir werden sie machen mit den Jugendgerichten.

Ich habe es deshalb auf das lebhafteste begrüßt, daß die hiesige Zentrale für Jugendfürsorge, mit Scharfblick die drohende Gefahr einer schematischen und ungenügenden Ausgestaltung der Jugendgerichte erkennend, sofort eine gründliche Behandlung der Frage in die Wege leitete. Mit mir werden aber auch alle Männer und Frauen, denen ein wirklicher Fortschritt in der Behandlung krimineller Jugendlicher am Herzen liegt, sich darüber freuen, da gerade dem Erfolg der Jugendgerichte viele feindliche Mächte entgegenstehen. Sie heißen: fremdländischer Ursprung, Zwitterbildung teils juridischer teils administrativer Natur, hier und da noch bestehende Skepsis der Richter auf der einen und überschwengliche Anteilnahme der Laien auf der andern Seite, Unvollkommenheit der deutschen Regierungsverordnungen und vor allem die Einbildung, daß mit der äußerlichen Einführung der Jugendgerichte der Sieg bereits errungen sei.

Die Tatsache, daß die Jugendgerichte aus dem Ausland gekommen sind, wirkt in doppelter Weise ungünstig. Sie verlockt uns einerseits, dieselben eo ipso als vorzügliche Einrichtung zu betrachten, anderseits hält sie viele ab, sich völlige Klarheit über deren Wesen zu verschaffen. So kommt es, daß man mitunter selbst in gebildeten Kreisen noch heutzutage der Ansicht ist, wir hätten in unseren Jugendgerichten die amerikanische Einrichtung. Es ist deshalb unerläßlich, so oft die Frage besprochen wird, sich über das Wesen der Jugendgerichte völlig zu verständigen. Hier ist nun immer wieder zunächst auf das uns Fremdartige des amerikanischen Volkscharakters und der transatlantischen Lebensanschauungen und Einrichtungen hinzuweisen, unter deren Einwirkung die amerikanischen Jugendgerichte entstanden: Grundlagen, die wir selbst bei getreuester Nachahmung nicht schaffen können. Das Charakteristische des amerikanischen Jugendgerichts im übrigen ist folgendes:

1. Ein Sondergericht für Jugendliche mit weitgehendster Freiheit des Prozesses und der Entscheidung und damit eine besondere, die ganze Entwickelung des Jugendlichen umfassende Behandlung, garantiert durch besonders vereigenschaftete Richter, auserlesenes Hilfspersonal, besonderes Verfahren in besonderen Räumen.

2. Fernhaltung der Jugendlichen von Polizeilokalen und Gefängnissen.
3. Bevorzugung erzieherischer Maßnahmen vor Strafen, namentlich häufige Belassung in der Freiheit unter Überwachung.

Dazu kommen vielfach sehr weitgehende Rechte des Richters gegen die Eltern (z. B. Beschlagnahme des Verdienstes des Kindes, Festsetzung der Höhe der elterlichen Beitragspflicht zu den Kosten einer Anstaltserziehung, Maßnahmen wegen Verletzung der Erziehungspflicht) und die stets um sich greifende Tendenz, schon bei bloßer Gefährdung eines Kindes einzugreifen.

Vergleichen wir damit unsere Jugendgerichte, so finden wir von jenen wesentlichen Bestandteilen:

1. Das Bestreben nach spezialisierter Gerichtsbarkeit.
2. Das Bestreben nach Absonderung der Jugendlichen von dem verderblichen Treiben vor den Gerichten;
3. Das Bestreben, die Gefangenschaft Jugendlicher einzuschränken durch Vermeidung der Untersuchungshaft und Ersatz der Freiheitsstrafe durch Zwangserziehung oder bedingte Strafaussetzung.

Es fehlt uns aber die souveräne Stellung des Richters, dessen Befugnisse bei uns in strenge Vorschriften gefaßt und der Berufung unterworfen sind, und eine strafrechtliche Verantwortung der Eltern für die Verfehlungen der Kinder (ausgenommen die Bestimmungen des § 361 Str.G.B.); ein gerichtliches Vorgehen gegen gefährdete Kinder ist uns unbekannt.

Daraus ergibt sich das Unstatthafte des Schlusses, daß wir in Deutschland mit den Jugendgerichten die gleich guten Erfolge erzielen müßten, wie man sie in Amerika gemacht hat, und hieraus folgt die Notwendigkeit des Ausbaues unserer Einrichtung.

Wohl sind freilich Ansätze hierzu gemacht, aber es herrscht im großen ganzen eine buntscheckige Verschiedenheit nicht nur in den verschiedenen Staaten Deutschlands, sondern auch bei den Gerichten eines und desselben Staates. Manche Staaten bringen den Gedanken des „Jugendgerichtes" nur in der ersten Instanz bzw. an Amtsgerichten zur Geltung (Württemberg und Baden), andere auch bei Landgerichten (Preußen, Bayern und, wenn auch nicht bindend, Sachsen). Bald wird die Strafjustiz über Jugendliche dem Vormundschaftsrichter übertragen (Köln, Berlin, Württemberg, Harburg bei Hamburg), bald wird der Strafrichter bezüglich der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Jugendlichen mit der Vormundschaft betraut (Bayern, Sachsen, Hamburg, Frankfurt a. M.), bald teilen sich beide Gewalten in die Behandlung straffälliger Jugendlicher (Baden). In einzelnen Staaten sind „Jugendgerichte" generell eingeführt (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen), in anderen nur an größeren Orten (Baden). Ganz verschieden sind endlich die Bestimmungen über die Örtlichkeit und Zeit der Verhandlung, über die Bekanntgabe der Tagesordnung, über die Amtstracht des Richters und die Zuziehung von Fürsorgeorganen vor, in und nach der Hauptverhandlung.

Diese, wie ersichtlich, sehr wesentlichen Verschiedenheiten in der Organisation der Jugendgerichte ist aber noch nicht das schlimmste. Als solches möchte ich vielmehr bezeichnen, daß sozusagen alle Verordnungen über ganz prinzipielle Punkte keine oder nur ganz dürftige Bestimmungen enthalten.

Lassen wir nämlich die Maßnahmen der amerikanischen Gesetzgebung beiseite, die wegen unserer Gesetzeslage und Anschauung zurzeit für uns

nicht in Frage kommen (Beseitigung der Berufung, verschärftes Einschreiten gegen die Eltern, Einschreiten gegen bloß gefährdete Jugendliche usw.), so bleibt doch eine große, dort glänzend gelöste Aufgabe übrig: die Herbeiführung eines organischen Zusammenhanges zwischen Strafrechtspflege an Jugendlichen und Maßnahmen der Jugenderziehung, ein Gebiet, über das alle unsere Verordnungen nur mit allgemeinen Wendungen hinweggehen. Gerade hier aber werden wir Erfolge zu suchen haben und es wird kein Jugendgericht umhin können, hier einzusetzen. Es ist deshalb sehr zu beklagen, daß die Jugendgerichte gerade in dieser Materie von den Regierungen sich selbst überlassen und gezwungen sind, einzeln das Lehrgeld des Experimentierens zu bezahlen.

Es ist deshalb unsere Aufgabe, den einzelnen Gerichten in dieser mißlichen Lage beizuspringen. Für die Regierungen lag die Sache schwieriger als für uns. Sie hätten durch bestimmte Verhaltungsmaßregeln eine große Verantwortlichkeit übernehmen müssen und sie wollten das nicht, weil sie offenbar in den einschlagenden Fragen noch nicht klar genug sahen. Wir können und brauchen keine bindenden Vorschriften geben, aber wir können den einzelnen Gerichten die Erfahrungen anderer Stellen mitteilen und Ratschläge geben. Das ist unsere Pflicht, und wir wollen sie erfüllen, eingedenk der Tatsache, daß wenn die Jugendgerichte an verschiedenen Orten infolge ungeeigneter Maßnahmen nicht zum Ziele führen, ein bedauerlicher Rückschlag in der ganzen Bewegung unvermeidlich wäre. Leider sind meine Erfahrungen in dieser Frage gleich Null; da aber die Leitung des Jugendgerichtstages hierin kein Hindernis sah, die Diskussion dennoch durch mich einleiten zu lassen, wollte ich mich nicht lange sträuben und will Ihnen meine Gedanken über die Sache mitteilen.

Die ganze Einrichtung der Jugendgerichte, wie wir sie jetzt haben, hat meines Erachtens nur den Wert, daß regierungsseitig betont wurde, die Richter sollten bei straffälligen Jugendlichen der Prävention und der sozialen Seite mehr Rechnung tragen, und daß Einrichtungen getroffen wurden, um die Jugend vor den Gefahren des Gerichtsverkehrs und Gefängnisses zu bewahren. Das ist viel, insofern wir hoffen können, daß nun ein diesen Ideen huldigender Richterstand ersteht, in der Sache aber ist es herzlich wenig. Das Jugendgericht muß sich seinen Wert selbst schaffen und es kann dies nicht aus eigener Kraft, sondern nur dadurch, daß es sich die Hilfe staatlicher Verwaltungsorgane und privater Vereine sichert.

Die staatliche Verwaltung kann meines Erachtens dem Gedanken und Empfinden, das die Jugendgerichtsbewegung hervorrief, die allergrößte Förderung angedeihen lassen. Ich denke hier vor allem an die Einführung der unteren Polizeiorgane in die neuen Anschauungen, damit sie bei ihren vielfachen Amtshandlungen hiernach verfahren und so den Jugendgerichten in die Hand arbeiten. Ich denke ferner an eine energische und prompte Handhabung der Zwangserziehung, damit insbesondere die Entfernung krimineller oder verderblich einwirkender Kinder aus der Schule nicht mehr so schwer fällt wie jetzt, und die Durchführung der Zwangserziehung sich nicht so endlos hinausschleppt. Vor allem aber tut not die Bereitstellung einwandfreier, dem erzieherischen Gedanken voll und ganz Rechnung tragender Zwangserziehungsanstalten, damit endlich einmal der Fluch des Mißtrauens von diesen Instituten genommen wird. Die staatliche Verwaltung kann ferner den Zielen der Jugendgerichte ungemein viel nützen, wenn sie die Ausübung

ihrer weitverzweigten Rechte auf dem Gebiet der Sittenpolizei, der Wohnungspolizei, der Aufsicht über den Hausierhandel, die Schaustellungen usw. in deren Dienst stellt. Voraussetzung ersprießlicher Erfolge ist allerdings stets ein gutes Einvernehmen zwischen Gericht und Verwaltung, das, namentlich an kleinen Orten, zum großen Schaden der Sache oft notleidet.

In gleicher Weise können ferner die Kommunen der Sache der Jugendgerichte die größten Dienste leisten, wenn sie diesen für deren Tätigkeit die Organe des Armenwesens: Waisenräte, Armenpfleger usw. zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

Wichtig ist ferner eine enge Verbindung mit den Schulbehörden, die durch Mitteilungen ihrer Wahrnehmungen und strenge Aufsicht dem Gericht wertvolle Dienste leisten können.

Wie wir wissen, hat man aber in Amerika die Erfolge der Jugendgerichte weniger den einschneidenden Maßnahmen der Staatsgewalt zugeschrieben, als vielmehr der prophylaktischen und erzieherischen Wirkung einer geordneten Überwachung. Und tatsächlich liegt auch hierin der ausschlaggebende Faktor! Es ist die vornehmste Aufgabe der Jugendgerichte, zu verhüten, daß geistig unreife Jugendliche dem gerichtlichen Verfahren überhaupt unterworfen werden, und zu erreichen, daß kriminell Verantwortliche nicht nur bestraft, sondern auch erzogen werden. Denn mag ein Verfahren eingestellt, mag ein Freispruch oder eine Bestrafung, wenn auch leichtester Art, erfolgt sein, irgend etwas ist im Leben des Kindes nicht in Ordnung; es bedarf deshalb der Beobachtung, des Schutzes, der Überwachung.

Die Lösung dieser Aufgabe der Jugendgerichte ist nun auf verschiedene Art denkbar

Das Idealste wäre es, wenn der Jugendrichter selbst sich über die häuslichen Verhältnisse und die Lebensführung Jugendlicher orientieren und die Überwachung durchführen würde. Ist dies auch, wie alle Ideale, nur selten zu erreichen, so muß es doch ausgesprochen werden, um die Jugendrichter zu möglichst ausgedehnter persönlicher Arbeit anzuregen. Sodann liegt der Gedanke nahe, daß man das Gericht mit den nötigen Hilfsorganen umgibt und damit die Grundlagen für die Prüfung über die Statthaftigkeit einer Gerichtsverhandlung, sowie die Überwachung des Jugendlichen in die Hände bezahlter Beamter legt. Diese Regelung würde unserer bisherigen Rechtsentwickelung zweifellos am meisten entsprechen und ist ja auch in Amerika teilweise durchgeführt. Allein die Mitteilungen von dort, daß man, um geeignete Personen zu finden, den Probation officers 6000—9000 Franken zahlen muß, lassen die Einführung dieser Einrichtungen in Deutschland für die nächste Zeit mehr als zweifelhaft erscheinen. Außerdem kann ich mich trotz aller gegenteiligen Versicherungen aus amerikanischen Kreisen der Befürchtung nicht entschlagen, daß bei genereller Einführung bezahlter Überwachung dann eine schablonenhafte bald gute, bald schlechte Arbeit geleistet wird, deren befruchtender Einfluß oft nur gering sein wird.

Es ergibt sich deshalb als Notwendigkeit, daß das Jugendgericht sich die Mithilfe bestehender Vereine charitativer Natur sichert oder solche für seine Zwecke ins Leben ruft. Hiermit ist allerdings noch kein Zauberkraut gefunden, welches dem Staat eine kostenlose Durchführung der Aufgaben, die er sich durch die Schaffung der Jugendgerichte gesetzt hat, ermöglicht. Ich glaube nämlich nicht, daß in den größeren Städten derartige Vereine, bei ernsthafter Inanspruchnahme, genügend Kräfte auftreiben können,

welche diese nicht nur zeitraubende, sondern mit direkten Auslagen verbundene Tätigkeit dauernd ohne jedes Entgelt leisten werden. Wer sind denn die Besten unserer Mitarbeiter in den Vereinen? Es sind meist Leute, deren Herz und Verständnis für die Sache, der sie dienen, erst durch schwere Lebensschicksale geöffnet wurden, die also nicht reich mit Glücksgütern gesegnet sind. Ich hege ferner die Befürchtung, daß die Vereine einer Reihe von Städten bei energischem Vorgehen der Jugendrichter aus Mangel an Mitteln nicht in der Lage sein werden, auf die Dauer allen an sie ergehenden Ersuchen zu entsprechen, handelt es sich doch in den meisten Fällen um kostspielige Unterbringungen oder Ausbildungen. Wir werden deshalb dahin kommen, die Vereine staatlich zu subventionieren, oder, neben der Vereinshilfe, einen Stab bezahlter Organe anzustellen, welche die mehr mechanischen Geschäfte zu besorgen hätten.

Doch bleiben wir auf realem Boden stehen und sehen wir, wie das jetzt notwendige Zusammenarbeiten von Jugendgericht und freiwilligen Vereinen zu gestalten ist. Es sind mir zwei Methoden bekannt geworden:

Der Verein kann dem Gerichte die Fürsorger derart zur Verfügung stellen, daß diese direkt vom Gericht Weisung erhalten und dem Gericht direkt berichten. Das Verfahren hat den Vorzug, daß das Gericht die Berichterstatter kennt, detaillierte Weisungen über die nötigen Maßnahmen geben und diese selbst beeinflussen kann, daß es ferner auch die Berichterstatter und die Berichte besser würdigen kann; es setzt aber eine sehr große Inanspruchnahme des Richters und der Fürsorger infolge der persönlichen Rücksprachen voraus.

Im Gegensatz zu diesem, an großen Plätzen vielleicht nicht überall durchführbaren Verfahren, steht es, wenn das Gericht lediglich die Vereinsleitung angeht und es ihr überläßt, Erhebungen über die Verhältnisse Jugendlicher zu machen und dieselben zu überwachen. Es ist dieses Vorgehen von größter Bedeutung, wenn die Bestrafung oder Strafaussetzung geheim bleiben soll, erfordert aber ein großes Vertrauen in den richtigen Blick der Vereinsleitung bei Auswahl der Fürsorger und bietet den Nachteil, daß der Jugendrichter mehr in den Hintergrund tritt und die Verhältnisse nicht so klar und sicher übersieht.

Welcher Weg nun im Einzelfall zu gehen ist, läßt sich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht bestimmen, ebensowenig ob beim Vorhandensein vieler charitativer Vereine ein besonderer Zusammenschluß derselben zur Durchführung der jugendgerichtlichen Aufgaben zweckmäßig oder nötig ist. Ohne in Details eingehen zu wollen, die, wie bezüglich der vorigen Frage, dem Referat des Fräuleins Dr. Duensing vorbehalten bleiben sollen, möchte ich nur betonen, daß die, wie es mir scheint, sich immer mehr verbreitende Bildung von Vereinszentren, die mit den Jugendgerichten in Verbindung treten, für große Städte vielleicht eine Notwendigkeit ist. Solange es aber durchführbar ist, scheint mir ein Zusammenarbeiten von Jugendgericht und Einzelvereinen immer noch ersprießlicher, da ich auf die Unmittelbarkeit des Eingreifens des Richters das größte Gewicht lege.

Besonders berühren möchte ich am Schlusse noch ein den Jugendgerichtsbestrebungen zu Gebote stehendes Hilfsmittel: die Beziehungen zur Presse. Was nützen uns alle Versuche, die Hauptverhandlung einfach zu gestalten, das Publikum zurückzuhalten, kurz dem ganzen Verfahren einen möglichst harmlosen Charakter zu geben, wenn Tags darauf in der Zeitung eine ausgeschmückte, detaillierte Beschreibung der Tat, des Täters und der Gerichts-

verhandlung zu lesen ist, wenn namentlich auch die Namen der Jugendlichen pomphaft aufgeführt sind? Um dies zu vermeiden, sollte eine enge Fühlung von Presse und Jugendgericht bestehen, damit erstere, durchdrungen von dem Gedanken der Einrichtung, jeweils für diese Dinge den rechten Ton trifft, daß sie nicht in leichtem Feuilletonstil über Missetaten Jugendlicher berichtet, sondern, ihrer hohen Mission bewußt, stets darauf hinarbeitet, den Eltern und Jungen das Gefühl wieder beizubringen, daß Gerichtsreferate keine Romanlektüre sind, daß es eine ernste Sache ist vor Gericht zu stehen, daß es eine Schande bedeutet, bestraft zu werden. Ich bin fest überzeugt, daß derartige Anregungen überall das richtige Verständnis und Entgegenkommen finden werden.

Damit habe ich die Punkte erschöpft, deren Berücksichtigung mir unentbehrlich erscheint, wenn die Sache der Jugendgerichte zum Siege geführt werden soll.

Es war mir darum zu tun, zu zeigen, daß das Wesen der Einrichtung nicht in der Gerichtsorganisation liegt, sondern in der Behandlung der Jugendlichen vor und nach dem Urteil. Der Jugendrichter allein kann die uns unter dem Begriff „Jugendgericht" vorschwebende Aufgabe nicht erfüllen. Den Jugendgerichtshöfen, wie sie sich uns in den deutschen Verordnungen darstellen, kommt nur die Bedeutung einer präventiven Maßregel zu; lebendige Kraft, sittliche Werte schaffende Eigenschaft erhalten sie erst durch Ankristallisation von Verwaltungsmaßregeln. Diese bilden gleichsam die Facetten, welche dem edlen Kern erst den wahren Wert verleihen.

Sie, in der Zentrale hier, sind in der glücklichen Lage, diesen Kristallisationsprozeß jetzt schon mit Erfolg durchfuhren zu können. Sie besitzen eine lebensfähige Organisation. Sie haben es verstanden, die geeigneten Kräfte um sich zu scharen. Freuen Sie sich Ihres Erfolges, aber wirken Sie rastlos weiter für die Idee. Schon lassen sich nämlich Stimmen vernehmen, wie die des Oberstaatsanwalts Dr. Hoegel, welche den Aufbau eines besonderen Jugendstrafrechts für vollkommen verfehlt halten. Er warnt vor dem in den letzten Jahren sich entwickelnden Fürsorgeparoxismus, bei dessen Umarmung der „Fürgesorgte" zu ersticken drohe, und, wenn er ausdrücklich auch nur die staatliche Nacherziehung für die Mehrzahl der straffälligen Jugendlichen als überflüssig erklärt, so sagt er doch anderenorts: in der Regel der Fälle genüge der Urteilsspruch oder der Vollzug einer angemessenen Strafe. Sie sehen daraus: Weiterarbeit tut not. Halten Sie deshalb die Fackel der Begeisterung hoch, damit die breiten Schichten unseres Volkes das Werk verstehen, lieben und fördern lernen!

Nicht die Regierungen, nicht die Jugendrichter, auch nicht die Jugendfürsorger können es machen; nur wenn das Volk uns begreift, wenn uns die Familie, Männer und Frauen, nur wenn die Mutter uns hilft, dann erreichen wir, was wir wollen: Die Gesundung unserer Jugend!

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Vorredner für seine vortrefflichen Ausführungen; der reiche Beifall, den Sie gespendet haben, hat erwiesen, wie Sie mit seinen Ausführungen einverstanden sind. Da er unsere Zentrale so schmeichelhaft gelobt hat, so will ich ausdrücklich hierzu bemerken, daß wir die Teilnahme nicht nur — denn wir sind eine Deutsche Zentrale —

aller Berliner Damen und Herren, sondern auch aller Damen und Herren aus dem Reiche mit großer Freude begrüßen werden.

(Bravo!)

Nunmehr bitte ich Fräulein Dr. Duensing zu ihrem Korreferat das Wort zu nehmen.

Zweite Berichterstatterin Fräulein Dr. jur. Frieda **Duensing**-Berlin, Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge: Hochgeehrte Versammlung! Unser verehrter Herr Sitzungsleiter, Amtsgerichtsart Dr. Köhne, hat einmal im vorigen Herbst in einer Versammlung ausgeführt, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau; ihre Tätigkeit in der Strafrechtspflege ergänze und bedinge sich, wie die Tätigkeit von Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kindererziehung. Ich finde, das ist ein sehr schöner und treffender Vergleich, besonders wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen daranhängt: „in völliger Gleichberechtigung."

Ich werde im folgenden das Zusammenwirken von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe ausschließlich vom Standpunkt der letzten, also des weiblichen Teils aus beleuchten. Daß ich als Frau gerade den Standpunkt dieses weiblichen Teils zu vertreten habe, ist einmal ein recht vernünftiger Einfall des Schicksals oder der — Leitung; ich glaube aber des Schicksals.

(Heiterkeit.)

Sie werden nach meinem Vortrage den Eindruck haben, daß die Frau Jugendgerichtshilfe schon ein gewisses Selbstbewußtsein besitzt, aber ich hoffe, Sie werden ihm auch entnehmen, daß es ihr nicht so sehr darauf ankommt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und dem Manne stets zu verlangen, daß ihre Ansicht herrsche und durchgehe, sondern, daß ihr wie jeder guten Frau, vor allem eins am Herzen liegt: das Wohl der Kinder.

Meiner Betrachtung lege ich die aus der Sache selbst sich ergebende Dreiteilung zugrunde: das Zusammenwirken zwischen Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe vor, in und nach der Hauptverhandlung. In den ersten Abschnitt fällt als Wichtigstes die Ermittelungstätigkeit. Die Jugendgerichtshilfe ermittelt neben der Staatsanwaltschaft. Diese hat den Sachverhalt zu erforschen, den juristischen Tatbestand festzustellen. Außerdem jedoch läßt sie, wie ich von Staatsanwälten verschiedener Bundesstaaten gehört habe, in Hinblick auf § 56 R.Str.G.B. oder auch in Hinblick auf die Aussetzung der Strafvollstreckung, Ermittelungen vornehmen, die sich auf die häusliche Erziehung, das Verhalten des Angeschuldigten in der Schule, im Hause, im Berufe, auf die vermutliche Ursache seiner Kriminalität und die Bedingungen künftigen Wohlverhaltens beziehen — die also Gesichtspunkten entsprechen, welche die Ermittelungen der Jugendgerichtshilfe ebenfalls verfolgen.

Und hinc illae lacrimae! Hier liegt die Quelle der Reizbarkeit, denen die Ermittler sowohl bei dem Angeschuldigten als auch seinen Angehörigen häufig begegnen. Diese mehrfachen Sphären der Ermittelung sind zu viel. Auch sanftere Gemüter als die durchschnittliche Berliner mater familias würden dadurch in Erregung geraten.

Es ist aber von großer Wichtigkeit für spätere Einwirkungen, daß der erste Besuch nicht gleich als Belästigung empfunden wird. Deshalb ist eine Scheidung und Abgrenzung, eine Verständigung zwischen Staatsanwaltschaft und

Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der Ermittelungen durchaus förderlich. Aber wie soll diese Abgrenzung getroffen werden? Mit Herrn Staatsanwalt Dr. Wellenkamp bin ich durchaus einverstanden, daß es nicht Sache der Jugendgerichtshilfe sein kann, den juristischen Tatbestand festzustellen. Wir von der Berliner Jugendgerichtshilfe pflegen den einzelnen Helfern auch einzuprägen, daß die Erforschung des Sachverhalts, der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gar nicht ihre Aufgabe ist, und mir ist kein Beispiel bekannt geworden, daß unsere Helfer sich darauf kapriziert hätten, diese Fragen zu untersuchen. Ich möchte auch nicht der Jugendgerichtshilfe die Erforschung des Vorliegens der Einsicht zuweisen. Wir haben gehört, wie unendlich schwer es ist, das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht festzustellen, und daß es eigentlich niemand kann; die Jugendgerichtshilfe maßt sich aber auch nicht an, es zu können. Diese letzte Aufgabe, um das gleich hier vorweg zu nehmen, fällt meines Erachtens dem Richter zu. Der Jugendgerichtshilfe möchte ich die Erforschung der häuslichen Verhältnisse des Angeschuldigten, seines Vorlebens, der Ursachen seiner Kriminalität und der Bedingungen künftigen Wohlverhaltens zuweisen; der Staatsanwaltschaft endlich möge die Feststellung des juristischen Tatbestandes verbleiben. Ich weiß, daß solche Rollenverteilung einen Verlust für den Richter bedeutet; denn gerade aus der doppelten Beleuchtung erwächst dem Richter manche Klarheit; zwei sehen mehr als einer, besonders wenn sie so verschieden ausgebildete Augen mitbringen, wie Kriminalbeamte und charitative Kräfte. Allein auf der anderen Seite steht die Popularität der ganzen neuen Einrichtung; es ist keine Frage, wie die Richter, vor diese Frage gestellt, sich entscheiden werden. Deshalb erachte ich eine Abgrenzung der Ermittelungstätigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe für geboten, und ich glaube, daß Frankfurt a. M. uns da einen richtigen Weg gewiesen hat.

Die Jugendgerichtshilfe ermittelt nun entweder auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren oder auf Ersuchen des Richters nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie ressortiert also entweder von und nach dem Staatsanwalt oder von und nach dem Richter. Das letzte halte ich für das beste, und zwar aus folgenden Gründen: Das gegenwärtige System des Jugendgerichts ist meines Erachtens so angelegt, daß der Richter darin die Zentralsonne ist, Mittelpunkt, Schwerpunkt des ganzen Verfahrens. Um ihn herum gruppieren sich die Planeten: Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Schutzaufsicht, gesetzliche Pflegschaft, Vormundschaft, Fürsorgeerziehungswesen. Diese zentrale Stellung weisen dem Richter auch ausdrücklich verschiedene Ministerialerlasse an, sie betonen, daß ihm auch das vorbereitende Verfahren, ihm auch die Strafvollstreckung zuzuweisen sei. Sein Geist soll das Ganze beleben und durchdringen, deshalb heben diese Erlasse auch die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters hervor. Er soll d i e Behörde sein für die straffällige, verwahrloste und die verwahrlosende Jugend. Diese Jugend soll daher auch ihm zufallen, darf ihm also auch nicht entzogen werden; wie dies meiner Ansicht nach in dem System der Hammer Fürsorgeausschüsse geschieht, sowie überall da, wo der Staatsanwalt — mit oder ohne Gutachten der Jugendgerichtshilfe — über die Frage der Einsicht befindet und bei Verneinung das Verfahren einstellt.

Hier nun muß ich ein Geständnis machen, das ich lieber nicht machte; ich muß etwas als meine Meinung aussprechen, was von nie-

mandem hier im Saale gebilligt wird, soweit die bisherigen Verhandlungen erkennen lassen: ich bin nicht dafür — oder kühner gesagt — ich bin ganz entschieden dagegen, daß die Staatsanwaltschaft über die Frage des Vorliegens der Einsicht entscheidet und bei Verneinung das Verfahren einstellt. Außer mir soll, wie wir gestern gehört haben, im ganzen deutschen Bundesgebiete ja nur noch Herr Senatspräsident Olshausen dieser Meinung sein.

(Heiterkeit.)

Das ist mir auch genug! Es ist das eine „splendid isolation indeed", wobei natürlich die Splendizität von Herrn Olshausen ausstrahlt.

(Heiterkeit.)

Jedoch im Ernst gesprochen: so oft ich den § 56 durchlese, und ich lese ihn öfters durch, schon weil ich Paragraphen schnell wieder vergesse, frappiert mich geradezu als der Sinn des Gesetzes und als der Wille des Gesetzgebers, dem Richter mit diesem Paragraphen eine Auswahl verschiedener Einwirkungsmöglichkeiten geben zu wollen: Strafe, Zwangserziehung, Freilassung. Wir müssen doch nicht vergessen, daß lange Zeit dieser Paragraph die einzige Grundlage für die Zwangserziehung in Preußen war; ich möchte wissen, ob man damals schon auf die Idee gekommen wäre, der Staatsanwalt könne einstellen und die Frage entscheiden. — Nun bin ich von der Kunst des Interpretierens sehr eingenommen, auch von der Kunst des Weginterpretierens, — mehr, beiläufig gesagt, als davon, daß man die Hindernisse des Gesetzes à l'américaine oder à la Francfort mit einem: „Hopp!" überspringt —; aber wenn man etwas wegzuinterpretieren sich entschließt, müssen ganz überwältigende Zweckmäßigkeitsgründe auf der anderen Seite stehen. Und die vermag ich hier nicht zu finden, wenigstens nicht in dem, was gestern vorgebracht wurde. Man sagt: Der Angeklagte solle vor der Hauptverhandlung bewahrt bleiben. Warum denn? Wir haben doch alles getan, um der Hauptverhandlung ihre schädigenden Wirkungen zu nehmen. Wir haben gestern aus dem Munde des Herrn Amtsgerichtsrats Allmenröder aus Frankfurt gehört, wie man die Öffentlichkeit ausschließen kann, ohne daß man sie ausschließt. Wir haben gehört, wie es möglich ist, der Hauptverhandlung alles Erziehungswidrige zu nehmen. Ich gehe sogar soweit, daß ich sage: ich fürchte nicht allein nicht die Hauptverhandlung für den Jugendlichen, ich wünsche sie, ich möchte, daß der Jugendliche vor dem Richter erscheint, und seine Eltern mit ihm, daß er von ihm sein Urteil bekommt, daß der Richter die Mittel zu seiner Erziehung auswählt, ihn hart anläßt, ihn stark bestraft, unter Umständen aber auch ihm und den Eltern Trost und Hilfe bereitet. Man sagt ferner, es würden unnütze Weiterungen vermieden. Ich meine, nicht bei wirklichen Jugendgerichten, wo wir die Konzentration von vormundschaftsgerichtlichen und strafrichterlichen Funktionen in der Hand des Richters haben. Die Hauptverhandlung wird hier die Ersparung mancher Vernehmungen und Nachforschungen bedeuten. Also, meine verehrten Herrschaften, ich bleibe bei Herrn Olshausen und fordere mit ihm mein Jahrhundert in die Schranken.

Wenn nun der Richter diese zentrale Stelle wirklich erhält, so bekommt das Amt damit ohne Frage eine stark persönliche Färbung. Man mag über diesen Umstand im übrigen denken wie man will — unsere Zeit denkt nicht günstig darüber — das Hervortreten des Persönlichen aber ist für den Jugendrichter nur erwünscht. Der Jugendrichter ist — das Wort im weiten Sinne genommen — Erziehungsrichter, Erziehung ohne Persönlichkeit ist aber ein

leeres Wort. Gerade mit der Personifizierung des Amts scheint mir auch die Garantie für eine gewisse Volkstümlichkeit geboten. Allein die Gefahren dieser Personifizierung und der damit verbundenen Freiheiten!! — Ganz gewiß! Sie sind mir auch durch die Vorträge des Herrn aus Frankfurt noch besonders klar geworden, aber ohne Raum, ohne Freiheit, ohne Entfaltungsmöglichkeit auch keine Persönlichkeit! So bin ich überzeugt, daß Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder z. B. ein ganz idealer Jugendrichter ist, — wenigstens möchte ich wohl Angeklagter bei ihm sein.

(Heiterkeit.)

Dieser konzentrischen Anlage der ganzen Einrichtung, dieser Stellung des Richters entspricht es nun auch, wenn er die so ungemein wichtige Ermittelungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe beeinflussen kann, wenn Richter und Jugendgerichtshilfe sich auf diesem Gebiete zusammen einarbeiten und verstehen. Macht die Jugendgerichtshilfe die Ermittelungen für die Staatsanwaltschaft, so wird der Einfluß des Richters darauf durchbrochen, kann nur vielleicht auf Umwegen, vielleicht gar nicht geltend gemacht werden. Für die Jugendgerichtshilfe, die doch im übrigen den Richter zu unterstützen hat, tritt das „Zween-Herren-dienen" ein, ein Gefühl der Zweihäusigkeit; aber es ergeben sich, wie ich glaube, auch praktische Weiterungen. Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß in Orten, wo die Zahl der Fälle nur gering ist, wo die persönlichen Beziehungen eine leichte, schnelle Verständigung des Richters, des Staatsanwalts und der Jugendgerichtshilfe über jeden einzelnen Fall ermöglichen, wie z. B. in Frankfurt a. M., die Bedenken geringer sind. Für die Stellung des Richters bleibt es aber auch hier von Wichtigkeit, daß von ihm die Ermittelungstätigkeit angeregt und beeinflußt wird.

So wichtig nun die Frage: Für wen ermittelt die Jugendgerichtshilfe? ist, wichtiger ist doch die Frage, w i e sie ermittelt? Gute Ermittelungen in den betreffenden Fällen zu machen ist eigentlich eine Kunst. Es kann also das eigentlich nicht gelehrt und gelernt werden, es gehört Mitgift von der Mutter Natur dazu. — Als Ermittler ist derjenige ziemlich gut gestellt, der wie der Kriminalschutzmann nicht „hinausgeschmissen" werden kann; als Ermittler ist auch derjenige gut gestellt, der, wie in armenpflegerischen Fällen, zu Petenten, Bittstellern kommt, den man nicht hinauswerfen w i r d. Aber der freiwillige Ermittler der Jugendgerichtshilfe hat keinen Rechtstitel für seine Befragungen und er steht nicht bittenden Augen, sondern drohenden oder ungemütlich nach dem Grunde des Erscheinens fragenden gegenüber; er soll auch so auftreten und solchen Eindruck hinterlassen, daß er wiederkommen darf und sein Wiedererscheinen willkommen ist. Wer in dieser Lage wirklich erfährt, was er erfahren will und muß, und wem es gelingt, zugleich Vertrauen einzuflößen, ja, eine gewisse Freundschaft anzuknüpfen, dem muß man die Kunst der Menschenbehandlung in hohem Maße zuerkennen. Diese Kunst fließt aus jener Wesensmischung hervor: ohne Falsch wie die Tauben und klug wie die Schlangen. Wer nur das eine oder das andere hat, dem ist schon der weitere Weg verbaut. Der Ermittelnde muß ganz einfältig nur das beste des Jugendlichen im Auge haben, nur Freund sein wollen. Er hat ja nicht die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu betreiben, er steht nicht unter dem Gesetze, er steht unter dem Gebot der Liebe, er ist ein Organ der Hilfsarbeit unter den Jugendlichen. In Erwägung aller dieser Umstände pflegen wir einem neuen Helfer zu sagen: Nur nicht schneidig und nicht neugierig! Sich auf den Standpunkt der Leute stellen, sich in ihre

Lage versetzen, ihr Interesse wahrnehmen! — Und doch dabei klug wie die Schlangen! alles hören, alles sehen, kombinieren, und — wie mir eine sehr kluge Ermittlerin sagte — „noch einmal so in der Tür stehen bleiben, Fräulein Doktor, einen kleinen Klatsch zum Schluß anfangen." Dies das Rezept einer klugen Frau, der Geschäftsführerin eines hiesigen großen Vereins.

(Heiterkeit.)

Formularmäßiger oder freier Bericht? Wir sind oft gefragt worden, was wir vorziehen. Herr Redakteur Kroner wird ausführlich über den Punkt sprechen. Zu welchem Resultat er kommen wird, weiß ich nicht. Meine Meinung ist die: die Feststellung des juristischen Tatbestandes ist Sache des Staatsanwalts. Das ist also gesichert. Die Ermittelungen der Jugendgerichtshilfe können daher um so freier sein. Zwingende Formulare haben zwei Bedenken. Erstens derjenige, welcher in der Situation, in der sich der Helfer befindet, ein Formular gewissenhaft der Reihe nach abfragen würde, würde wahrscheinlich schon bei Frage 4 sich draußen befinden. Und die Gewandtheit des Geistes, alle Fragen auch außer der Reihe sich beantworten zu lassen, haben nicht alle, sie wird aber auch bei vielen durch die bloße Vorstellung des Zwanges gelähmt; zweitens, wer den verschiedenen Punkten des Formulars nachjagt, verpaßt auch die besten Gelegenheiten der Erforschung, die sich unvorhergesehen und plötzlich einstellen; endlich soll man auch hier wie überall die Individualität sich selber die Wege suchen lassen. — Die Ergebnisse der Ermittelungen sind unbedingt in einem schriftlichen ausführlichen Bericht niederzulegen.

In der Hauptverhandlung kann der Jugendgerichtshelfer auftreten als Hörer, als Zeuge oder Sachverständiger, als Beistand (falls er schon gesetzlicher Vertreter der Jugendlichen, z. B. Vormund oder Pfleger ist), endlich als Wahlverteidiger. Daneben hat sich, wie wir ja gehört haben, in der Praxis noch die informatorische Vernehmung als Auskunftsperson ohne Vereidigung eingeschmuggelt, ein ebenso zweckmäßiges als ungesetzliches Auskunftsmittel.

Die Teilnahme der Helfer als Hörer ist recht wünschenswert zur Instruktion und zur Vorbereitung für die nachherige Schutzaufsicht. Daß die Verhandlungen öffentlich sind, ist lange nicht so bekannt. Man findet immer wieder Leute, die sagen: Ja, darf ich denn dahin gehen? Unerläßlich ist, daß ein Vertreter der Jugendgerichtshilfeorganisation bei der Hauptverhandlung als Hörer anwesend ist, damit er die Notizen macht, die ihn in den Stand setzen, eine zusammenhängende Geschichte des Falls in seinen Akten zu haben, stets Auskunft über den Fall geben und die nachfolgende Schutzaufsicht instruieren zu können.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge als Leiterin der hiesigen Jugendgerichtshilfe ist ständig vertreten durch abwechselnd amtierende Persönlichkeiten. Es wird an Hand des ersten richterlichen Ersuchens um Ermittelung und des Ermittelungsberichts und gemäß dem Verlaufe der Verhandlung notiert: das Delikt, der Inhalt des Antrages des Amtsanwalts, der Inhalt des Urteilstenors, die Tatsache einer Vertagung, Wiedergabe des Eindrucks, den der Angeklagte und seine Angehörigen machen.

Die Mitwirkung des Jugendgerichtshelfers als Zeuge oder als Sachverständiger haben wir noch nicht gefordert; sie erscheint mir auch nur ganz ausnahmsweise nötig, wenn ich nach meinen Erfahrungen gehen darf. Für gewisse Naturen ist ja der Eid eine sehr ernste Sache und involviert eine schwere

Verantwortung, der sich der Mensch gerne entzieht. Unter Eid, oder vor dem Eide sagen solche Leute, zum Schaden der Angeschuldigten viel zu wenig aus; sie nehmen das Halbgesagte oft gleich wieder zurück, es ist oft mit solchen Aussagen gar nichts zu machen, und sie schaden oft mehr als sie nützen. Ein Beispiel: Ein hiesiger Gewerberichter erzählte mir, daß er neulich bei einer Klage auf Auflösung eines Lehrverhältnisses wegen Mißhandlung des Lehrlings gerne den Lehrherrn verurteilt hätte, der gesetzliche Vertreter des Lehrlings, der Vormund — ein vortrefflicher Mann, wir hatten ihn zufälligerweise seinerzeit selbst vorgeschlagen — sei aber als Zeuge so ängstlich mit seinen Aussagen gewesen, daß das Gericht trotz fester Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht zu einer Verurteilung hätte kommen können.

Eher möchte ich die Zulassung des Helfers als Wahlverteidiger empfehlen. Das ist meiner Ansicht nach die ihm am besten eignende Funktion für die Hauptverhandlung. In den Wunsch, die Verteidigung allgemein einzuschränken, kann ich mich gar nicht hineinversetzen. Ich meine, daß ein solches Verlangen geradezu den Lebensnerv des Strafprozesses trifft. Und dem hier ausgesprochenen Wunsch, die Verteidigung dem Staatsanwalt zuzuweisen, kann ich mich auch nicht anschließen. Die Verteidigung durch einen rechtsgelehrten Anwalt muß dem Angeklagten stets offen stehen und die Verteidigung durch den Wahlverteidiger aus der Jugendgerichtshilfe wird oft für die Lage des Angeklagten und das Urteil von Wert sein. Nehmen Sie einmal folgendes, nicht konstruiertes, sondern wirklich vorgekommenes Beispiel: Auf einer Bank an einer Promenade sitzen zwei Schüler und ihre Freunde, ein paar Laufburschen. Ein Lehrer der beiden Schüler geht vorüber; er trägt einen Namen, der sich wundervoll in ein — übrigens ganz harmloses — Neckwort umändern läßt. Die Schüler sagen zu dem einen Laufburschen: Du, sag doch mal — —! Er tut das zwei, dreimal. Der Lehrer läßt die jungen Burschen feststellen und stellt Strafantrag gegen den einen. In der Verhandlung macht der Lehrer mit großer Beredsamkeit und mit großem Zorn geltend, wie sehr es im öffentlichen Interesse läge, daß die Lehrerschaft gegen öffentliche Beleidigungen in Schutz genommen werde, und bittet, ein besonderes Exempel zu statuieren. Der Junge wird wegen Beleidigung zu einem Verweise und zu den Kosten verurteilt, wie ich glaube, unter dem Übergewicht des Zeugen. Wenn da ein Verteidiger mit ebenso großer Entschiedenheit auf die Harmlosigkeit des Vorgangs, auf das Fehlen des Beleidigungsbewußtseins hingewiesen und die Frage aufgeworfen hätte, ob nicht alle einmal in ihrer Jugend einem Lehrer etwas nachgerufen hätten, so würde m. E. das Urteil anders ausgefallen sein. Eine anwesende Helferin kam ganz entrüstet aus der Sitzung und sagte, sie hätte das Bedürfnis empfunden, daß hier die Gegenseite auch aufgerollt worden wäre. Wichtiger würde noch die Verteidigung in dem Falle sein, daß der Angeschuldigte erst ganz kurz vor der Hauptverhandlung dem Helfer Mitteilungen macht, die nicht mehr im Bericht hatten aufgenommen werden können. Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein Mädchen, das wegen Unzucht und Unterschlagung vorbestraft war, und nun unter der Anklage des Diebstahls stand, der Helferin kurz vor der Hauptverhandlung die Mitteilung machte, daß sie seit ihrem fünfzehnten Jahre von einem männlichen Verwandten zur Unzucht und zu den übrigen Straftaten gezwungen worden wäre. Damit rückte sie erst heraus, als die Helferin ihr unbedingte Sicherheit versprochen hatte. Die Helferin wurde zur Verteidigerin bestellt und erwirkte ein mildes Urteil. Das Mädchen konnte gleich untergebracht werden. Gerade die

Angst vor dem mit in die Sache Verwickelten bewirkt nur zu oft ein Verhalten des Angeklagten, das ein unzutreffendes Urteil hervorruft. Auf die frauenrechtlerische Frage der weiblichen Verteidigung brauche ich wohl nicht einzugehen, weil hier im Saale ja niemand ist, der etwas dagegen hat.

(Heiterkeit.)

Wir kommen nun zu dem dritten Akt in dem Zusammenwirken der Jugendgerichtshilfe mit dem Gericht, zu der Tätigkeit nach der Hauptverhandlung. Hier fängt die Wirksamkeit der Jugendgerichtshilfe erst an sich voll zu entfalten, jetzt übernimmt sie die Hauptrolle und wird Trägerin des Erfolges. Die Aufgabe, den straffälligen Jugendlichen für ein ordentliches Leben zu gewinnen, ihn vor der Rückfälligkeit zu behüten, obliegt in den meisten Fällen ihr in erster Linie und zum größten Teil. Der Richter hat in der Hauptverhandlung auf Verweis, auf Geldstrafe erkannt und Schutzaufsicht angeordnet, Führungskontrolle. Diese Funktionen ausüben heißt nicht nur, den Burschen oder das Mädchen vielleicht alle zwei bis drei Monate besuchen und ihre vielleicht ungünstige Lage feststellen, es bedeutet vielmehr, sie aus ihrer gefährlichen Lage in eine günstigere versetzen, sie vor materieller Not schützen, in geregelte Beschäftigung bringen und sittlichen Halt von irgendeiner Seite verschaffen. Das ist bald leichter, bald schwerer. Es erfordert stets viele persönliche innere Teilnahme, Anstrengung und praktische Kenntnisse. Herr Direktor Polligkeit aus Frankfurt a. M. wird morgen über die einzelnen Aufgaben und ihre Erledigung eingehend reden, und wir werden da gewiß alle Schwierigkeiten und die Art und Weise, wie sie dort zu überwinden gesucht werden, kennen lernen. Die Richtungslinie für die Schutzaufsicht wird häufig der Richter selbst angeben, er wird in seinem Ersuchen um Einleitung der Schutzaufsicht die Punkte hervorheben, die ins Auge zu fassen sind. Wir in der Berliner Zentrale für Jugendfürsorge erhalten oft recht ausführliche Wunschzettel, die man sich ansieht mit dem Gefühl einer Mutter, die sehr wunschselige Kinder hat und keinen allzu liberalen Gatten. Häufiger wird jedoch nur um ganz kurzen Bericht, um Führungskontrolle ersucht werden, vielleicht wird auch die eine oder andere bestimmte Frage gestellt. In dem letzten Falle geben w i r die Direktiven für die Schutzaufsicht und zwar aus dem Ermittelungsbericht und aus dem Bericht über die Hauptverhandlung, den unsere Vertreterin in der Hauptverhandlung niederlegt. Da heißt es z. B. in diesen Bemerkungen: Vater und Mutter des Angeklagten machen einen guten Eindruck, der Junge ist nach dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen geistig normal, aber unterernährt. Da weiß der Helfer dann schon, was er zu tun hat, und wohin er sich zu wenden hat.

Zur Schutzaufsicht in Großstädten gehört als ein ungemein wichtiger Bestandteil die Fürsorge für die obdachlosen, arbeitslosen Burschen. Es sind die Maroden und oft auch die Marodeure der großen Armee der zuziehenden Jugend. Die schlechten Elemente darunter verstehen es, durch Betteln, Stehlen und Handlangerdienste bei gutem oder schlechtem Gewerbe sich einige Jahre über Wasser zu halten und von der Polizei unbemerkt ihr arbeits- und lichtscheues Leben zu führen. Den schüchternen und besseren Elementen aber geht es sehr traurig. Wenn ihre Barschaft zu Ende und ihre Hoffnungen sich als trüglich erwiesen haben, dann wandern sie in das Asyl für Obdachlose oder sie werden als Obdachlose aufgegriffen, in beiden Fällen erhalten sie Verwarnung von der Polizei und Aufforderung, sich innerhalb fünf Tagen Arbeit zu verschaffen. Ist diese Frist erfolglos verlaufen, so kommen

sie in Berlin nach dem „Alex", d. h. nach dem Polizeipräsidium auf dem Alexanderplatz und von da nach dem „Friedrich", d. h. nach dem Jugendgericht in der Neuen Friedrichstraße. Was soll nun der „Friedrich" mit diesen armen Kerlen anfangen? Ihre Verhältnisse sind oft unaufgeklärt, die Untersuchungshaft kann nicht aufrecht erhalten werden — wohin? Der Verein Dienst an Arbeitslosen hat sich, wie wir gehört haben, in hochherziger Weise zur Aufnahme bereit erklärt. Aber er kann das große Bedürfnis auch nicht befriedigen, und da muß die Jugendgerichtshilfe einsetzen und das Nötige schaffen: ein Asyl, verbunden mit Stellennachweis, systematischer Heimbeförderung usw. für die, die sich helfen lassen wollen. Werden solche Asyle nicht gegründet, so bleibt für diese Burschen nichts übrig als das Arbeitshaus für die älteren, und das bedeutet den bürgerlichen Tod, für die jüngeren die Fürsorgeerziehung, und das bedeutet eine etwas kostspielige Art der Unterbringung. Wie unentbehrlich für die Jugendgerichtshilfe dieses Asyl für die obdachlosen Burschen ist, zeigte mir auch eine Äußerung des Münchener Jugendrichters; er sagte mir: diese Art der Hilfe steht vor jeder andern, alles andere kommt erst in zweiter Linie. Wir sind in Berlin in dieser Beziehung auf dem besten Wege; es besteht ein Verein „Berliner Jugendhaus" unter Leitung des Herrn Ministers Hentig, der mit seinen Bemühungen schon nahe ans Ziel gelangt ist und in Bälde mit dem Bau einer Heimstätte beginnen wird, die Zimmereinrichtungen sind schon gestiftet und das Unternehmen ist vollkommen gesichert. Was für Burschen gilt, gilt — allerdings in geringerem Umfange — auch für Mädchen. Auch in anderen Städten muß gleiches geschehen und die Jugendgerichtshilfe darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen; sie gehört unter die Maßnahmen zur Rettung der Jugend vor endgültigem Verbrecher- oder Parasitentum.

Angesichts nun der entscheidenden Bedeutung, welcher der Jugendgerichtshilfetätigkeit für die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität zukommt, ist keine Frage wichtiger, als die nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Nach dieser Richtung muß gefordert werden, erstens, daß die Jugendgerichtshilfe über die genügende Zahl von Kräften verfügt. Es sollten auf einen Helfer nicht mehr als durchschnittlich zwei oder drei Schutzaufsichten kommen, d. h. solche, die wirkliches Eingreifen und nicht nur Kontrollberichte erfordern. Diese Forderung, die ich hier als die Überzeugung eines der erfahrensten trefflichsten Helfer der Berliner Jugendgerichtshilfe wiederhole, bedeutet für Großstädte große Helferscharen. Es wird nicht leicht sein, sie mobil zu machen; aber erstrebt muß es werden. Ich würde es aus verschiedenen Gründen mit größter Freude begrüßen, wenn die organisierte Arbeiterschaft an diesem Werke sich beteiligte, damit könnten ausgezeichnete Kräfte gewonnen werden, Kräfte, die außerdem örtlich günstig verteilt sind, was in Großstädten so ungemein wichtig ist, und die Arbeit würde in wahrstem Sinne das, was sie sein soll: eine Bewegung des ganzen Volkskörpers gegen das Verbrechen und zur Überwindung dieses Übels.

Zweitens ist aber weiter nötig, daß die Helfer geeignet sind. Nicht nur im allgemeinen, daß sie charaktervolle und ganz besonders auch taktvolle Leute sind, sondern der Helfer soll auch für den einzelnen Fall der richtige Arzt sein. Wenn ich einen Markthelfer, der ein ganzes Rinderviertel auf die Seite gebracht hat, unter die Aufsicht einer Frau Geheimrätin von so und so stelle, so wird das wohl nichts weiter ergeben als eine grenzenlose Verblüffung auf beiden Seiten, wie man gegenseitig zu dieser Ehre und diesem Vergnügen komme.

(Heiterkeit.)

Wenn ich aber imstande bin, den Jugendlichen unter die Aufsicht eines Fortbildungsschullehrers zu stellen, und zwar eines Fortbildungsschullehrers, der eine Fleischerschule leitet, dann wird wohl etwas dabei herauskommen, jedenfalls keine Flausen. Ich nenne diesen Fall, weil wir ihn auf die letztgenannte Art und Weise mit bestem Erfolge behandeln konnten. Sehr weit zu dem von mir angedeuteten Ziel führt der Umstand, daß möglichst viele und verschiedenartigen Zwecken dienende Vereine mitarbeiten, wie dies bei uns der Fall ist. Wir sind hier in der glücklichen Lage, daß nicht weniger als 62 Vereine, Vereine der verschiedensten Richtungen mitarbeiten. Da sind Vereine für die schulentlassene männliche Jugend, für schulentlassene Waisen, für die weibliche Jugend, Spezialitäten für die normale und die anomale Jugend, Mädchenhorte, Kinderhorte, Waisenhorte und nicht zuletzt die Lehrer- und Lehrerinnenvereine. Da ist denn mit der Zuständigkeit des Vereins für den bestimmten Fall schon die rechte Wahl des Helfers im gewissen Umfange verbürgt.

Für ungemein wichtig halte ich, daß die Jugendgerichtshilfe d e m Umstande Rechnung trägt, daß die große Mehrzahl der Verurteilten junge Burschen sind, daß also von vornherein auf die Mitwirkung männlicher Helfer das nötige Gewicht gelegt wird. Wir haben gleich einen Verband männlicher Helfer des Jugendgerichts gegründet, der unter der klugen und einsichtsvollen Leitung eines Assessors steht und junge Männer der gebildeten Schichten umfaßt: Bankbeamte, Ingenieure, Studenten der Hochschulen, Pfarramtskandidaten, Referendare usw. Ich brauche wohl nicht im einzelnen auszuführen, wie wichtig gerade die Beteiligung dieser Elemente, die dereinst als Richter, Arbeitgeber, Geistliche, Ärzte dastehen werden, in politischer Hinsicht ist. Aber hervorheben möchte ich den Eifer und die Treue, mit welcher diese jungen Männer ihre Aufgabe erfüllen. Wir können ihre Mitarbeit durchaus nicht entbehren, und ihren Verlust könnten wir nicht verschmerzen. Jede Jugendgerichtshilfe sollte diesen Weg einschlagen.

Soll nun aber die Jugendgerichtshilfe die rechte Hand des Richters sein, dann ist vor allen Dingen eins nötig: Organisation und nochmals Organisation und wieder Organisation! Was hilft dem Grundstück die Quelle, wenn ihre Wasser nicht gesammelt, verteilt und geleitet werden. Was helfen dem Richter die Helfer, wenn die Ermittelungen nicht zuverlässig einlaufen, wenn nicht jederzeit über den Verlauf des Falles Antwort erteilt werden kann, wenn ihm gegenüber nicht eine verantwortliche Stelle da ist, welche seine Monita und seine Wünsche entgegennimmt und das Zusammenarbeiten vermittelt, so daß keine Lücke, Unklarheit oder Stockung eintreten kann. Die Organisation ist um so nötiger, je größer der Kreis der Helfer und die Zahl der mitwirkenden Vereine ist. Hauptsache ist aber, daß sie eine einheitliche Spitze hat, die dem Jugendrichter gegenüber die Vereinigung verantwortlich vertritt. Ich zweifle, ob es, wie es in den verschiedenen Jugendgerichtshilfen Deutschlands der Fall ist, organisatorisch richtig ist, den Richter selbst der Jugendgerichtshilfe oder dem Fürsorgeausschuß angehören zu lassen. Mir will scheinen, als schwächte das etwas das Verantwortlichkeitsgefühl der Jugendgerichtshilfe. Ein anderes Bedenken ist, daß weder der Jugendrichter noch die Jugendgerichtshilfe dann so frei sind in ihrer gegenseitigen Kritik; wenn ich draußen stehe, bin ich viel kritiklustiger und viel — unverschämter, als wenn ich mit dazu gehöre. Beiläufig noch eine andere Bemerkung: in verschiedenen Jugendgerichtshilfen liegt die Initiative und die Leitung

in den Händen der Gemeinde. Das verbürgt eine gewisse Ordnung und Präzision der Geschäfte, oft auch finanzielle Stärkung. Ich kann mich gar nicht mehr für diesen behördlichen Einschlag erwärmen. Die größere Geschäftsroutine, die Möglichkeit fiskalischer Erwägungen — so sehr ich das erste schätze, und so sehr ich das letztere verstehe — ist doch eigentlich geeignet, das Selbstvertrauen, gute Regungen und Anstrengungen der freiwilligen Liebestätigkeit niederzudrücken, besonders auch wenn sie von Frauen repräsentiert wird; wir wollen aber doch gerade die Frauen in großem Umfange betätigen und ihnen Einfluß gewähren. Anders liegt die Sache sicher da, wo eine sehr gut organisierte Generalvormundschaft da ist; da wäre es unter Umständen töricht, wenn man zwangsweise etwas anderes einführen wollte, obgleich ich doch wieder den Verlust am Wirken freiwilliger Kräfte bedaure. Im allgemeinen möchte ich wünschen: der Freiwilligkeit möglichst viel Raum, möglichst viel Einfluß und — wichtige Posten. Dann wächst sie, dann erstarkt sie, dann entfaltet sie ganz ungeahnte Kräfte. Der alte Gedanke von dem Werte der Selbsthilfe schlägt hier ein, die erfinderisch macht und Wege entdecken läßt, auf welche der in ausgetretenen Pfaden Wandelnde nicht kommen wird.

Damit komme ich auf die Frage: beamtete oder nicht beamtete Helfer? Keine geringere Autorität als Minister Baernreither hat sich für beamtete Helfer ausgesprochen; er sagte in seiner Rede auf der letzten Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Posen darüber folgendes: „Sollten die Jugendgerichte durchgreifende Resultate haben, so ist ein Stab besoldeter, dem Richter berufsmäßig verantwortlicher Personen, Frauen und Männer, unerläßlich. Von größtem Werte sind die freiwilligen Mitarbeiter — sie erheben das Ganze zu einer wahrhaft sozialen Funktion im Staate, aber sie müssen an die feste, ständige Organisation der dauernd bestellten und besoldeten Fürsorger angegliedert werden. Ich habe in England den lebhaften Eindruck bekommen, daß dies das einzig Richtige ist." Ich habe, als ich dies las, den starken Eindruck gehabt, daß dies richtig sei, und ich habe wahrlich von Monat zu Monat darauf gewartet, daß wir hier in Berlin auch dahin kommen würden; aber mit dem besten Willen! wir sind hier noch nicht so weit; es geht noch immer sehr gut nur mit freiwilligen Kräften, und die Kräfte haben nicht nachgelassen; sie sind eher sogar gewachsen. Ebenso ist der Zusammenschluß und Zusammenhalt stärker geworden. Victor Hugo hat einmal von der Mutterliebe gesagt, sie sei wie das Wunderbrot im Evangelium, das Gott beim Teilen vervielfältige. Dies gilt wohl von jeder wahren Liebe; und dies hat sich bei uns gezeigt. Wir wollen jedoch nicht zu idealistisch urteilen; ohne die Organisation, die wir haben, wäre es auch nicht gegangen. Diese Organisation hat einen großen Anteil an der gedeihlichen Entwickelung, und sie repräsentiert eine gewaltige Arbeitsleistung. Ich will Sie damit nicht aufhalten, sie hier zu schildern. Es wäre aber gut, wenn diejenigen in dieser Versammlung, welche an der freien Jugendgerichtshilfe arbeiten, sich einmal ganz genau unsere Organisation von unserer Beamtin, Fräulein Koepp, erklären lassen würden. Es ist klar, daß eine solche Aufgaben umschließende Geschäftsführung und -leitung nur bei einem leistungsfähigen Zentralverbande liegen kann und von besoldeten verantwortlichen Beamten versehen werden muß.

Die Frage: beamtete oder nicht beamtete Helfer? möchte ich für Berlin also dahin beantworten: freiwillige Helfer, Organisation und Leitung durch verantwortliche besoldete Beamte! Dies soll und kann natürlich nicht all-

gemein gelten; im Grunde gilt bei solchen praktischen, durch örtliche Verhältnisse durchaus bedingten Fragen das Wort: jeder sehe, wie er's treibe. Aber jedem möchte ich noch dabei zurufen: habt nur Vertrauen auf die Kraft der Menschenliebe und gebt ihr möglichste Freiheit! Nur nicht Worte, Schema, Statuten, sondern Begeisterung, Hoffnung und — gute Beispiele! und — hier zupft mich wieder das Irdische am Ärmel! — Geld! Mittel! Nicht der nervus rerum — die Ehre wollen wir ihm doch nicht antun —, aber ein nervus rerum. Es wäre schön, wenn man's entbehren könnte; aber, es geht nicht, soziale Hilfsarbeit ohne Mittel ist eine Art Betrug,

(Sehr richtig!)

ja, ich möchte sagen, sie ist Schlimmeres, ist Provokation des Hasses und der Verachtung. Wenn ich einem Burschen eine gute Bäckerlehrstelle in Guben oder Stettin verschaffe und ihm dann sage: hinbefördern kann ich dich aber nicht, dann denkt er, man will ihn verhöhnen; wenn ich einen obdachlosen Burschen anstatt ihm Behausung zu geben, anpredige, sae ich in sein Herz Verachtung.

(Sehr richtig!)

Aber weiter: unter unseren Helfern sind Leute, die mehr Herz als Geld haben — ich sage Gott sei Dank —, und oft in recht beschränkten Verhältnissen leben. Es sind Leute, die zu unseren eifrigsten Helfern gehören. Wenn ihnen eine Recherche 60 Pfennig Fahrgeld kostet, so ist ihnen das sehr empfindlich, und wenn sie zweimal in der Woche solche Ausgaben haben, so ist das für sie eine unerträgliche Steuer. Sollen wir auf ihre Hilfe verzichten? Das hieße auf den wahren Segen der Arbeit verzichten.

Weiter: ohne die Organisation, ohne die — verzeihen Sie — verfluchte Organisation geht es, wie ich deutlich gezeigt habe, auch nicht. Die Kosten dafür sind sehr beträchtlich. Der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge kostet die Leitung und Organisation der Jugendgerichtshilfe knapp gerechnet jährlich 5000 Mark, und zwar nur die Organisation und Leitung.

Wer soll nun die Kosten tragen? Die Gesellschaft! Ganz gewiß, die Gesellschaft. Ich sehe da viele mit dem Kopfe nicken. Sie tut es auch, sie trägt ihr gut Teil dazu bei, aber wessen Geschäfte treiben wir denn noch außerdem? Wessen Sache ist die Rechtspflege, ist die Förderung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Bekämpfung der Kriminalität? Doch wohl des Staates! Damit, daß der Staat Vorschriften erläßt, hat er doch erst zu einem geringen Teil seine Schuldigkeit erfüllt; es kann ihm nicht verborgen sein, daß der Schwerpunkt der ganzen Einrichtung, wie auch Herr Geheimer Regierungsrat v. Engelberg hervorgehoben hat, in der sozialen Hilfsarbeit der Wiedergewinnung der Jugendlichen für die menschliche Gesellschaft ruht. Daß das sehr kostspielig ist, weiß jeder, und daß diese Vereine imstande wären, die Kosten zu tragen, glaubt kein Mensch, kann auch nicht der Staat glauben. Es heißt also: Aller Augen warten auf dich. Die übrigen Bedingungen sind zum Teil erfüllt oder können erfüllt werden. Es kommt jetzt alles auf das eine an, auf die Stellungnahme des Staates zu dieser Frage. Wenn er unsere Erwartung nicht erfüllt, so wäre das furchtbar traurig, und die Jugendgerichtshilfe würde herabsinken zu einer bloßen Spiegelfechterei, von der sich die Guten bald zurückziehen würden; erfüllt er sie aber, und ich glaube, daß er es tut, dann wird unser Volk einen großen Schritt tun: aufwärts und vorwärts!

(Anhaltender, sich wiederholender stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Verehrte Versammlung! Der Beifall war ein noch lebhafterer als wir ihn hier schon gewohnt sind, und ich möchte nur unseren herzlichsten Dank der Referentin aussprechen, die uns in so großzügiger Weise einen so allgemeinen und doch so in das Detail gehenden Bericht über diese Frage erstattet hat.

Ich eröffne jetzt die Diskussion!

Amtsgerichtsrat Dr. **Leverkühn**-Lübeck: Hochgeehrte Versammlung! Nach der Literatur und nach dem Inhalt der Verhandlungen, die hier gepflogen werden, wird niemand sich dem Eindruck verschließen, die treibende Kraft der Jugendgerichtsbewegung stamme aus den Nöten und Schwierigkeiten der großen Städte. Ich glaube sagen zu dürfen, daß ohne die schweren Übelstände in den Großstädten es zu einer Jugendgerichtsbewegung bei uns nicht gekommen wäre. Dort wurzelt aber eben nur der Anfang dieser Bewegung, die, wie wir gestern gehört haben, sich schon so weit ausdehnt, daß in Bayern nach einer ministerialen Entschließung bei allen Amtsgerichten Jugendgerichte eingerichtet sind. So mag es berechtigt sein, auch von einer Stadt zu hören, die noch nicht zu den Großstädten rechnet. Die freie Hansestadt Lübeck, die hier zu vertreten ich die Ehre habe, hat zwar neuerdings infolge einer wesentlich industriellen Entwickelung sich den großstädtischen Verhältnissen genähert; sie nähert sich einer Bewohnerzahl von 100 000. Es sind aber auf dem Gebiete, welches in Rede steht, noch die verschiedenen Licht- und Schattenseiten einer Mittelstadt zu erblicken. Lichtseiten zumal darin, daß die staatlichen und die Verwaltungseinrichtungen noch so einfach sind, und ihre Mitglieder einander persönlich so nahe, daß manches, was heute besonders gerühmt wird, z. B. das Zusammenwirken der verschiedenen Organe, sich bei uns ganz von selbst versteht. So verstand es sich auch von selbst, daß bei der Vorberatung der Lübeckischen Verordnung, betreffend das Jugendgericht, vom 31. Oktober 1908 und bei der Durchführung dieser Verordnung der Vormundschaftsrichter immer ohne weiteres mitzuwirken hatte. Seine Fürsorgetätigkeit reicht auch in anderer Hinsicht besonders weit, insofern er die Zwangserziehung, wie in Lübeck die Fürsorgeerziehung noch genannt wird, nicht nur anzuordnen, sondern auch durchzuführen und zu überwachen hat. Hingegen eine Schattenseite ist, daß es an den speziell für die Zwecke des Jugendgerichts notwendigen Fürsorgevereinen gebricht, obwohl im übrigen genügend Fürsorgevereine vorhanden sind. Die kurze, seit dem Erlaß der Verordnung verstrichene Zeit hat es bisher erst einem sehr energisch geleiteten Frauenverein ermöglicht, sich mit einem Organismus zu versehen, der den vor das Jugendgericht gestellten weiblichen Personen zugute kommen soll. An einem entsprechenden Verein oder Organismus für die männlichen Angeklagten fehlt es zurzeit noch. Sollte er entstehen, so würde er sich zweckmäßig der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle angliedern, denn diese steckt ihre Ziele weit und arbeitet nach großen Gesichtspunkten, sie entwickelt sich mehr und mehr zu einer Rechtsschutzstelle.

Bei dieser Sachlage hatte man sich in Lübeck nach einer anderen Hilfsstelle umzusehen. Man hatte diejenige ins Auge zu fassen, von der, soviel ich weiß, bei der Hilfsorganisation sehr wenig die Rede ist, nämlich den Gemeindewaisenrat. Dieser ist nicht, wie hie und da sonst in Norddeutschland, von dem Vormundschaftsrichter abhängig, sondern er ist eine selbständige Senatsbehörde, bei der gegen 80 Personen tätig sind. Aus ihnen wird jährlich ein

Ausschuß von 24 Personen für das Jugendgericht gebildet, und es sind diese Herren so gewählt, daß bei der Auslosung von je zweien auf jeden Monat immer einer, um die alten Ausdrücke beizubehalten, dem Lehrstande angehört, der andere dem Nährstande. Diese beiden bilden also die Gruppe, die in einem einzelnen Monat sich dem Jugendgerichte zu widmen hat. Inwieweit sie nun schon vor der Hauptverhandlung herangezogen werden kann, das lasse ich weg, denn es gehört dem Gedankengang des gestrigen Tages an. Ich knüpfe bei der Hauptverhandlung an auf Grund der mir vorliegenden Geschäftsordnung des Jugendgerichtsausschusses bei dem Gemeindewaisenrate für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte vom 10. Dezember 1908. Es haben nach § 6 während der Verhandlungen des Jugendgerichts die Ausschußmitglieder ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob und gegebenenfalls welche waisenrätlichen Maßnahmen weiterhin erforderlich erscheinen. Nach den Verhandlungen nimmt der Jugendrichter mit ihnen Rücksprache, aber auch schon vorher war ihnen schriftlich mitgeteilt, welche Sachen zur Verhandlung anstanden, und es war im Beratungszimmer vorläufig schon über die Verteilung der Geschäfte gesprochen. So vorbereitet nehmen sie die Sachen selbständig in die Hand und bearbeiten sie nach eigenem Ermessen ohne einen weiteren Auftrag ihrer leitenden Behörde. Der Vorteil, den die Herren haben, liegt also darin, daß sie regelmäßig gerade in dem richtigen Momente tätig werden und alles Weitere mit dem Jugendrichter oder vielmehr nun Vormundschaftsrichter unmittelbar ausmachen, insofern sie nicht in einzelnen Fällen, wozu sie das Recht haben, bei ihrer Behörde nachsuchen, daß die Sache auf einen anderen Waisenrat übertragen werde, denn es kann ja einmal besonders wünschenswert sein, daß ein ganz bestimmter Waisenrat, etwa ein Arzt, sich mit einer Sache beschäftige. In allen Fällen wird über das, was die Herren selbständig tun oder einleiten, dem Vormundschaftsrichter berichtet, und zwar ganz besonders über ihre Erkundigungen und Feststellungen in den Familien. Überall, wo sie hinkommen, von allen, mit denen sie zusammentreffen, werden sie nicht als Spione betrachtet, sondern als Helfer begrüßt! Denn der rechtliche Gesichtspunkt, nach dem dies alles behandelt wird, ist nicht etwa der, als sei ohne alles weitere dann ein Grund zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes vorhanden, wenn ein Minderjähriger vor das Jugendgericht kommt, sondern vielmehr es wird in diesem Ereignis der Anlaß gesehen, nach § 1675 B.G.B. zu prüfen, ob und aus welchen einzelnen Gründen einzuschreiten sei. Diese Prüfung kann die verschiedensten Ergebnisse haben; sie wird in leichten Fällen sehr bald klarstellen, ein Einschreiten sei nicht erforderlich. Dann wirkt die Verhandlung vor dem Jugendgericht und der darauf folgende Besuch des Waisenrates lediglich als eine bedeutsame Warnung für die Zukunft.

Ich sage dies alles nicht, weil ich meinte, diese Einrichtungen wären vollkommen, sondern weil ich glaube, daß es doch vielfach in Deutschland Orte gibt, wo man ähnliche Einrichtungen haben könnte, und weil doch der Gemeindewaisenrat eine zur Fürsorge berufene reichsgesetzliche Einrichtung in ganz Deutschland ist.

(Sehr richtig!)

Ich meine, wenn es möglich wäre, gerade diesem Gedanken Geltung zu verschaffen, so läge es im allgemeinen Rechtsinteresse, im sozialen Interesse, die Gelegenheit nicht zu versäumen.

(Lebhaftes Bravo!)

Landesrat **Vieregge**-Berlin: Im Laufe der Tagung und namentlich während der gestrigen Nachmittagsverhandlungen, denen ich nur zum Teile beiwohnen konnte, sind von verschiedenen Seiten in scharfer Form abfällige Äußerungen über die Durchführung der Fürsorgeerziehung vernommen worden. Da dies die Provinzialverwaltungen stark angeht, insofern sie für die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung und die den Zöglingen in den Erziehungsstellen zuteil werdende Behandlung mitverantwortlich sind, so bitte ich mir als einem der wenigen in der Versammlung anwesenden Vertreter von Provinzialverwaltungen ein kurzes Wort zur Richtigstellung zu gestatten.

Die Ausführungen der Redner, welche ich im Auge habe, schienen durchweg von einer ungünstigen Meinung über die Gestaltung der Anstaltserziehung beherrscht zu werden. Nun ist „Fürsorgeerziehung" doch keineswegs identisch mit „Anstaltserziehung". Die Mehrzahl der vorhandenen Fürsorgezöglinge befindet sich nicht in Anstalten, sondern in Familienstellen; viele Zöglinge durchlaufen eine Anstalt überhaupt nicht, andere werden in großer Zahl einer Anstalt nur auf kurze Zeit überwiesen. Ein ungünstiges Urteil über die Anstaltserziehung kann es daher nicht rechtfertigen, ohne weiteres über die ganze Fürsorgeerziehung den Stab zu brechen. Was nun aber die Zustände in den Erziehungsanstalten betrifft, so kann es mir nicht beikommen, behaupten zu wollen, daß hier die Dinge überall aufs beste bestellt seien und alle diese Anstalten vollkommen auf der Höhe ständen. Daran hindern mich einmal offenkundige Tatsachen, die während der letzten Wochen und Monate genugsam erörtert worden sind, sodann gebricht es mir aber auch an einer umfassenden Kenntnis darüber, wie überall die einschlägigen Verhältnisse liegen.

Wenn man nun die gestrigen Redner hörte, so mußte man glauben, daß ihnen eine derartige umfassende Kenntnis beiwohne. Ich muß ihnen aber solche bestreiten und ihnen daher auch die Berechtigung absprechen, so allgemein gehaltene und so vorbehaltlose Urteile zu fällen, wie es geschehen. Wäre ihnen eine solche Kenntnis eigen, so hätten sie auch wissen müssen, daß die Zahl der Anstalten nicht gering ist, die geradezu mustergültige Verhältnisse aufweisen und ausgezeichnete Erfolge erzielen, daß ferner die Provinzialverwaltungen allenthalben seit Jahren bei der Arbeit sind, unter Aufwendung großer Mittel und gewaltiger Mühen, Anstalten der verschiedensten Art zu begründen, die allen irgendwie berechtigten Anforderungen vollauf entsprechen, wie dies ja auch seitens der obersten Aufsichtsbehörden nach genauer Prüfung der Verhältnisse vielfach rückhaltlos anerkannt worden ist, und sie würden wissen müssen, daß die Behauptung, in den Anstalten würden allenthalben wahllos junge und alte, gutartige und völlig verwahrloste, gesunde und kranke, idiote und vollsinnige Zöglinge zusammengepfercht, um in solchen Verhältnissen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zu leiden, den Tatsachen direkt ins Gesicht schlägt.

Davon will ich nicht weiter reden, ob nicht ein großes Unrecht darin liegt, so im Augenblicke durch ein schnelles Wort die jahrelange mühevolle Arbeit zahlreicher Behörden und das Lebenswerk verdienter Männer, die auf ihre Erfolge stolz sein können, in die Acht zu erklären; aber auf einen anderen Punkt muß hingewiesen werden, dem nicht geringe Bedeutung innewohnt.

Wer die Praxis der Fürsorgeerziehung kennt, weiß, wie sehr die Arbeit erschwert und beeinträchtigt wird durch das weiten Schichten der Bevölkerung anhaftende Vorurteil gegen die Fürsorgeerziehung. Auch im Vorbericht zu der soeben erschienenen, im Ministerium des Innern bearbeiteten

Statistik wird wiederum das Bestehen dieses Vorurteils lebhaft beklagt und auf die dringende Notwendigkeit seiner Bekämpfung hingewiesen. So weit im Volke eine begründete Abneigung vorhanden ist, mag sie bis zu dem Tage fortbestehen, an welchem ihr durch die Tatsachen jeder Boden entzogen wird. Wenn nun aber hier in der Öffentlichkeit Redner auftreten, die, ohne eine genügende Kenntnis der Verhältnisse zu haben, dazu beitragen, das unberechtigte Vorurteil ins Ungemessene wachsen zu lassen, so kann ich ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie der Sache, die wir alle fördern wollen, einen schweren Schaden zugefügt haben, der so bald nicht wieder gut zu machen sein wird.

Sie, meine verehrten Damen und Herren, bitte ich, diesen Punkt nicht aus dem Auge zu lassen. Denen aber, die hier so schnell und schroff geurteilt haben, möchte ich wünschen, daß ihr eigenes Tun und Schaffen dermaleinst freundlicheren und milderen, vor allem aber gerechteren und sachkundigeren Richtern begegne, als sie selbst es gewesen sind.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Amtsgerichtsrat **Neuhaus**-Dortmund: Hochverehrte Anwesende! Herr Geheimrat v. Engelberg hat unter den Faktoren, die zur Mitwirkung an der Jugendfürsorge berufen sind, den Vereinen den letzten Platz angewiesen, und wie ich zugeben muß, mit Recht. Alle anderen Faktoren kommen wohl zuerst in Betracht. Ich möchte es für meine Pflicht halten, darauf hinzuweisen, daß das Wertvolle der Vereine darin besteht, daß sich in ihnen Personen zusammenschließen, die mit vollem Herzen freiwillige Arbeit leisten. Die Vereine müssen gut geleitet sein. Aber da gerade solche Vertreter der freiwilligen Hilfe unbedingt notwendig sind, müßte man ihnen doch auch den gebührenden Platz in der Verhandlung anweisen. Solche Hilfe haben wir besonders in den Frauenvereinen. Aber wir haben augenblicklich einer großen Gefahr zu begegnen; das ist die Tatsache, daß diese Arbeit modern geworden ist. Wir müssen achten, daß Personen, welche sich deshalb damit befassen, nicht in die Vereine hineinkommen, aber wir haben sie vielleicht schon zum Teil darin!

Ich möchte mir noch einige Bemerkungen zu der Frage erlauben, ob es nötig ist, die ausgezeichneten Einrichtungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge auf andere Städte zu übertragen. Ich möchte das nicht allgemein bejahen. Es muß dabei von vornherein geprüft werden, welche Organe für jeden Ort die richtigen sind, und auch den verschiedenen Umständen und der Art der Vereine muß Rechnung getragen werden. In Hamm sind zwei Fürsorgevereine, ein katholischer und ein evangelischer, die Hand in Hand arbeiten. Ich will das gar nicht als Muster hinstellen, aber es liegt doch der Vorteil in diesem System, daß in jedem Falle die Konfession der Beteiligten in Rücksicht gezogen werden kann. Da kann auch die Behörde nicht in Zweifel kommen, denn da ist jeder Verein eine Zentrale für sich. In Dortmund haben wir vier Fürsorgevereine. Wir haben das Bedürfnis empfunden, diese vier Vereine miteinander zu verbinden. Die Behörden haben allerdings diesen Wunsch noch nicht ausgesprochen; die waren bis jetzt in der Lage, festzustellen, an welchen Verein sie sich in jedem einzelnen Falle zu wenden hatten. Ich halte es auch für gut, wenn der Verein selbst mit den Behörden verhandelt. Natürlich hat das eine Grenze, und es kann solcher Verkehr für Berlin nicht in Frage kommen; daß wir hier eine Zentrale haben müssen, ist selbstverständlich.

Aber in anderen Städten, wo die Vereine erst im Wachsen begriffen sind, da lassen Sie uns mit der komplizierten Organisation der Zentrale erst den Zeitpunkt des Bedürfnisses abwarten, ehe man den einzelnen Vereinen ihre Verantwortlichkeit und damit die Grundlage ihrer Existenz nimmt.

Dann möchte ich noch betonen, daß es bei jeder Organisation hauptsächlich auf die Persönlichkeiten ankommt. Ich kann Ihnen dafür einen Fall anführen: Wir hatten einen jungen Bengel von 16 Jahren, der hatte dreimal gestohlen und war beim dritten Male abgefaßt worden. In der Verhandlung stellte sich heraus, daß er Ausländer sei. Weder Behörden noch Vereine wollten eine Unterbringung in die Wege leiten. Unsere Vertreterin hat dann aber den Burschen in unser kleines Zufluchtshaus gebracht, wo sonst meist nur Mädchen sind und hat ihm dort ein Zimmerchen zurecht gemacht. Am nächsten Morgen haben wir ihm dann eine Stellung als Schlosser verschafft und so befindet sich der Junge jetzt auf sehr gutem Wege.

(Bravo!)

Ich glaube, gerade in solchen Fällen bedarf es einer besonders tüchtigen Leiterin, die von Fall zu Fall entscheidet. Ich möchte wünschen, daß die Initiative zu solcher Fürsorgetätigkeit von privaten Persönlichkeiten ausgeht, die dazu bereit sind, da diese am einfachsten und idealsten die gesteckten Ziele verfolgen.

(Lebhaftes Bravo! und Händeklatschen.)

Amtsgerichtsrat **Mosler**-Düsseldorf: Meine Damen und Herren! Als Jugendrichter in einer großen Industriestadt des Westens — in Düsseldorf — habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Recherchen, die seitens der Vereine dem Jugendgericht eingesandt werden, durchaus nicht, wenn sie auch noch so sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitet sind, in allen Fällen den Zwecken, denen sie hauptsächlich dienen, entsprechen. Ich halte es für dringend geboten, daß derjenige, der die Ermittelungen angestellt hat, der Hauptverhandlung beiwohnt, um zu erfahren, was geschehen ist. Sobald das Hauptverfahren eröffnet ist, ergeht die Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses mit der Terminsangabe an den Verein. Wir arbeiten auch nur mit Vereinen, und zwar mit allen fünf Vereinen, die wir in Düsseldorf haben, und nicht mit einem allein. Der betreffende Verein schickt dann zu der Sitzung diejenige Persönlichkeit, die die Recherchen gemacht hat, und das Gericht beschließt, sie als Verteidiger zuzulassen. Ich muß hier gleich bemerken, was schon gestern von einigen Rednern ausgeführt worden ist, daß der Verteidiger nicht als Rechtsanwalt oder als eine Persönlichkeit gedacht ist, die den Angeklagten weiß wäscht; nein, ausdrücklich nicht! Der Verteidiger hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, das Milieu des Angeklagten festzustellen, um hieraus ein Urteil zu bilden und für die erzieherischen Wirkungen die geeignete Strafe herbeizuführen. Hierbei kommt dann die Frage, ob das Kind die erforderliche Einsicht bei Begehung der Tat gehabt hat, zur Prüfung. Ich möchte hier nur einen Fall mitteilen, den wir selbst erlebt haben. Ein Mädchen von 15 Jahren hatte kurz vor Weihnachten in einem Warenhause in Düsseldorf Kinderkleidungsstücke entwendet. Es wurde dabei gefaßt und das Hauptverfahren wurde eröffnet; das Kind kam vor den Jugendrichter. Nach den Recherchen waren wir der Ansicht, daß das Kind wegen Diebstahls verurteilt werden müsse. Da erschien ein Mitglied des Vereins und hat auf Grund der nachträglich vorgenommenen Ermittelungen und auf Grund des Einblicks in die ganzen

Verhältnisse bei uns allen die Überzeugung hervorgerufen, daß das Kind nicht bestraft werden könne, weil das Kind in dem Glauben war, es dürfe die Sachen stehlen. Das Kind hatte eine große Neigung zur Wohltätigkeit; Weihnachten war vor der Tür. Es hatte mehrere bekannte Kinder, die außerordentlich arm waren, und da hatte es sich entschlossen, diesen Kindern gegenüber seine Wohltätigkeit zutage treten zu lassen. Ich glaube, wir haben recht getan, wenn wir das Menschliche berücksichtigten und uns nicht durch den starren Buchstaben des Gesetzes irreführen ließen. Das Kind wurde wegen Mangels an Einsicht freigesprochen und seiner Familie überlassen. Bis jetzt sind an unserem Jugendgericht 30 Damen und Herren als Verteidiger aufgetreten, und ich kann nur feststellen, daß niemals zweckwidrige oder ungeeignete Anträge gestellt worden sind, daß niemals die Verhandlung durch ein Plaidoyer in die Länge gezogen worden ist. Die ganzen Ausführungen waren stets durchaus sachlicher Natur; alle Redner konnten sich beherrschen und zu geeigneter Zeit ihr Ende finden.

Diese Zuziehung der Damen oder Herren zur Hauptverhandlung als Verteidiger hat noch einen anderen Grund. Unsere Sitzungen am Jugendgericht dauern nie länger als zwei Stunden. Wir bitten dann in geeigneten Fällen die Verteidiger, doch zu warten, bis die Sitzung zu Ende ist. Der Angeklagte bleibt da und die Eltern, die in der Regel auch erscheinen, bleiben auch da. Es wird dann mit dem Verteidiger, mit den Eltern, und wenn nötig auch mit dem Ankläger überlegt, was wir mit dem Kinde machen sollen, und hier kommt es vor, daß die Kinder, die von ihrer Dienstherrschaft wegen Diebstahls entlassen worden sind, durch Zureden sofort wieder Aufnahme finden. Auf diese Weise ist dann für das Kind wieder gesorgt. Dann kommt es auch vor, daß wir die Kinder in vorläufige Fürsorge bringen müssen, und da ist die persönliche Erfahrung von großem Wert. Ich selbst habe es für meine Pflicht gehalten, eine große Anzahl unserer rheinischen Fürsorgeerziehungsanstalten zu besuchen, und ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß es geradezu mustergültige Anstalten sind. Die Kinder werden gut erzogen, und vor allen Dingen — darauf verweise ich besonders — lernen sie ein Handwerk, und wenn sie ins Leben zurückkehren, dann haben sie außer barem Gelde auch etwas Tüchtiges gelernt. Deshalb, meine verehrten Herren Kollegen, bitte ich Sie, nicht so verurteilend über unsere Fürsorge zu denken. Bedenken Sie, das Wohl der Kinder steht an der Spitze; unser erster Grundsatz muß sein: zum Nutzen der Kinder! (Lebhaftes Bravo!)

Generalstaatsanwalt Dr. **v. Rupp**-Stuttgart: Verehrte Anwesende! Bei der freiwilligen Fürsorgetätigkeit handelt es sich darum, Ermittelungen über die Verhältnisse des Jugendlichen vorzunehmen. Die freie Hilfstätigkeit wird dabei unbedingt bei dem Staatsanwalt — natürlich in engster Verbindung mit dem Richter — Anschluß finden müssen. Es wurde gestern Anstand daran genommen, daß der Staatsanwalt sich mit der freiwilligen Hilfe in Verbindung setzt, und zwar wegen des § 159 Str.P.O. Nun, ich denke, dieser Paragraph führt nur aus, was die Staatsanwaltschaft tun darf, aber er sagt nichts davon, was sie nicht tun darf. Z. B. wenn da ein Brief kommt, der auf eine anhängige Sache Bezug hat und über die Tat selbst etwas ausführt, so darf er den Brief doch lesen. Das ist ihm vom Gesetz nicht verboten und ebensowenig ist ihm verboten, das, was die freiwillige Hilfe ihm bietet, anzunehmen und zu verwerten. Die Schwierigkeit beginnt aber mit der Hauptverhandlung. In

diesem Punkte allein möchte ich der tapferen und ausgezeichneten Vertreterin der richterlichen Vorrechte mit Bezug auf den § 56 Str.G.B. entgegentreten, indem ich sage, die Hauptverhandlung hat eben ihre besonderen Schwierigkeiten, die wegfallen, wenn die Sache im Vorverfahren erledigt werden kann! Man kann, wie gestern so schön ausgeführt wurde, die Ermittelungen durch die freiwillige Hilfstätigkeit im Vorverfahren machen lassen. Dann kann der Beschuldigte selbst unter Anwesenheit des Richters in der Hauptverhandlung dasjenige über seine Verhältnisse sagen, was er noch zu gestehen hat. Wenn sich die Ermittelungen nicht in ein Geständnis umsetzen lassen, dann bleibt eben nach der jetzigen Lage nichts anderes übrig, als die Hilfspersonen zu vernehmen, und zwar eidlich. Das ist schlimm und es wird nicht viel besser werden. Diese Schwierigkeit vermeiden wir nur, wenn wir dem Staatsanwalt im Vorverfahren schon die Genehmigung erteilen, einzustellen. Er wird ja natürlich seine Entschließungen nicht treffen wie der Habicht aus der Luft hinabstößt, sondern er wird mit dem Jugendrichter und den sonstigen Personen, die sich mit dem Jugendlichen beschäftigt haben, in Verbindung treten.

Ich wende mich derjenigen Fürsorgetätigkeit zu, die im Ausschalten schlimmer Verhältnisse besteht. Hier muß meines Erachtens die freiwillige Hilfe möglichst früh eingreifen. Es kann nicht früh genug geschehen. Am besten geschieht es meines Erachtens schon, ehe die Sache überhaupt zum Strafverfahren kommt. Das beste Zusammenwirken der freiwilligen Hilfe mit den Gerichten ist dasjenige, welches die Tätigkeit der Gerichte vollständig ausschaltet. Neulich ist in Stuttgart auf der Straße eine Dame unseres Vorstandes der Landesanstalt für Jugendfürsorge am Abend von einem etwa 15 jährigen Burschen angesprochen worden, der sie fragte: können Sie mir keine Stelle als Laufbursche oder dergleichen nachweisen? Sie nahm ihn mit nach der Geschäftsstelle der Landesanstalt für Jugendfürsorge. Von dort wurde sofort an das Fürsorgeheim, das wir in Stuttgart haben, telephoniert und dort wurde der Bursche zuerst untergebracht. Am anderen Tage hat er eine gute Stelle bekommen, und man ist mit ihm vollständig zufrieden. Dieser Bursche wäre wohl, wenn er nicht gerade an die zuständige Dame getroffen wäre, in eine der zahlreichen Maschen unserer Polizeistrafen geraten. Dazu, daß die Fürsorgetätigkeit sofort eingreifen kann, gehört vor allem Dingen ein Fürsorgeheim, so daß man auch im Vorverfahren, wenn die Sache dringend wird, die Betreffenden in entsprechender Weise unterbringen kann.

Ich möchte nur noch einen Punkt hervorheben, der meines Erachtens noch nicht zur Sprache gekommen ist. Wir führen bei unserem Fürsorgehaus in Stuttgart eine Familienliste, d. h. eine Liste von Familien, die bereit sind, solche Kinder namentlich auf dem Lande aufzunehmen. Es ist nicht so schwierig, solche Familien zu finden, wenn man sich an die richtige Stelle wendet. Wir haben uns an die verschiedenen Lehrer, Pfarrer usw. gewendet, und so haben wir eine ganz stattliche Liste von Leuten erhalten, die unter Umständen bereit sind, solche Kinder aufzunehmen. Einstweilen müssen sie natürlich in Fürsorgeheimen untergebracht werden; aber sie kommen dann später, wenn sie hierzu mehr vorbereitet sind, in Familien.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß die Fürsorge stets zu sofortigem Einschreiten bereit sein muß, wie das Heer für den Krieg!

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Fräulein Dr. jur. Anna **Schultz**-Hamburg, Geschäftsführerin der Hamburger Zentrale für private Jugendfürsorge: Ich möchte zunächst ein ganz kurzes Wort auf das erwidern, was von Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus aus Dortmund gesagt wurde. Die Zentralisation, die Fräulein Dr. Duensing, meine verehrte Kollegin, so ausgezeichnet geschildert hat, ist doch nicht ohne weiteres zu verwerfen. Gewiß wird man von Fall zu Fall prüfen müssen; aber ich glaube, in allen Städten, wo mehrere Fürsorgevereine miteinander arbeiten, wird Zentralisation angebracht sein — und ich glaube, man wird auch mit notwendiger Konsequenz in Dortmund dahin gelangen. Denn eine zweckentsprechende Arbeit ist nur dann möglich, wenn eine Kraftvergeudung vermieden wird. Der Segen der Zentralisation zeigt sich recht bald. In Hamburg ist es durch eine solche gelungen, Kinder — auch „Ausländer", wie Bayern, Berliner, Charlottenburger — wieder auf die rechte Bahn zu bringen. Alles das wäre ohne Zentralisation nicht möglich gewesen!

Meine verehrte Kollegin hat in ihrem Referat den Standpunkt eingenommen, daß der Jugendrichter das Zentrum des ganzen Verfahrens sein soll. Selbstverständlich; denn warum brauchten wir sonst einen Jugendrichter überhaupt. Aber ihren Ausführungen, daß das Hauptverfahren unter allen Umständen einmal eröffnet werden muß, kann ich mich doch nicht anschließen. Nach unseren heutigen Gesetzen muß ein Staatsanwalt auf Grund des § 56 Str.G.B. die denkbar weitestgehende Möglichkeit haben, einzustellen. Es ist eigentlich eine Contradictio, wenn der Jugendrichter derart in seinem Tun gehindert wird, daß er auf Antrag des Staatsanwalts das Verfahren eröffnen muß, das er jedenfalls einstellen will. Es ist das, als ob man ihm den Glauben nicht schenkt, daß er nach bestem Gewissen verfährt.

Den übrigen Ausführungen meiner Kollegin kann ich mich nur anschließen. Es ist ganz selbstverständlich, daß der freiwillige Helfer ganz anders aufgenommen wird, als der staatliche Beamte. Unser Volk sieht in unseren Helfern Freunde; es ist in Hamburg auch noch niemals ein Helfer von den betreffenden Familien hinausgeworfen worden, wohl aber haben Beamte der Waisenverwaltung die Tür gezeigt bekommen. Jeder weiß, daß, wenn unsere Helfer kommen, sie als Freund kommen und ebenso wissen die Leute: es sind keine Beamte, und damit komme ich auf den Schluß der Rede meiner verehrten Kollegin, die Jugendfürsorge darf niemals staatlich werden. Wir müssen die Jugendfürsorge der charitativen, privaten Wohltätigkeit erhalten, und der Staat soll unsere Zentralen nur mit den notwendigen Mitteln unterstützen, damit sie ihre Tätigkeit in weitestgehendem Maße erfüllen können.

Was mir noch persönlich sehr am Herzen liegt, und was heute auch schon angeschnitten ist, das ist die Frage der Stellung eines Verteidigers zur Hauptverhandlung. Ich möchte mir gestatten, auf diese Frage heute nochmals zurückzukommen. Ich habe gestern gesagt: ein Verteidiger beim Jugendgericht ist nicht notwendig, denn der deutsche Jugendrichter, wie wir ihn wünschen und wie wir ihn bisher immer gehabt haben, ist so, daß er das Amt als Verteidiger persönlich mit wahrnimmt. Ich kann der Versammlung dringend das Verfahren, wie es in Hamburg geübt wird, und wie ich es gestern schilderte, empfehlen.

Verehrte Versammlung! Die ganze Jugendgerichtsorganisation beruht heute auf der alten gesetzlichen Grundlage. Solange wir diese nicht geändert haben, werden wir die Jugendabteilung der Strafkammern anders beurteilen müssen, wie das Jugendgericht. So sehr ich ein Gegner der Ver-

teidigung vor dem Jugendgericht bin, so dringend befürworte ich die Verteidigung aller Jugendlichen, auch über das 16. Lebensjahr hinaus, vor den Strafkammern. Daß für diese Verteidigung die Referendare, die sich in den Dienst unserer Sache mit Freude und Eifer gestellt haben, besser geeignet sind, als der vielbeschäftigte Rechtsanwalt, habe ich in anderem Zusammenhange bereits ausgeführt. Ich kann hier auch nur auf unsere Erfahrungen in Hamburg aufs neue hinweisen.

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtsdirektor **Kloß**-Hamm: Mit Rücksicht auf die gestrige Verwechselung der Fürsorgeausschüsse von Lennep mit denjenigen von Westfalen muß ich die Einrichtung der letzteren Ihnen kurz skizzieren.

Sie müssen sie von den Ausschüssen von Lennep durchaus unterscheiden. Daß Lennep nicht in Westfalen liegt, wurde gestern schließlich allseitig anerkannt. Die dortigen Fürsorgeausschüsse sind, wie ich gestern auch bereits hervorhob, von dem dortigen Jugendrichter in besonderer Weise, nur für diesen kleinen Ort, ausgestaltet; ich will sie nicht kritisieren; ist es doch unsere Pflicht, von überallher die Anregungen, die geboten werden, dankbar entgegenzunehmen.

Die Jugendfürsorgeausschüsse von Westfalen dagegen sind über zahlreiche Städte und Ortschaften der Provinz ausgebreitet. Sie bestehen in Haspe, Witten, Minden, Unna, Kamen, Iserlohn, Hamm, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Herfort, Dortmund und in etwa 14 Ämtern, also auch in ländlichen Bezirken. Sie setzen sich der Regel nach zusammen aus dem Bürgermeister oder dem Magistratsmitglied, der die Armensachen bearbeitet, als Vorsitzenden, je einem Geistlichen und je einem Elementarschulrektor beider Konfessionen. Aber ihre Zusammensetzung ist als eine durchaus freie gedacht; so haben sich in Dortmund die Ausschüsse ohne Teilnahme des Magistrats gebildet; in Bielefeld gehören dem Ausschusse vier stimmberechtigte Damen an; in Minden steht an der Spitze ein höherer Regierungsbeamter a. D.

Wer sich des näheren für die Statuten interessiert, findet sie abgedruckt in der Statistik des Ministeriums des Innern über die Fürsorge Minderjähriger für 1906/7, S. 40—43 und in den Mitteilungen der J. K. V. für 1908.

Ihre Stellung ist die von rein privaten Vereinen. Ihr Begründer und unermüdlicher Förderer ist bekanntlich der Oberlandesgerichtspräsident Holtgrewen in Hamm.

Was ihre Tätigkeit betrifft, so wollen sie einerseits vorbeugend wirken. Im frühesten Alter des Kindes, beim ersten Anzeichen, beim Verdacht einer beginnenden Verwahrlosung wollen sie durch geeignete Maßnahmen eingreifen, ganz so, wie es Herr Referent Geheimer Rat v. Engelberg als das Ziel der Jugendfürsorge schilderte.

Anderseits wollen sie für Jugendliche im Alter von 12—14 Jahren die schon vielfach hier erwähnten Einsichtsgutachten abgeben, um, falls die Einsicht zu verneinen ist, es zu erreichen, daß das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, ohne daß der Jugendliche überhaupt vor Gericht gebracht wird.

Wir haben nun gehört, wie Frl. Dr. Duensing sich heute zur Ansicht Olshausens bekannte und erklärte, daß sie die schwersten juristischen Bedenken habe, den § 56 Str.G.B. dahin auszulegen, daß die Staatsanwaltschaft wegen

mangelnder Einsicht das Verfahren einstellen könne. Ich gebe gern zu, daß solche Bedenken vorhanden sind. Aber eine große Anzahl der Theoretiker, dazu die Ministerien Sachsens und Preußens, stehen auf der Seite der freieren Auffassung. Und das ist es ja gerade, meine Damen und Herren, was so oft den Juristen zum Vorwurf gemacht worden ist, daß sie, wenn zwei Auslegungen möglich sind, aus Übereifer und Überscharfsinn sich gerade für die unpraktischere der Auslegungen entschieden haben. Verfallen wir nun nicht auf dem Deutschen Jugendgerichtstage, der so glücklich das Laienelement mit den Juristen vereinigt, in denselben Fehler! Schlagen wir nicht, einer Theorie zuliebe, die Praxis in einem so wichtigen Punkte in unheilvolle Fesseln! Davor kann ich nicht dringend genug warnen!

Dir. **Seifert**, Direktor der Brandenburgischen Provinzialerziehungsanstalt in Straußberg: Zwei Minuten bitte ich, um öffentlich der Zentrale gegenüber meinen Dank dafür auszusprechen, daß wir endlich einen Jugendgerichtstag hier haben. Denn ich bin als Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages gewissermaßen der Vertreter der Brudervereinigung. Darum ist es mir eigentlich unverständlich, daß einige Herren Jugendrichter nicht ganz freundliche Worte zu uns gesagt haben. Ich denke, wir beide müssen Hand in Hand gehen, sonst kommen wir nach rückwärts. Als wir 1904 in Berlin tagten, hat uns Herr Amtsgerichtsrat Köhne einen Vortrag gehalten, in dem der Wunsch nach einer Jugendgerichtsbarkeit ausgesprochen wurde; dieselben Wünsche wurden 1906 in Breslau und nachher in Berlin und jetzt wieder in Straßburg ausgesprochen. Freilich gilt auch vom Jugendrichter der Satz: Wer zum Komponisten geboren ist, muß Noten lernen. Alle die Herren, die gesprochen haben, auch derjenige, gegen den sich einige gewendet haben, sind meiner Ansicht nach gute Jugendrichter. Letzterer ist sogar in seinem schönen Aufsatz in dem grünen Heftchen dafür eingetreten, die volle Strafmündigkeit auf das 21. Lebensjahr zu setzen. Ich meine, wer so viel Interesse für die Kinder hat, der ist nicht unser Feind. Nun aber Noten lernen! Damit will ich sagen, daß die Herren Jugendrichter zu unseren Organisationen kommen müßten, zu den Familien-, Kolonisten-, Erziehungsvereinen usw. und sich einmal die Arbeit dort ansehen. Dann würden sie wahrscheinlich, nachdem sie diese Anstalten gesehen haben, viel lieber Fürsorgeerziehung aussprechen, als irgendeine andere Maßregel. Ich glaube, wir werden uns dann, wenn wir uns bei solchen Besuchen aussprechen, viel leichter verstehen und in der Arbeit weiterkommen, als durch scharfe öffentliche gegenteilige Meinungen. Wir haben es viel leichter, durch solche freundliche Anregungen uns selbst zu revidieren, als wenn wir pharisäisch werden. Wir wollen doch unsere guten Seiten zeigen und uns verteidigen; daß wir anderseits Fehler haben und an Unvollkommenheiten leiden, wissen wir alle. Ich habe durch die Güte des Vorsitzenden ein kurzes Schreiben am Ausgang auslegen dürfen. Da werden Sie von einem ganz unparteiischen Richter dem A.G.R. Landsberg eine Kritik über unseren Fürsorgeerziehungstag in Straßburg finden und daraus vielleicht entnehmen, daß die Anstalten doch nicht so mittelalterlich sind, als es von manchen Rednern zum Ausdruck gebracht worden ist.

Nun noch einen besonderen Wunsch: Können Sie uns nicht helfen, daß unsere Fürsorgezöglinge, die nach Ausspruch der Fürsorgeerziehung noch irgendwie strafrechtlich verfolgt werden, vor dem Strafrichter bewahrt bleiben? Kann nicht beschlossen werden, daß alle Straftaten, die zum Beschluß auf Fürsorge-

erziehung geführt haben, damit ein für allemal als abgeurteilt gelten! Ich halte es für eine Grausamkeit, daß die Kinder eigentlich doppelt bestraft werden, einerseits durch die Fürsorgeerziehung, und daß sie anderseits dann noch nach Monaten nach dem Gericht zurückgeschleppt werden müssen, wo ihnen alle die Kleinigkeiten, wegen deren sie aus ihrem Milieu herausgerissen sind, nochmals vorgehalten werden. Helfen Sie uns dann, daß die Jugend überhaupt vor dem Strafrichter bewahrt bleibe.

Amtsrichter Dr. **Friedeberg**-Weißensee: Meine Damen und Herren! Wir haben in der bisherigen Praxis und auch leider in der heutigen Versammlung noch keine völlige Klarheit darüber erlangt, wie der Jugendrichter sich zu verhalten hat, um die Ergebnisse der Vorermittelungen der Fürsorgeorgane in der Hauptverhandlung verwerten zu können. Er will die Vertreter der Vereine nicht als Zeugen vernehmen, und kann sie doch sonst nicht in der Hauptverhandlung zum Worte verstatten. Die Lösung dieser Frage werden wir erst durch die neue Strafprozeßordnung erhalten. Denn im Entwurf ist in § 371 zugelassen, daß den jugendlichen Angeklagten besondere Beistände in der Hauptverhandlung beigeordnet werden, und daß hierzu auch Mitglieder von Jugendfürsorgeorganisationen genommen werden können. Unter der Herrschaft des alten Rechts werden wir uns in dieser Beziehung auf unser vormundschaftsrichterliches Amt besinnen müssen, denn da haben wir genügende Freiheit, um mit den Fürsorgeorganen in Verbindung zu treten. Wir können sie unter Umständen als Pfleger im Verfahren nach § 1666 B.G.B. bestellen.

Ich möchte mich nun noch gegen die Behauptung des ersten Herrn Referenten wenden, die Stellung der Richter in Deutschland entspräche nicht derjenigen der amerikanischen Richter. Meine Damen und Herren! So oft wir in einer Versammlung die zukünftige Organsisation oder die gegenwärtige Tätigkeit unserer Jugendgerichte erörtern, wird uns immer Amerika als ein Musterknabe entgegengehalten, dem wir nie gleichen würden. Meiner Ansicht nach hat aber schon die Entwickelung unserer deutschen Jugendgerichtsbarkeit in der kurzen Zeit ihres Bestehens gezeigt, daß diese Ansicht zu pessimistisch ist. Unser Vormundschaftsrichter hat wirklich so viel Macht, als er sich nur irgend wünschen kann, und wenn er sein Werkzeug richtig zu handhaben versteht, so wird er auch seine Entscheidungen vor einer Aufhebung durch das Kammergericht zu sichern wissen! Wir sind wirklich durch Beschwerden und Berufungen nicht so eingeengt wie Herr Geheimrat v. Engelberg das annimmt. Die Macht, die das Gesetz bei uns dem Vormundschaftsrichter gibt, ist sehr groß; aber bisher war der Vormundschaftsrichter ein König ohne Heer; das Heer hat er erst bekommen, seitdem er mit den Jugendfürsorgevereinen zusammenarbeitet, und wenn dieses Zusammenwirken sich in der bisherigen Weise weiter entwickelt, dann werden wir uns, meine ich, vor Amerika nicht zu schämen brauchen.

(Bravo!)

Es wird der Schluß der Debatte beschlossen. Nach einer persönlichen Bemerkung des Herrn Pastor Crüsemann erteilt der Vorsitzende den Berichterstattern das Schlußwort.

Geh. Regierungsrat Dr. **v. Engelberg**: Ich will, um einem Mißverständnis vorzubeugen, nur noch bemerken, daß, wenn ich die Vereine in zweiter Linie

und die Verwaltung in erster Linie nannte, ich nicht die Absicht hatte, die Vereinshilfen anders zu bewerten; ich bin vielmehr zu dieser Reihenfolge nur durch die Fassung des Themas gekommen. Meines Erachtens können sich die Jugendgerichte nur dann überhaupt lebensfähig entwickeln, wenn gerade die freiwilligen Hilfen in erster Linie mitarbeiten, um die Sache in die richtigen Wege zu leiten!

Frl. Dr. **Duensing** verzichtet auf ein Schlußwort.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Meine verehrten Herrschaften! Daß unsere Tagung so gut gelungen ist, ist zum sehr großen Teil das Verdienst unserer erhabenen Vorsitzenden, der Frau Fürstin Wied. Diese hatte ihr Erscheinen bei uns bestimmt in Aussicht gestellt, hat aber schließlich telegraphisch wegen Unpäßlichkeit absagen müssen. Ich möchte vorschlagen, an unsere erhabene Vorsitzende folgende Depesche abzusenden:

Fürstin Wied-Neuwied! Euer Königlicher Hoheit als unserer hochverehrten Vorsitzenden gedenken in Freude über das schöne Gelingen des ersten deutschen Jugendgerichtstages mit ehrerbietiger Dankbarkeit

Deutsche Zentrale Jugendgerichtstag
Hentig. Köhne.

Damit ist die Versammlung einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Pause.)

Nachmittagssitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 2¼ Uhr.

Zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Gesetzgeberischer Ausblick

ergreift das Wort der Berichterstatter Geheimer Admiralitätsrat Dr. Felisch-Berlin.

Geh. Admiralitätsrat Dr. **Felisch**: Meine verehrten Damen und Herren! Es gibt ein Gesetz der Ideenassoziation, wonach unwillkürlich in der Vorstellung sich mit gewissen Namen von Personen solche von Sachen verknüpfen, oder aber auch mit einem Namen die Erinnerung an einen geistigen Vorgang auflebt. Wenn man den Namen Berta Suttner ausspricht, so denkt man unwillkürlich weiter: „die Waffen nieder!“, und man hat die Empfindung, als ob das ganze Leben dieser Dame nur von dem Bestreben ausgefüllt sei, diesen ihren Programmsatz zu vertreten. Und doch, als jetzt ihre Lebensbeschreibung erschien, ist man erstaunt gewesen, in wie späten Zeiten erst sie diese Friedensarbeit aufgenommen hat, und wie ihr Dasein zuvor von ganz anderen, zum Teil erstaunlich nichtigen Dingen erfüllt gewesen ist. So geht es ähnlich uns, die wir mitten in der Jugendfürsorgebewegung stehen. Wenn man den Namen meines verehrten Nachbarn Köhne ausspricht, so ist das gerade so, als hätte man gesagt: „Jugendgerichte“,

(Heiterkeit.)

und wenn jemand meinen Namen einmal erwähnt, dann heißt es: „ach so! freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen!" Und doch, meine verehrten Herrschaften, müssen wir uns gegen die Vorstellung wehren, als ob wir, die wir in dieser Arbeit stehen, nun nur eine einzige Richtung vertreten, und als ob unser ganzes Leben nur dieser einen gewidmet sei. Nein, wir alle sind im praktischen Leben tätig und lassen es auf uns einwirken, ja, wir wirken selbst darauf ein und nehmen die Eindrücke und das, was wir dort erlernen, mit in unsere andere Arbeit hinein, so daß das alltäglich Neues gebärende tägliche Leben befruchtend wiederum die im Dienste der Jugendfürsorge stehenden Bestrebungen beeinflußt. Ich gehe so weit, zu sagen: jemand, der sich vollständig einseitig der Jugendfürsorge widmen würde, läuft Gefahr, daß er in kurzer Zeit nicht mehr nutzbringend das leisten kann, was wir von ihm erwarten müssen. Und so muß ich selbst nach einer gewissen Richtung um Ihre gütige Nachsicht bitten und darf auf sie rechnen, wenn ich Ihnen sage, daß ich, der ich mitten im praktischen Leben stehe, augenblicklich viel zu überlastet mit Amtsgeschäften bin, als daß ich imstande wäre, den „gesetzgeberischen Ausblick", den ich nach dem Programm vor Ihnen entfalten soll, derart zu geben, daß ich alles das Ihnen vorführen könnte, was jetzt Neues gesprochen und geschrieben worden ist. Ich bin dazu schon deswegen nicht in der Lage, weil ich in den letzten Monaten die ganze Bewegung überhaupt nicht habe verfolgen können. Aber ich meine, es ist trotzdem gut, wenn jemand, der in den Dingen steht und doch augenblicklich ein wenig über ihnen, einmal das Wort ergreift, und wenn wieder einmal ein anderer als diejenigen, die sonst an das Publikum herantreten, hier von den schwebenden großen Fragen spricht. Wir müssen eben immer wieder von neuem die Hörer und die Leser zwingen, unsere Gedanken in sich aufzunehmen und die großen Probleme, denen wir nachspähen, selbst zu erörtern. Ich halte es darum für angezeigt, mich heute nicht in Einzelheiten zu verlieren, sondern den gesetzgeberischen „Ausblick" Ihnen so zu gestalten, daß er nur die leitenden Gesichtspunkte vorführt.

Meine Herrschaften, die Jugendgerichte, denen dieser erste deutsche Jugendgerichtstag gewidmet ist, beschäftigen sich mit der 12 bis 18 Jahre alten straffälligen Jugend. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus einer anderen gleichartigen Tätigkeit, aus der gesamten Jugendfürsorgetätigkeit. Diese hat es mit den Kindern von ihrer Geburt bis zum 21. Lebensjahre zu tun und umfaßt alles, was sich auf das leibliche, geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl dieses großen Personenkreises erstreckt. Die Jugendgerichtstätigkeit muß sich nun dieses Zusammenhangs bewußt sein und sich sagen, daß sie nur ein Glied in einer großen Kette ist, und daß deshalb notwendig dieses eine Glied so gestaltet sein und so funktionieren muß, daß keine Reibungen innerhalb der großen Kette entstehen. Und die gesamte Jugendfürsorgetätigkeit wiederum muß ihren Blick auf den Gesamtorganismus des Staates und auf die übrigen Wohlfahrtsbestrebungen richten, innerhalb deren sie steht. Sie muß sich selbst organisch in das Ganze eingliedern. Wie steht sie nun zu den übrigen Bestrebungen? Meine Damen und Herren, wir sehen mit großer Freude, daß die bürgerliche Gesellschaft es jetzt inne geworden ist, welche unsäglichen Wunden sie sich selbst dadurch geschlagen hat, daß sie lange Zeit die Aufgaben vernachlässigt hat, die ihr auf diesem Gebiet an sich obliegen. Wir sehen mit Freude, wie sie sich überall regt: hier, um die Volksbildung zu fördern, dort zur Bekämpfung der Volkskrankheiten

wie der Tuberkulose, an anderer Stelle im Dienste hygienischer Bestrebungen, zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, zum Zwecke der Bodenreform und so fort. Alles das sind, wenn wir es genau besehen, Bestrebungen, die sich im wesentlichen mit dem erwachsenen Menschen beschäftigen und hauptsächlich gegenwärtige Notstände beseitigen wollen, wenngleich die Rückwirkung auf die kommende Zeit keineswegs zu verkennen ist. Die Jugendfürsorge aber widmet sich dem werdenden Menschen. Sie kämpft zwar auch zur Beseitigung von gegenwärtig erkennbaren Schäden und will diese auch gegenwärtig heilen. Aber sie arbeitet doch auch insoweit nur für die Zukunft. Begrifflich und grundsätzlich will sie die kommende Generation vorbereiten, auf daß die jetzt die Jugend darstellenden Personen dereinst als erwachsene Menschen ihre Posten im Staat auszufüllen vermögen. Von den übrigen Bestrebungen ist ja, wie gesagt, die Einwirkung auf die Zukunft auch unverkennbar. Aber sie sind nicht so begriffsmäßig auf die Zukunft abgestellt, wie es die Jugendfürsorge ist und sein muß. Dadurch kennzeichnet sich das Besondere von ihr, und darin ist zunächst erkennbar ihr universeller Charakter. Die Jugendfürsorge muß alle die Bestrebungen, die ich nannte: die hygienischen Maßnahmen, die Fürsorge für die Volksgesundheit, die Fürsorge für die Volksbildung, die Wohnungsfrage usw., kurz, alle die vielen Einzelheiten, die man zusammen als die soziale Frage bezeichnet, obwohl sie zahllose verschieden geartete soziale Fragen bilden, überblicken und für das eine Ziel der Fürsorge für die Jugend nutzbar machen. Sie muß aus dem Ganzen einen Ausschnitt nehmen und alles in ihren eigenen Dienst stellen, was geeignet ist, das leibliche, geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl dieses jugendlichen Personenkreises zu fördern. Es ist nun eine eigentümliche Erscheinung, daß es nicht genügt, einfach die Bestrebungen für die Erwachsenen auf das Gebiet der Jugendlichen zu übertragen, sondern daß die Fragen teilweise sich anders gestalten, wenn man sie auf die Jugend als solche bezieht. Ich nannte z. B. die Wohnungsfürsorge. Die Wohnungsfürsorge im allgemeinen hat einen anderen Charakter als die spezielle, die wir für die Jugendlichen treiben. Und so verhält es sich auch auf den anderen Gebieten.

Mit der Universalität der Jugendfürsorge ist zugleich die Schwierigkeit der Aufgabe gekennzeichnet. Denn es ist ein ungeheures Unterfangen, heute, wo ein Überblick über das Große überhaupt so schwer zu gewinnen ist, sich anzumaßen, nun all diese verschiedenen Gebiete zu überschauen und aus ihnen das abzuleiten, was im Interesse der Jugendfürsorge notwendig ist. Wer es unternimmt, dem kommenden Geschlechte die Wege zu weisen, trägt eine größere Verantwortlichkeit, als wer etwa seine Kräfte darin betätigt, die Gefahr der Tuberkulose zu bekämpfen.

Und wiederum mit der Schwierigkeit der Aufgabe Hand in Hand geht ihre Bedeutung. Man muß sich klar darüber sein, daß man an eines der größten Probleme unserer Zeit herantritt. Man muß den Mut haben, Kenntnis von dem zu gewinnen, was Kirche und Staat, was Verwaltung und Gesetzgebung, was Schule und Fortbildungsschule, Elternhaus, bürgerliche Gesellschaft usw. auf diesen Gebieten leisten und erstreben, um nunmehr aus diesem Gesamtüberblicke heraus leitsatzartig die Forderungen aufzustellen, die nach der Meinung des Einzelnen sich notwendig ergeben. Man läuft selbstverständlich dabei Gefahr, sich folgenschwer zu irren. Allein, man muß auch den Mut des Irrtums haben und den Gedanken die Tat folgen lassen, damit andere,

die es besser wissen, den Irrenden belehren, und so in gemeinsamem Wettstreite um die große Aufgabe ein gutes Ergebnis erzielt wird.

Wenn man von solchen Gesichtspunkten aus an die Aufgaben der Jugendfürsorge herangeht, dann wird man sich von vornherein klar darüber werden müssen: welches sind die allgemeinen Ziele der Jugendfürsorge? Stellt man die Frage so, so wird man in einer den Ausblick auf die künftige Gesetzgebung richtenden Betrachtung zunächst das große Gebiet des leiblichen Wohles der Jugend ausscheiden können. So ungemein wichtig es ist, das heranwachsende Geschlecht möglichst gesund zu machen und zu erhalten und allen schädigenden Einflüssen auf diesem Gebiete vorzubeugen, so tritt dies doch in die zweite Reihe, wenn es sich um die Verhütung der Kriminalität, die sachgemäße staatliche Reaktion gegen die trotz der Vorbeugungsmaßregeln begangenen Straftaten, die Grundgedanken eines großen Gesetzgebungswerkes handelt. Wer diesem Ziele näher treten will, muß zunächst nach der negativen Seite abgrenzen, was nicht durch die Jugendfürsorge erreicht werden soll, und wissen, daß er sich hier in den bedeutsamen Kampf um die Herrschaft über die Jugend hineinbegibt. Denn gerade, weil auf diesem Gebiete alle die verschiedenen Einrichtungen und Bestrebungen, die ich vorhin flüchtig nannte, zusammenstoßen, hat sich auf Grund der Tätigkeit des Reiches und der Einzelstaaten, der Kirche und der Schule, des Elternhauses und der bürgerlichen Gesellschaft einschließlich der politischen Parteien ein gewisser Wettstreit herausgebildet, Gewalt über die Jugend zu bekommen, um damit eben die Zukunft zu haben. Wer also die Ziele der Jugendfürsorge entwickeln will, muß sich vorhalten, daß er hier großen Wirrnissen entgegentritt, und daß er es schwer haben wird, den eigenen Richtweg zu finden, und wird sich zunächst fragen, welche Nebenwege vorliegen, auf die er sich nicht begeben darf, um nicht in einen Irrweg zu geraten. Da sind es zwei bedeutsame Wege, die der Gesetzgeber genau übersehen muß, um sich nicht zu verlieren.

Der eine ist der große Nebenweg, den die Kirche einschlägt. Nach unserer geschichtlichen Entwickelung hat den ältesten Anspruch auf unsere Jugend die Kirche. Die Kirche hat für die Jugend gearbeitet, als das Staatswesen überhaupt noch gar nicht gebildet war; von den großen Machtmitteln aber, die die Kirche gehabt hat, sind ihr heute im wesentlichen nur noch ihre geistigen Waffen geblieben, die auf dem Glauben beruhen. Ihre Kampfwaffe ist der Glaube, und der Staat darf der Kirche nicht in den Arm fallen, wenn sie ihre Aufgaben auf diesem Gebiete erfüllen will. Das Ziel der Kirche ist und muß sein, religiös empfindende Menschen zu erziehen; daneben verfolgt sie das zweite, treue Diener der eigenen Kirche heranzubilden. Das ist der eigenste Besitzstand der Kirche, und der Staat muß wissen, daß die Religion ein wichtiges Erziehungsmittel ist; er darf die Kirche auf ihrem eigenen Arbeitsgebiete nicht beeinträchtigen. Anderseits darf der Staat aber Übergriffe in die Sphäre, die heute die Staatssphäre ist, nicht dulden; er darf nicht Handlanger der Kirche werden und dadurch den Staatsaufgaben Abbruch tun. Auf unserem Gebiete der Jugendfürsorge speziell sind die Aufgaben so groß, daß sie über das Band der Konfession hinausgehen, und daß der Boden, auf den der Staat sich zu stellen hat, der der Interkonfessionalität sein muß. Trotzdem wird niemand verkennen, wie vortrefflich viele der rein konfessionell gestalteten Einrichtungen der Jugendfürsorge sind; sie sind etwas historisch Gewordenes, ihr Vorhandensein kann aber nicht entscheidend für die grundsätzliche Stellungnahme sein.

Der zweite Weg, auf den man leicht als Irrweg geraten könnte, ist der Weg, der hineinführt mitten in die bürgerliche Gesellschaft, insoweit sie in politische Parteien gegliedert ist. Die politischen Parteien haben ihre Daseinsberechtigung dadurch, daß jede von ihnen glaubt, am besten dem Staatsganzen auf die von ihr als richtig erkannte Weise dienen zu können. Jede politische Partei strebt danach, daß diejenige Meinung, die sie vertritt, allgemein betätigt werde, weil sie die beste nach der Meinung der Fraktionsgenossen ist. Nun ist aber niemand im Besitze der ganzen Wahrheit. Trotzdem gibt jeder, der einen Teil der Wahrheit zu haben vermeint, diesen Teil als die ganze Wahrheit aus und ist gerade im politischen Leben mit allen Mitteln tätig dafür, daß die von ihm vertretene Wahrheit und seine eigene Parteipolitik als das für das ganze Deutsche Reich Vorteilhafteste anerkannt und durchgeführt werde. Deshalb sehen wir bei den politischen Parteien je länger, je mehr das Bestreben auftauchen, auch die Jugend in den Kreis ihrer eigenen Denkweise hineinzuziehen und sie so früh und so eingehend wie möglich mit den Anschauungen der eigenen Partei derart bekannt zu machen, daß sie deren Anhänger werden. Diese Bestrebungen zu kritisieren, ist nicht meine Aufgabe. Nur das eine will ich festlegen, daß sie mit der Jugendfürsorge nichts zu tun haben, daß sie unter Umständen sogar sehr geeignet dazu sind, die Aufgaben der Jugendfürsorge als solche zu stören. Der Staat darf nichts tun, was diese Bestrebungen der einzelnen politischen Parteien fördern könnte, und darf noch weniger, um den vorhin bei der Kirche erwähnten Ausdruck zu wiederholen, Handlanger der politischen Bestrebungen nach dieser Richtung sein.

Das ist also eine Abgrenzung nach der negativen Seite. Ich komme nun zu der positiven Seite der Frage und möchte da eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Der Gesetzgeber legt die großen leitenden Gedanken in das Gesetzgebungswerk hinein. Er fängt also mit den allgemeinen Sätzen an und betraut erst dann, wenn die gesetzgeberische Tat fertig ist, die einzelnen Organe des Staates — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich immer von „Staat" rede, ich meine natürlich stets sowohl Reich wie Staat — damit, nunmehr die leitenden Gedanken des Gesetzes für den Einzelfall anzuwenden. Gerade umgekehrt arbeiten alle Wohlfahrtsbestrebungen und somit auch die Jugendfürsorge. Sie beginnen nämlich mit dem Einzelkampf gegen das Übel, und die leitenden Gedanken, die den einzelnen Mitarbeitern am Werke durchaus nicht immer gleichmäßig bekannt und gegenwärtig sind, stehen im großen und ganzen im Hintergrund, ja oft in einer gewissen nebelhaften Ferne. Diejenigen, welche die Leitenden auf diesen Einzelgebieten sind, geben dem Ganzen Richtung, und sie haben insbesondere betreffs der Jugendfürsorge die Wege zu weisen, auf welchen in der Zukunft das heranwachsende Geschlecht richtig zu führen ist.

Das sind also verschiedene Ausgangspunkte für Reich und Staat einerseits, für die freie Liebestätigkeit anderseits, und doch ist das Endziel für die gesamte Jugendfürsorge ein einheitliches. Welches ist es? Ich muß einen sehr banalen Gedanken aussprechen, und doch scheint er mir sehr wichtig zu sein. Das ganze Ziel der Jugendfürsorge ist nur das, die Jugend zu tüchtigen Erwachsenen zu erziehen. Das ist alles, und das muß auch der Gesetzgeber berücksichtigen. Alles übrige, was sonst hineingetragen wird, mag nicht schädlich sein, es mag für den Einzelfall sehr nützlich werden, aber es ist nicht das Gesamtziel der Jugendfürsorge als solcher. Es trübt sozusagen

das Bild der reinen Jugendfürsorge, wenn man von ihr mehr verlangt, als daß der Jugendliche zu einem tüchtigen Menschen herangebildet werde. Und wenn jemand mitten in der Wohlfahrtspflege steht, so darf er sich seine Freude an dieser Arbeit dadurch nicht rauben lassen, daß der Jugendliche, für den er gesorgt hat, und der tüchtig geworden ist, nachher als Erwachsener in eine politische Partei eintritt, in die er selbst das Kind niemals hineingeführt haben würde, oder sonst sein Leben ganz anders gestaltet, als er es vorher gehofft hatte. Das Ziel der Jugendfürsorge ist erreicht, sobald der Jugendliche ein tüchtiger Mensch geworden ist. Dem Staate kann aber auch auf diesem Gebiete kein von den Fürsorgebestrebungen der bürgerlichen Gesellschaft abweichendes Ziel als Leitstern vorschweben, und dementsprechend hat er seine Gesetzgebung auf diesem Gebiete einzurichten.

Wie soll nun auf diesen Grundlagen der Staat mit seinen gesetzgeberischen Maßnahmen das Ziel erreichen? Der Staat hat es nicht bloß mit dem Personenkreise, der den Ersten Deutschen Jugendgerichtstag besonders interessiert, mit den straffälligen Kindern zwischen 12 und 18 Jahren, zu tun: er hat sich um die Kinder vom Eintritt in die Welt an bis zum 21. Jahre zu kümmern. Deshalb muß die Jugendfürsorge des Staates eine allgemeine sein und in seine Gesamtpolitik hineinpassen. Von ihr muß die Strafrechtspolitik nur einen Teil bilden. Systematisch muß sich die Staatsfürsorge auf das Kleinkindesalter, das Kindesalter und die Schulentlassenen erstrecken und einheitliche leitende Gesichtspunkte befolgen; nur dann können sich die Maßnahmen betreffs der verwahrlosten, der gefährdeten und der kriminellen Jugend richtig in das Gesamtgetriebe einreihen und den von ihnen zu erheischenden Nutzen erzielen.

Wir stehen nun augenblicklich in der Entwickelung dieser Dinge vor einem großen Abschnitte. Es liegen die Ihnen bekannten beiden deutschen Gesetzentwürfe vor, und es ist anzunehmen, daß ihr wesentlicher Inhalt Gesetz werden wird. Wenn damit ein gewisser Abschluß der Jugendfürsorgebestrebungen unserer Tage erreicht werden wird, so ist er im wesentlichen der Vorarbeit zu verdanken, die die Wissenschaft und die freie Liebestätigkeit geleistet haben, ehe der Staat an diese Spezialarbeit in so erschöpfendem Maße herantrat. Wir begrüßen die Gesetzentwürfe mit Freude und glauben, daß sie trotz der starken Vorbehalte, die wir machen müssen, und denen bereits in der Fachpresse Ausdruck gegeben worden ist, einen guten und großen Fortschritt darstellen. Aber wir betrachten sie nur als eine Abschlagszahlung und zwar als eine Abschlagszahlung, auf die wir als Gläubiger einen Anspruch haben, und von der wir erwarten, daß der ersten Teilzahlung eine volle Begleichung des großen Restes, der uns noch vorenthalten wird, nachfolgen wird. Die leitenden Gedanken dieser Gesetzentwürfe sind Ihnen ausreichend bekannt. Ich will sie nur mit zwei Worten skizzieren.

Das Strafübel soll, solange ein erzieherisches Eingreifen Erfolg verspricht, von dem Jugendlichen ferngehalten, die Erziehungsmaßregeln aber dem Schutz- und Erziehungsbedürfnisse der Jugend entsprechend gewählt werden. Der Strafprozeß ist, wenn er unvermeidlich wird, so zu gestalten, wie es die Natur und das Wohl des Jugendlichen, die Art der Straftat und die Interessen der Jugendfürsorge erfordern, und zwar unter Schonung der Eigenart des Jugendlichen. Das soll im Zusammenwirken mit den Jugendfürsorgevereinen durch die Einrichtung und den Ausbau der Jugendgerichte erreicht werden, wobei die Vorzüge, die ihnen jetzt schon eigen sind, gewahrt und vermehrt

werden sollen. Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen und nur sagen, daß man dem zustimmen kann, wenn an Stelle des Legalitätsprinzips für den Staatsanwalt das Opportunitätsprinzip tritt, und wenn die Öffentlichkeit in den Verhandlungen eine beschränkte wird; der Zutritt könnte vielleicht bestimmten Interessentenkreisen vorbehalten bleiben. Vorbehaltlich zahlreicher Ausstellungen werden aber die Gesetzentwürfe mit Vorteil angenommen werden dürfen, vorausgesetzt, daß es gelingt, die Jugendgerichte, die jetzt nur fakultativ vorgesehen sind, obligatorisch einzuführen. Aber freilich: das Jugendstrafrecht und der Jugendstrafvollzug bleiben ungeregelt, und man kann es deshalb nur lebhaft beklagen, daß die Regierung sich nicht zur Vorlage eines einheitlichen Jugendgesetzes hat entschließen können. Wir müssen ein großes Spezialgesetz, ein wohldurchdachtes Kindergesetz verlangen, von dem die jetzigen Gesetzentwürfe nur ein bescheidener Ausschnitt sind. Dieses Gesetz wird folgenden Inhalt haben müssen. Als oberstes steht das Gebot, daß eine einheitliche Jugendpolitik für das gesamte weite Gebiet der Fürsorge für die Jugend getrieben wird, die auch in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangt; als nächstes, daß das Jugendgesetz uns den noch fehlenden Schutz der Jugendlichen selbst bringt, und dann erst kommt die Frage, die man sonst gewöhnlich in den Vordergrund schiebt, die Frage des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Missetaten der Jugendlichen. Auf diesem Gebiete aber wird wiederum die erste Aufgabe für den Gesetzgeber die Verbrechensverhütung sein. Erst in weitem Abstande hinter ihr rangieren die Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges. Ein solches Jugendgesetz, das wir uns als „gesetzgeberischen Ausblick" hinstellen, soll also ein sehr weites Gebiet umfassen, und damit ist zugleich die Begründung gegeben, daß es ein Spezialgesetz sein muß, und daß wir auch nicht erwarten oder gar wünschen, es werde etwa in das neue Strafgesetzbuch hineingearbeitet werden. Es soll eben eine Reihe von Maßnahmen umfassen, die gar nicht Gegenstand dieses neuen deutschen Strafgesetzbuchs sein können; darum müssen wir die gesamte Jugendgesetzgebung aus den übrigen Nachbargebieten der Gesetzgebung loslösen und in einem eigenen Sondergesetz vereinigen, mag man auch, wie ich es für meine Person bekenne, ein grundsätzlicher Gegner aller Spezialgesetzgebung an sich sein.

Das erste, was der Gesetzgeber hiernach zu erfüllen hat, ist die Festlegung einer wohldurchdachten einheitlichen Jugendpolitik. Es soll der Fürsorge des Gesetzgebers die Jugend von dem ersten Tage ihres Daseins an, ja vor ihrem Eintritte in dieses für lange 21 Jahre des Lebens mit dem Endziele der Heranbildung tüchtiger Menschen anvertraut sein. Darum muß er es so einrichten, daß alle die Maßnahmen, die hier in Betracht kommen, mögen sie auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, der Schule, der Fortbildungsschule, des Jugenderwerbes, des Strafrechts usw. liegen, miteinander in Einklang stehen. Denn wir haben es hier mit einer sozialen Frage, mit einer Erziehungsfrage und mit einer strafpolitischen Frage zu tun. Es müssen deshalb Geistliche und Lehrer, Ärzte und Hygieniker, Philanthropen und Pädagogen, Juristen und Vertreter noch mancher anderer Berufsstände gemeinschaftlich zusammenwirken, um dadurch, daß jeder das Seinige beiträgt, ein Ganzes zu gestalten, das uns eine Richtlinie anzugeben vermag, in der die gesamte gesetzgeberische Tätigkeit des Staates für die Jugend sich bewegen soll. Das ist eine gewaltige Aufgabe, und das Jugendproblem ist meiner Meinung

nach eins der schwersten, das der Staat überhaupt in seiner Gesetzgebung zu lösen hat. Aber da es dies ist, würde es ein Fehler sein, wollte man die Augen vor der Größe der Aufgabe verschließen. Wenn wir sie klar erfassen, müssen wir große Leitsätze einer einheitlichen Jugendpolitik bekommen, die hinüberschweifen auf die vielen Gebiete, die ich andeutete und auch nur andeuten kann, weil sie zu zahlreich sind, um alle ineinander greifende Fäden darzulegen. Der Staat wird bei diesen Maßnahmen grundsätzlich allen denjenigen den Vorzug geben müssen, welche dem Ziel zusteuern, ohne den Charakter der Strafe zu tragen. Die Strafe muß hierbei im Hintergrunde stehen, und das Elternhaus, die Schule, die bürgerliche Gesellschaft müssen dabei mitinteressiert werden, auf daß das Ziel erreicht werde. Das alles kann ja nun natürlich nicht durch einen Akt der Gesetzgebung in Szene gesetzt werden, sondern es muß mit dem Bestreben der Gesetzgebung gleichzeitig die Verwaltung Hand in Hand gehen; auch sie muß nach dergleichen leitenden großen Gesichtspunkten, die allen Organen des Staates eigen sein sollen, auf das eine Ziel zusteuern. Hierbei ist unter Vermeidung alles dessen, was man falsche Humanität nennt, da, wo ein Einschreiten geboten ist, energisch zuzufassen. Ganz besonders wichtig ist die Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens und die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die das wirksamste Mittel ist, um behördliche Maßnahmen gegen Jugendliche überflüssig zu machen.

Als erste Anwendung dieser einheitlichen Jugendpolitik kommen Maßnahmen zum Schutze der Jugend selbst in Betracht. Sie werden entgegnen, daß wir eine große Anzahl von solchen bereits haben. Das ist unzweifelhaft richtig. Es ist mit Dank zu begrüßen, daß wir auch ein eigenes Kinderschutzgesetz bekommen haben. Allein es reicht bei weitem nicht aus; und vor allen Dingen sind die Einzelheiten viel zu verzettelt, viel zu wenig organisch gegliedert. Sie wissen, daß England im vorigen Jahr ein einheitliches großes Kindergesetz erlassen hat, das einmal umfassend alle Maßnahmen, die der Staat zu treffen hat, in sich vereinigt, Maßnahmen, die sogar so weit gehen, daß dort gesetzliche Regeln über das Rauchen der Jugend gegeben sind. Unter Benutzung dieses und anderer Vorbilder haben auch wir den Schutz der Kinder einheitlich zusammenfassend zu regeln und zwar nicht bloß den gegen Mißhandlung, Ausbeutung, Arbeitsmißbrauch, Überanstrengung, Schädigung durch Verabreichen von Alkohol, Erziehungsvernachlässigung und sittliche Gefährdung der Jugendlichen, sondern weiter hinübergreifend auch die Maßnahmen gegen Bettelei, Landstreicherei und Prostitution der Jugendlichen sowie die betreffs der Eltern und sonstigen Gewalthaber. Diese müssen in ihrer Verantwortlichkeit für die Gefährdung und für die Verwahrlosung der Jugendlichen ernster gefaßt werden, als es jetzt der Fall ist, wobei es auch an Vorbeugungsmaßregeln nicht fehlen darf; so kann man zum Beispiel, wie es von anderer Seite angeregt worden ist, die Eltern behördlich anweisen, sie hätten sich der Hilfe eines bestimmten Wohlfahrtsvereins zu bedienen und dessen Weisungen zu folgen, widrigenfalls es zu Maßregeln gegen sie aus § 1666 B.G.B. kommen werde. Es werden auch Verwaltungsbeamte einzusetzen sein, die sich als Inspektoren dem Jugendschutze zu widmen haben; ihr Arbeitsfeld wird sich auf Säuglingsfürsorge und Beobachtung der Haltekinder ebenso zu erstrecken haben wie auf die Beaufsichtigung der Kinder- und Jugendheime, auf die Mitwirkung beim Schutze mißhandelter, gefährdeter und straffälliger Jugendlicher usw.

Haben wir so ein einheitlich aufgebautes Kindergesetz, so werden wir dazu übergehen müssen, alle diejenigen Prozesse, welche aus der Vernachlässigung der Pflege der Jugendlichen und aus strafbaren Handlungen wider sie entstehen, unseren Jugendgerichten zu überweisen, so daß die Jugendgerichte nicht nur für Missetaten der Kinder, sondern auch für solche gegen die Kinder zuständig werden.

Ich komme zu den gesetzgeberischen Aufgaben, die den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen Missetaten der Jugendlichen bezwecken. An die Spitze ist die Aufgabe der Verbrechensverhütung zu stellen. Wenn man erörtern will, wie der Gesetzgeber diesen schweren Pflichten der Verbrechensverhütung nachgehen soll, so würde man einen Kursus über die Kulturaufgaben des Deutschen Volkes halten müssen, um die Richtlinien hierfür zu weisen; denn mit jedem wirklichen kulturellen Fortschritte ist eine Vorbeugungsmaßregel gegen Verbrechen gegeben. Es ist vollkommen ausgeschlossen, die Einzelheiten der Verbrechensverhütung, wie sie dem Gesetzgeber vor Augen schweben müssen, hier in der Versammlung darzulegen; nur wenige Punkte können aufs Geratewohl herausgegriffen werden. Denn zu den Maßnahmen der Verbrechensverhütung gehören alle diejenigen gesetzgeberischen und Verwaltungsakte, welche geeignet sind, das Los der großen Volksmassen zu bessern. Dadurch, daß man die wirtschaftliche Lage der großen Menge des Volkes, ihre äußeren Lebensbedingungen, verbessert, gräbt man einem gewissen Teile der Verbrechen den Boden ab; ebenso schneidet man dadurch, daß man das Volk als Ganzes sittlich und intellektuell hebt, einen gewissen Zuzug zu der großen Verbrecherarmee ab. Der Gesetzgeber muß sich also klar vor Augen halten, daß auch seine allgemeine Politik mit der großen Jugendpolitik im Einklang stehen muß, die wir von ihm erwarten und erhoffen.

Der Gesetzgeber soll zunächst die freie Liebestätigkeit fördern, insoweit sie neben die Schulerziehung eine Erziehung der heranwachsenden Jugend durch die bürgerliche Gesellschaft selbst setzen will. Jede Erziehung soll auf Freiheit beruhen und aus dem Naturmenschen einen Kulturmenschen machen. Nach dem großen Gesetze der Entwickelung muß die staatlich organisierte Gesellschaft aus der Vielheit zur Einheit gelangen und hierzu auch durch Einwirkung auf die Jugend selbst mitwirken.

Sodann ist eine Besserung des Mittels erforderlich, das das letzte von dem eines Strafcharakters entbehrenden ist: der Zwangserziehung. Die Mängel der Fürsorgeerziehung und ihre Ursachen, an denen leider auch die Rechtsprechung mitbeteiligt ist, sind in unseren Kreisen bekannt. Die Fürsorgeanstalten sollen nicht „Gefängnisse zweiter Klasse" sein.

Zum Zwecke der Verbrechensverhütung soll der Gesetzgeber ferner ganz besonders alle diejenigen Schritte ergreifen, welche die Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens bezwecken. Meine Damen und Herren, wir kennen heute die Ursachen des Verbrechens. Es ist Aufgabe des Staates und des Reiches, aus dieser Kenntnis jetzt die notwendigen Folgerungen zu ziehen, das Verbrechen an seiner Quelle aufzusuchen und es durch wohlerwogene und tiefgreifende soziale Maßnahmen zu bekämpfen. Durch planvolles Einschreiten gegen die Trunksucht, die Prostitution, das Zuhälterwesen, das Schlafstellenunwesen usw. lassen sich Keime unterdrücken, die sonst gegebenenfalls zu Verbrechen nicht nur führen können, sondern auch tatsächlich führen. Ganz kann man diese Übel natürlich nicht aus der Welt schaffen; aber es

ist ein großer Lohn für eine gesetzgeberische Arbeit, wenn es gelungen ist, wenigstens eine starke Quelle des Zufließens zum Strome der Verbrecherwelt zu verstopfen und versiegen zu lassen. Die gewaltigen Aufgaben auf dem Gebiete der Verbrechensverhütung sind wesentlich wirkungsvoller als alle diejenigen Maßnahmen, zu denen ich nunmehr komme, die sich auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges bewegen. Ich wende mich zuerst dem Strafrechte zu.

Wir können nicht leugnen, daß die jetzigen Bekämpfungsmethoden des Strafrechtes mit dem dazu gehörigen Strafvollzuge ihre Aufgaben nicht erfüllt haben. Wir müssen uns nach anderweitiger Gestaltung umsehen. Es ist eine viel tiefere Kenntnis der Psyche des Kindes notwendig, als sie dem Gesetzgeber wohl innegewohnt hat, unter dessen Paragraphen wir heute leben. Notwendig ist die Erkenntnis, daß das Kind nicht ein junger Erwachsener ist, sondern daß ihm außer dem Jungsein etwas anderes eignet: der Jugendliche ist ein anders gearteter Mensch als der Erwachsene. Er wird erst allmählich zu dem Wesen, das wir unter dem Erwachsenen verstehen, indem er seine ursprüngliche Wesensart allmählich ändert. Da man früher immer von dem falschen Gedanken ausgegangen ist, der Jugendliche sei ein kleiner Erwachsener, sind viele Maßnahmen getroffen worden, die für den Erwachsenen richtig waren, sich aber für den Jugendlichen nicht eigneten. So ist die Kriminalität der Jugendlichen groß und bedrohlich geworden.

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist es eine typische Einteilung aller heutigen Gesetzbücher, daß wir drei verschiedene Staffelungen unterscheiden. Die erste Staffel umfaßt die noch nicht straffälligen, also die Kinder von der Geburt an bis zu einem bestimmten Jahre, das schwankend ist; es finden sich Gesetzgebungen, wo diese Zeit mit dem 7. Jahr endet, es finden sich aber auch verschiedene andere Endtermine, und die Höchstzahl ist das 16. Lebensjahr. Innerhalb dieser ersten Periode ist das Kind strafunfähig und zwar, wie Sie wissen, in Deutschland bis zum 12. Lebensjahre.

Dann kommt eine Staffel, innerhalb deren das Kind bedingt straffähig oder bedingt strafunfähig ist; in ihr muß eine gewisse persönliche Eigenschaft des Kindes entwickelt sein, um es straffähig zu machen. In ihr tritt eine gelindere Bestrafung als in der Zeit der Strafmündigkeit ein.

In der dritten Staffel, die mit dem 18. Lebensjahre anfängt, ist das Kind ebenso straffähig wie der Erwachsene. Ihr Anfangstermin entspricht unsern heutigen allgemeinen Zuständen.

Die Aufgaben des Gesetzgebers haben nach meiner Meinung drei verschiedene Richtungen. Die erste Aufgabe ist: wann soll die Zeit der Strafunfähigkeit enden, wann also die der bedingten Straffähigkeit anheben? Wir haben das 12. Lebensjahr in Deutschland. Ich glaube, ich brauche es nicht weiter zu begründen, daß diese Grenze auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt werden muß. Darüber, daß dieses Lebensalter entscheidend sein sollte, in dem im allgemeinen unsere erwerbende Jugend aus der Schulzucht in die Zucht des Lebens hinaustritt, ist soviel gedacht und geschrieben worden, daß mir jedes Wort, das ich zur weiteren Begründung dieser Forderung hier aussprechen würde, überflüssig erscheint. Wenn somit die Straffähigkeit erst beim 14. Lebensjahr anfangen soll, so wissen wir, daß bis zu diesem Zeitpunkte nur Erziehungsmaßregeln einschließlich der Fürsorgeerziehung zulässig sein dürfen.

In der zweiten Staffel kann das Kind straffähig sein oder nicht, je nach dem Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft des Kindes. Es ist die

zweite Aufgabe für den Gesetzgeber, dieses Kennzeichen der Straffähigkeit in der mittleren Staffel zu finden. Heutigentages ist das Entscheidende, ob das Kind die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht. Darauf, daß diese Voraussetzung überlebt ist, daß sie mit unseren modernen Anschauungen nicht mehr in Einklang steht, ist so oft und so gründlich hingewiesen worden, daß ich auch hierüber mich nicht des weiteren verlieren möchte. Nicht die Entwickelung der Intelligenz, sondern die des Charakters sollte in erster Reihe von Bedeutung sein. Man ist sich hierüber einig, aber noch nicht darüber, welche anderweite Formel an die Stelle der bisherigen treten soll, um auszudrücken, daß Verstand und Wille von einer bestimmten Reife sein müssen. Das niederländische Gesetzbuch hat einen eigenartigen Weg eingeschlagen. Es hat gar keine Formulierung gegeben, sondern einfach gesagt, die und die Strafen treten für die Erwachsenen, die und die für die Jugendlichen ein und überläßt nun die Regelung des Einzelfalles dem Richter. Es hilft sich also lediglich durch anderweit ausgestaltete Strafen, und man braucht, wenn man diesem System huldigen will, nur noch außerdem eigene Strafanstalten für die Jugendlichen zu fordern. Der österreichische Gesetzentwurf hat in Übereinstimmung mit den meisten Vorkämpfern in Deutschland den Begriff der zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderlichen „Reife" an Stelle der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gestellt. Damit ist also zum Ausdrucke gebracht, daß das Kind nicht nur intellektuell soviel wissen soll, um mit dem Verstande zu erfassen, daß das strafbare Tun verboten ist, sondern daß darüber hinaus eine gewisse Charakterentwickelung stattgefunden haben muß, eine Stärkung des Willens, und daß erst, wenn diese Kraft vorhanden ist, die Straffähigkeit des Kindes eintritt. Unser verehrter Vorsitzender Köhne hat eine Formel dahin gegeben, daß die Straffähigkeit anheben soll, wenn nach dem Charakter und dem Vorleben des Kindes und nach der Art der Tat anzunehmen ist, daß seine Besserung durch erzieherische Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann. Das ist, glaube ich, nur die andere Seite des nämlichen Gedankens, der im österreichischen Gesetzbuche zum Ausdruck gekommen ist, daß nämlich eine bestimmte Reife vorhanden sein muß; einem bereits soweit entwickelten Kinde kann man dann mit Erziehungsmaßnahmen nicht mehr genügend beikommen, vielmehr erfordert die Eigenart des Täters und die Art der Straftat gegebenenfalles nunmehr die Strafe als solche. Hiernach wird die bedingte Straffähigkeit von einer allgemeinen geistigen und sittlichen Reife des Kindes abzuhängen haben.

An diese beiden Gesichtspunkte reiht sich nun für den Gesetzgeber der dritte an. Das ist die Frage nach den gegen die Jugendlichen zu ergreifenden Maßregeln einschließlich der Strafen.

In der ersten Staffel, die also bis zum 14. Lebensjahre reichen soll, sind, da ein Strafverfahren nicht stattfindet, Strafen völlig ausgeschlossen; man muß dem Kinde mit Erziehungsmitteln einschließlich der umzugestaltenden Fürsorgeerziehung beikommen. In der obersten Staffel werden die nämlichen Strafmittel wie gegen Erwachsene angewendet. In der mittleren Stufe von 14 bis 18 Jahren ist zunächst das Vorhandensein der soeben geforderten allgemeinen Reife zu prüfen, sodann zu entscheiden, ob Erziehungsmaßregeln genügen, oder ob Strafe unbedingt eintreten muß, oder ob beide vereint zu verhängen sein werden. Nur unter diesen Voraussetzungen sollten Strafen für Jugendliche in Betracht kommen.

Es ist nun natürlich nicht möglich, die Frage der Strafmittel für die Jugendlichen allein zu lösen, wenn man nicht gleichzeitig das Strafmittelsystem des neuen Gesetzbuches vor Augen hat, das augenblicklich im Werden begriffen ist. Ich bin deshalb gar nicht in der Lage, losgelöst von diesen allgemeinen Gesichtspunkten, hier ein Strafmittelsystem für die Jugendlichen speziell entwickeln zu können. Es lassen sich nur Einzelheiten angeben. So sollte die Geldstrafe nicht ausgeschaltet werden. Es gibt eine Reihe von Fällen, wo sie die richtige Strafe auch für einen Jugendlichen bis zum 18. Jahre ist. Anderseits könnten wir bei einem richtig gearteten Strafmittelsystem den Verweis aufgeben. Mag er auch noch so eindringlich und gut in der Jugendgerichtssitzung gegeben werden: diejenigen Folgen zieht er nicht nach sich, die man von einem ordnungsmäßigen Strafmittel erwarten muß. Man sollte ihn nicht aus falscher Sentimentalität mit in das neue Recht hinübernehmen. Wohl aber sollte dieses festsetzen, daß Erziehungs- und Strafmaßregeln bedingt verhängt werden können. Insbesondere sollte es uns die bedingte Verurteilung bringen, richtiger ausgedrückt: die bedingte Strafaussetzung, d. h. das System der Verhängung einer bestimmten richterlichen Strafe für die Straftat, verbunden mit der Setzung einer Bewährungsfrist, innerhalb deren der Jugendliche, dem ein Fürsorger an die Seite gestellt werden muß, sich zu bewähren hat; ist dann eine bestimmte Frist erfolgreich ohne Rückfall des Bestraften verstrichen, so wird die Strafe nicht vollzogen. Diese bedingte Verurteilung sollte das neue Strafmittelsystem an die Stelle der bedingten Begnadigung setzen.

Und auf diesem Gebiete ist noch ein letzter Wunsch der, daß wir unter allen Umständen die Rehabilitation des verurteilten Jugendlichen nach Ablauf einer Bewährungsfrist bekommen, d. h. also die Einrichtung, daß dann, wenn eine gewisse Frist nach der Verurteilung vergangen ist, der Jugendliche, der sich in ihr gut geführt hat, angesehen wird als ein Mensch, der die Strafe überhaupt nicht erlitten hat; die Verurteilung wird dann als solche in den Polizei- und Strafregistern gelöscht, und der Verurteilte ist berechtigt, infolge der Rehabilitation sich auch Behörden gegenüber als ein Unbescholtener, als ein noch nicht Bestrafter zu bezeichnen. Das wäre nicht nur im Zivilleben, sondern auch bei Erfüllung der Wehrpflicht von großem Segen.

Ich gehe über zu den Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafprozesses. Vorhin skizzierte ich schon die gegenwärtig vorliegenden Entwürfe und habe vielleicht noch nachzuholen, daß sie mir nicht logisch aufgebaut erscheinen, weil nach meiner Meinung nicht der Staatsanwalt — wie es in Zukunft nach dem Entwurfe der Fall sein wird — darüber entscheiden sollte, ob überhaupt Strafverfolgung oder aber nur vormundschaftsrichterliche Maßnahmen eintreten; diese Entscheidung sollte in die Hand des Vormundschaftsrichters gelegt werden. Ich möchte bei diesen beiden Gesetzentwürfen, zu denen ich bereits öffentlich Stellung genommen habe, nicht verweilen, sondern über sie hinausgehen zu den Aufgaben, die nach meinem Ermessen der Gesetzgeber in einem späteren großen deutschen Jugendgesetze zu lösen haben wird. Als selbstverständlich betrachte ich es, daß dieses Gesetz die Jugendgerichte obligatorisch beibehalten und auf Grund der Erfahrungen auszubilden haben wird, die nunmehr werden gewonnen werden. Natürlich nicht bei den Jugendgerichten, wie sie augenblicklich bestehen, sondern bei denen, die nach den umzugestaltenden neuen beiden deutschen Gesetzentwürfen unter dem Vorsitze des Vormundschaftsrichters arbeiten werden. Ich bin überzeugt davon, daß,

wenn diese Jugendgerichte eine Zeitlang tätig gewesen sein werden, die Erfahrung dazu drängen wird, ihnen nunmehr die gesamten Strafprozesse gegen Jugendliche in die Hand zu geben. Vielleicht läßt der Gesetzgeber zu dem Jugendgerichtshofe noch einen zweiten Richter nebst Schöffen für die großen Strafsachen hinzutreten, so daß wir dann ein großes Jugendschöffengericht haben würden. Nötig erscheint es mir nicht, da man wirklich mit der üblichen Gliederung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen bei Jugendlichen gar nicht durchkommt. Vieles, was beim Erwachsenen ein Verbrechen ist, mancher schwere Diebstahl, manches Sittlichkeitsverbrechen, ist bei den Jugendlichen gar nicht als Verbrechen im technischen Sinne anzusprechen. Es handelt sich oft um Dummejungenstreiche, um unüberlegte Kindereien. Man darf diese formalistische Scheidung gegenüber dem Jugendlichen, der in der Tat ein anderes Wesen als der Erwachsene ist, nicht derart durchführen, daß man hier nach den üblichen Verbrechenskategorien Zuständigkeitsfragen regelt. Aber das ist eine Nebenfrage. Die Hauptsache ist, daß die Jugendgerichte obligatorisch im ganzen Reiche als solche eingesetzt werden, daß sie sich mit allen Straftaten der Jugendlichen zu befassen haben werden und darüber hinaus, daß man vor sie auch die Verbrechen gegen die Jugendlichen bringen sollte. Dann wird sich von selbst eine Reihe von Forderungen für die Ausgestaltung dieses Strafprozesses ergeben, z. B.: keine Voruntersuchung im technischen Sinne; eine Vorermittelung nur durch die Hand des Jugendrichters; kein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens; kein Strafbefehl! Und so wird sich dieser ganze Prozeß als ein eigenartiger, als ein anders gestalteter aus der Gesamtsumme der Prozesse herausheben.

Und nun erwächst organisch neben den Aufgaben des Staates und des Reiches eine neue Tätigkeit für die bürgerliche Gesellschaft, die jetzt in ihrem Anfangsstadium sich befindet. Die bürgerliche Gesellschaft wird berufen, neben der staatlichen Tätigkeit sich selbst nach dem Gesetz der Selbstverwaltung zu gliedern und als ein Hilfsorgan neben den staatlichen Hauptorganen in den Prozeß einzugreifen. Wir werden in ganz anderer Weise, als es heute geschieht, zur Bildung von Zentralen gelangen müssen, die einerseits die Jugendhilfe und anderseits die Jugendgerichtshilfe zu leisten haben. Diese staatlich organisierte bürgerliche Gesellschaft ist dazu berufen, aus sich heraus dem Gerichte zunächst diejenigen Personen zuzuweisen, die dafür haften, daß die Untersuchungshaft nicht stattzufinden braucht, sondern daß das Kind in Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, die den Charakter der Schutzbewahrung tragen, überführt werden kann. Diese in Zentralen vereinigten Wohlfahrtskörperschaften müssen ferner die Beistände für den Prozeß vorschlagen, Schöffen, Pfleger, Fürsorger aus ihrer Mitte benennen, während des Prozesses Ermittelungen im Auftrage des Richters machen, nachher das verurteilte Kind im Gefängnisse besuchen lassen, nach der Strafhaft für einen gesicherten Eintritt in das bürgerliche Leben sorgen, sich um das Wohl des Kindes, das in Zwangserziehung gekommen ist, kümmern, Ämter der Jugendpfleger in Erziehungsbeiräten übernehmen usw. Unter Benutzung der Erfahrungen der jetzigen Fürsorgeausschüsse, Vormundschaftsräte usw. werden sich neue Organisationen bilden. Hand in Hand damit geht, daß der als Jugendrichter amtierende Vormundschaftsrichter mit seinen Schöffen restlos Auswahl zwischen Schutzmaßregeln, Vormundschafts- und Strafmaßregeln haben muß. Das muß ein Angelpunkt des neuen Rechtes sein. Bei ihrer Ausführung müssen die Wohlfahrtszentralen und die ihnen angegliederten

Vereinigungen wiederum den Jugendlichen mit der bürgerlichen Gesellschaft draußen verknüpfen, ihn innerlich für den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorbereiten, ihm die Möglichkeit einer gesicherten Existenz, die er sich selbst erringen muß, verschaffen und für die der Strafe oder der Erziehung nachfolgende Zeit ihm allgemein den Erziehungsbeistand leisten, den heute die Erziehungsbeiräte gewähren, damit der Jugendliche nicht hinterher wieder strauchelt. Das ist eine große sittliche Aufgabe für unsere bürgerliche Gesellschaft, zu deren Erfüllung die ersten Schritte bereits getan sind. Neben die staatliche Erziehung, neben Schulzucht und Strafzucht muß eine freie Erziehung durch die bürgerliche Gesellschaft selbst treten. An dieser Kulturaufgabe mitzuarbeiten, ist das deutsche Volk berufen; es muß im Wege der Selbstverwaltung seine Schuldigkeit tun, da wir mit der Staatserziehung der Jugend nicht auskommen, und da so oft das Elternhaus versagt oder nicht vorhanden ist, das berufen wäre, diese Erziehung zu geben.

Zum Schlusse habe ich noch die Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafvollzugs zu erörtern. Der Strafvollzug gegen Jugendliche kann in Zukunft, wenn wir das Jugendgesetz haben werden, gar nicht anders geschehen als in Anstalten, die ausschließlich für Jugendliche bestimmt sind. Jede räumliche Gemeinschaft mit Erwachsenen in Strafhäusern muß aufhören. Und nicht bloß räumlich muß sie aufhören, sondern auch in der Leitung und in den Prinzipien. Der maßgebende Leitsatz beim Strafvollzuge gegen Jugendliche muß das Streben nach der Erreichung des Erziehungszweckes sein. Hierbei darf man nicht außer acht lassen, daß die Religion ein wesentliches Erziehungsmittel ist und muß den Inhaftierten den Zuspruch ihres Geistlichen gewähren. Auch soll man sich darüber klar sein, daß der Strafvollzug nicht in erster Reihe dazu berufen ist, die Intelligenz des Kindes weiter zu schärfen, sondern daß die Hauptsache ist, den Charakter zu bilden und zu stählen. Wie ich es vorhin als allgemeines Prinzip jeder Jugendfürsorge aufstellte, soll sich der Staat dessen bewußt sein, daß seine Aufgabe ist, diese Jugendlichen zu tüchtigen Menschen heranzubilden, und dementsprechend den Strafvollzug ordnen! Darum muß die Erziehung in der Strafanstalt auch als eine Erziehung zur Arbeit erfolgen, aber nicht zu Arbeit, wie sie heute oft wenig systematisch in manchen Gefängnissen geleistet wird. Ich halte es für das Wesentlichste des Strafvollzuges gegen Jugendliche, daß er in Außenarbeit geschieht, daß die Jugendlichen, wie z. B. in Österreich, mit Gärtnerarbeit, landwirtschaftlicher Arbeit, Viehzucht, Obstbau, Moorkultur und Waldkultur beschäftigt werden. Wenn wir unsere Jugendlichen in den Gefängnissen zur Arbeit in dieser Weise erziehen werden, wird, davon bin ich fest durchdrungen, der Strafvollzug wesentlich bessere Erfolge als leider heutzutage aufzuweisen vermögen.

Es wird weiter erforderlich sein, daß die bürgerliche Gesellschaft aus ihren Organisationen für freie Liebestätigkeit in diese Strafanstalten ihre Pfleger, ihre Fürsorger abordnet, die systematisch das Kind dort besuchen und allmählich zum Austritt in die Freiheit vorbereiten und überleiten. Hierzu sind die Frauen ganz besonders berufen und jeder, der in der Arbeit steht, weiß, was für einen Ruhmestitel sich die deutsche Frau durch ihre Mitarbeit auf dem ganzen großen Gebiete der Jugendfürsorge erworben hat. Es wäre im höchsten Maße undankbar, wollte man nicht auch bei dem heutigen Anlasse der deutschen Frauenwelt Anerkennung und Erkenntlichkeit für dieses Liebeswerk zollen. Wegen ihrer vortrefflichen Leistungen gehört die Frau

auch als Besucherin, nur unter bestimmter Kontrolle selbstverständlich, in die Strafhäuser hinein, wie sie ja auch dank dem Entgegenkommen der Gefängnisverwaltungen in gewisser Weise heute schon dort zugelassen ist. Man wird auch die Frau als Aufsichtspersonal in Gefängnissen noch weiter und zahlreicher anstellen können, als dies heutigentages der Fall ist.

Zuletzt, glaube ich, wird der Gesetzgeber auch der vorläufigen Entlassung eine größere Anwendung sichern müssen, als sie heute in der Praxis erfährt. Es muß der Regelfall werden, daß der Jugendliche, der sich in der Anstalt gut führt, schon vor Ablauf der Strafzeit bedingt entlassen wird. Ein solcher Ausbau des jetzigen Systems scheint mir dringend notwendig, und es wird vielleicht, wie der verehrte Herr Kollege Fischer ausgeführt hat, zu erwägen sein — ich habe den Gedanken noch nicht zu Ende gedacht —, ob man die vorläufige Entlassung dem Jugendgericht im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstande wird anvertrauen können.

Meine Herrschaften! Die mir gestellte Zeit ist abgelaufen. Ich hatte Sie durch die verschiedenen Gebiete zu führen, die nach meiner Meinung anregende Fragen für den deutschen Gesetzgeber der Zukunft enthalten. Vieles konnte ich nur andeuten, vieles mußte ich übergehen. Stimmen Sie mir aber in den wesentlichen Grundgedanken bei, so werden Sie mit mir der Meinung sein, daß auf diesem großen Gesamtgebiete die Fragen, die der Lösung harren, nicht anders ihrer Erledigung zugeführt werden können als dadurch, daß ein großzügiges deutsches Jugendgesetz erlassen wird. Und diese Forderung als die nachdrücklichste am Schlusse nochmals auszusprechen, ist mir ein Herzensbedürfnis.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne:** Ich danke dem Herrn Vortragenden herzlichst. Ich habe bestätigt gefunden, was ich gewußt habe: wenn man weite Horizonte und große Gesichtspunkte braucht, muß man sich an ihn wenden.

Es haben sich eine Anzahl Redner zum Wort gemeldet. Ich möchte aber die Versammlung fragen, ob wir in der Tat nach diesem großzügigen, die weitesten Gebiete umfassenden Referat überhaupt in eine Diskussion eintreten wollen. Ich meine, gerade der Schluß ist durch dieses Referat ein ausgezeichneter, und ich glaube, daß wir in der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, Gesetzgebungsfragen nicht mehr gründlich behandeln, ja nicht einmal halbwegs erschöpfend streifen können. Ich möchte also diejenigen unter Ihnen, die damit einverstanden sind, daß wir in eine Diskussion n i c h t eintreten, bitten, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Ich gestatte mir, Ihnen am Schluß eine kurze Übersicht über das zu geben, was in diesen beiden Tagen geleistet ist.

Wir haben, als wir das Programm für den ersten Deutschen Jugendgerichtstag aufstellten, geglaubt, es so weit als möglich fassen zu müssen und alle Tätigkeit, alle Lebensäußerungen des Jugendgerichts, sowie der ihm helfenden und mit ihm zusammenarbeitenden Behörden und freiwilligen Organe in den Bereich der Diskussion ziehen zu sollen. Wir haben deswegen das Vorverfahren, die Hauptverhandlung, die Zeit nach der Hauptverhandlung zur Diskussion gestellt, wir haben die Tätigkeit der freiwilligen Helfer und der sonstigen Ver-

waltungsbehörden mitbesprochen, und wir haben schließlich Wünsche für die Zukunft formulieren hören. Wenn sich nun in diesen beiden Tagen — ich möchte mit den Divergenzen beginnen — erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergeben haben und sich gezeigt hat, daß das Verfahren in den verschiedenen Bundesstaaten sehr verschieden gehandhabt wird — und nicht nur in den verschiedenen Bundesstaaten, sondern auch innerhalb der einzelnen Bundesstaaten — ich spreche hier von dem mir nächstliegenden Preußen, denn man kann in der Tat von starken Gegensätzen des Frankfurter und Berliner Verfahrens reden —, so beklage ich das nicht. Denn es ist selbstverständlich, daß man nicht uniformieren kann. Es ist selbstverständlich, daß man der Individualität auf diesem Gebiete, das der Ausbildung des Individuums gewidmet ist, den breitesten Raum gestatten muß; und ich zweifle gar nicht, daß jeder von uns von den Kollegen aus anderen Orten und Bundesstaaten gelernt hat. Schon beim Vorverfahren hat sich ein überaus interessanter Gegensatz zwischen den beiden Referenten und nachher in der Diskussion herausgestellt. Auf der einen Seite ist das Vorverfahren nur als Vorbereitung der Hauptverhandlung behandelt worden, auf der anderen Seite ist das Schwergewicht auf das Vorverfahren gelegt worden, um die Hauptverhandlung zu verhüten. Von einer Seite ist die Hauptverhandlung als ein Übel, von anderer als Vorzug betrachtet worden. Es ist zweifellos, daß das Vorverfahren seine Zwecke je nach der Auffassung des amtierenden Richters und Staatsanwaltes ganz verschieden erfüllt. Ich kann mir ein vorzügliches Vorverfahren denken, das der Vorbereitung der Hauptverhandlung gewidmet ist; aber auch so, wie Herr Kollege Allmenröder uns das Vorverfahren geschildert hat, hat es seine Berechtigung.

Es ist gesprochen worden von dem Ersatz der Untersuchungshaft, und die Herren aus Bayern haben uns da den Vorrang eingeräumt, während wir auf anderen Gebieten ihnen den Vorrang zugestehen mußten.

Es ist vom Strafbefehl gesprochen und hervorgehoben worden, daß er dem Jugendlichen eine Menge Unannehmlichkeiten erspart. Freilich ist dabei nicht erwähnt, daß, wenn die festgesetzte Geldstrafe nicht bezahlt wird, der Angeklagte auf ein oder zwei Tage in Haft kommt, was ein Übel viel schlimmer als die Hauptverhandlung ist und uns in Berlin veranlaßt, niemals richterliche Strafbefehle zu erlassen.

Dann wird die Hauptverhandlung verschieden gestaltet; hier sind die wesentlichen Divergenzen von den Herren Kollegen Fischer und Allmenröder so scharf und eingehend behandelt worden, daß ich das nicht wiederholen will.

Ferner sind bei der Frage des Zusammenwirkens der freiwilligen Helfer mit den Behörden ganz charakteristische Gegensätze zutage getreten. Und so schwer es ist, dem meisterhaften Vortrag von Fräulein Dr. Duensing gegenüber kritisch zu sein, so möchte ich doch glauben, daß in k l e i n e n Orten Zentralen nicht nötig sind, um nicht unnötig Kraft und Arbeit zu vergeuden, während sie in großstädtischen Verhältnissen ganz unentbehrlich sind.

Nachdem ich so die Divergenzen erörtert habe, möchte ich eins als die übereinstimmende Überzeugung aller Redner feststellen, nämlich, daß wir auf einem richtigen Wege sind, wenn wir nicht nur strafen, sondern sorgen und erziehen. Das ist in der Öffentlichkeit vielfach angegriffen worden, im Parlament noch bei den jüngsten Etatsberatungen mit der Begründung, unser Strafrecht werde verwässert, wenn die notwendige Strenge beseitigt würde. In der Deutschen Juristenzeitung ist heute ein Aufsatz von Straf-

anstaltsdirektor Leonhard erschienen, der sich gegen ein Kindergesetz ausspricht, da kein Anlaß sei, die Kinder toto coelo anders zu behandeln, als die Erwachsenen. Ich glaube, man wird über diesen Einwand hinwegkommen. Man kann es freilich nicht, wenn man sagt: die Kinder der ärmeren Leute müssen stehlen. Das ist sicherlich falsch, und, meine Herren und Damen, zur Ehre unseres Volkes muß ich hier aussprechen: die ungeheure Mehrheit der Kinder unserer ärmeren Bevölkerung beweist durch ihr Verhalten, daß sie die sittliche Energie besitzt, den Kampf mit dem Schicksal aufzunehmen, ohne zu stehlen. Es ist eine ganz verschwindende Minderheit, die sich gegen die Strafgesetze vergeht.

(Lebhaftes Bravo!)

Mit Dr. Leonhard bin ich auch darin einverstanden, daß die Strafe und die Strafdrohung der erziehlichen Einwirkung nicht entbehrt. Aber wie Herr Geheimrat Felisch mit Recht ausgeführt hat, sind Kinder anders geartet als Erwachsene; diese Erkenntnis ist wohl ein unbestreitbares Ergebnis der neueren Psychologie. Deswegen muß bei den Kindern gefragt werden, ob wirklich verbrecherische Gesinnung und Verdorbenheit Anlaß zur Tat war. Dann soll man strafen; handelt es sich aber um arme verführte Kinder, soll man helfen und erziehen. Und wenn im Parlament gesagt ist, daß die Strafstrenge unter der neuen Einrichtung leidet, so ist das nicht zutreffend. Ich selbst strafe, wenn ich Freiheitsstrafen für nötig halte, so strenge, daß meine Strafen von der Berufungskammer meist herabgesetzt werden.

Im ganzen, glaube ich, sind wir auf dem richtigen Wege, selten hat es eine geistige Strömung gegeben, die so rasch sich die Welt und die Herzen erobert hat wie die Jugendgerichtsbewegung. Deswegen freue ich mich des glücklichen Verlaufes der Tagung und danke allen denen, die gekommen sind, um an dem gemeinsamen Werke mitzuarbeiten.

(Bravo!)

Staatsminister z. D. Dr. **Hentig:** Verehrte Damen und Herren! Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, die diese schön verlaufene Tagung veranstaltet hat, blickt mit tiefer, innerer Befriedigung auf den 15. und 16. März 1909 zurück. Die Verhandlungen, die sich vor uns abgespielt haben, haben ein so reiches Bild der fruchtbaren Mannigfaltigkeit des deutschen Rechtslebens gegeben, daß wir alle es wohl nicht wieder entbehren möchten, die wir es vor uns haben aufrollen sehen. Ich glaube, der Umstand allein, daß wir wieder einmal an einer großen Frage der deutschen Rechtsentwickelung die Kräfte gemessen haben zwischen Süd und Nord, Ost und West, daß wir wieder einmal uns bewußt geworden sind, wie unsere Rechtsempfindung im letzten Grunde eine Wurzel ist, und daß diese Wurzel so reiche Blüten treibt, lohnt schon diese Tagung. Aber abgesehen davon ist die Fülle der Erfahrungen, die in der kurzen Zeit, seit deutsche Jugendgerichte bestehen, hervorgetreten sind, und der Reichtum der Gesichtspunkte, die sich ergeben haben, naturgemäß der eigentliche Ertrag. Wenn heute früh das Wort gefallen ist, daß unsere Bewegung den Charakter überschäumender Freudigkeit zeigt, einer Freudigkeit, die wohl daraus sich erklären ließe, daß wir solange zurückgehalten haben in eigentlich reifen Rechtsreformen, so glaubt die Leitung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge dessen gewiß zu sein, daß solches Überschäumen kein Dauerzustand werden wird. Sie ist sich klar darüber, welches Maß von

nüchterner Arbeit, von ernsten und eifrigen Bemühungen dazu gehört, um die immer neu auftauchenden Probleme zu bezwingen und unsere Bewegung vor einem Rückschlage zu bewahren.

Eine wichtige Seite der ganzen Arbeit, die hier in Frage steht, ist heute noch nicht zur Erörterung gekommen. Morgen werden diejenigen Herren, denen es ihre Zeit erlaubt, hier zu bleiben, in Gestalt der Jugendgerichtshilfe ein soziales Gebilde sehen, welches eine besondere Beachtung und Teilnahme verdient, da von seiner Wirksamkeit wesentlich der dauernde Erfolg des Jugendgerichtsgedankens abhängt. Auch die Wirkungen, die das jugendgerichtliche Verfahren auf die Entwickelung von Richter und Staatsanwalt haben wird, wird späterer Betrachtung vorbehalten bleiben müssen. Aber wenn Sie sich vorstellen, daß die Grundsätze, die in den deutschen Jugendgerichten heute Leben gewonnen haben, auch auf die übrige Straftätigkeit Einfluß gewönnen, daß derselbe Richter, der gelernt und geübt hat, zu individualisieren, in jedem Einzelfall Charakter und Umwelt des Angeklagten zu erforschen, der von der Strafe und ihrem Zweck, der vom Strafvollzug vielleicht eine andere Ansicht bekommen hat als früher, seine durch die jugendgerichtliche Tätigkeit gewonnenen Auffassungen auch in der Stellung als Untersuchungsrichter, als Mitglied der Strafkammer, des Schwurgerichts und im Berufungsverfahren zur Geltung bringt, sollten sich da nicht segensreiche Folgen seiner Entwickelung ergeben? Ebenso verheißungsvoll erscheinen uns die freiwilligen Organisationen, die für morgen zur Diskussion stehen. Allein die Tatsache, daß sich Hunderte von hilfsfreudigen Menschen jeden Standes, jeder Konfession und jeder Partei gemeinsam mit der Not ihrer jugendlichen Mitmenschen beschäftigen, daß die Frau Geheimrat, von der Fräulein Dr. Duensing sprach, öfter in einen Teil Berlins kommt, wo die Not und das Elend wohnt, kommt der Berichtigung sozialer Anschauungen zugute, führt zur Steigerung des Pflichtgefühls und trägt dazu bei, die Zahl der Hilfsbereiten zu erweitern. Wir glauben keine Optimisten zu sein, wenn wir annehmen, daß die Organisationen, die sich auf diesem Boden gebildet haben, keine Kinder des Tages sind, nicht flüchtig vorübergehen werden. Wir glauben, daß, wenn es gelungen ist, eine Reihe von ernsten Frauen und Männern zusammenzubringen und von ihnen eine Arbeit zu verlangen, die mit Mühsalen, Ärger und oft mit baren Opfern verknüpft ist, daß wir dann alle Hoffnung haben, für die Zukunft unsere Aufgabe weiter erfüllen zu können, namentlich wenn es gelingt, worauf wir bestimmt rechnen, die Unterstützung des Staates und der Gemeinden aus dem Gesichtspunkt zu erhalten, daß ja für beide eine unendliche Menge von Kosten und Arbeit erspart wird, wenn unsere Bestrebungen sich kraftvoll weiter entwickeln. Denn jede Untersuchungshaft, die erspart wird, jede Art von Zwangserziehung, die vermieden werden kann, jeder Tag Freiheitsstrafe, der sich nicht als nötig erweist, ist erkennbarer und unmittelbarer Gewinn.

Meine Damen und Herren! Es ist an die Leitung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge der Wunsch herangetreten, diesen ersten deutschen Jugendgerichtstag nicht den letzten sein zu lassen, und diese Anregung ist in die konkrete Form gebracht worden, daß ich persönlich gebeten worden bin, doch den Antrag an die Versammlung zu stellen, es möchten die Herren, die den Vorstand des ersten deutschen Jugendgerichtstages unter Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dr. Köhne gebildet haben, als eine Kommission konstituiert werden, zur Beratung darüber, ob, wann und mit welchem Programm

etwa ein zweiter deutscher Jugendgerichtstag einberufen werden soll. Persönlich glaube ich und mit mir das Präsidium der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge den Wunsch befürworten zu sollen. Ich richte die Frage an die Versammlung, ob Widerspruch dagegen erhoben wird, daß der jetzige Vorstand, der bisher den deutschen Jugendgerichtstag geleitet hat, mit der Aufgabe betraut wird, sich als Kommission zu konstituieren, um die genannten Fragen zu erörtern und über sie selbständig zu beschließen.

Wenn die Versammlung, aus der sich kein Widerspruch erhebt, damit einverstanden ist, darf ich als Beschluß annehmen, daß diese Kommission jene Aufgabe übernehmen soll, und ich darf hoffen, daß die Herren der Kommission sie freundlichst übernehmen.

(Geschieht.)

Wir sind uns dann aber auch der Notwendigkeit bewußt geworden, der Tätigkeit des Jugendgerichtstages und derjenigen Herren, die mit der ganzen Bewegung in engerem Zusammenhange bleiben wollen, eine Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, ich meine die Zeitschrift „Jugendwohlfahrt". Wir glauben, daß ihr Anerbieten als Organ des deutschen Jugendgerichtstages für jetzt und die Zukunft zu dienen von uns wird angenommen werden können. Da sich auch hiergegen kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß die Versammlung das gleiche beschließt.

Es bleibt mir noch übrig, herzlichen Dank auszusprechen für die große Mühe und Arbeit, denen die Herren vom Vorstand, insbesondere Herr Amtsgerichtsrat Dr. Köhne als erster Vorsitzender, sich unterzogen haben. Wir alle haben uns seiner Leitung gefreut, insbesondere wegen seiner Beherrschung des Stoffes und seines Überblicks über den inneren Zusammenhang der zahlreichen neuen Fragen, die hier zutage getreten sind.

Wir alle danken der Stadt Charlottenburg, die die große Freundlichkeit gehabt hat, uns diesen schönen Versammlungsraum ausnahmsweise zur Verfügung zu stellen, der Stadt Charlottenburg, die ja schon lange den Ruf hat, daß sie jeder Art sozialer Fürsorge mit besonderem Verständnis und besonderer Opferwilligkeit begegnet. Sie ist es, wenn ich recht unterrichtet bin, auch gewesen, die zuerst von allen deutschen Städten der Jugendgerichtshilfe einen namhaften Beitrag gegeben hat. Sie hat aus Liebe zu unserer Sache uns in diesem herrlichen Festsaal für drei Tage mit der größten Freundlichkeit aufgenommen. Wir danken ihr von Herzen!

(Bravo!)

Mein letzter Wunsch geht dahin, daß diejenigen Damen und Herren, die den bisherigen Verhandlungen beigewohnt haben, noch einen Tag zugeben und sich morgen noch einmal hier einfinden.

Noch einmal danke ich allen denen, die bis zu so später Stunde heute treu ausgehalten haben, um dem Werke der Jugendfürsorge ihre Teilnahme zu beweisen.

(Bravo!)

Dritter Tag: 17. März 1909.

Besondere Aussprache der Jugendgerichtshelfer.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne** eröffnet um 9½ Uhr die Sitzung mit einem Hinweis auf die am Auskunftstische ausliegenden vierteljährlich erscheinenden Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und fährt fort:

Ich habe mitzuteilen, daß der Vorstand der beiden letzten Tage die Leitung des heutigen Tages nicht weiter übernehmen kann. Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp ist gestern abgereist, ich selbst kann nicht bis zum Ende der Sitzung bleiben. Ich möchte deshalb bitten, einen neuen Vorstand zu wählen und schlage vor

als ersten Vorsitzenden Herrn Professor D. v. Soden, II. stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge,

als Stellvertreter:

Herrn Oberlandesgerichtsrat Schafsteck - Würzburg,

Herrn Amtsgerichtsrat Allmenröder - Frankfurt a. M.,

als Schriftführer:

Herrn Assessor Dr. Alexander - Berlin,

Fräulein Dr. Schultz - Hamburg.

Die Genannten werden gewählt und nehmen ihre Plätze ein.

Vorsitzender Professor Dr. **v. Soden**-Berlin: Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für den ehrenvollen Auftrag, den Sie mir gegeben haben, für heute den dritten Verbandstag zu leiten. In der Änderung der Leitung kommt schon zum Ausdruck, daß der Gegenstand unserer heutigen Verhandlung auf einem wesentlich anderen Gebiete liegt als der der beiden vorhergehenden Tage. Bei der Einrichtung der Jugendgerichte sind dem Richter neue Aufgaben zur Lösung übertragen. Dazu glaubt er sich der freiwilligen Hilfsleistungen aus der Mitte des Volkes heraus bedienen zu müssen. So unentbehrlich haben sie sich gezeigt, daß sie sich mit einer Naturnotwendigkeit, überall wo Jugendgerichte eingeführt sind, ihm an die Seite gestellt haben. Und doch, so selbstverständlich diese Entwickelung ihren Gang nimmt, ist es etwas völlig Neues in unserem öffentlichen Leben, daß dem beruflichen Beamten in seiner, in festen Formen sich bewegenden Tätigkeit eine freiwillige Hilfsgarde erwächst, die die Beziehungen zwischen ihm und dem frei flutenden Leben herstellt; dies ist etwas wirklich Neues und zugleich Zukunftsvolles! Wir sind uns klar, daß der Richter nach wie vor Kopf und Mund darstellt; aber wenn ich so sagen darf, es sind ihm nun auch Füße und Hände gewachsen: Füße, die hinauseilen in das bunte vielgestaltige Leben und ihm berichten, wie es an Ort und Stelle aussieht und Hände, die die Arbeit übernehmen, die er lieber in der freien Bewegung des Lebens vollzogen sieht als in enger umschlossener Haft. Selbstverständlich ist, daß etwas so ganz Neues auch ungeheure Schwierigkeiten in der richtigen Aufteilung der Arbeits-

gebiete und in der richtigen Ausführung der Arbeitsaufgaben enthält; und darüber nach einem Jahr auf Grund der gemachten Erfahrungen einen gegenseitigen Meinungsaustausch herbeizuführen, ist die Aufgabe des heutigen Tages.

Wir haben zwei Themata ausgewählt, von denen das eine mehr die Aufgaben der freiwilligen Hilfstätigkeit vor dem Rechtsspruch des Richters und das andere mehr die Aufgaben nach dem Rechtsspruch betrifft. Sie greifen beide so sehr ineinander, daß es sich empfiehlt, die beiden Referate nacheinander zu hören und, je nachdem sie sich gestalten, auch in der Debatte die beiden Themen nicht zu trennen. Vieles ist von dem, was zu sagen sein wird, ja schon gestern und vorgestern in meisterhafter Weise skizziert oder beleuchtet worden: ein deutliches Zeichen, wie eng die beiden Themata der letzten Tage und des heutigen zusammenhängen. Ich kann nur den Wunsch äußern, daß auch die Verhandlungen des heutigen Tages auf derselben stolzen Höhe sich halten und bewegen möchten, die sie in den beiden letzten Tagen erklommen haben.

Erster Punkt der Tagesordnung: Wie organisiert und übt man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung?

Berichterstatter Dr. Polligkeit, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Dr. **Polligkeit**-Frankfurt a. M.: Sehr verehrte Anwesende! Sie werden es hoffentlich nicht übel aufnehmen, wenn ich als Redner am letzten Verhandlungstage und als Referent zu dem Thema: „Wie übt und organisiert man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung?" mich mit einer Hausfrau vergleiche, die zahlreiche Gäste in ihrem Heime empfangen hat und am Tage darauf in ihrer Erinnerung die Erlebnisse des Festes, die Äußerungen ihrer Gäste überdenkt. Nicht in dem Sinn möchte ich hier den Vergleich heranziehen, um etwa eine abfällige Kritik an unseren bisherigen Verhandlungen zu üben, sondern um auf eine Schwierigkeit hinzuweisen, die auch für die Beantwortung unserer heutigen Frage von besonderer Bedeutung ist. Wenn die Hausfrau mit Befriedigung zwar sich an die lobenden Worte irgendeines Gastes über die Reize ihres Heims erinnern wird, so wird sie denken, um wieviel reizvoller, gemütlicher ihre Wohnung ist, wenn sie beherrscht wird von dem gewöhnlichen Gange des Familienlebens oder belebt wird von einem kleinen Kreise guter Freunde. Jene traute Gemütlichkeit, die wir als den Zauber der Wohnung empfinden, geht in der großen Menge der Gäste verloren. Ganz ähnlich ist es mit der Arbeit, von der wir heute sprechen. Auch sie vollzieht sich fern von der Öffentlichkeit in kleinem, geschlossenen Kreise. Ihre Eigenart und ihr Reiz zugleich besteht in dem persönlichen Vertrauensverhältnisse zum Kinde, das wir unter Schutzaufsicht nehmen. Still und anspruchslos, wie eine Hausfrau in ihrem Heime waltet, wollen wir — und damit geben wir die Richtlinie für die Ausübung der Schutzaufsicht — die schützende Hand über das Kind halten, wollen ihm bei jeder Gelegenheit, wo es unseres Schutzes bedarf, zur Seite sein, ohne Aufdringlichkeit, ohne daß es ein bedrückendes Gefühl hat, bemeistert oder gezwungen zu werden. Wer diese Kleinarbeit des Alltags vor einem großen Kreise schildern will, muß sich darüber klar sein, daß es unmöglich ist, sie lebenswahr in den tausendfältigen Schattierungen menschlicher Schicksale

darzustellen. Weil es uns heute weniger darauf ankommt, zu Zwecken der Propaganda für eine Beteiligung an diesem Werke der Jugendgerichtshilfe allgemeines Interesse zu wecken, als vielmehr darauf, uns gegenseitig über die Form unserer Arbeit zu verständigen, muß ich mir die Beschränkung auferlegen, nur die leitenden Gesichtspunkte für unsere Tätigkeit hervorzuheben und mich mit der Frage der zweckentsprechenden Organisation auseinandersetzen.

Die Organisation ist, wie wir in den beiden letzten Tagen gehört haben, eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Jugendgerichtshilfe. Unvermeidlich deswegen, weil wir mit einer großen Zahl von Fällen fertig werden und infolgedessen eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit in deren Behandlung erreichen müssen. Anderseits wird an die Organisation die Anforderung gestellt, daß sie eine individuelle Behandlung zulasse. Die organisatorischen Schwierigkeiten werden ferner dadurch vermehrt, daß von der Wirkung der Schutzaufsicht heute mehr verlangt wird als früher. Die Schutzaufsicht in der Behütung, in der Betreuung eines gefährdeten Kindes ist uns, die wir in der Jugendfürsorge stehen, durchaus nichts Neues. Aber die Arbeit hat neue Ziele bekommen durch die Behütung und Betreuung solcher Kinder, die vor dem Jugendgerichte gestanden haben. Die Schutzaufsicht ist damit in den Dienst der Strafrechtspflege und der Kriminalpolitik gestellt worden, indem sie die Bewährung des verurteilten Jugendlichen während der Dauer des bedingten Strafaufschubes stützen und verbürgen soll. Wenn Sie nun daran denken, daß vor Einführung der Jugendgerichte schon der bedingte Strafaufschub gehandhabt wurde, und wenn Sie die Zahlen über die Erfolge lesen, die dieses Institut in der Praxis gehabt hat, so könnte man vielleicht sagen, es ist kaum nötig, eine besondere Schutzaufsicht während der Bewährungszeit einzurichten. Trotzdem ist dies unerläßlich. Erstens haben wir früher längst nicht alle Fälle für den bedingten Strafaufschub empfohlen, in denen er hätte mit Vorteil angewandt werden können, in denen wir jetzt den bedingten Strafaufschub in Aussicht nehmen. Wenn ferner früher die Besserung und die Bewährung des Jugendlichen einzig von der abschreckenden Wirkung der drohenden Strafvollstreckung erwartet wurde, so suchen wir jetzt diese Wirkung dadurch zu ergänzen, daß wir dem Jugendlichen in der Bewährungsfrist mit der Schutzaufsicht zur Seite stehen, um ihn einerseits vor Versuchungen zu schützen, um anderseits ihn zu stärken und zu rüsten, damit er den an ihn herantretenden Versuchungen widerstehen könne. Es ist ein gut Stück Erziehungsarbeit, das in der Schutzaufsicht zu leisten ist. Und so hat diese in der Strafrechtspflege nicht nur die Aufgabe zu lösen, den kriminellen Rückfall schlechthin zu verhüten, sondern ihn durch vorbeugende Erziehung unmöglich zu machen.

Wenn wir nun von den Vorzügen des bedingten Strafaufschubes in Verbindung mit der Schutzaufsicht überzeugt sind — und ich glaube, unsere Erfahrungen berechtigen uns zu der Forderung, daß in möglichst zahlreichen Fällen der bedingte Strafaufschub gewährt werde —, so möchte ich aus der Praxis zwei Mängel in der Handhabung der bedingten Strafaussetzung hier erwähnen, in denen meiner Meinung nach eine Abhilfe dringend nötig ist.

Der eine betrifft die gestern schon von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne gestreiften Fälle, in denen polizeiliche Strafverfügungen ergangen sind, der Betroffene die Geldstrafe nicht bezahlen kann und nun die subsidiäre Haftstrafe verbüßen muß. Ich habe es nicht glauben wollen, daß nach Einführung

der Jugendgerichte immer noch Jugendliche in Gefängnissen sitzen, und ich habe mich doch davon überzeugen müssen, daß eine verhältnismäßig hohe Zahl von Jugendlichen wegen geringfügiger Übertretungen ins Gefängnis kommt, bei denen wir wegen schwererer Delikte unbedenklich den bedingten Strafaufschub anwenden würden. Ich habe gefunden, daß unsere ganze Jugendgerichtsarbeit gefährdet wird, wenn da nicht Wandel geschaffen wird.

(Bravo!)

Allein die Zahl von Jugendlichen, die wegen Versäumnis der Fortbildungsschule im Wege der polizeilichen Strafverfügung eine Geldstrafe bekommen und die subsidiäre Freiheitsstrafe verbüßen, ist so traurig groß, daß wir sagen müssen: hat es denn Zweck, daß wir hinterher die Hauptverhandlung gegen Jugendliche besonders gestalten, daß wir einem solchen Jungen Mahnungen geben, ihm sagen: hüte dich vor dem Gefängnis, wenn er es vorher schon kennen gelernt und bei der kurzen Haftstrafe vermutlich den Eindruck mitgenommen hat, daß das Gefängnis gar nicht so schlimm sei! Diejenigen Kriminalpolitiker, die von der Gefängnisstrafe eine abschreckende Wirkung erwarten, mögen bedenken, daß nichts geeigneter ist, diesen Eindruck zu zerstören, als solche kurzfristigen, subsidiären Haftstrafen. Aber auch vom erzieherischen Standpunkt muß man gegen den Vollzug der subsidiären Haftstrafen an Jugendlichen wegen geringer Übertretungen schwere Bedenken erheben, wenn nicht die Möglichkeit besteht, in geeigneten Fällen bedingten Strafaufschub zu gewähren. Daß dieser für polizeiliche Strafverfügungen nicht vorgesehen ist, müssen wir als einen empfindlichen Mangel bezeichnen. Es ist ein unvollkommener Behelf, wie es neuerdings in Frankfurt a. M. gehandhabt wird, z. B. die Leiter der Fortbildungsschulen zu veranlassen, statt einer polizeilichen Strafverfügung den Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehles zu beantragen.

Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder hat gestern Gelegenheit genommen, dem preußischen Justizministerium seinen Dank für das Entgegenkommen bei Einstellung von Jugendlichen in die Liste A für den bedingten Strafaufschub auszusprechen. Dieser Dank ist durchaus gerechtfertigt. Nur erscheint es wünschenswert, die Ministerialverfügung, daß Fürsorgezöglinge stets in die Vorschlagsliste aufzunehmen seien, dahin zu ergänzen, daß die Einstellung auch dann immer erfolgen solle, wenn zwar das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet, der Beschluß über die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung jedoch vom Amtsgericht für einige Zeit ausgesetzt wird, weil es dem Jugendlichen noch einmal Gelegenheit zur Besserung geben möchte. Ich würde diesen Fall wegen seiner scheinbaren Selbstverständlichkeit nicht erwähnen, wenn er nicht kürzlich bei uns strittig geworden wäre. Über die Handhabung der bedingten Begnadigung nach Ablauf der Bewährungszeit habe ich nur geringe persönliche Erfahrungen. Allerdings habe ich gehört, daß sich bei Fürsorgezöglingen einige Unzuträglichkeiten ergeben haben, wenn bei ihnen die Bewährungszeit nicht mit der Fürsorgeerziehung endigt.

Das ist in solchen Fällen dem Jugendlichen sehr schädlich, in denen er nach Beendigung der Fürsorgeerziehung seiner Dienstpflicht in Militär und Marine genügen will. In geeigneten Fällen sollte man hier nachträglich eine Verkürzung der Bewährungszeit eintreten lassen.

Soweit einige kleine Mängel in der Ausführung des bedingten Strafaufschubs. Vorhin hatte ich damit geschlossen, daß ich als Aufgabe der Schutzaufsicht bezeichnete: Verhütung des kriminellen Rückfalls durch vorbeugende

Erziehung. Da entsteht für uns sofort die Frage: wie macht man das? Der Theoretiker sagt: es kommt darauf an, die Ursachen der Verwahrlosung und des kriminellen Verhaltens eines Jugendlichen festzustellen und diese unter individueller Behandlung durch einen persönlichen Beschützer nach Möglichkeit zu beseitigen. Gewiß, das ist das richtige Prinzip. Der Theoretiker hat damit abgeschlossen. Aber für den Praktiker fangen damit die Schwierigkeiten erst an. Zunächst: wie ermitteln wir die Ursachen? Das Gebiet brauche ich heute nur zu streifen, weil es gelegentlich der Verhandlungen der beiden letzten Tage eingehend erörtert worden ist. Mir kommt es hier nur darauf an, zu sagen, daß die Ermittelung und Bewertung der Ursachen, der Verwahrlosung und des kriminellen Verhaltens der wichtigste Abschnitt in der ganzen Arbeit ist. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn Sie an das analoge Bild des Arztes denken, der ohne Diagnose weder eine Prognose stellen noch die richtigen Heilmittel wählen kann. Von der Vorzüglichkeit unserer Ermittelungen über die Persönlichkeit und das Vorleben des Täters hängt alles ab. In einem Aufsatz über die Ermittelungstätigkeit des amerikanischen Probation officer steht der Satz: „it requires of the probation officer thorough investigation of conditions, careful study of facts, clear insight into character and a well-balanced judgment." Damit werden als wichtigste Erfordernisse bezeichnet: die gründliche Untersuchung des Milieus, eine vorsichtige Bewertung der Persönlichkeit des Täters und für beides ein wohlausgeglichenes Urteil zur richtigen Einschätzung des Tatsachenmateriales.

Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, wird es nötig sein, die Ermittelungstätigkeit ganz besonders zu organisieren. Ich will hier nicht eine Erörterung über die Art der Organisation vorwegnehmen, weil ich diese gelegentlich der Besprechung der übrigen Organisationsformen eingehender behandeln möchte. Ich will nur auf einige Vorzüge der organisierten Ermittelungstätigkeit aufmerksam machen, die die Notwendigkeit beweisen, diese Arbeit in einigen, wenigen Händen zusammenzufassen. Bei der Bedeutung der Ermittelungen über Milieu und Persönlichkeit des Jugendlichen für die künftige Lösung des Falles kann man diese Tätigkeit nur Personen und Instanzen anvertrauen, deren Sachverständnis und Zuverlässigkeit bekannt ist, vor allem dem Richter bekannt ist. Die Stellung des Richters gegenüber dem Jugendlichen und seinen Angehörigen ist weit einflußreicher, wenn er sich auf das Tatsachenmaterial aus den Ermittelungen seiner Hilfsorgane stützen kann. Das setzt absolute Zuverlässigkeit der Angaben der Ermittelungsorgane voraus und führt zu der Ansicht, daß man am zweckmäßigsten die Ermittelungstätigkeit zentralisiert, jedenfalls in größeren Städten. In diesem Sinne halte ich auch die in Frankfurt a. M. übliche Methode, die Ermittelungen durch eine Zentralstelle zu erheben, für zweckmäßiger gegenüber z. B. der Berliner Methode, eine größere Anzahl von Vereinen und Personen an der Ermittelungsarbeit zu beteiligen.

Ein anderer Vorzug der bei einer Zentralstelle organisierten Ermittelungstätigkeit liegt darin, daß dort sich die Erfahrungen sammeln, und auf Grund der Erkenntnis, daß in vielen Fällen immer dieselben Ursachen zugrunde liegen, zur Bekämpfung der Verwahrlosung und der Kriminalität von Jugendlichen allgemeine Lösungsmöglichkeiten gesucht und versucht werden. Ein Beispiel aus der Praxis mag Ihnen das erläutern. Mir war z. B. auffällig, daß in einer Gegend unserer Stadt eine abnorm hohe Zahl von Bandenunfug, kleinen Bandendiebstählen vorkam, von Kindern verübt, die aus

sonst geordneten Familienverhältnissen stammten. Es waren Kinder von Beamtenfamilien, die in Beamtenhäusern wohnten. Als man den Ursachen nachging, lag es daran, daß die Behörde zwar ihren Beamten einen großen Komplex von Beamtenhäusern hergestellt hatte, dort vorzugsweise Familien mit zahlreichen Kindern einwies, jedoch keine besonderen Vorkehrungen getroffen hatte, um diese Kinder während der schulfreien Zeit zu beaufsichtigen. Hier bot die Anhäufung kinderreicher Familien in enger Nachbarschaft infolge der meist fehlenden Aufsicht eine ganz eigentümliche Ursache der Verwahrlosung. So erklärt sich die merkwürdige Folgeerscheinung: der Vater auf Arbeit, die Mutter womöglich auch, die Kinder auf der Straße. Die Lösung lag nahe. Wir stehen augenblicklich in Unterhandlung mit der betreffenden Behörde, daß für diese Kinder in den Beamtenwohnungen ein besonderer Hort errichtet wird, wie dies in den gemeinnützigen Baublocks üblich ist.

Kennen wir nun die Ursachen des kriminellen Verhaltens und der Verwahrlosung, so gehen wir einen Schritt weiter und suchen die Frage zu lösen, wie man diese Ursachen beeinflussen kann. Sehr verehrte Anwesende! Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich vor Ihnen die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten aufzähle oder erörtere. Wer in der praktischen Arbeit steht, weiß, daß jeder Fall seine Lösung hat. Aber wegen der vielfältigen Lösungsmöglichkeiten halte ich eine Zentralberatungs- und Auskunftsstelle in Fragen der Jugendfürsorge für einen unentbehrlichen Bestandteil der organisierten Schutzaufsicht, eine Stelle, bei der Erzieher, Jurist, Arzt, Jugendfürsorger als sachverständige Berater einmütig zusammenwirken. Das Wirken dieser Zentralstelle denke ich mir nicht in dem Sinne, wie gestern von einzelnen bei der Abendunterhaltung geäußert wurde, daß sie den anderen Vereinen und Organisationen das Mark aushöhle und diese um ihre Lebenskraft bringe — nein, sondern sie ergänze. Freilich verkenne ich nicht, daß zunächst immer ein großes Mißtrauen gegen solche Zentralstellen besteht. Wir hatten mit ähnlichen Schwierigkeiten in Frankfurt zu kämpfen, wir haben sie glücklich überwunden. Während früher die Vereine mit Widerstreben zu uns kamen, mit dem Gedanken, wir könnten sie um ihre Selbständigkeit bringen, nehmen sie heute gern unseren Rat und unsere Hilfe in Anspruch; und ich glaube, Fräulein Dr. Duensing wird es bei dem organisatorischen Geschick, mit dem sie die Jugendgerichtshilfe in Berlin gegründet hat, nach allem, was sie uns gestern gesagt hat, auch gelingen, solche inneren Widerstände zu überwinden. Notwendig ist es für den Erfolg der gesamten Arbeit.

Nun wieder einen Schritt weiter! Kennen wir im einzelnen Falle die Ursachen der Kriminalität und Verwahrlosung und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung, so fehlen uns die Personen, die das Lösungsmittel anwenden. Da kommen wir zu der schwierigen Frage: soll die Schutzaufsicht Berufsarbeitern oder Freiwilligen anvertraut werden und ist es nötig, besoldete Kräfte zur Verfügung zu haben? Als unanfechtbare Forderung können wir da bezeichnen: die richtige Person zur rechten Zeit am richtigen Platz! Das ist wohl der einzige Satz — eigentlich eine Binsenwahrheit —, der überall Geltung hat.

(Sehr richtig!)

Wenn man an diesen Satz sich hält, dann werden alle sogenannten grundsätzlichen Schwierigkeiten wegen der Verwendung beruflicher oder ehrenamtlicher, besoldeter oder nicht besoldeter Kräfte sich im einzelnen Falle leicht lösen lassen. Denn die Erwägung, daß man dem K i n d e gerecht

werden solle, daß dies der Ansatzpunkt für unsere Arbeit sei, wird alle anderen Schwierigkeiten als kleinlich und nebensächlich erscheinen lassen. Ich glaube, wenn wir in Frankfurt a. M. so das Gefühl haben, wir hätten es ganz gut gemacht — das ist uns ja wiederholt gesagt worden und der bayerische Justizminister war so liebenswürdig, in seinem Erlaß über die Neuschaffung von Jugendgerichten auf unsere Frankfurter Fürsorgeeinrichtungen besonders hinzuweisen —, so liegt das wohl hauptsächlich daran, daß wir keinen anderen Grundsatz haben als den, von Fall zu Fall zu entscheiden. Es hängt dies ja auch mit dem ganzen Prinzip der Organisation des Jugendgerichts zusammen, daß das Schema, das nicht vermeidlich ist, wenn man einen Dauererfolg erreichen will, nicht so trocken und starr sei, daß es die individuelle Behandlung töte. Wir sind doch gerade den scheinbaren Mängeln der Gesetze entronnen, indem wir uns zur Persönlichkeit gerettet haben. Vergessen wir das nicht für unsere Jugendgerichtshelfer und -helferinnen. Auch bei diesen ist die Eignung ihrer Persönlichkeit im einzelnen Fall ausschlaggebend für ihre Verwendung.

So könnte ich meine Ausführungen schließen, wenn ich nicht als Praktiker die Verpflichtung zur Beantwortung der Frage in mir fühlte: woher bekommen wir die richtigen Personen? Wir verlangen von ihnen zunächst Interesse. Ich glaube, Sie werden darin gar keine Schwierigkeiten finden. Interesse für die Arbeit ist vorhanden, und ich glaube auch, nicht nur ein Interesse, das man auf Deutsch vielleicht mit Neugier übersetzen könnte. Schwieriger ist die Frage des Sachverständnisses. Die Neuartigkeit der Aufgabe verlangt eine ganz intensive Kenntnis der täglichen Arbeit, bei der man sich nicht nur auf das gute Herz und den guten Willen der Helfer verlassen kann. Darin besteht für uns Leiter von Vereinen eine große Schwierigkeit, daß wir unsere Mitarbeiter, freiwillige und berufliche, immer erst schulen müssen. Es fehlt uns vollkommen an einer allgemeinen Ausbildungsgelegenheit für diese Leute. Es ist schon wiederholt angeregt worden, solche Ausbildungsgelegenheit in Form von Kursen, von Schulen für die Helfer in der sozialen Arbeit zu schaffen, und Ansätze dazu sind hie und da bereits vorhanden. In Frankfurt a. M. haben wir zu diesem Zweck seit vorigem Jahre außer unseren jährlichen Ausbildungskursen in der Kinderfürsorge besondere Vortragszyklen und regelmäßige Besprechungen für unsere Jugendgerichtshelfer und -helferinnen eingerichtet. Das ist ein Anfang, der noch sehr der Entwickelung bedarf und fähig ist. Ich möchte in dieser Beziehung auf die Ausführungen und Forderungen hinweisen, die Herr Dr. Albert Levy-Berlin auf der Eisenacher Tagung 1907 des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit über die fachliche Schulung von Mitarbeitern in der Fürsorgetätigkeit vorgetragen hat. Ich wünsche diesen Bestrebungen aufrichtigen Erfolg und hoffe, daß sie auch für die Jugendgerichtshilfe nutzbar gemacht werden.

Für die Entscheidung der Frage, ob und wann man die Schutzaufsicht ständigen Berufsarbeitern oder gelegentlich freiwillig mitwirkenden Personen anvertrauen soll, ist nicht so sehr das Erfordernis des Sachverständnisses maßgebend, das sich durch besondere Schulungseinrichtungen auch bei Freiwilligen erreichen läßt, als das Erfordernis der steten Bereitschaft. Die Fälle, die uns vom Jugendgericht überwiesen werden, sind mehr oder weniger alle Eilfälle und bedürfen einer stetigen Behandlung. Das stellt an den Jugendgerichtshelfer Anforderungen, denen der Freiwillige nicht immer gewachsen ist. Unter Freiwilligen verstehe ich hier Personen, die ge-

legentlich einzelne Fälle übernehmen, im Gegensatz zu den Berufsarbeitern, die sich ausschließlich in den Dienst der Sache stellen, gleichgültig, ob sie für ihre Tätigkeit besoldet werden oder nicht. In kleineren Verhältnissen mag es möglich sein, mit freiwilligen Kräften auszukommen. In größeren Städten — und als größere Stadt in diesem Zusammenhange muß man sicher solche von 100 000 Einwohnern an aufwärts bezeichnen — wird man berufsmäßige Kräfte nicht entbehren können. Freilich wird auch hier der Berufsarbeiter nicht in allen Fällen eingreifen müssen, nur dort, wo ein besonderes Sachverständnis und stete Bereitschaft für die Behandlung des Falles unerläßlich ist.

Es wäre falsch, die Mitwirkung freiwilliger Kräfte auszuschalten. Vielmehr kommt es bei einer zweckmäßigen Organisation darauf an, daß Berufsarbeiter und Freiwillige sich in ihrer Tätigkeit ergänzen, sich gegenseitig mit Rat und Tat unterstützen. Dieses Problem der Durchschaltung der Arbeit freiwilliger und berufsmäßiger Organe ist für die, die in der Jugendfürsorge mitwirken, durchaus nichts Neues. Es hat uns in den letzten Jahren wohl am meisten von allen Organisationsfragen beschäftigt. Ich gestehe zu, daß im Anfang von den Leitern der berufsmäßig arbeitenden Organisationen allzu stark das Prinzip vertreten worden ist — berufsmäßige Arbeiter seien unbedingt nötig — in einer Art, daß vielleicht die Meinung entstanden ist, als sei die Mitwirkung freiwilliger Helfer verkehrt oder entbehrlich. Das war taktisch entschuldbar, weil durch eine starke Unterstreichung dieser Forderung ihr am ehesten Geltung verschafft wurde. Aber wer in der praktischen Arbeit steht, sieht ganz genau, daß er den Freiwilligen nicht entbehren kann, und ich möchte ihn auch nicht entbehren. Denn der Freiwillige hat zwei große Vorzüge: erstens ist er nicht so überlastet wie der Berufsarbeiter, zweitens sind seine persönlichen Interessen an dem einzelnen Fall stärker oder, sagen wir, glühender, als die des Berufsarbeiters. Wir sind durch Erfahrungen etwas abgehärtet, und daher mag es kommen, daß von uns zuweilen gesagt wird: wir hätten kein Herz. Gewitzigt durch unsere Erfahrungen sind wir vorsichtig und zweifelhaft geworden und schrecken vor mancher Schwierigkeit zurück, die der Freiwillige nicht kennt und deswegen unterschätzt. In seinem frischen Wagemut feuert der Freiwillige den Berufsarbeiter immer wieder an und das ist sehr wertvoll für uns. Ich für meinen Teil gebe gern zu, daß ich wiederholt auf dringendes Bitten von Freiwilligen Fälle mit Erfolg wieder in Behandlung genommen habe, die ich schon als unheilbar aufgegeben hatte.

Sehr verehrte Anwesende! Über die Art der Zusammenarbeit von freiwilligen und beruflichen Organen in der Ausübung der Schutzaufsicht möchte ich nicht von abschließenden Erfahrungen sprechen, um so weniger, als wir gerade in Frankfurt a. M. unsere Organisation ständig entwickeln und verbessern. Wir haben dort bei der Jugendgerichtstätigkeit mit der zentralisierten Erledigung der Ermittelungen durch Berufsarbeiter angefangen und diese bis jetzt beibehalten. Wir haben das getan, wie ich schon sagte, wegen des Erfordernisses der steten Hilfsbereitschaft und eines besonderen Sachverständnisses für diese Arbeit, vor allem wegen der Hinzuziehung des Arztes, des Juristen, des Lehrers usw. als Sachverständige. Kommt hierfür die Mitwirkung freiwilliger Kräfte weniger in Betracht, so tritt diese in den Vordergrund während der Bewährungszeit nach der Hauptverhandlung, weil dort die individuelle Behandlung der wichtigste Faktor für die Lösung ist

und die Individualisierung sich nur bei einer dezentralisierten Tätigkeit der Helfer mit Erfolg erreichen läßt. Aber auch da gilt das Prinzip: von Fall zu Fall zu entscheiden. Manchmal sind wir so vorsichtig, daß wir den Fall zunächst dem Berufsarbeiter geben, und nach Beseitigung der größten Schwierigkeiten dem Freiwilligen.

Haben wir nun die für die Ausübung der Schutzaufsicht geeignete Person, so tritt die Frage an uns heran: wie übt man die Schutzaufsicht? Da sagte ich vorhin schon, es kommt vor allen Dingen darauf an, über dem Kinde die schützende Hand zu halten, unauffällig und unaufdringlich. Wie man das macht? — das hängt ganz von dem Einzelfall ab. Als Prinzip können wir zugrunde legen: wir müssen uns das Vertrauen des Kindes erwerben, müssen aber vor allen Dingen auch Vertrauen zum Kinde haben!

Sehr verehrte Anwesende! Es ist eine sehr delikate und schwierige Aufgabe, sich das Vertrauen des Kindes zu erwerben; aber da sind wir insofern gut daran: der Richter hat uns ausgezeichnet vorgearbeitet. Er hat uns unsere Stellung gestärkt, indem er sagte: hier ist jemand, der dir helfen will, gut zu bleiben. Manchmal genügt das aber nicht. Die Kinder sind doch mißtrauisch, und es gilt, das Vertrauen des Kindes sich zu erringen. Da führt nichts so rasch zum Ziel, als den Kindern zu beweisen, daß wir es gut mit ihnen meinen. Es gibt dafur eine ganze Reihe kleiner Mittel, deren wir uns schon mit ausgezeichnetem Erfolge bedient haben. Ich erwähne nur das eine: gemeinschaftliches Wandern. Es ist etwas Wunderschönes, mit diesen Kindern einmal in die freie Natur zu gehen. Ich habe eine unauslöschliche Erinnerung an eine solche Wanderung mit mehreren Schulklassen einer unserer Altstadtschulen, in der ein erheblicher Prozentsatz der Schüler aus ungünstigen Familienverhältnissen stammt und in ihrer Erziehung als gefährdet zu betrachten ist. 75 an der Zahl rückten wir an einem Sonntag Morgen aus, die Führung hatten 10 Herren unseres Vereins. Die Wanderung war als Kriegsspiel organisiert, wir waren mit Kochgeschirr und Eßvorräten ausgerüstet, um nach dem Kriegsspiel abzukochen. In zwei feindliche Parteien geteilt, zogen wir auf verschiedenen Wegen zum Manövergelände. Es spielte sich durchaus kriegsmäßig ab, zum Entzücken der Buben. Ich hatte mir die Führung einer Abteilung von zehn Jungen ausgebeten, die unter Aufsicht unseres Vereines standen, weil wir Vormund oder Pfleger für sie waren oder die Schutzaufsicht über sie im Auftrage des Jugendgerichtes ausübten. Was ich auf dieser Wanderung gelernt habe, hat teilweise frühere Ansichten völlig umgestoßen. Es war geradezu eine Freude, mit diesen Buben, die mir aus den Akten alle mehr oder weniger im ungünstigen Sinne bekannt waren, Kriegsspiele zu treiben. Ich wurde mit meiner Abteilung zur Aufklärung ins Vorlager geschickt. Dort im Späherdienste lernte ich meine Buben auch von der guten Seite kennen. Hieß es sonst von ihnen, sie seien widerspenstig, träge, verschlossen, so fand ich sie hier gefügig, behende und zutraulich. War dies nur Zufall? Nein. Weil das Spiel sie interessierte, fügten sie sich gern den gegebenen Anordnungen und eiferten in gegenseitigem Übertreffen ihrer Leistungen. Weil sie sahen, daß ich ihr Kamerad war, schwand jene Zurückhaltung, die ein Zeichen des Mißtrauens oder Trotzes ist. Das waren Erfahrungen für mich, mit welch einfachen Mitteln unter Umständen man das Wesen eines Kindes aufschließen und sich sein Vertrauen erwerben kann, wie leicht man aber auch durch eine nicht sorgfältige Beobachtung und falsche Beurteilung dem Kinde unrecht tut. Einen Fall aus meiner Schar

möchte ich hier kurz erwähnen, weil er typisch ist. Der Junge war 14 Jahre alt und stammte aus einer Familie, die nahe an einer Dirnengasse wohnt. Den älteren Bruder hatten wir vor kurzem vor dem Jugendgericht gehabt und zur Fürsorgeerziehung untergebracht. Gegen den Jungen selbst, der in das Strafverfahren seines Bruders verwickelt war, schwebte ein Fürsorgeerziehungsverfahren, weil er bezichtigt wurde, den Dirnen wiederholt Vorschub geleistet zu haben. Es war uns bisher nicht gelungen, auf die Familie und den Jungen, der, groß und stark, auf den ersten Blick den Eindruck eines Rowdy machte, irgendwelchen günstigen Einfluß auszuüben, und wenig hätte gefehlt, daß ich dem Jungen das Schicksal eines künftigen Zuhälters prophezeit hätte. Wie sehr war ich überrascht, ihn bei dem Kriegsspiel als einen treuherzigen, intelligenten und tatkräftigen Burschen kennen zu lernen, der mit gewandtem Eifer die erteilten Befehle vollzog und parierte wie ein guter Jagdhund. Ich sah, es steckte noch ein gesunder Kern in ihm, und er hatte nur die schlechten Gewohnheiten seiner Umgebung angenommen. Zu diesem Bilde paßte es durchaus, daß er auf dem Rückmarsche in der großen Kolonne sich von den anderen Buben, die in ihm wegen seiner Größe und Stärke wohl immer den Anführer ihrer Streiche sahen, zu groben Späßen und Ausschreitungen verführen ließ, daß aber ein Blick von mir genügte, um ihn zur Ruhe und Ordnung zu bringen. Es hatte sich bei dieser Wanderung in kurzer Zeit zwischen ihm und mir ein Vertrauensverhältnis herausgebildet, das für die Folgezeit anhielt und die weitere Fürsorge für ihn wesentlich erleichterte. Unsere ursprüngliche Absicht, ihn in eine Erziehungsanstalt zu bringen, gaben wir auf, und Mutter wie Junge gingen gern auf unseren Vorschlag ein, ihm eine auswärtige, gute Lehrstelle zu verschaffen, wogegen sie sich früher immer gesträubt hatten. Unsere Erwartungen hat der Junge bisher nicht getäuscht.

Dieses Beispiel ist auch charakteristisch für die andere Anforderung an die Ausübung der Schutzaufsicht: daß wir Vertrauen zum Kinde haben müssen. Darin können wir von den Amerikanern lernen, mag man sonst über amerikanische Verhältnisse in der Jugendfürsorge denken, wie man will. Man spricht leicht von übertriebenem Optimismus in den amerikanischen Bestrebungen. Aber von der dortigen Auffassung, daß in allen jugendlichen Übeltätern noch ein gesunder und guter Kern stecke, daß man ihn suchen und entwickeln müsse, daß nichts geeigneter dazu sei, als die Befolgung des Grundsatzes: to give a chance, von dieser Auffassung sollten und könnten wir uns manches aneignen. Es ist das allerdings manchmal eine mühselige Arbeit, die viel Geduld erfordert. Wenn sie jedoch durchgeführt wird, bringt sie reichen Lohn. Ein Beispiel aus meiner Praxis mag Ihnen zeigen, wie leicht man sich täuschen kann. Ein kleiner 14 jähriger Junge, der mit seiner schwachsinnigen Schwester raffinierte Taschendiebstähle begangen hatte, der aber seine Tat leugnete, trotzdem er bei deren Ausführung längere Zeit von Kriminalbeamten beobachtet worden war, verteidigte sich vor dem Jugendgericht wie ein Großer. Bei ihm schien der erste Eindruck ganz berechtigt, er sei ein angehender Verbrecher. Der Junge hat geleugnet, vor, in und nach der Verhandlung, trotzdem die Zeugenbeweise keinen Zweifel an seiner Schuld zuließen. Beiläufig sei bemerkt, daß die Untersuchung seines Geisteszustandes durch unseren Arzt Professor Dr. Vogt nicht die geringsten Bedenken ergab. Der Junge hat immer davon gesprochen, es müsse ein Mißgriff vorliegen, er müsse ein Opfer der Verwechselung sein. Einer persönlichen Beeinflussung erschien

er dem Richter und mir unzugänglich. Ich wollte den Jungen schon als hoffnungslos aufgeben und mich für seine Unterbringung in eine Erziehungsanstalt aussprechen. Durch einen Zufall, daß ich einmal ohne diese ganze Geschichte zu berühren, zu ihm sprach, indem ich mich nach seinen persönlichen Verhältnissen, nach seiner Schwester, an der er sehr hängt, erkundigte, brach wider Erwarten das Eis bei diesem Jungen, so daß ich selbst überrascht war. Ohne jede äußere Veranlassung fing er an zu weinen. Seitdem ist er wie ausgewechselt gegen mich. Er hat auch heute noch nicht seine Tat eingestanden, es ist eine stillschweigende Übereinkunft zwischen uns, daß wir davon nicht mehr sprechen. Das Vertrauen zu seinem künftigen Wohlverhalten hat er bis jetzt gerechtfertigt, ohne daß wir strengere Mittel angewandt haben, als daß er sich wöchentlich zum Rapporte melden soll. Er kommt pünktlich und berichtet in etwas altkluger, aber sonst kindlicher Weise über seine Wochenerlebnisse. Jener anfängliche Eindruck des verstockten Verbrechers war nicht berechtigt. Und vergleiche ich diesen Fall mit unseren sonstigen Erfahrungen, so komme ich zu dem Ergebnis, daß man so leicht das Vertrauen zum Kinde nicht aufgeben sollte.

Freilich, manchmal muß man zu strengeren Erziehungsmitteln greifen, die Kinder von ihrer Familie trennen und sie zur Fürsorgeerziehung unterbringen. Über die Fürsorgeerziehung sind in den letzten Tagen Worte gesprochen worden, die hart klangen. Es ist schade, daß wir unsere Ansicht über die Vorzüge der Fürsorgeerziehung so geändert haben, und ich glaube, genügende Gründe dafür sind nicht vorhanden. Aber wir können heute die Frage der Unterbringung in Anstalten vollständig ausschalten, da wir uns hier nur mit der Schutzaufsicht über Kinder befassen, die in eigner oder fremder Familie untergebracht sind. Jedenfalls sollten wir uns doch nicht scheuen, in geeigneten Fällen ein Fürsorgeerziehungsverfahren einzuleiten, den Beschluß über die Unterbringung auszusetzen, und gewissermaßen innerhalb des Erziehungsverfahrens auch eine Bewährungszeit einzuschalten, von deren Verlauf die Anordnung und Durchführung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung abhängig gemacht wird. Wir haben das in Frankfurt in zahlreichen Fällen mit ausgezeichnetem Erfolge getan.

Aber dort, wo wir die Kinder in Familien beaufsichtigen, taucht die Frage auf: sollen wir uns von dem Verhalten des Kindes durch Hausbesuche vergewissern oder genügen die sogenannten Rapporte? Es wird keiner bestreiten, daß man jemand am besten in seinen sozialen Eigenschaften und in seinem Reaktionsvermögen auf seine Umgebung innerhalb seiner Umgebung beurteilen kann. Wenn wir also das sittliche Verhalten eines Kindes beurteilen wollen, müssen wir es in seiner Umgebung sehen und diese kennen. Wenn wir das Kind von ihr loslösen, etwa nur auf dem Bureau oder in dem Richterzimmer sehen, so fehlt uns ein wichtiger Bestandteil für unser Urteil. Es ist zweifellos, daß gegenüber dem „report" der Hausbesuch große Vorteile hat, nur den Nachteil, daß er umständlicher, kostspieliger und zeitraubender ist. So sind die „reports" als ein ergänzender Notbehelf für die Hausbesuche entstanden, und sind in Amerika, besonders von Iudge Lindsay in Denver, zu einem eigenen „report"-System ausgebaut worden. Dieses System muß bei strenger Durchführung schematisch wirken und versagt jedenfalls dort, wo es zur Verhütung des kriminellen Rückfalles mehr auf die Beeinflussung des Milieus als auf die Beeinflussung der Persönlichkeit des Täters ankommt; daß Lindsay mit seinem Rapport-System so große Erfolge erzielt, dürfte

— abgesehen von der Persönlichkeit des Richters — darin seine Erklärung finden, daß von den probationers etwa ¾ Schulkinder und ¼ Schulentlassene sind, während wir knapp ⅓ Schulkinder und etwa ⅔ Schulentlassene haben. Wenn wir das „report"-System auf deutsche Verhältnisse übertragen wollen, so dürfte es in der Regel auf schulpflichtige Kinder zu beschränken sein, und bei diesen wieder auf solche, die ohne Beeinflussung ihres Milieus gebessert werden können.

Nun ist noch ein sehr wichtiges Moment zu erwähnen: die Stellung des Richters zu den freiwilligen Fürsorgeorganen. In der Verhandlung ist wiederholt die Frage aufgetaucht: bedroht denn nicht die Machtstellung der freiwilligen Helfer die Souveränität des Richters? Darüber habe ich keine praktischen Erfahrungen. Wir sind in Frankfurt in der glücklichen Lage, daß unser Verhältnis zu unserem Jugendrichter Amtsgerichtsrat Allmenröder und zu unserem Jugendstaatsanwalt Dr. Becker ein solches ist, daß wir einmütig zusammen arbeiten. Der Erfolg ist da; man kann vielleicht gar nicht mehr feststellen, auf wen er zurückzuführen ist. Da ist nicht das geringtse Gefühl des Mißtrauens seitens des Richters gegen den freiwilligen Helfer, und so soll es sein.

Beim Jugendgericht sollen eben alle Beteiligten organisch zusammenwirken, und es schien mir bei den Verhandlungen des ersten Tages auffällig, daß viele das Jugendgerichtsverfahren nur als verbessertes Strafverfahren, nicht als ein kombiniertes Erziehungs- und Strafverfahren auffaßten, in dem Richter, Staatsanwalt und Helfer vom Beginn des Strafverfahrens bis zur Beendigung der Bewährungszeit, jeder in seiner Sphäre, aber sich gegenseitig stützend und ergänzend, zusammenwirken. Dieses organische Zusammenarbeiten von Richter, Staatsanwalt und Helfern ist das, was unser Frankfurter Jugendgerichtsverfahren kennzeichnet und was meines Erachtens die unbedingte Voraussetzung irgendeines Jugendgerichtsverfahrens ist. Trotzdem bin ich der Ansicht, daß der Jugendrichter die führende Rolle spielen muß, weil er der Träger des Jugendgerichtsverfahrens ist. So ist es auch ganz selbstverständlich, daß er die Ausübung der Schutzaufsicht zu überwachen hat.

Nun hat Fräulein Dr. Duensing die Frage angeregt: soll er auch die Jugendgerichtshelfer für den einzelnen Fall auswählen und jeden in seiner Tätigkeit überwachen oder genügt es, daß das Vorstandsmitglied irgendeines Vereins die Aufsicht formell übernimmt und es diesem überlassen bleibt, wen es mit der Ausübung der Aufsicht beauftragen will? Ja, es hilft nichts; auch da muß ich sagen: das läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Es muß dem freien Ermessen des Richters vorbehalten bleiben, wann er seinen Einfluß und seine Aufsicht unmittelbar ausüben, und wann er dem Vereinsleiter die Wahl der geeigneten Persönlichkeit anvertrauen will.

Jetzt bleibt uns noch die Erörterung der Frage: in welcher äußeren Form man die Schutzaufsicht organisieren soll. Blicken wir nach Amerika, so finden wir dort den Probation officer als den Träger der Schutzaufsicht. Darüber ist gar kein Zweifel, daß der amerikanische Probation officer uns ein Vorbild sein kann. Wenn Sie sich die Eigenschaften dieses Probation officer näher ansehen, so finden Sie bei ihm an eigenartigen Merkmalen: sein besonderes Sachverständnis, seine stete Hilfsbereitschaft, sein autoritatives Verhältnis gegenüber seinen Schützlingen und seine amtliche Funktion innerhalb des Jugendgerichtsapparates. Stellen wir uns die Frage, wie wir dieses Institut auf deutsche Verhältnisse übertragen können, so haben wir mit verschiedenen

Möglichkeiten zu rechnen. Wir können uns, um es vorwegzunehmen, den Probation officer als Organ des Gemeindewaisenrates, als Organ der Polizei und schließlich als Organ der Berufsvormundschaft denken.

Vergleichen wir diese verschiedenen Institute miteinander, so müssen wir vom Gemeindewaisenrat sagen, er hätte große Vorzüge als Träger der Schutzaufsicht. Durch ihn würde vor allen Dingen die Frage der Aufbringung der Kosten der Schutzaufsicht geregelt, und in der Person der Waisenpfleger und -pflegerinnen scheinen von vornherein die geeigneten Jugendgerichtshelfer gegeben. Er hat aber Nachteile, die nach meiner Meinung ausschlaggebend sind, um nicht diese Organisationsform durchweg als Unterlage zu nehmen. Der Gemeindewaisenrat ist in der Regel auf einer bestimmten Distriktsteilung aufgebaut und beschränkt sich auf die gesetzlichen Befugnisse der Überwachung der Vormünder. Er leidet ferner daran, daß er nicht in irgendeinem solchen Verhältnis zum Jugendrichter steht, daß dieser Einfluß auf die Handhabung seiner Geschäfte hätte. Die sogenannte Koordination des Gemeindewaisenrats neben dem Vormundschaftsrichter führt zu einem Nebeneinanderarbeiten, das für den Jugendrichter nicht viel Erfolg verspricht. Aber abgesehen davon halte ich für das wichtigste Bedenken, daß der Gemeindewaisenrat nur ein Kontrollorgan zur Überwachung der Vormünder, nicht der Mündel ist. Er kümmert sich um das persönliche Wohl der Mündel nur insoweit, als er das Vormundschaftsgericht benachrichtigen muß, wenn der Vormund seine Pflicht versäumt oder das Gericht aus sonstigen Gründen eingreifen soll. Das für die Ausübung der Schutzaufsicht wichtigste Recht, sofort einzugreifen, zu bestimmen, wo das Kind hinkommt und wie es erzogen wird, hat der Gemeindewaisenrat nicht. Dieser Mangel läßt den Gemeindewaisenrat als Organisationsform der Schutzaufsicht ungeeignet erscheinen.

Es bleibt die andere Möglichkeit, den Probation officer als ein Organ der Polizei aufzufassen. Wir haben in dieser Richtung in Frankfurt einen sehr interessanten Versuch machen können. Der Herr Minister des Innern hatte im vergangenen Jahre an unseren Verein die Anfrage gerichtet, ob er gegen eine Jahressubvention eine weibliche Hilfskraft dem Frankfurter Polizeipräsidium zur Verfügung stellen würde, zur Anstellung von Ermittelungen bei Erziehungsverfahren. Wir sind auf das Angebot gern eingegangen. Diese Arbeit ist seit Oktober vorigen Jahres im Gange, und wie ich glaube, zur Zufriedenheit beider Parteien. An diesem Versuche halte ich für besonders bemerkenswert, daß hier, meines Wissens zum erstenmal, eine gesetzliche Antragsbehörde für das Erziehungsverfahren sich für die Ermittelungen eines privaten Vereines bedient. Allerdings geschieht dies in der Form, daß eine Angestellte des Vereins, die dessen Beamtin bleibt, von der Polizei zu bestimmten Funktionen verpflichtet wird, also die formelle Verantwortung für die Arbeit trägt, im übrigen aber die ganzen Einrichtungen des Vereins für die Ermittelungstätigkeit nutzbar gemacht werden. Schlägt dieser Versuch ein, so hätten wir einen wichtigen Präzedenzfall für die schon von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge, daß mit den Ermittelungen über die Erziehungsverhältnisse im Jugendgerichtsverfahren Kinderschutzvereine betraut werden sollten, die für diese Tätigkeit aus öffentlichen, staatlichen oder kommunalen, Mitteln subventioniert werden müßten. Obige Kombination wird uns aber nicht den Probation officer bringen, den wir für die Ausübung der Schutzaufsicht brauchen. Jene Polizeipflegerin — wie ich sie nennen möchte — ist

nur der Probation officer in dem Sinne, daß sie Ermittelungen anstellt; für die Schutzaufsicht scheidet sie vollkommen aus.

So bleibt uns als letzte Möglichkeit noch diejenige der Berufsvormundschaft. Ich glaube, vor Ihrem Kreise brauche ich dieses Institut nicht näher zu erläutern. Aber mein Gefühl ist, daß man mit dem auf gesetzlichem Boden stehenden Institute der Berufsvormundschaft allen Anforderungen an die Organisation der Schutzaufsicht genügen kann. Vor allem läßt sich trotz der Organisation eine vernünftige Individualisierung erreichen. So ist denn auch in Frankfurt a. M. die Berufsvormundschaft der eigentliche Träger der Schutzaufsicht. Unser Verein „Kinderschutz" hat die Berufsvormundschaft als Sammelvormundschaft organisiert, so daß mein Kollege Professor Klumker oder ich in jedem Falle besonders zum Vormund oder Pfleger bestellt werden. Natürlich hat der Jugendrichter die Wahl, statt unser einen anderen Einzelvormund zu bestellen. Wir üben diese Tätigkeit teils durch Berufs-, teils durch freiwillige Mitarbeiter aus, so daß den individuellen Verhältnissen des Schützlings nach jeder Richtung Rechnung getragen werden kann. Als Vormund oder Pfleger habe ich das selbständige Recht, die Erziehung des Kindes zu leiten, soweit dies meine Befugnisse gestatten. Anderseits stehe ich unter der Aufsicht des Vormundschaftsrichters, da ich ja nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten als Vormund habe. Gerade das scheint mir außerordentlich wichtig, um das Institut des Probation officer in Deutschland populär zu machen, daß wir neben weitgehenden Rechten in die Erziehung des Kindes einzugreifen, auch Pflichten haben, die eine mißbräuchliche Ausnutzung unserer Befugnisse verhüten, und deswegen halte ich es für nötig, daß wir diese Pflichten gegenüber dem Jugendrichter haben. Diesem sollen wir verantwortlich sein. Das Institut des Pflegers und Vormundes läßt dem Berufsvormund die Selbständigkeit, richtig zu handeln, zwingt ihn anderseits unter das Gesetz, und zwingt wieder den Richter, den Vormund und Pfleger zu kontrollieren, um Mißbräuche oder Pflichtverletzungen zu verhüten. Dem Berufsvormund wird ferner durch § 149 Str.P.O. seine Teilnahme an dem Strafverfahren gegen den Jugendlichen gesichert. So finden wir in dem Berufsvormund alle die Eigenschaften, die wir als besondere Merkmale des amerikanischen Probation officer bezeichnet haben: Sachverständnis, stete Hilfsbereitschaft, autoritatives Verhältnis gegenüber dem Schützling und amtliche Funktion innerhalb des Jugendgerichtsapparates. So können wir die Berufsvormundschaft als die geeignetste Organisationsform für die Schutzaufsicht ansehen. Als einzige Schwierigkeit bleibt, wenn die Berufsvormundschaft von Vereinen geübt wird, die Finanzierung bestehen. Hierfür halte ich jedoch eine Suventionierung aus öffentlichen Mitteln für ebenso unerläßlich wie möglich.

Wir haben damit die Erörterung der Schutzaufsicht erschöpft, soweit der Schützling an Ort und Stelle bleibt. Nun bleiben die Jungen manchmal nicht an Ort und Stelle. Wie das Wild in fremde Jagdreviere übertritt, so gehen unsere Kinder über die Grenze unseres Reviers in fremde, und nur das ist der Unterschied: während übertretendes Wild in den fremden Jagdrevieren gern gesehen ist, ist das bei unseren Kindern nicht der Fall. Da kümmert sich kein Mensch um sie und sie verschwinden, wenn es uns nicht gelingt, die Schutzaufsicht auch auswärts auszuüben. Damit tritt uns eine neue Schwierigkeit entgegen, die Schutzaufsicht über die Kreise, die Provinz, über den Staat und das Reich zu verbreiten. Im kleinen hat jeder erfahren, daß die auswärtige Beaufsichtigung nötig und möglich ist. Jeder Verein hat für

seine Tätigkeit sich seine Beziehungen nach auswärts geschaffen; aber sie sind noch auszubauen und zusammenzufassen. Wir haben da einen eigentümlichen Versuch gemacht, den ich erwähnen möchte, ohne daß ich sagen kann, daß er endgültig eingeschlagen wäre. Wir versetzen einen Teil unserer Schützlinge nach Westfalen. Das ist ein gesegnetes Land für unsere gefährdeten und verwahrlosten Kinder, nicht zum wenigsten deswegen, weil es dort außerordentlich gut und viel zu essen gibt. Es ist erstaunlich, daß die Jungen als erstes immer schreiben: das Essen ist sehr gut; und wenn das im Briefe steht, so wissen wir, das Heimweh ist überwunden; das Kind bleibt in seiner Lehre. Die Westfalen in dortiger Gegend haben ferner insofern eine für uns wertvolle Eigenart zu verzeichnen: sie sind die Repräsentanten des alten patriarchalischen Systems. Da ist es der Lehrmeister, dem wir den Jungen in das Haus geben, der selbst das Brot abschneidet, der darauf dringt, daß der Junge ordentlich ißt, der den Jungen selbst Sonntags in die Kirche schickt und ihn zum Spaziergang mitnimmt. Gerade dieses persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten brauchen wir, um unsere Schützlinge vor kriminellem Rückfall zu bewahren. Die Verpflanzung aus einer schlechten Umgebung in eine gesunde, eine Unterbringung in derartig günstige Verhältnisse erleichtert freilich die Schutzaufsicht, aber macht sie nicht entbehrlich. Wir haben unsere Kolonien in Siegen und in Lüdenscheid. Beide Orte sind eine halbe Tagesreise entfernt und die Reisen kosten viel Geld. Da haben wir neuerdings versucht, uns mit dem Gemeindewaisenrat in Siegen dahin zu vereinbaren, daß er die Aufsicht über unsere Schützlinge durch seine Organe ausübt. Wir haben in Siegen das Glück, daß an der Spitze des Gemeindewaisenrates Herr Stadtrat Knops steht, ein Mann, der ein warmes Herz und richtiges Verständnis für die Jugendfürsorge hat. Das ist vielleicht eine Möglichkeit, den Gemeindewaisenrat für die auswärtige Ausübung der Schutzaufsicht nutzbar zu machen; vielleicht gelingt es, dieses Institut doch noch leistungsfähiger zu machen, wenn es in einem gewissen Zusammenhang mit den Kinderschutzorganisationen steht.

Aber nehmen wir selbst an, wir hätten das erreicht; genügt das nun? Eines fehlt trotzdem noch. Ich nehme den Fall an, daß wir ein Kind zu beaufsichtigen haben, das in einen Bezirk geht, welchen wir nicht mehr leicht erreichen können. Ich vertraue auf den dortigen Gemeindewaisenrat doch nicht recht, weil ich ihn nicht kenne. Es fehlt mir eine Person, der ich das Kind persönlich anvertrauen kann, eine Person, die möglicherweise da ist, die ich aber erst suchen muß. Hier fehlt uns ein zuverlässiges Verzeichnis aller der auswärtigen Institute und Organisationen, die für die gegenseitige Hilfeleistung bei Ausübung der Schutzaufsicht in Betracht kommen. Wenn die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, deren Programm doch die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Jugendfürsorgebestrebungen umfaßt, dieses Verzeichnis zustande brächte, so würde sie sich ein unauslöschliches Verdienst erwerben. Soweit unsere Beziehungen dafür von Nutzen sein können, stellen wir sie der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gern zur Verfügung.

(Bravo!)

Ich komme nun zu einem sehr traurigen Kapitel der Jugendgerichtsarbeit, zu einem Kapitel, von dem wir sagen müssen, wir haben da noch nichts erreicht. Nicht in dem Sinne, als ob wir in einzelnen Fällen nicht doch Erfolge gehabt hätten. Ich meine es so, daß wir hier vor einem Problem stehen, für

das wir zurzeit keine Lösung wissen. Das ist die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der jugendlichen Landstreicher und Vagabunden, vielleicht der schwierigste Teil der gesamten Jugendfürsorge, zugleich ein Prüfstein für unsere moderne Strafrechtspflege. Ob unsere Strafrechtspflege diese Probe aushält, möchte ich nach meinen Erfahrungen sehr bezweifeln. Es wird doch wohl kein Mensch behaupten wollen, wenn ein Jugendlicher wegen Bettelns einen Tag Haft bekommen hat, daß dies vom Standpunkt des Vergeltungsrechtes zu verantworten sei, daß diese Strafe ein gerechtes Äquivalent sei für die Tat, und diejenigen, die mit der Strafe den Zweck der Besserung verfolgen, werden nicht behaupten können, daß die Verbüßung der eintägigen Haftstrafe irgendeinen erzieherischen Einfluß habe. Ganz und gar nicht! Es klingt hart und ist doch wahr, daß die jetzige strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Bettler ein großes Unrecht ist. Nur eines dient zur Entschuldigung: nicht nur das Strafrecht versagt gegenüber diesen Elementen. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne hier ausdrücklich zu betonen: mit diesen jugendlichen Vagabunden werden weder die öffentliche oder private Armenpflege, noch die Naturalverpflegungsstationen, noch die Arbeitsnachweisämter, noch die Strafrechtspflege, noch schließlich die Polizei- oder Erziehungsbehörden fertig. Jeder von ihnen behandelt sein bestimmtes Arbeitsfeld an dem jugendlichen Vagabunden, ohne sich im übrigen um sein sonstiges Schicksal zu kümmern. Gerade der Mangel jeglichen Zusammenhangs in der Behandlung dieser Jugendlichen führt zu ihrem sozialen Untergang. Da kann man sehen, wie innerhalb einiger Tage ein solcher Jugendlicher aus den Reihen seiner früheren Standesgenossen ausgestoßen wird und ausgestoßen bleibt, wenn sich niemand um ihn kümmert, um schließlich dem Verbrechen in die Arme zu laufen. Ich glaube, hier haben wir einen unserer Hauptzuflüsse zur Kriminalität unserer Bevölkerung.

Ich habe in den Straftabellen von Leuten, die 14, 15, 20 mal vorbestraft waren, gefunden, daß die meisten von ihnen im jugendlichen Alter mit Betteleien und Vagabondage angefangen haben. Diesen kleinen Übertretungen folgen dann bald Diebstahl, Betrug und bei dem unvermeidlichen Rückfall das Zuchthaus. Es wäre sehr interessant, wenn nach dieser Richtung unsere Kriminalstatistik besondere Untersuchungen anstellte.

Was tun wir zurzeit mit diesen jugendlichen Bettlern? Wir suchen nach Möglichkeit an die strafrechtliche Behandlung eine eigens geartete Fürsorge anzuschließen. Es hat mich sehr interessiert, zu hören, daß die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die jugendlichen Landstreicher in Berlin ebenso wie bei uns, anerkannt wird. Aber das ist auch ganz selbstverständlich. Wie wäre es möglich, daß ein Jugendrichter, der sich die Aufgabe stellt, den Jugendlichen nicht nur zu bestrafen, sondern ihm auch zu helfen, wie wäre es möglich, daß er dem jugendlichen Bettler einen Tag Haft gäbe, und ihn dann laufen ließe, ohne für ihn zu sorgen. Die Jungen könnten ja gar nicht anders tun, als wieder zu betteln. Allein die an sich nebensächliche Tatsache, daß ihre Kleider bei der Aufnahme ins Polizeigefängnis geschwefelt werden, genügt, ihnen den Weg zu einer geordneten Existenz zu verlegen. Dieser penetrante Geruch bewirkt, ihnen die Erlangung einer besseren Stellung unmöglich zu machen. Wenn das nicht ausreicht, dann kommen die üblen Einflüsse in der Herberge der Großstadt hinzu, die trotz bester Leitung in den meisten Fällen eine Brutstätte des Verbrechens ist. Wir sehen also den Lebenslauf des jugendlichen Bettlers mit harter Notwendigkeit gezeichnet,

und wir fragen uns: wo liegen denn die Ursachen hierzu? Sind sie in der körperlichen und geistigen Minderbefähigung der betreffenden Jugendlichen allein zu suchen? Zweifellos nicht! Wir finden wohl viele derartige Elemente unter ihnen, aber es wäre unrichtig, hierin die einzige oder die Hauptursache dieser seltsamen Erscheinung zu erblicken. Wir finden häufig Kinder, die durch Unwissenheit oder aus Zufall auf die Landstraße und an den Bettel geraten sind, andere, die es aus Neigung taten und wieder andere, die durch ihre Not dazu gezwungen waren. Alle werden ohne Unterschied bestraft. Wir haben uns sehr viel Mühe gegeben, den Lebenslauf dieser Jugendlichen zu ergründen, und wir haben gefunden: diese Kinder stammen vielfach aus verkrüppelten Familien, in denen die Erziehung Not gelitten hatte. Ein überraschend großer Teil stand unter Vormundschaft; er hätte eigentlich vom zuständigen Vormundschaftsrichter erfaßt werden müssen. Das ist zugleich ein Beweis für das Versagen der Einzelvormundschaft. Hier liegt vielleicht einer der Ansatzpunkte, bei dem wir die Lösung des Problems beginnen können.

Ein anderer Ansatzpunkt für eine Reform: daß die Organisationen zur Fürsorge für Wanderarme besondere Einrichtungen für Jugendliche schaffen. Die Jungen gehen in der Regel aus der Kleinstadt in die benachbarte Großstadt, kommen in die Herberge und lernen bald den Weg kennen, wie sie ohne Geld wandern, wie sie, ohne zu arbeiten, leben können, ein Leben, das ihnen anfangs behagt, sie aber schließlich zum Verderben führt. Es genügt nicht, sie zu beherbergen, es genügt auch schließlich nicht der Arbeitsnachweis, sondern es gehört eine Arbeitsvermittelung dazu, die vor allen Dingen nach Gesichtspunkten der Erziehung geleitet ist. Diese Jugendlichen sind alle noch erziehungsbedürftig und erziehungsfähig. Freilich versagt auch hier gerade die gesetzliche Erziehungsfürsorge.

Das führt mich zu einem anderen Punkt. Wir leiden in Frankfurt an einem Übelstand, der anderwärts wohl nicht so leicht bemerkt wird. Wir liegen an der Grenze verschiedener Bundesstaaten, sind eine große Industrie- und Handelsstadt, die auf die weiteste Umgebung ihre Anziehungskraft ausübt. Der Jugendliche kommt vielleicht mit dem ehrlichen Bestreben hin, Arbeit zu suchen, findet keine, wird wegen Obdachlosigkeit aufgegriffen, von der Polizei verwarnt und fängt dann die Bettelei an. Wenn es ein Preuße ist, dann steht ein Hilfsmittel zur Verfügung. Wenn der Junge in Gefahr steht, zu verwahrlosen, dann bringen wir ihn zur Fürsorgeerziehung unter. Aber was nun, wenn der Junge, was man ihm äußerlich doch nicht ansieht, ein Bayer, ein Badenser, oder ein Württemberger ist. Ich glaube, wir werden es einem Ausländer niemals begreiflich machen können, daß ein verwahrloster Württemberger oder Bayer anders behandelt wird als ein verwahrloster Preuße.

Wir freuen uns der Einigkeit unseres Reiches, wir freuen uns unserer einigen Bestrebungen zum Schutze der verwahrlosten Kinder, und trotzdem haben wir die eigentümliche Erscheinung, daß dieselben Arten Kinder in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenartig behandelt werden. Das ist ein Punkt, der unter allen Umständen reformiert werden muß. Denn wir können unsere Jugendgerichtstätigkeit nicht als voll ausgebaut anerkennen, wenn uns nicht die gesetzgeberischen Instanzen in diesem Punkte zu Hilfe kommen. Wie man diese Einheitlichkeit schaffen will, ob im Wege eines Reichserziehungsgesetzes, oder wie ich es letzthin vorgeschlagen habe, durch eine Verständigung zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, möchte ich den maßgebenden Instanzen selbst überlassen. Schon die Vereinbarung über den gegenseitigen Ersatz

der in einem anderen Bundesstaate verausgabten Kosten vorläufiger Unterbringung zur Fürsorgeerziehung würde eine große Vervollkommnung bedeuten. Es wäre ferner ein sehr großer Fortschritt, wenn wir so weit kämen, daß ein verwahrloster Junge dort, wo er aufgegriffen wird, sofort in die nötige Erziehungsfürsorge genommen würde, ohne daß die Schwierigkeit entsteht, ob nun dieses oder jenes Gericht, das eine oder das andere Landesgesetz für die Durchführung der Fürsorgeerziehung zuständig ist. Wir brauchen hier für die vagierenden Elemente ein ähnliches Institut, wie es das Unterstützungswohnsitzgesetz in dem vorläufig verpflichteten Armenverband besitzt, der sofort eingreifen muß, aber ein Rückgriffsrecht gegen den endgültig verpflichteten Verband hat.

Eine andere Möglichkeit für eine Reform gibt es noch, die ich nur kurz erwähnen will. Ich glaube, daß auch die Strafrechtsreform sich mit diesen Vagabunden beschäftigen muß. Ich kenne den jetzigen Reformentwurf nicht, ich möchte aber bezweifeln, daß darin eine neue Bestimmung für die jugendlichen Vagabunden steht. Es fehlt an einer strafrechtlichen Bestimmung, die eine erzieherische Nachbehandlung in gewissen Fällen vorsieht. Wir haben auch da schon ein Vorbild in der analogen Bestimmung des § 362 Abs. 3 Satz 2 Str.G.B., die es für zulässig erklärt, daß jugendliche Prostituierte im Falle des § 361 Nr. 6 Str.G.B. in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt überwiesen werden können. Für die verwahrlosten jugendlichen Bettler und Landstreicher, die nicht im Wege der Landesgesetzgebung zur Fürsorgeerziehung untergebracht werden können, würde eine ähnliche Bestimmung im Falle der Bestrafung aus § 361 Nr. 3 und 4 in gewissen Fällen von großem Nutzen sein. Ich sehe wenigstens darin eine Möglichkeit, praktisch weiter zu kommen. Dabei wäre vielleicht noch die andere Frage zu erörtern, ob man nicht hier der unbestimmten Verurteilung Geltung verschaffen kann. Wie Sie wissen, wird bei den amerikanischen Reformen immer als eine ihrer wichtigsten und wertvollsten Bestandteile die unbestimmte Verurteilung hervorgehoben. Unser Frankfurter Professor Dr. Freudenthal hat die Möglichkeit einer Übertragung dieses Institutes auf deutsche Verhältnisse in einer Darstellung für das Reichsjustizamt kürzlich eingehend erörtert und für die Jugendlichen bejaht. Ich glaube, daß gerade für die jugendlichen Landstreicher sehr wohl mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, die unbestimmte Verurteilung einzuführen. Wenn das jetzt noch nicht der Fall ist, so meine ich, daß die praktischen Erfahrungen es unbedingt nach einigen Jahren fordern werden.

Sehr verehrte Anwesende! Ich habe Sie vielleicht über die Zeit in Anspruch genommen. Es ist sehr schwer, aus dem reichen Material, das uns dieses Fünfvierteljahr Jugendgericht gebracht hat, das zu sichten, was Ihnen von Nutzen sein kann. Ich glaube bestimmt, daß ich vieles vergessen habe, was Sie gern erfahren hätten. Aber wir stellen uns für schriftliche oder mündliche Auskunft sehr gern zur Verfügung. Ich bemerke, daß ich an der Auskunftsstelle unserer Versammlung den letzten Jahresbericht unseres Vereins ausgelegt habe, in dem ich die äußere Organisation, die Mitwirkung der Helfer beim Jugendgericht geschildert habe. Dieser Bericht wird jedem Interessenten gern zugesandt.

Sehr verehrte Anwesende! Wenn ich meine Ausführungen kurz zusammenfassen soll, so darf ich wohl das sagen: die Erfahrung beim Jugendgericht hat gezeigt, daß eine Organisation der Jugendgerichtshilfe unbedingt nötig ist. Sie soll jedoch nicht so straff und starr sein, daß sie der individualisierenden Behandlung nicht genügend Spielraum läßt.

Nur eines möchte ich sagen: überschätzen wir nicht den Wert der Organisation. Genau wie beim Jugendrichter seine Persönlichkeit für seine Arbeit ausschlaggebend ist, so spielt auch bei den freiwilligen Helfern und Helferinnen der Mensch die Hauptrolle. Das ist eben der Unterschied zwischen einst und jetzt: bei der früheren Behandlung der jugendlichen Kriminellen hatten wir die ausgezeichnete Präzisionsmaschine des Gerichts vor uns arbeitend mit den feinsten juristischen Unterscheidungen, wo alles darauf ankam, die Form zu finden, in die man eine Tat hineinzwängen konnte. Und wie tritt heute der Richter dem Kinde gegenüber? Als Mensch! Das ist etwas, was wir wirklich erreicht haben, das müssen wir auch bei der Organisation unserer Jugendgerichtshilfe beachten. Man darf über der Organisation das Wichtigste nicht vergessen: daß sie wohl eine notwendige Form, nicht aber der Inhalt unserer Arbeit sei.

Jedenfalls müssen wir uns das Ziel vor Augen halten, daß wir unsere Jugendlichen vor drohenden Gefahren schützen und sie vor dem Verbrechertum bewahren wollen. Die Verantwortung, die auf uns lastet, ist groß; aber wagen wir es mutig, frisch drauf und der Erfolg ist unser!

(Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Vorsitzender Professor **v. Soden**: Meine Damen und Herren! Ich bitte, daß wir uns jetzt nicht auflösen. Wir haben so viel Anregungen bekommen, daß wir schuldig sind, ihnen eine geraume Zeit zu widmen. Zuerst aber bitte ich das zweite Referat mit derselben Andacht und Teilnahme entgegenzunehmen wie das erste.

Zweiter Punkt der Tagesordnung: Formularmäßige oder freie Berichte.

Berichterstatter Redakteur Kroner-Berlin.

Redakteur **Kroner**-Berlin: Verehrte Anwesende! Ich bin nun der letzte der Referenten und von ihnen der einzige, der nicht Jurist ist. Meine übrigens nicht allzu langen Ausführungen sind gemacht vom Standpunkt des praktischen Jugendgerichtshelfers.

Als mir die Ehre zuteil wurde, das Referat über die vorliegende Frage übertragen zu erhalten, war ich der Ansicht, daß sie ebenso leicht zu beantworten sei, wie sie gestellt ist, da ich mich auf Grund meiner persönlichen Tätigkeit in der Jugendgerichtshilfe seit Bestehen derselben hier auf eine gewisse Erfahrung stützen kann, die mir die Beantwortung der Frage sehr erleichtert. Ich kam aber, wie Herr Amtsgerichtsrat Fischer, zu der Überzeugung, daß meine persönliche Erfahrung doch nicht genüge, allgemein annehmbare Grundsätze aufzustellen, und daß es daher notwendig sei, auch anderer Erfahrungen auf diesem Gebiete kennen zu lernen.

Bis Mitte Februar cr. waren der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge 36 Jugendgerichtshilfen bzw. Fürsorgeausschüsse, die sich mit der Jugendgerichtshilfe befassen, bekannt, und an 20 derselben richtete ich die Bitte, mir mitzuteilen, wie sie die Ermittelungen zur Hauptverhandlung betreiben. Zu meiner Freude erhielt ich 18 Antworten, zum Teil mit recht wertvollem Material, und verfehle nicht von dieser Stelle aus nochmals meinen herzlichsten Dank für die mir geleistete Unterstützung auszusprechen.

Indem ich nun zur Beantwortung der gestellten Frage komme, will ich vorweg bemerken, daß ich einen Unterschied mache zwischen Schematismus

und Formalismus einerseits und Fragebogen anderseits. Nichts würde der Jugendgerichtshilfe mehr schaden, nichts mehr ihre Arbeit zum reinen Bureaukratismus stempeln, als wenn sie nur in der Beantwortung eines starren Formulares geleistet werden würde. Zu einer rein schematischen Behandlung der Vorermittelungen würde es dann gar nicht der freiwilligen Mitarbeit gebildeter Helfer und Helferinnen bedürfen; die schreibkundigen Unterbeamten der unteren Verwaltungsbehörde würden die schematische Behandlung ebensogut und vielleicht noch viel besser besorgen als wir.

Daher beantworte ich die Frage: „Formularmäßiger oder freier Bericht" zunächst dahin, daß ich, entgegen den Ansichten anderer Jugendgerichtshilfen, das Formular als alleiniges Hilfsmittel unbedingt ablehnen muß, weil die immer wiederkehrende Beantwortung stereotyper Fragen uns gar zu leicht zum Schematismus führt.

Soll nun an die Stelle des Formulars, dieses ganz verdrängend, der freie Bericht treten? Es wird von manchen Seiten hierauf mit einem glatten: „Ja" geantwortet. Ich möchte, um darauf näher einzugehen, eine wichtige Vorfrage stellen und zwar die: „welche Anforderungen haben wir an den freiwilligen Helfer überhaupt zu stellen?"

Aus Paritätsrücksichten will ich gleich hier bemerken, daß, wenn ich von dem Helfer masculini generis spreche, ich das sogenannte schwache Geschlecht, das gerade in der Jugendfursorge und auch in der Jugendgerichtshilfe das starke ist, selbstverständlich mit einschließe.

Also, welche Anforderungen müssen wir an den freiwilligen Jugendgerichtshelfer stellen?

Der Helfer hat in dem ganzen Jugendgerichtsverfahren nach dem Jugendrichter die bedeutendste und wichtigste Stellung und darum sind die Anforderungen an den Helfer keine geringen.

Die allererste Bedingung ist eine selbstverständliche und aus den verschiedensten Gründen zwingende, daß nämlich der Helfer selbst eine sittlich feste und klar denkende Persönlichkeit ist; damit hängt zusammen, daß er frei von aller Sentimentalität und frei auch von der Lombrososchen Theorie sei, die in jedem Rechtsbrecher einen krankhaft veranlagten Menschen sieht. Gut ist gut und böse ist böse.

Sodann muß der Helfer ein gewisses Maß Lebenserfahrung besitzen, die ihn hindern soll, vorschnell zu urteilen, anstatt jeden Menschen und jeden Fall individuell zu behandeln. Dazu gehört dann auch Takt und pädagogisches Geschick. Die Art unseres Fragens bestimmt die Antwort und die Art der Antwort übt einen großen Einfluß auf unser letztes Urteil aus. Das rechte Verhalten lehrt auch hierin wieder die größte Lehrmeisterin, die Liebe, die den armen Verirrten oder Verführten wieder zurechthelfen möchte, eine solche Liebe, die auch durch böse Erfahrungen nicht irre wird an dem Erfolge ihres Wirkens.

Wünschenswert erscheint auch, daß der Helfer sozial so gestellt ist, daß er ohne Beeinträchtigung seiner beruflichen Tätigkeit genügend Zeit findet, eingehende Arbeit für jeden einzelnen Fall zu opfern; denn je eingehender seine Ermittelungen sind, desto wertvoller sind sie für den Jugendrichter, vor und nach der Hauptverhandlung.

Er muß ferner, und das ist der Kernpunkt, einen gewissen Bildungsgrad besitzen. Ich meine hier nicht nur solche Bildung, die durch den Besuch von Schulen erworben wird, sondern auch durch das praktische Leben. Denn

dieses ist ein guter Dozent, der zwar nicht Latein und Griechisch lehrt, aber doch dem Menschen die Sinne schärft, ihn zwingt, hören und sehen zu lernen. Und ein guter Helfer muß hören und sehen können und muß dann imstande sein, aus dem Gehörten, aus dem Gesehenen seine Schlüsse zu ziehen.

Damit habe ich, wenn auch nicht erschöpfend, zunächst die Vorfrage beantwortet, welche Anforderungen an den freiwilligen Helfer gestellt werden müssen, und ich meine, ich bin damit der Beantwortung der vorliegenden Frage ein gutes Stück näher gekommen; denn wenn jemand aus dem, was er hört und sieht, seine Schlüsse ziehen soll, so kann er das nicht anders als in einem freien Bericht.

Und dieser Bericht soll ein Gemälde sein, das den Fall um Fall behandelnden Richter jedesmal lebendig in das ganze Milieu des Angeklagten hineinversetzt. Der Richter soll lebendiges Leben sehen. So kann z. B. sehr wohl in einem Bericht stehen: Der Vater lag mit der Mütze auf dem Kopf auf dem Sofa oder die Mutter trug eine schmutzige Bluse und eine zerrissene Schürze. Aber man kann in keinem Formular fragen: wo und wie lag der Vater und was für eine Bluse, eine Schürze trug die Mutter? Darum muß lebendiges Leben gezeichnet werden, um den jugendlichen Rechtsbrecher, der noch keinen abgeschlossenen Charakter hat und daher nie allein verantwortlich gemacht werden kann, aus seiner Umgebung heraus zu verstehen und richtig zu beurteilen. Wenn wir daher die Frage: „Formularmäßiger oder freier Bericht" so fassen, daß eins das andere ausschließen soll, dann ist unbedingt der freie Bericht zu fordern, wie das verschiedene Jugendgerichtshilfen tun. Es braucht dieser Bericht nicht ganze Folioseiten füllen, die dem Richter den Überblick erschweren oder gar unmöglich machen; der Helfer soll lernen in kurzen, markanten Strichen charakteristische Züge festzuhalten.

Aber solch ein Bericht ist bei aller Objektivität des Recherchenten doch immer ein subjektives Urteil. Darum möchte ich diesem subjektiven Urteil ein objektives Äquivalent schaffen, indem ich neben dem freien Bericht den Fragebogen stelle, d. h. mit anderen Worten: nicht formularmäßiger oder freier Bericht, sondern Fragebogen und freier Bericht. Das Schema ist nur die Gestalt, der freie Bericht erst ist die Seele.

Unter Fragebogen verstehe ich aber jetzt nichts anderes als eine Hilfe für den Helfer, wohl auch ein Schema, aber keins, das der Helfer an Ort und Stelle durch Frage und Antwort nur ausfüllen soll und dann dem Jugendrichter einfach zustellt: hier hast du meine Reime, nun mach dir selber das Gedicht, das wäre ja formularmäßiger Bericht. Der Fragebogen, dem ich jetzt das Wort rede, hat einen doppelten Zweck.

Wer von Ihnen schon die verschiedenartigen Ermittelungen gemacht hat, der wird, wie ich, die Erfahrung gemacht haben, daß wir bei diesen Ermittelungen ein gewisses System beachten müssen. Es werden sich bei jedem Fall bestimmte Fragen wiederholen müssen, und wir werden unsere Aufmerksamkeit bei den Recherchen auf bestimmte, gleiche Punkte zu richten haben. Liegt es da nicht nahe, daß wir diese gleichbleibenden Punkte ein für allemal festlegen?

Ferner: Wir haben wohl alle die Erfahrung für uns, daß es unmöglich ist, alles das, was wir bei unseren Ermittelungen gehört und gesehen haben, im Gedächtnis zu behalten, zumal wenn es sich um mehrere Fälle zu gleicher Zeit handelt, und wenn die Nachfragen an den verschiedensten Stellen, bei Eltern, Schule, Geistlichkeit, Arbeitgebern usw. gehalten werden müssen. Solch

phänomenale Gedächtniskünstler sind wir alle nicht, um ohne Notizen auszukommen. Wir machen also mehr oder weniger schriftliche Aufzeichnungen. Liegt es da nicht ebenso nahe, diese Aufzeichnungen nach einem bestimmten System zu machen?

Und endlich: Ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß wir bei all unserer Exaktheit, bei all unserer Sicherheit nicht doch den einen oder den anderen Punkt, vielleicht einen sehr wichtigen, vergessen? Sind wir gewissenhaft genug, und das ist bei jedem freiwilligen Helfer vorauszusetzen, so holen wir das Versäumte nach, haben aber dadurch doppelte und dreifache Wege und Zeitverschwendung. Liegt es da nicht drittens nahe, alle unumgänglich notwendigen Fragen vorher aufzustellen, sie in eine gewisse Ordnung zu bringen, um nichts Wichtiges zu vergessen?

So entsteht dann ein Fragebogen, der dem geschulten Helfer eine Gedächtnisstütze ist, wie Fräulein Dr. Schultz sehr richtig ausführte, dem Neuling aber auch den Weg zeigt, wie er am besten zu einem umfassenden und freien Bericht gelangt.

Das ist der erste Zweck des Fragebogens, der andere ist der, daß er auch dem, der nach der Hauptverhandlung die Schutzaufsicht übernimmt, recht wertvolle Dienste leistet. Nicht immer wird es möglich sein, daß der Ermittelnde auch die Nachbehandlung übernimmt, und um nicht in alle Einzelheiten noch einmal eingehen zu müssen, gibt der Fragebogen, der bei der Zentralstelle aufbewahrt wird, die besten Auskünfte.

In der Befürwortung des Fragebogens für den Helfer steht mir nun nicht nur meine Erfahrung, sondern auch zum großen Teil die deutsche Jugendgerichtshilfe zur Seite.

Von 20 Anfragen bei den deutschen Jugendgerichtshilfen erhielt ich, wie schon bemerkt, 18 Antworten; ich nehme Berlin dazu, also 19 Resultate. Davon sind drei Jugendgerichtshilfen noch nicht in Tätigkeit getreten und haben über die Materie noch keine Erfahrung sammeln können.

Zwei von den restierenden 17 Jugendgerichtshilfen arbeiten nur mit freiem Bericht, Dresden und Lennep. In letzterem wird der Bericht vor dem Fürsorgeausschuß in Gegenwart des Herrn Amtsrichters Landsberg mündlich erstattet, über den Bericht debattiert und dann in einem Protokoll festgelegt, das zu den Gerichtsakten gelangt. Ein ideales Verfahren, das aber für einen großen Amtsbezirk mit freiwilligen Helfern undurchführbar ist.

Nur mit Fragebogen arbeiten vier Jugendgerichtshilfen, mit einer den Fragebogen ähnlichen Anweisung drei und endlich mit Fragebogen und freiem Bericht sieben. Von 17 also nur zwei Jugendgerichtshilfen, die jedem Fragebogen abhold sind.

In seinem Begleitschreiben bemerkt unter anderem Herr Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.):

> „im ganzen halten wir den freien Bericht für praktischer, allerdings unter der Voraussetzung, daß man über g e s c h u l t e s Personal verfügt."

Fräulein Dr. Anna Schultz-Hamburg nennt die eingesandte, ziemlich umfangreiche Frageanleitung mit Recht eine Gedächtnisstütze. Herr Gefängnisprediger Pompe-Stettin teilt mit, daß der Fragebogen eingeführt wurde, weil die Berichte ohne denselben unvollständig waren und Rückfragen erforderten. Frau Marie Wegener-Breslau schreibt:

> „daß die Fragebogen sich als notwendig und praktisch erwiesen haben."

Herr Oberjustizrat Kautzsch-Zwickau ist ganz entschieden für Benutzung eines Fragebogens, er gibt dem Helfer bei seiner Berichterstattung den nötigen Anhalt, und läßt ihn für diese, bei richtiger Fassung des Formulars, doch freien Spielraum.

Demgemäß beantworte ich die gestellte Frage dahin: „Für den Helfer der Fragebogen, durch den Helfer der freie Bericht."

Ein Fragebogen, teilweise aus meiner Erfahrung hervorgegangen, teilweise auf Grund des mir zugegangenen Materials liegt Ihnen vor (siehe unten). Der Fragebogen ist so gedacht, daß er von der Gerichtsschreiberei am Kopfe ausgefüllt, der Zentralstelle zur Weitergabe an den Helfer zugesandt wird. Der ausgefüllte Fragebogen bleibt bei der Zentralstelle, und der dem Fragebogen beigefügte freie Bericht gelangt an den Jugendrichter.

Über die einzelnen Fragen im Fragebogen will ich mich noch nicht äußern, das wird die Diskussion bringen, nur will ich bemerken, daß die Ermittelung des Tatbestandes nicht die Sache des Helfers ist, wie auch von hervorragenden Juristen gestern und vorgestern ausgeführt worden ist.

Damit bin ich schon zum Schluß gekommen. Also recht schnell. Aber ich möchte noch einige Bemerkungen machen, zu einem Punkte, den auch mein Vorredner, Herr Dr. Polligkeit, gestreift hat.

Der ideale amerikanische Probation officer wird ja auch bei uns das erstrebenswerte Ziel neben dem freiwilligen Helfer sein. Solange aber dem Jugendgericht nur der freiwillige Helfer zur Verfügung steht, müssen wir, bei der leider großen Anzahl der Fälle, auch eine große Zahl geeigneter Persönlichkeiten heranziehen und heranbilden, soll der einzelne nicht unter der Bürde der vielen ihm übertragenen Sachen neben seinem bürgerlichen Beruf die Freude an der Arbeit, oder gar zum Schaden seiner Schutzbefohlenen die Übersicht verlieren.

Um aber geeignete Helfer heranzubilden, halte ich es für unumgänglich notwendig, Unterweisungskurse einzurichten, in welchen Juristen über die entsprechenden Gesetzesbestimmungen Vortrag halten, Psychologen und Ärzte zu Worte kommen und erfahrene Helfer die Hörer in die Ermittelungstätigkeit einführen, sie in der Handhabung des Fragebogens und in der Erstattung des freien Berichts unterweisen, vor allem über die Schutzaufsicht belehren, wie die Helfer den Schutzbedürftigen Freund und Berater sein können, damit sie nicht nur Helfer am Jugendgericht sind, sondern vor allen Dingen: ein Helfer der gefährdeten und verirrten Jugend; denn diese bildet ja, wie schon gestern ausgeführt, einen Teil der Zukunft unseres deutschen Vaterlandes.

(Lebhaftes Bravo! und Händeklatschen.)

Muster eines Fragebogens.

(Der Fragebogen ist dem Jugendgericht nicht zurückzureichen, es wird nur freier Bericht erbeten.)

Jugendgericht

..... den ..... 19....

Aktenzeichen: .....

Angeklagter: .....

Geburtstag und -ort: .....

Religion: .....

Wohnung: .....

Straftat: .....

Termin: .....

Eingeg. b. d. Zentrale: ..... An den Helfer: ..... Zurück v. Helfer: .....
An das Jugendgericht: ..... Tagebuch: .....
Berichterstatter: .....

Umgebung des Angeklagten:

Vater: Alter: Beruf: falls tot, seit wann?
Mutter: „ : „ : „ „ „ „ ?
Schwestern: „ : evtl. Beruf und Lohn:
Brüder: „ : „ „ „ „ :
Leben die Eltern zusammen? getrennt? seit? weshalb?
Leumund der Eltern: Wirt, Nachbarn, Polizei,
„ der Geschwister:
Materielle Lage:
Gesundheitsverhältnisse:
Welchen Einfluß hat die Familie auf den Angeklagten?

Wohn- und Schlafverhältnisse:

Aus wieviel Räumen besteht die Wohnung?
Wieviel Miete wird gezahlt? Wieviel Schlafgelegenheiten?
Schlafen die Eltern getrennt von den Kindern?
Wie schlafen die Kinder?
Ist abvermietet? Wo schläft der Aftermieter?

Angeklagter:

Allgemeiner Eindruck der Person des Angeklagten:
Vorleben. Schule: Klasse: Urteil des Lehrers:
Letztes Zeugnis: Betragen: Fleiß: Schulbesuch:
Abgegangen von Klasse:
Abgangszeugnis: Betragen: Fleiß: Schulbesuch:
Urteil des Geistlichen:
Fortbildungsschule:
Beruf: wo jetzt in Arbeit? Verdient?
wo früher?
wie lauten die Zeugnisse?
Gesundheitsverhältnisse:
Körperliche oder geistige Gebrechen?
Treten Erziehungsfehler besonders hervor: Lüge? Naschen?
Widersetzlichkeit? andere?
Welchen Verkehr hat Angeklagter in seiner freien Zeit?
(bei Mädchen) hat es ein Verhältnis? verlobt?
Bei Mündeln:
Name, Wohnung und Beruf des Vormunds:
Kümmert sich der Vormund um sein Mündel?
Ist anzunehmen, daß Angeklagter die erforderliche Einsicht bei Begehung der Tat besaß, um ihre gerichtliche Strafbarkeit zu erkennen?

Straftat.

(Die Ermittelung des Tatbestandes ist nicht Sache des Helfers.)

Liegen die Ursachen der Kriminalität in:

Mangelhafter Erziehung: Mangelhafter Aufsicht:

Leichtsinn: Verführung: Not:

Krankhafter Veranlagung:

Bedingungen für ferneres Wohlverhalten.

Sind die Eltern in der Lage, die weitere Erziehung zu überwachen?

Ist Fürsorgeerziehung zu empfehlen?

Wie stellen sich die Eltern hierzu?

Ist in anderer Weise für den Angeklagten zu sorgen:

durch Pflege in anderer Familie? auf dem Lande?

durch Berufsänderung? durch Arbeitsbeschaffung?

Wird von dem Helfer die Schutzaufsicht übernommen?

(Falls zulässig:)

Würde der Helfer in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten auftreten?

Bericht für das Jugendgericht:*)

Vorsitzender Professor **v. Soden** verliest die Liste der vorgemerkten Diskussionsredner. Auf seinen Vorschlag wird die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt. Von Lehrer Agahd ist eine Resolution eingegangen, deren Verlesung Antragsteller beantragt.

Vorsitzender: Der Vorstand ist der Ansicht, daß diese Resolution nicht zum Thema des heutigen Tages gehört, und empfiehlt Ihnen, sie womöglich zurückzuziehen. Ich behalte mir die Begründung hierfür auf spätere Zeit vor. Nunmehr erteile ich Fräulein Koepp das Wort.

Fräulein **Koepp**-Berlin (Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge): Es ist interessant zu beobachten, wie je nach der Größe der Städte und nach der Zahl der zur Verhandlung kommenden Fälle sich das Verhältnis der Tätigkeit der Berufspfleger und der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Jugendgerichtshilfe stellt, und wie doch schließlich überall jetzt das Bewußtsein besteht, daß ohne die Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit die richtige Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe undenkbar ist. Unsere Nachbarstadt Charlottenburg hat bei einer Anzahl von Fällen, die sich zu den Berlinern etwa wie 1 zu 10 stellt, mit zwei Berufspflegern begonnen; man sieht aber dort bereits ein, daß sich die Arbeit ohne die Mitwirkung freiwilliger Hilfskräfte nicht genügend weiter entwickeln kann.

Frankfurt a. M., von dessen Einrichtung der Jugendgerichtshilfe uns soeben berichtet worden ist, hat die Tätigkeit, insbesondere die Ermittelungstätigkeit vor der Hauptverhandlung, nicht in die Hände von eigens dazu angestellten Berufspflegern gelegt, sondern fast ausschließlich von beruflich ausgebildeten bei der Zentrale für private Fürsorge angestellten Beamten und Beamtinnen ausführen lassen, sieht aber auch die Notwendigkeit ein, durch eine immer größere Zahl freiwilliger Helfer neue Kräfte zu gewinnen.

---

*) Von dem Berichterstatter zu unterschreiben.

Wenn wir von den praktischen Erfahrungen der beiden genannten Städte hören, so wird es uns von neuem klar, daß es eine richtige Taktik für Berlin war, die Tätigkeit hier nicht mit Berufspflegern zu beginnen, die mit genügender Ausbildung und in ausreichender Zahl gar nicht vorhanden gewesen wären, selbst wenn die Geldfrage nicht in Betracht käme.

Hier in Berlin war nur eine Organisation der Jugendgerichtshilfe möglich, bei der die Tätigkeit im großen und ganzen von freiwilligen Helfern und Helferinnen übernommen wurde, selbst auf die Gefahr hin, daß der eine oder andere dieser Helfer sich der ihm übertragenen Aufgabe nicht in vollem Maße gewachsen zeigen sollte.

Die Ergänzung dieser Hilfskräfte durch Berufspfleger darf erst eintreten, wenn ein einigermaßen klares Bild der Leistungsfähigkeit der Vereine gewonnen worden ist.

Wenn wir heute nach etwa ¾jähriger Tätigkeit zurückschauen auf das von unseren Vereinen Geleistete, so tun wir es mit berechtigtem Stolze, und mit dem Gefühl der Genugtuung, daß, als die Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale mit kühnem Mut den Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeitenden Vereine organisierte, sich ein Ereignis von größter Bedeutung für die ganze soziale Tätigkeit von Berlin vollzog.

Die Erwartungen, die wir auf diese Organisation gesetzt haben, sind in keiner Weise getäuscht worden. Wenn wir in Berichten aus einer Stadt im Osten lesen, wie ein Gemeindewaisenrat fünfmal erfolglos gemahnt werden mußte, einen Bericht einzuschicken und damit vergleichen, daß bei den bis zum heutigen Tage die Zahl 900 etwa erreichenden Ermittelungen vor der Hauptverhandlung wir nur in sehr vereinzelten Fällen eine Mahnung erlassen mußten, daß nur dreimal Ermittelungen vor der Hauptverhandlung ausblieben, wenn wir daran denken, daß uns etwas verspätete Berichte öfter durch Rohrpost zugehen und in einem Fall die ermittelnde Helferin — beiläufig eine Dame von über 70 Jahren — vor ½9 Uhr atemlos in unserem Bureau erschien, um ihren Bericht abzuliefern, so müssen wir feststellen, daß sich in dieser ganzen Tätigkeit bis jetzt ein sehr großes Pflichtgefühl gezeigt hat, das uns hoffen läßt, auf diesem Wege dauernd eine wirklich gesegnete Arbeit leisten zu können.

Bei den Berichten, die nach der Hauptverhandlung, wenn eine Schutzaufsicht ausgeübt wurde, eingehen sollten, stand es allerdings in betreff der Einhaltung des Termins nicht so günstig, aber die Verzögerung war oft dadurch bedingt oder entschuldigt, daß der Helfer erst ein gewisses Ziel entweder in der Beeinflussung oder in der Hilfeleistung (Arbeitsverschaffung oder dgl.) erreicht haben wollte.

Als die Organisation eingerichtet und die Anregung zu allwöchentlich stattfindenden Sitzungen gegeben wurde, tauchten große Zweifel auf, ob bei der Arbeitsbelastung der in Berlin sozialtätigen Menschen, bei den großen Entfernungen solche regelmäßigen Wochensitzungen nicht bald wegen mangelnden Besuches einschlafen würden. Wir haben auch hier die Genugtuung, daß der Besuch immer reger geworden ist, und daß nur sehr triftige Gründe alle Beteiligten zum Fernbleiben veranlassen können.

Wenn wir jetzt bei der täglich wachsenden Arbeit und bei dem Wunsch, die Schutzaufsicht in vielen Fällen noch eingehender auszuüben, vielleicht bald vor der Notwendigkeit stehen, Berufspfleger zu unserer Hilfe heranzuziehen, so haben wir das sichere Gefühl, mit allen der mit uns arbeitenden

Vereine in dem Wunsche einig zu sein, daß diese Berufspfleger ihnen nur so viel Arbeit abnehmen, wie dringend notwendig ist, daß sie aber selbst nicht auf ein geringeres Arbeitsmaß herabgesetzt werden wollen.

Wie weit aber der Umfang unserer Pflichten auszudehnen ist, hat Herr Geheimrat Felisch in seinem gestrigen gesetzgeberischen Ausblick uns klar gemacht. — Wenn er die Reform des Strafrechts gegenüber Jugendlichen so weit ausgedehnt sehen möchte, daß auch alle Vergehen gegen Jugendliche vor den Jugendrichter gebracht werden, ein Wunsch, dem wir von ganzem Herzen beistimmen, so ergibt sich die Ausdehnung der Schutzaufsicht, wenn wir mit diesem Ideal gleichen Schritt halten wollen, von selbst.

Wir sollen ja unser Hauptaugenmerk auf die Verbrechensverhütung richten. Wir wollen nicht nur die Kriminalität der Jugendlichen dadurch vermindern, daß wir die einmal straffällig Gewordenen vor neuer Straftat bewahren, wir wollen die Zahl der erstmalig Straffälligen herabsetzen und wenn wir so die Tätigkeit unserer Jugendgerichtshilfe auf alle ausdehnen, mit denen wir in Zusammenhang mit der Schutzaufsicht über den einen Straffälligen in Berührung kommen, so ergibt sich von selbst, daß auf den einzelnen Helfer nicht mehr als zwei, höchstens drei Schutzaufsichten kommen dürfen, was ja Fräulein Dr. Duensing schon betont hat. Um diese Arbeit zu bewältigen, brauchen wir Hunderte und aber Hunderte von Helfern aus allen Kreisen unseres Volkes.

Ich persönlich habe die Überzeugung, daß wir bis jetzt noch keine so gute Gelegenheit gefunden haben, endlich soziale Gegensätze wirklich zu überbrücken, daß es kein besseres Erziehungsmittel für uns alle zur richtigen sozialen Erkenntnis gibt, als wenn wir durch die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in die Lage kommen, an die ganz persönlichen Verhältnisse unserer straffällig gewordenen Jugendlichen mit dem Wunsche heranzutreten, ein möglichst geringes Maß von persönlicher Schuld und ein möglichst großes Maß von Schuld der Verhältnisse zu finden.

Jedem ernst denkenden Helfer werden bei dieser Arbeit die Augen darüber aufgehen, wie in unendlich vielen Fällen nur glücklichere Lebensumstände und wahrlich nicht eigenes Verdienst ihn selbst, seinen Sohn, seine Tochter, vor Straffälligkeit bewahrten. Er wird einsehen, wie groß die Ansprüche sind, die wir an die moralische Stärke der Kinder der unteren Stände stellen, wenn wir verlangen, daß sie trotz Not, Hunger, schlechten Beispiels von Straffälligkeit frei bleiben. Wir werden gerade bei unseren Jugendlichen zu der Auffassung kommen, die Stadtrat Münsterberg einmal geäußert hat: „Es gibt keine verwahrlosten Menschen, es gibt nur verwahrloste Verhältnisse."

Wenn sich nun alle tätigen Kräfte zusammenschließen, wenn sich über die eigene Stadt hinaus, der Anregung des Referenten folgend, alle Organisationen der Jugendgerichtshilfe noch mehr als bisher zu gemeinsamer Arbeit verbinden, wie wir es schon in gegenseitiger Hilfeleistung mit den verschiedenen Zentralen für Jugendfürsorge getan haben, dann muß es gelingen, wenn auch erst nach langer Zeit, die verwahrlosten Verhältnisse zu bekämpfen.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. **Bloch**, Berufspfleger des Jugendgerichts in Charlottenburg: Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir als dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe des Ortes, an dem wir nun seit drei Tagen tagen, auch ein paar Worte.

Es ist gestern von maßgebender Seite Charlottenburg gerühmt worden wegen seines sozialpolitischen Fortschritts, und man sagt auch, daß wir in kommunalen Dingen immer früh aufstehen. Was aber das Jugendgericht betrifft, welches ja keine kommunale Einrichtung ist, so müssen wir den Vorrang unserer Nachbarstadt Berlin — Frl. Koepp, wir sind hier in Charlottenburg — lassen, denn dort ist es zwei Monate früher eingerichtet als bei uns. Ich möchte hier gleich mit aller Entschiedenheit, weil es noch von keiner Seite sonst geschehen ist, die Ausführungen von Frl. Dr. Duensing unterstreichen. Wenn es auch richtig ist, daß die Stadt Charlottenburg vorläufig die Kosten zu tragen übernommen hat, so muß doch mit Entschiedenheit betont werden, daß derjenige die Kosten zu tragen hat, dem die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zustatten kommt und der sich bisher darauf beschränkt hat, Verordnungen, wenn auch höchst dankenswerter Natur, zu erlassen. Ich möchte ihn hier an die ihm logischer- und moralischerweise obliegenden Verpflichtungen nachdrücklichst erinnern.

Wir Charlottenburger — und ich darf hier im Namen meiner Berufskollegin und unseres leider durch Berufspflichten verhinderten Jugendrichters sprechen, — können mit großer Befriedigung auf die verflossenen Tage zurückblicken, denn eine große Reihe von Anregungen und Tatsachen, die hier vorgebracht wurden, sind bei uns bereits durchgeführt. Wir haben in Charlottenburg zwei Berufsbeamte, eine Dame und einen Herrn, und wir teilen uns die Arbeit derart, daß die Dame alle Mädchen und wegen des Zahlenverhältnisses auch einige Knaben in Behandlung nimmt, der Herr dagegen nur Knaben. Doch sind wir auch genötigt, mehr und mehr freiwillige Kräfte heranzuziehen. Es hat mich interessiert, von Fräulein Koepp zu hören, daß man auch in Berlin Berufspfleger anstellen wird und, wenn man in Berlin mit freiwilligen Pflegern angefangen hat und Berufspfleger hinzuziehen wird, und in Charlottenburg es umgekehrt ist, dann scheint mir eine Streitfrage über die Frage: freiwillige oder Berufsbeamte nicht mehr vorzuliegen. Ich habe mich aber gewundert, daß Herr Dr. Polligkeit es mir überlassen hat, eine Mitteilung zu machen, die ich von ihm erwartete. Ist es doch gerade der Frankfurter Professor Stein, der in einem Aufsatz in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik über „Gemeindebetriebe" ein neues Schlagwort geprägt hat. Er nennt das notwendige Zusammenarbeiten zwischen freiwilligen und Berufsbeamten das „Frankfurter System" und meint, es wird seinen Siegeslauf durch Deutschland nehmen, wie dereinst das Elberfelder System. Nicht verstanden habe ich Herrn Dr. Polligkeit in bezug auf die organische Angliederung des Berufspflegers an die Waisen- oder Polizeiverwaltung oder die Berufsvormundschaft. Ich sehe nicht ein, weshalb der Berufspfleger nicht außerhalb dieser Organisationen als selbständiger Faktor, wie z. B. bei uns, bestehen soll.

Ich möchte Sie noch auf eine Eigentümlichkeit unserer Charlottenburger Jugendgerichtshilfe hinweisen. Sie ist der seit 1901 bestehenden „Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen" angegliedert, die ein großes Material über die Armen der Stadt besitzt; denn es sind ja zumeist die Armen, um die es sich handelt. Außerdem ist der Vorsitzende der Vereinigung zugleich Vorsitzender der Armendirektion und dank dieser Personalunion stehen uns die Akten der letzteren zur Verfügung, so daß wir in vielen Fällen durch diese beiden Stellen einen Einsatzpunkt haben, der uns die Arbeit erleichtert.

Für die von Herrn Dr. Polligkeit vorgeschlagene Gesamtorganisation der deutschen Jugendgerichtshilfen trete ich gewiß auch ein. Ich kann aber

nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß wir schon bisher auch ohne diese günstige Erfahrungen mit auswärtigen Fällen gemacht haben, und ich erwähne hier in Dankbarkeit Hamburg und Stettin.

Was die Form der Berichte betrifft, so muß ich mitteilen, daß wir die dritte Stadt sind, die völlig freie Berichte herstellt, und ich vertrete die Auffassung, daß dies das Richtige ist. Daß wir das vorher nicht geäußert haben, liegt daran, daß wir gar nicht gefragt worden sind. In bezug auf das Telephon, von dessen Bedeutung für unsere Zusammenarbeit auch ich durchdrungen bin, möchte ich hier mich nicht äußern, da es ja am heutigen Tage nicht unsere Aufgabe sein kann, Unangenehmes zu sagen.

(Heiterkeit und Beifall.)

Lehrer **Frauendienst**-Berlin: Meine hochverehrten Anwesenden! Ein paar Worte zu dem Vortrage unseres verehrten Herrn Dr. Polligkeit. Ich glaube, wir alle und besonders wir Fortbildungsschullehrer stimmen ihm darin zu, daß nichts so unangenehm ist wie polizeiliche Strafverfügungen, zumal wenn sie auf Veranlassung einer Fortbildungsschule erlassen werden. Wir müssen Mittel und Wege finden, um das zu verhüten, und wie wir für den höheren Schüler den Arrest haben, wenn es durchaus nicht anders geht, — warum sollte man nicht auch einem Fortbildungsschüler dann einen durch die Schule verhängten und durch die Schulorgane beaufsichtigten Arrest zuerteilen und auf jegliche polizeiliche Strafe verzichten,

(Sehr richtig!)

besonders wenn es eine Geldstrafe ist? Der Junge ist ja gar nicht imstande, eine Geldstrafe zu zahlen. Wir treten mit aller Energie dafür ein, daß keine polizeilichen Strafen verhängt werden, vielmehr der Junge durch die Schuldisziplin zur Ordnung gebracht wird. Ich erinnere daran, daß die Innungen und die Handwerkskammer Beauftragte haben, die gern bereit sind, die Aufsicht zu übernehmen. Wir in unserer Fleischerschule haben noch nicht ein polizeiliches Strafmandat gebraucht, nicht einmal einen Arrest, Gott sei Dank. Wir alle stimmen mit Herrn Dr. Polligkeit auch darin überein, daß wir wohl nach und nach zu berufsmäßigen Mitarbeitern werden kommen müssen, aber wir in Berlin sind stolz darauf, daß es uns bis jetzt gelungen ist, die große Zahl der Fälle gründlich — soviel wir es als Menschen vermögen — durchzuarbeiten. Freilich wissen wir auch, daß wir nicht alles können, denn wenn ich Ihnen sage, daß die Zahl derer, die ich in Schutzpflege habe, jetzt 18 erreicht hat,

(Zuruf: Zu viel!)

so werden Sie sich einen kleinen Begriff machen können, wieviel Stunden dazu gehören, sich mit diesen 18 Kindern in hinreichender Weise zu beschäftigen. — Ein Junge tritt alle Wochen bei mir an und erzählt mir, wieviel er ißt. Er ißt nämlich nicht genügend, dadurch wird er körperlich schwach und gerät leicht in schwierige Lagen. Darum lasse ich ihn jeden Sonnabend zu mir kommen und mir sagen, was er in der Woche gegessen hat. Er ißt jetzt schon fünf Kartoffeln!

(Heiterkeit.)

Ferner, meine Herrschaften, kommt es natürlich darauf an, daß wir, wenn wir in eine Nachverhandlung eintreten, uns auf das richterliche Urteil gewissermaßen stützen. Vor allen Dingen muß ein häufiger Fehler vermieden werden:

viele Helfer meinen nämlich, wenn ihre Vorschläge nicht ganz von dem Richterkollegium erfüllt worden sind, daß das Urteil nun vielleicht nicht gerecht wäre. Meine verehrten Helfer und Helferinnen, es wäre das allerschlimmste, wenn das Kind den leisesten Eindruck davon gewönne, daß wir ein Urteil für nicht richtig hielten. Es kann ja vorkommen, daß vom Richter nicht alle Momente gewürdigt sind, die wir kennen, in der Regel ist es aber gerade umgekehrt, d. h. wir kennen nicht alle Momente, während im Richterkollegium die Strafsache nach allen Richtungen erwogen worden ist, so wie wir es als Helfer gar nicht können. Der Jugendliche muß vor allen Dingen empfinden: dein Helfer steht zu seinem Richter; er sagt: „Was der Richter dir gesagt hat, das ist richtig, und nun wollen wir jetzt ein neues Leben anfangen und weiter arbeiten!" Dann fühlt der Junge und fühlen vor allen Dingen die Eltern ein Ineinanderarbeiten. Der Helfer darf nicht vorher den Eltern sagen: es wird wohl einen Verweis geben. Nein, er muß auf ihre Fragen antworten: das kümmert mich nicht, das weiß ich nicht, das ist Sache des Richters. Ich will erreichen, daß der Junge besser wird.

(Sehr richtig!)

Und wie kann ich das, wenn ich meine Persönlichkeit hingebe? Der Junge, besonders der über 14 Jahre alte, muß fühlen: der kommt jetzt nicht, um dir eine Moralpredigt zu halten, er kommt als dein Freund. Ich lade ihn zu mir Sonntags vormittags ein und biete ihm eine Zigarette an, sogar eine gute.

(Heiterkeit.)

Er sieht sie sich an, und dann raucht er sie ruhig. Nun fangen wir an, uns etwas zu erzählen, und Sie sollen mal sehen, meine Herrschaften, wie glücklich der Junge sich fühlt. Dann sage ich ihm: Sieh mal, ich habe die Pflicht, über dich jetzt zu wachen und dir zu helfen, du kannst mich immer zu einer bestimmten Stunde treffen. Willst du etwas, ich komme immer, ich muß kommen. Dann ist es erfreulich, wenn die Jungen wiederkommen. Es macht zwar im Hause etwas Aufsehen, wenn so viele oft zerlumpte Jungen kommen, aber darüber muß man sich hinwegsetzen und sich sagen: der Junge hat die Empfindung: dein Helfer will dir helfen, selbst wenn er nicht immer kann. Meine Herrschaften, ein wie schöner Erfolg ist es, den ich mit einem Jungen, der drei, vier Jahre von seinem Stiefvater verstoßen war, gehabt habe. Der Junge trieb sich auf den Straßen Berlins herum, nächtigte an Orten — ich bin ihm drei Tage lang nachgegangen, ehe ich ihn gefunden habe, unten im Keller. Dann bin ich zu dem Stiefvater und der Mutter gegangen und habe sie bewogen, zu der Gerichtsverhandlung zu kommen, um wenigstens ihr Kind nach Jahren einmal wiederzusehen. Ich habe sie so lange gebeten, bis der Stiefvater gesagt hat: ich nehme ihn ein paar Tage. — Jetzt hat er Arbeit, und jetzt ist die Mutter glücklich, daß sie ihren Jungen wieder hat, und der Stiefvater hat sich damit abgefunden. Ja, das ganze Niveau der Familie wird besser, denn der Junge verdient jetzt 12 M. und gibt 8 M. der Mutter ab — wir kontrollieren das ganz genau. Er muß auch etwas sparen, denn seine Sonntagsanzüge sind alle verpfändet, und die muß er nach und nach wieder auslösen. Das ganze wirtschaftliche Niveau wird anders, und es herrscht wieder Friede und Freude in der Familie. Ich meine, wer diese Freude durchgekostet hat, der weiß erst, wie schön es ist, Helfer oder Helferin bei solchem Werke zu sein. Nur die Zahl der Helfer ist noch viel zu klein, sie müßte verfünffacht werden; aber sie wird auch größer werden.

Nun noch zu einer Angelegenheit, die meinen Lebensberuf betrifft: die Erziehung der geistig Zurückgebliebenen. Wir alle sind einig, diese Kinder müssen besonders behütet und bewahrt werden, und während ich des normalen Knaben F r e u n d werde, muß ich hier V a t e r sein. Ich muß ihn behüten und beschützen und muß vor allen Dingen dafür sorgen, daß der Junge, der nun auch eine Tätigkeit sucht, eine Tätigkeit findet, und das ist das allerschwerste. Hier in unserer Großstadt ist für diese armen, geistig zurückgebliebenen Kinder kein Raum. Der Junge, den ich zum Maler bringe, zittert, wenn er auf die kleinste Leiter treten soll. Er hats sich zugetraut, er hats zu Hause auch gekonnt, und im entscheidenden Momente ist es wieder nicht gelungen. Der Junge, der einen kleinen Botengang machen soll, weiß in einer Gegend ganz gut Bescheid, aber kommt er in eine andere, so verirrt er sich, die Angst kommt über ihn, und er wirft alles wieder hin. Ja, es ist furchtbar schwer, hier in Berlin gerade für diese Kinder zu sorgen, und glauben Sie nicht, daß es sich nur um Kinder aus den Nebenklassen oder aus der Hilfsschule handelt, vielmehr kommen auch solche Kinder in Betracht, die in der 8., 7. und 6. Klasse sind. In Berlin beträgt die Zahl der geistig zurückgebliebenen Jungen aus den untersten Klassen mit dem Bildungsgrade eines neunjährigen Knaben 870 und aus der 5. und 4. Klasse fast 1000. Auch unsere verehrte Frau Wendland sprach ja von 160 Kindern, die ihr aus der 4., 5. und den unteren Klassen gemeldet waren. — Wir müssen sorgen, daß diese Kinder Landstellen bekommen; ich habe damit gute Erfahrungen gemacht. In den einfachen ländlichen Betrieben findet sich so ein Kind zurecht.

Wir brauchen aber mehr: wir müssen diese Kinder erst arbeitsfähig machen, und dazu, meine ich, brauchen wir gewisse Lehrwerkstätten. Es ist merkwürdig, wie solch ein Kind ein Interesse daran hat, Teilarbeiten zu machen. Ein Junge verrichtet in einer Kistenfabrik tagaus tagein dieselbe Arbeit, es macht ihm Vergnügen, uns wäre es langweilig, wir wollen das Ganze sehen. Er will nie die ganze Kiste sehen,

(Heiterkeit.)

er ist zufrieden, wenn er die ganz bestimmt Arbeit macht. Ich habe schon gedacht, ob es wohl möglich wäre, Fabrikanten zu gewinnen, denen man sagt: ich will dir einen Jungen geben, für die und die bestimmte Teilarbeit. — Meine Herrschaften, dazu müssen wir aber die Jungen erst geschickt und bereit machen, dazu brauchen wir Lehrwerkstätten! Aber Sie wissen, wenn man eine solche Arbeit leisten will, braucht man noch eins; das kleine Wörtchen heißt: Geld, und Geld tut uns auch in der Zentrale noch not. Wer da hilft, der hilft, daß es noch viel schneller mit der Liebesarbeit geht.

(Bravo!)

Gerichtsassessor Dr. **Blumenthal**-Freiburg i. B.: Verehrte Anwesende! Es ist heute wiederholt die Frage der Strafverfügung angeschnitten worden. Ich will hier auf eins aufmerksam machen. Wir haben in Preußen eine Verfügung des Ministeriums des Innern, nach welcher genau so wie in der Justizverwaltung auch bei Strafverfügungen die bedingte Begnadigung angewandt werden kann. Es geschieht nur meistens nicht, und ich glaube auch, daß das durchaus nicht genügt, sondern daß Kautelen geschaffen werden müssen, um überhaupt die polizeilichen Strafverfügungen abzuschaffen oder wenigstens zu verhüten, daß Freiheitsstrafen vollstreckt werden.

Nun möchte ich in ganz kurzen Worten etwas erzählen, was ich drüben in Amerika gesehen habe. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Amerikaner so sehr viel besser daran sind als wir; die Richter dort arbeiten zum Teil mit Gesetzen, die durchaus nicht besser sind als unsere, aber der Geist, der dort herrscht, der bringt die Erfolge mit sich. Drüben hat man, gerade so wie bei uns, in den einzelnen Provinzen, ganz verschieden angefangen. Unabhängig voneinander arbeiteten freiwillige und bezahlte Organe, und die ganzen Bestrebungen gehen wunderbarerweise genau wie bei uns darauf hin, beide Teile zu vereinigen. Die bezahlten Organe sind nicht alle Staatsbeamte, sondern auch sehr häufig Beamte, die von privaten Gesellschaften bezahlt werden. Es gibt eine ganze Menge Staaten, z. B. Pennsylvania, die keinen Pfennig dafür ausgeben. Diese bezahlten Beamten machen die Recherchen, und zwar mit einer Geschwindigkeit und zugleich Gründlichkeit, die einfach wunderbar ist. Ich habe es erlebt, daß am Tage nach der Verfehlung der Beamte mit mir in ganz kurzer Zeit im Haus, beim Lehrer, beim Geistlichen gewesen ist und wieder am andern Morgen einen vollständigen Bericht vorlegte. Diese Verteilung zwischen bezahlten und unbezahlten Beamten dringt immer mehr durch, und zwar so, daß, nachdem der Richter sein Urteil gesprochen hat, sehr häufig freiwillige Kräfte eintreten. Besonders glänzend ist das durchgeführt in Indianapolis, wo für eine Großstadt nur drei bezahlte Kräfte vorhanden sind, sonst sind alles freiwillige Helfer.

Noch einige spezielle Erfahrungen zu der Frage: „Hausbesuche oder Berichte im Hause des Helfers." Es ist meiner Meinung nach außerordentlich praktisch und nach dem, was ich in Amerika gesehen habe, sehr wünschenswert, daß möglichst viele Hausbesuche gemacht werden. Wenn man sich an anderer Stelle berichten läßt, versuche man es nicht in einem öffentlichen Lokale, sondern in der eigenen Wohnung zu tun — beim freiwilligen Helfer ist das ja leicht durchzuführen —, dort taut der Junge sehr schnell auf. Wenn man in einem Bureau berichten läßt, kommt etwas zustande, was durchaus nicht wünschenswert ist. Man wird Bureaustunden einrichten, und dann werden die Jungen in großer Masse zu derselben Zeit kommen, und auf diese Weise werden sich eine Reihe von Freundschaften bilden, die durchaus nicht sehr erfreulich sind. Man hat dann, statt die alten Verbindungen zu zerstören, neue veranlaßt und dadurch das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte.

Dann möchte ich noch eins unterstreichen, was mir drüben immer wieder gesagt worden ist. Die beste und notwendigste Eigenschaft eines Helfers ist: er muß Arbeit verschaffen können, wenigstens allen denen, die aus der Schule sind. Das ist das erste, worauf es ankommt, und alle möglichen anderen Dinge treten gegenüber dieser Fähigkeit des Arbeitverschaffens zurück. Meistens ist der Junge arbeitslos, und das sind die allerschwersten Fälle.

Nun, ich könnte noch mancherlei Einzelheiten berichten, will mich aber nur noch zu dem formularmäßigen und freien Bericht äußern. Die Akten in Amerika sind viel einfacher als unsere. Es sind kleine Bündelchen mit einem Gummiband umwickelt, nicht so dicke Folianten wie bei uns. Alles, was über die Vorgeschichte des Jugendlichen ermittelt wird, gelangt in das Bureau des Probation officer. Der bedient sich zum Teil kleiner Formulare, zum Teil großer Schemata, die noch ausführlicher sind als diejenigen, die Herr Kroner uns vorgelegt hat. Verschiedenheiten liegen da überall vor. Da, wo man Formulare benutzt, macht man es nicht so, daß man gleich das ganze

Schema ausfüllt, sondern der Lehrer macht es nach und nach und behält es in seinem Archiv liegen.

Auf einen Vorteil möchte ich noch hinweisen. Drüben werden nicht nur die Bestrafungen eines Jungen gezählt, sondern überhaupt jeder Arrest. Jede Festnahme wird auch in den Berichten festgehalten und dadurch manches Material geschaffen, das wir nicht haben können.

Formulare werden verwandt für den Bericht der freiwilligen Helfer an die Zentrale, ganz einfache kleine Zettel, auf welchen steht: „Schule, Haus, Arbeit", Rubriken, die nur ganz kurz auszufullen sind. Allmonatlich wird ein derartiger Zettel an die Zentrale geschickt, und der Probation officer kontrolliert mit einem Blick: ob etwas zu tun ist. Auf diese Weise wird manche Arbeit gespart.

Was ich vorhin sagte, will ich noch einmal unterstreichen: Besser ist drüben nicht das Gesetz, besser ist nur die Arbeit und die ganze Lust und Liebe. Wir sind ja jetzt im Gange, es auch so zu machen. Es kommt weniger auf das Gesetz als auf den Menschen an, und wir werden in dieser Beziehung auf die Dauer nicht hinter Amerika zurückstehen.

(Bravo!)

Geschäftsführer des Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangener, Bureaudirigent **Neckes**-Berlin: Hochverehrte Versammlung! Die Nachbehandlung der uns vom Jugendgericht aufgegebenen Fälle ist wesentlich schwieriger als die Ermittelung im Vorverfahren. Während es bei letzterem darauf ankommt, die Gründe für die Straftat klarzustellen und die Verhältnisse des Angeklagten zu ermitteln, liegt der Hauptwert der Nachbehandlung darin, den Jugendlichen vor weiteren Straftaten zu bewahren.

Der Mittel zu diesem Zweck gibt es mehrere, das wesentlichste aber ist: für auskömmliche, dem Jugendlichen Freude machende Beschäftigung zu sorgen. Hierbei stoßen wir auf die erste Schwierigkeit, auf das Vorurteil der Gesellschaft gegen unsere Schützlinge. Es ist tief bedauerlich, aber es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die Gesellschaft die jungen Leute, welche vor dem Strafrichter gestanden haben — und dazu wird auch der Jugendrichter gerechnet —, mit Mißtrauen betrachten. Sie sieht in ihnen den zukünftigen Zuchthäusler, und wie oft müssen wir an ihr Herz appellieren, um sie unseren Schützlingen geneigter zu machen. Dieses Mißtrauen erstreckt sich in demselben Grade auf die jugendlichen wie auf die erwachsenen Bestraften. — Wir müssen also vor allen Dingen versuchen, den Jungen in eine Lehre zu bringen, um ihn ein Handwerk erlernen zu lassen. Denn die Gelegenheitsarbeiten, die er als Laufbursche, Fabrikarbeiter oder dergleichen verrichtet, verschaffen ihm zwar einen etwas höheren Verdienst, bringen ihn aber dadurch in die Gefahr, größere Geldausgaben zu machen und sich an ein Leben zu gewöhnen, welches für seine sittliche und körperliche Entwickelung von großem Nachteil sein muß. Solche Stellen sollte man nur an Jungen vermitteln, deren häusliche Verhältnisse die Gewähr einer richtigen Erziehung bieten.

Der Unterbringung von Lehrlingen stellen sich große Schwierigkeiten entgegen. Wenn ich von dem vorhin gekennzeichneten Mißtrauen der Gesellschaft absehe, so stellen sich einzelne Handwerker auf den erhabenen Standpunkt, daß ihre Tätigkeit eine so ehrenvolle sei, daß es nicht anginge, daß ein Fürsorgezögling oder ein Bestrafter sie erlerne. Mit großer Betrübnis

habe ich auf dem Nautischen Kongreß in Berlin im vorigen Jahre diesen Standpunkt vertreten hören. Mit demselben Recht kann jedes andere Handwerk diesen Standpunkt einnehmen, und unsere fortgeschrittene Zeit kommt dann mit vollen Segeln in das Mittelalter zurück, in jene Zeit, wo es dem Jungen zum Vorwurf gemacht wurde, daß er unehelich geboren und ihm das Lernen eines anerkannten Handwerks verboten war. Nur Abdecker oder Nachrichter durfte er werden.

Die Abneigung gegen unsere Jungen geht so weit, daß zwischen den mit einem Verweis bestraften oder bedingt verurteilten und den mit Gefängnis bestraften kein Unterschied gemacht wird. Trotzdem ist es uns gelungen, Lehrmeister zu finden, und zwar solche, die nicht die augenblickliche Notlage ausnutzten, sondern dieselben Bedingungen stellten wie bei vollständig Unbestraften. Fast alle diese wohnten außerhalb Berlins. In Berlin ist sehr schwer ein Lehrmeister zu finden, der dem Jungen Kleidung, Kost und Wohnung gibt. Hier erhält er ein Kostgeld, das aber nicht ausreichend ist, und da die wirtschaftliche Lage zu Hause eine solche ist, daß mit dem Verdienst des Jungen gerechnet wird, so muß man sagen: es ist unmöglich, ihn unterzubringen. — In gewisser Beziehung ist es aber von entschiedenem Vorteil, wenn sie Berlin verlassen, herauskommen aus der Umgebung, deren verführerischen Einwirkungen Stand zu halten sie nicht in der Lage waren.

Um den Schützling zu veranlassen, eine Lehrstelle anzunehmen, bedarf es eines umsichtigen Pflegers, der den Eltern klarzumachen versteht, welcher Segen in dem Erlernen eines Handwerks liegt. In den meisten Fällen ist die wirtschaftliche Lage zu Hause eine solche, daß der Verdienst des Jungen nicht nur zu seiner Erhaltung dienen soll, sondern auch noch für die Bedürfnisse der übrigen Familie mit verwendet werden muß. Wenn der Junge in die Lehre kommt, so muß er für das erste Jahr mit den notwendigsten Kleidungsstücken ausgerüstet sein, und das erfordert Mittel, die in der Familie nicht vorhanden sind. Woher sie nehmen? Wenn es uns auch gelungen ist, von Wohlfahrtsvereinen das Nötige zu erlangen, und wir auch sonst noch Wege gefunden haben, uns Mittel zu verschaffen, so entstehen uns doch noch Schwierigkeiten durch die Gleichgültigkeit der Vormünder. Sie nehmen das verantwortungsvolle Amt an, ohne sich der Pflichten bewußt zu sein, die damit verbunden sind. Wieviel junge Menschen könnten vor dem Straf- oder Jugendrichter bewahrt bleiben, wenn der Vormund seine Pflicht erfüllte. In vielen Fällen weiß er gar nichts davon, was mit seinem Mündel passiert ist. — Es gibt natürlich auch rühmliche Ausnahmen, es gibt Vormünder, die mit Leib und Seele bemüht sind, dem Jungen ein rechter Vater zu sein, ihn etwas Tüchtiges lernen zu lassen. Mag nun der Vormund sein, wie er will, unter allen Umständen muß man bei Unterbringung seines Mündels in eine Lehre mit ihm Fühlung nehmen. Ist er sehr pflichtvergessen, so muß man darauf dringen, daß er vom Vormundschaftsgericht an seine Pflichten erinnert wird oder dem Jungen ein anderer Vormund gestellt wird.

Ich hätte noch mehreres über den Gegenstand zu sagen, eins wenigstens möchte ich zum Schluß Ihnen noch unterbreiten. Das ist der Wunsch, die Gleichstellung der mit Verweis bestraften Jugendlichen mit denen, die bedingt verurteilt werden, herbeizuführen.

Ich habe in meiner Praxis, die ziemlich groß ist, leider die Beobachtung gemacht, daß der nur mit einem Verweis Bestrafte, der doch das bessere Element unter den Bestraften vertritt, schwerer darunter zu leiden hat als

der bedingt Verurteilte, dessen Strafe nachher im Gnadenwege erlassen wird, denn der mit einfachem Verweis Bestrafte geht zeitlebens als bestraft durchs Leben.

(Bravo!)

Frau **Wendland,** Geschäftsführerin des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen, Berlin: Alles das, was Herr Neckes über schwere Unterbringung in einzelnen Fällen gesprochen hat, kann ich voll unterschreiben. In bezug auf die weiblichen Vorbestraften möchte ich ein paar Zahlen angeben. Im Jugendgericht Berlin-Mitte waren von 220 weiblichen Jugendlichen 130 wegen Eigentumsvergehens und 81 wegen Unzucht, einige ganz wenige wegen anderer kleinerer Vergehen angeklagt. Es klingt vielleicht etwas merkwürdig, wenn ich sage: die Unterbringung der wegen Unzucht Angeklagten ist leichter, und zwar viel leichter. Das ist auch psychologisch zu erklären. Wer sollte wohl mit diesen nicht das größte Mitleid haben? Wir werden immer Leute finden, die es haben und die diese Mädchen aufnehmen oder ihnen Arbeit geben.

Dagegen sind die wegen Eigentumsvergehens Angeklagten außerordentlich schwer unterzubringen, und zwar besonders dann, wenn sie körperlich unansehnlich oder gar Krüppel sind. Dann ist fast jede Möglichkeit ausgeschlossen.

Es gibt eine große Anzahl von Fabrikbetrieben — die ich kaum solche nennen kann, ich möchte sie gewerbliche Betriebe nennen —, in denen sehr viele Strafentlassene untergebracht werden können, ohne daß sie Gefahr laufen, weiter zu verwahrlosen. Es sind das solche Betriebe, in denen sie unter Aufseherinnen arbeiten und nur mit Mädchen oder Frauen zusammenkommen. In Geschäften sind sie allerdings in vieler Hinsicht nur mit Vorsicht unterzubringen. Denn in Geschäften, in denen auf besonderes körperliches Aussehen Wert gelegt wird, liegt für die weiblichen Vorbestraften wieder die Gefahr nahe, daß sie weiter verwahrlosen. Ich möchte nur noch ganz kurz zum Schluß sagen: es gibt nach meiner Meinung nur eine einzige Möglichkeit, für diese weiblichen Vorbestraften zu sorgen, und das ist die, daß wir genügend Helfer haben, die sich in den einzelnen Fällen ganz einzeln ihrer annehmen.

(Bravo!)

Nur dann ist es möglich, für sie zu sorgen, und ich hoffe, wir werden schließlich die Frauen Berlins und aller Städte dazu gewinnen, daß sie uns da helfen. Denn wenn schon die Kriminalität der männlichen Jugendlichen so kolossal groß ist und solchen Einfluß auf unser ganzes Volk haben wird — ich möchte erwähnen, daß vor einigen Jahren ein alter ehrwürdiger Oberst der italienischen Armee zu mir sagte: Deutschland ist groß, weil Sie verstanden haben, seine Jugend in Zucht und Sitte hoch zu bringen — dann, meine ich, müssen wir Frauen ganz eng zusammenarbeiten, um ganz besonders die weiblichen Jugendlichen, die später dann wieder die Mütter der künftigen Generation werden, vor dem Untergang zu bewahren.

(Bravo!)

Herr **Schroeder,** Evangelischer Jünglingsverein Berlin: Sehr verehrte Anwesende! Es sind in diesen Tagen viele gute Anregungen gegeben worden, und ich muß sagen, daß ich mit allem, was ich gehört habe, sehr einverstanden bin. Ich habe mich aber zum Worte gemeldet, um noch auf einen Punkt besonders hinzuweisen, der verschiedentlich nur gestreift worden ist: das ist die Frage der R e l i g i o n.

Welche Rolle soll die Religion bei unserer Jugend spielen? Ich glaube, es wäre zwar nicht eine Verkennung der Jugendgerichte, aber unserer Jugend, wenn wir die Religion als solche aus dem Spiele lassen würden. Denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß unsere Jugend durchaus nicht für die hohen, hehren, heiligen Gedanken der Religion unempfänglich ist. Ich kenne kein Mittel, welches so sehr geeignet ist, den Menschen über die Alltäglichkeiten, Gemeinheiten, Schlechtigkeiten und Verführungen des Lebens hinwegzuheben wie gerade die Kräfte, die in der Religion liegen. Wenn man mich nun fragt, welche Religion das ist, so sage ich: es ist die Religion der Liebe und die Religion der Tat. Natürlich darf es kein Anpredigen sein, das würde eine eigentümliche Meinung und eine direkte Verkennung der Dinge sein. Der Jugendliche hat ein sehr feines Gefühl dafür, wie wir in unserm innersten Denken und Fühlen stehen; das hat er sehr bald heraus. Darum ist die Mitarbeit von religiös denkenden Persönlichkeiten und Vereinen an den Jugendgerichten von der allergrößten Bedeutung. Gewiß müssen Sie auch die sozialen, die ethischen und anderen psychologischen Fragen mit in Betracht ziehen, vor allen Dingen auch die wirtschaftlichen, die Arbeitsvermittelung. Es ist das A, aber das B und C darf auch nicht fehlen, und das ist meines Erachtens diese Arbeit, die durch religiöse Persönlichkeiten ausgeübt wird. Es ist wiederholt hier treffend ausgesprochen worden, daß alles an der einzelnen Persönlichkeit liegt, die diese Arbeit versieht, es kommt darauf an, daß sie nicht überlastet wird, daß sie die genügende Bildung und Vorkenntnisse hat, und daß vor allen Dingen auch die rechte Liebe vorhanden ist. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß es ungeheuer wichtig für einen solchen Jugendlichen wäre, der allein in der Welt steht, vielleicht keine Eltern, keinen Freund hat, der mehr oder weniger aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist, wenn er von einer Familie, in der ein guter religiöser Geist herrscht, aufgenommen würde. Da könnte ein großer Einfluß auf den jungen Menschen ausgeübt werden, und er würde Sonnenschein für sein inneres Leben empfangen. Ich bin schon früh in die Welt hinausgekommen und kann wohl aus eigener Erfahrung sagen, daß die Jahre, die ich in der Fremde im trauten Familienkreise verbracht habe, mir in meinem ganzen späteren Leben unvergeßlich geblieben sind.

Der junge Mann sucht aber auch einen weiteren Kreis, und da bietet sich ihm in unseren Tagen der Verein; ich will nun nicht etwa sagen, daß nur die Vereine, die eine religiöse Grundlage haben, das Recht hätten, auf diesem Gebiete zu arbeiten. Nein, die Bedürfnisse unserer Jugend sind so verschieden, daß eine Art von Vereinen und Vereinigungen sie gar nicht zu befriedigen imstande ist. Der eine wird erhoben durch die Kunst, der andere durch die Geselligkeit, die Sittlichkeit und die Religion. So müssen hier alle Vereine zusammenarbeiten, und es ist ihre Pflicht, hier auf den Platz zu treten und zu versuchen, an die gefährdete Jugend heranzukommen. Viele Vereine kommen ja nur zusammen, um sich zu amüsieren, sich zu unterhalten; es gibt aber auch viele andere Vereine, welche wirklich bemüht sind, an die Hefe — wie man es zu nennen pflegt — der Jugend heranzukommen, und gerade den alleinstehenden, jungen Leuten den Segen des Vereins, der Persönlichkeit und der Familie zukommen zu lassen. Diese Vereine müssen bestrebt sein, ihre ganze Kraft in den Dienst dieser gefährdeten Jugend zu setzen. Das Jugendgericht als solches wirkt ja durch seine Gesetzgebung und seine Richter. In unserer Zeit haben diese Vereine eine besondere Gelegenheit zur Arbeit. Ich zweifle

nicht, wenn auch diese Kreise mit eintreten und unsere Arbeit fördern und ihr treu bleiben, daß dann auch ein großer Erfolg erzielt werden wird.

(Bravo!)

Zur Geschäftsordnung beantragt ein Teilnehmer der Versammlung, Herrn Lehrer Agahd das Wort zur Begründung der von ihm eingebrachten Resolution zu erteilen.

Hiergegen wird Widerspruch laut.

Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat **Schafsteck**: Die Resolution ist an sich nicht zuzulassen. Natürlich muß der Antragsteller als Diskussionsredner das Wort erhalten. Ich erteile zunächst Herrn Dr. Heilborn das Wort.

Assessor Dr. **Heilborn**-Berlin, Vertreter des Verbandes männlicher Helfer des Jugendgerichtes: Meine Damen und Herren! Als Jurist und Mensch, um die Worte des Herrn Dr. Polligkeit zu gebrauchen, will ich Ihre Aufmerksamkeit nur für ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich vertrete hier den Verband männlicher Helfer beim Jugendgericht Berlin-Mitte und möchte nur bemerken, daß der Gedanke zu dessen Gründung allein im Kopfe des Fräulein Dr. Duensing entsprungen ist, und wenn wir etwas geleistet haben, so ist der Geist, der uns dazu befähigt hat, der ihre gewesen. Wir sind — ich glaube, alle — übereinstimmend der Ansicht, daß das einzige System, das für die Zukunft und teilweise für die Gegenwart maßgebend sein wird, das gemischte System ist, wie es auch Herr Dr. Polligkeit hervorgehoben hat.

Dann wollte ich noch etwas bemerken. In meinem Verbande männlicher Helfer sind drei Kategorien vertreten: Ingenieure, dann, durch die Liebenswürdigkeit von Herrn v. Soden, künftige Geistliche und Referendare. Ich möchte für diese drei Klassen eine besondere Lanze brechen, und zwar bezüglich der Ingenieure deshalb, weil diese in erster Linie geeignet erscheinen, sozial ausgleichend zu wirken. Die Herren, die in der Fabrik mit den Arbeitern tätig sind, können nach Schluß der Arbeit am besten mit den Familien verkehren. Was die Predigtamtskandidaten anlangt, so glaube ich, daß sie geeignet sein werden, das teilweise verloren gegangene Vertrauen zur Kirche der Masse wiederzugewinnen, und schließlich habe ich um Verzeihung zu bitten, wenn ich pro domo spreche und für die vielgeschmähten Referendare eintrete.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Vor zwei Tagen hat Fräulein Friedländer von ihren traurigen Erfahrungen mit den Referendaren Mitteilung gemacht. Ich bedaure sie, daß sie nur so einseitige Bekanntschaften gemacht hat.

(Große Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Ich brauche diese Herren gar nicht weiter zu rechtfertigen. Es ist ihnen aus zarterem Munde, von Fräulein Dr. Schultz, schon eine Rechtfertigung zuteil geworden.

(Heiterkeit.)

Ich möchte nur noch eins bemerken. Ich verhehle mir nicht, daß man die Herren einzeln aussuchen muß, daß man nicht jeden Referendar nehmen kann, aber es wäre doch gerade eine sehr schöne Aufgabe für die Herren Richter und Staatsanwälte, in diesem Sinne zu wirken. Wäre es nicht besser, die Referendare, statt sie mit stumpfsinnigen Schreibarbeiten zu beschäftigen,

deren einzige Begründung nur in finanziellen Rücksichten zu suchen ist, sozial weiter auszubilden? (Bravo! Heiterkeit.)

Die Richter würden sich einen Stamm heranziehen von Herren, die später als Jugendrichter oder in anderer Tätigkeit noch mehr sozial denken lernen und handeln würden. Auch für die Referendare würde es nur nützlich sein, sei es, daß sie später als Richter oder in einem anderen Berufe tätig sind, wenn sie mit den unteren Volksschichten in Berührung kämen; dann wird sich auch der Arbeiter sagen: man sieht doch, daß die besitzenden Klassen noch ein Herz haben. Ein ferneres Moment. Die Referendare setzen sich großenteils aus Söhnen der besitzenden Kreise — seien es Gutsbesitzer, seien es Industrielle, Kaufleute — zusammen. Dadurch ist ihnen Gelegenheit geboten, ihre Angehörigen, ihre Brüder, Väter usw. heranzuziehen und ihnen zu sagen: wir haben den und den; könnt ihr den nicht unterbringen? — Das wäre selbstverständlich nur ein Bruchteil von denen, die Hilfe bedürfen.

Wenn wir das tun, erreichen wir dreierlei: erstens wird fruchtbringende Arbeit geleistet, zweitens wird das richterliche Denken, das soziale Empfinden, wie wir es heute in dieser Tagung gesehen haben, gestärkt; wenigstens bei denjenigen, die noch ausgebildet werden. Drittens gewinnt der Richter durch diese Helfer und die Herren, die dann die Schutzaufsicht führen, wieder Fühlung mit den weiteren Kreisen. Also ich bitte nochmals die anwesenden Richter und Staatsanwälte: sorgen Sie bitte für eine solche Verwendung und Ausbildung der Referendare. Sorgen Sie dafür im Sinne des sozialen Ausgleichs, im Sinne des sozialen Friedens.

(Bravo!)

Dr. **Markull**, Vorsitzender des Fürsorgeausschusses Barmen: Meine Damen und Herren! Es entspringt dem Bedürfnis der Dankbarkeit, wenn auch ich mir erlaubt habe, mich hier zum Worte zu melden. In diesen ersten Anfängen, in denen sich die ganze Bewegung der Jugendgerichtshilfe zurzeit noch befindet, ist die Organisationsfrage naturgemäß von ausschlaggebender Bedeutung, und es hat für jeden einzelnen von uns das größte Interesse, von den anderen zu hören, wie sie es gemacht haben, und welche Erfahrungen ihnen aus ihrem Vorgehen erwachsen sind. Für die vielen und wertvollen Anregungen, welche wir dieser Tagung verdanken, möchte ich mich nun auch zu meinem bescheidenen Teile erkenntlich erweisen, indem ich Ihnen ganz kurz von unserer Barmer Organisation berichte, die, wie ich glaube, doch wohl ihre ganz besonderen Eigentümlichkeiten hat.

Wir haben in Barmen eine seit Jahrzehnten in vortrefflicher Organisation bewährte Armenpflege, eine Armenpflege, deren oberster Grundsatz es ist, alle materiellen Entscheidungen in die Hände der ehrenamtlichen Organe zu legen und dem Berufsbeamtentum lediglich die formelle Leitung und bureaumäßige Bearbeitung der Geschäfte zu überlassen, und die über einen Stand von 200 bis 300 — allerdings, was auch eine charakteristische Eigentümlichkeit des Wuppertales ist, ausschließlich männlichen — Armenpflegern verfügt. Diese 200 bis 300 Herren, die ihr Amt mit einer größtenteils schon als Familientradition ererbten Pflichttreue verwalten, vereinigen in sich naturgemäß einen gar nicht hoch genug zu bewertenden Schatz von Personenkenntnis und Kenntnis der Verhältnisse, und als die Frage der Gründung eines Fürsorgeausschusses an uns herantrat, da war es mir ohne weiteres klar, daß dieser Ausschuß in irgendeiner Weise an die Armenverwaltung angegliedert werden

und daß unsere Armenpfleger den Kern der neuzubildenden Armee bilden mußten. Es galt zunächst, uns die Mitarbeit der Damen zu sichern, und das ist auch insofern gelungen, als sich die sämtlichen Frauenvereine der Stadt unserer Arbeit in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt haben.

Die Form, in der wir dann die Angliederung an die Armenverwaltung bewirkt haben, ist die der Personalunion: als Dezernent der Armenverwaltung habe ich auch den Vorsitz im Fürsorgeausschuß übernommen, und das hat keineswegs, wie Fräulein Dr. Duensing gestern befürchtete, den Nachteil, daß nun etwa eine gewisse fiskalische Besorglichkeit unsere Schritte verlangsamte. Denn, meine Damen und Herren, auch über die Geldfrage haben wir in Barmen unsere besonderen Gedanken. Wir verkennen nicht ihre, ja auch gestern schon genugsam hervorgehobene Bedeutung, wir wissen wohl: Geld muß da sein, aber wir glauben, daß es besser ist, wenn nicht wir das Geld haben, sondern die anderen. Wir sind mit dem Gelübde absoluter Armut auf die Welt gekommen, wir sind arm wie die Kirchenmäuse, so arm, daß wir nicht einmal die Kosten unserer Eintragung ins Vereinsregister bezahlen können. Eben das verleiht uns aber eine heitere Unbefangenheit im Angehen der anderen: der Vereine, der Kirchengemeinden und auch der Armenverwaltung. Den gefährlichen Einwand: tut doch erst mal was aus eigenen Mitteln, brauchen wir bei unseren Anträgen nicht zu fürchten, denn wir können immer darauf hinweisen, daß wir ja nichts haben, und ich kann sagen, daß wir uns vorläufig sehr wohl dabei befinden. Für manches könnten wir ja allerdings auch zu eigener Verwendung das Geld gut gebrauchen, vor allem für ein Verwahrungshaus für obdachlose oder sonst schleunig unterzubringende Jugendliche. In dieser Beziehung haben wir mit einer ganz besonderen Schwierigkeit zu kämpfen, die sich auch nach mehrfacher Korrespondenz mit dem Landeshauptmann nicht hat beseitigen lassen. Es fehlt an einem Lokal für vorläufig zur Fürsorgeerziehung überwiesene Jungen, und da der Landeshauptmann es nicht für angängig hält, uns von seinen Anstalten ein für allemal eine zu bezeichnen, in die wir solche Jungen ohne weiteres bringen können, die Anstalten aber, die er uns im Einzelfalle angibt, häufig schon besetzt sind, so dauert es oft geraume Zeit, bis wir solch einen Jungen endlich untergebracht haben, und in der Zwischenzeit läuft er dann auf der Straße herum.

Ebenso zurückhaltend wie im Geldpunkt sind wir auch in der Frage der Satzung gewesen. Ich möchte es hier mit besonderer Dankbarkeit anerkennen, daß wir die Anregung zu der ganzen Sache von unseren Justizbehörden erhalten haben, aber ich muß doch gestehen, daß ich ein leises Lächeln nicht unterdrücken konnte, als uns die Herren Juristen die neuaufzustellende Satzung als etwas ganz besonders Wichtiges bezeichneten. Ich glaube für mein Teil, daß sie etwas ziemlich Unwichtiges ist, und da die mir zugesandten Muster für unsere Verhältnisse nicht recht passen wollten, so haben wir uns denn eine eigene Satzung zurecht geschneidert, die als Bekleidungsstück im Rechtsverkehr der Vereine sicherlich so unzulänglich ist — ja, Sie müssen das harte Wort schon verzeihen! — wie etwa die Badehose im Salon, für unsere Bedürfnisse aber einstweilen jedenfalls vollständig ausreicht. Wir gerieren uns eben lediglich als die Zentrale für alle Jugendschutzbestrebungen der verschiedenen auf diesem Gebiete schon bisher tätigen Vereine, und das wirkt auf unser Verhältnis zu den letzteren insofern sehr günstig ein, als sie sich nun in ihrer Selbständigkeit nicht etwa bedroht fühlen, sondern uns in jedem einzelnen Falle gerne zu helfen bereit sind.

So gehts uns, wie ich nochmals versichern darf, sehr gut. Der Grundsatz, nach dem wir im Fürsorgeausschuß arbeiten, ist derselbe wie in der Armenverwaltung: tunlichster Ausschluß des Berufsbeamtentums, das in meiner Person lediglich die formelle Leitung und Verteilung der Sachen, in dem mir zur Verfügung stehenden Bureau — auch ein sehr wichtiger Vorteil unserer Personalunion! — aber die bureaumäßige Bearbeitung besorgt. Die ganze materielle Arbeit tun unsere freiwilligen Helferinnen und Helfer, und was ich da in unseren Sitzungen an theoretisch pädagogischer Einsicht, an Menschenkenntnis und herzlicher Liebe zu der gefährdeten Jugend zu hören und zu lernen bekomme, das bedeutet für mich persönlich, wie ich auch an dieser Stelle dankbar anerkennen möchte, einen außerordentlichen Gewinn. Und damit, meine Damen und Herren, komme ich zum Schluß. Es ist gestern ein Wort von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne zitiert worden, worin er das Verhältnis zwischen Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe mit dem zwischen Mann und Weib vergleicht. Von diesem Verhältnis heißt es in der Schrift, daß die Frau des Mannes Gehilfe sein solle, und das ist in der Anordnung unserer Tagung ja auch insofern zum Ausdruck gekommen, als die beiden ersten Tage bloß den Jugendgerichten zugute kamen, und für uns Helfer, gewissermaßen anhangsweise, erst der dritte Tag bestimmt war. Mit der Stellung so als bloßer Appendix gibt sich aber die moderne Frau — und jedenfalls die meine! — heute nicht mehr zufrieden, und ebenso ehrgeizig sind auch wir vom Fürsorgeausschuß in Barmen. Wir wollen das Verhältnis zu unserem Herrn Jugendrichter nicht so gestalten, wie das ja in manchen Familien leider der Fall ist, wo sich die erzieherische Tätigkeit des Vaters lediglich darauf beschränkt, daß er zum Bakel greift, wenn ihm die Mutter beim Nachhausekommen von den Sünden der Kinder berichtet. Wir sehen unsere Aufgabe darin, daß wir die Jugend, wie es die gute Mutter ja auch macht, vor Strafe bewahren, indem wir sie selber schon auf den richtigen Weg zu leiten und vor Verirrungen zu behüten suchen. Wir wollen den Jugendrichter als Strafrichter nach Möglichkeit ausschalten und hoffen auf den Beifall unseres verehrten Herrn Jugendrichters, wenn wir ihm nach dieser Richtung sein Leben möglichst zu erleichtern suchen. Den Anfang haben wir damit schon gemacht, und wir hoffen, im Laufe der Zeit diesem gewiß erstrebenswerten Ziele aller Jugendgerichtshilfe immer näher zu kommen.

Vorsitzender: Ich erteile das Wort Herrn Agahd. Wir haben uns darüber schlüssig gemacht, daß die Resolution des Herrn Agahd heute eigentlich nicht am Platze ist, sondern gestern nachmittag zur Debatte hätte gestellt werden müssen. Ich bitte also, nur zur Sache zu sprechen.

Herr Lehrer **Agahd**-Rixdorf: Ich habe die Resolution erst heute eingebracht, weil ich vorgestern Schule gehalten habe und aus demselben Grunde auch gestern erst ganz spät kommen konnte. Ich konstatiere, daß die Resolution als nicht zur Sache gehörig vom Vorstande abgelehnt worden ist. Es handelt sich um eine Resolution, in der ich fordere, daß der Deutsche Jugendgerichtstag erkläre, daß es notwendig wäre, daß die Lehrer als Schöffen beim Jugendgerichte zugelassen würden.

(Bravo!)

Meine Damen und Herren! Es steht jemand vor Ihnen, der auch ein Teil zu der Entwickelung der gesamten Jugendfürsorgebewegung beigetragen hat!

Hätten wir kein deutsches Kinderschutzgesetz bekommen, so hätten wir keinen Jugendgerichtstag heute. (Bravo!)

Der Jugendgerichtstag ist aus der gesamten Fürsorgebewegung heraus entstanden. Ich konstatiere das hiermit. Ich freue mich darüber, daß wir einen Jugendgerichtshof haben. Der Jugendgerichtshof ist ein vollständiger Sieg der Erziehungsidee über die Idee des Buchstabens. Alle Stände, Juristen, Pädagogen, Geistliche, Ärzte, alle wollen wir heranziehen. Ich weiß wohl, daß ich nicht auf einer deutschen Lehrerversammlung spreche — vielleicht bietet sich im nächsten Jahre Gelegenheit, vor 600 000 oder 700 000 Lehrern zu sprechen und sie zu gewinnen für die große Idee der gesamten Fürsorge für unsere Jugend — ich meine aber, Sie könnten, auch wenn es so wäre, ganz unbesorgt sein. Jemand, der die Jugend lieb hat, wird nie einen Schritt tun, der die Jugendfrage irgendwie schädigen könnte.

Heute will ich mich an die Ihnen gegebenen Leitsätze halten. Gehen Sie hinaus nach Rixdorf, da werden Sie schon eine Organisation finden. Die einzelnen Schulen haben sich organisiert und haben zusammen den freiwilligen Erziehungsbeirat geschaffen, an welchen alle Bestrebungen heranorganisiert werden. Der freiwillige Erziehungsbeirat wird auch jetzt wieder mit dem Jugendgerichtshof zusammen arbeiten.

Ich bedauere die armen Vormundschaftsrichter. Bedenken Sie, der Vormundschaftsrichter hat so viel zu tun. Wollen Sie Jugendgerichtshöfe, so stellen Sie ein, zwei, drei Jugendrichter für ein Amtsgericht wie Rixdorf an. Kann denn der Vormundschaftsrichter die Schutzaufsicht ausüben? Wo hat er die Menschen, die sie ihm ausüben helfen? Gewinnen wir die Menschen, darauf kommt es an! Darum meine ich: will das Jugendgericht seine Aufgaben durchführen, so muß es mit Hilfe der Schule geschehen. Schaffen Sie uns Menschen in allen Ständen und bringen Sie auch die Lehrer dahin, daß sie sich für diese Sache begeistern. Darauf kommt es mir an. Jetzt, nachdem der deutschen Lehrerschaft erklärt worden ist: du, der einzelne Lehrer, sollst nicht Schöffe sein, nicht einmal im Jugendgericht, da wird man stutzig. Warum soll der, der doch das Kind am besten kennt, der es Tag für Tag vor sich sieht, warum soll der nicht Schöffe werden? Darum meine ich, es wäre gut gewesen, wenn der erste Deutsche Jugendgerichtstag bestimmt zum Ausdruck gebracht hätte, daß es eine dringende Notwendigkeit wäre, zur Gewinnung von Menschen zur Durchführung der Prinzipien der Jugendgerichte vorzuschlagen bzw. zu bitten: die gesetzgebenden Körperschaften möchten dem ursprünglichen Gesetzentwurf Geltung verschaffen. Denn ursprünglich war in § 114 Ziffer 8 der Volksschullehrer als Schöffe aufgenommen worden. Er muß Schöffe sein dürfen! Meine Damen und Herren! Stoßen Sie der deutschen Lehrerschaft nicht vor den Kopf, sprechen Sie sich wenigstens im Sinne der Resolution aus. Ich weiß nicht, ob ich die Resolution zurückziehen darf, ich glaube es nicht zu dürfen. Ob sie zur Diskussion steht, mögen Sie bestimmen. Ich lege es Ihnen ans Herz: stoßen Sie 118 000 deutschen Lehrern nicht vor den Kopf, (Heiterkeit.)

sondern helfen Sie ihnen gewinnen, was sie wollen.

(Bravo!)

Amtsgerichtsrat **Allmenröder**-Frankfurt a. M.: Herr Lehrer Agahd hat versucht, die Resolution einigermaßen in Zusammenhang zu bringen mit

dem, was wir heute verhandeln. Daß ein solcher Zusammenhang tatsächlich nicht besteht, ist ja dem Herrn Lehrer Agahd selbst nicht entgangen.

Ich muß es hier aussprechen, daß es für das Jugendgericht geradezu ein Unglück wäre — ich habe das schon wiederholt ausgesprochen —, wenn wir die Fühlung mit dem Lehrerstande verlören. Ich habe sehr viele Beziehungen zu Lehrern in Frankfurt und pflege sie jetzt mehr als früher. Früher habe ich mit den Lehrern nicht so gut gestanden wie jetzt,

(Große Heiterkeit.)

aber wir sind wirklich Freunde geworden, weil wir unsern Wert gegenseitig erkannt haben. (Sehr gut!)

Daraus nun aber die Folgerung zu ziehen, daß der Lehrer der Sache besonders förderlich sein könnte, wenn er Schöffe ist, halte ich nicht so ohne weiteres für richtig. (Sehr gut!)

Es handelt sich hier in erster Linie nach meinen Erfahrungen — und die sind auch gar nicht so gering — darum, daß sich der Lehrerstand durch die Bestimmung über das Schöffenrichtertum für zurückgesetzt hält. Das halte ich für verkehrt. Jeder Stand muß gewisse Rücksichten nehmen. Da gehen die Rücksichten auf die Sache selbst dem, was der Stand glaubt fordern zu dürfen, vor. — Der Richter darf nicht Stadtverordneter werden. Da könnten wir auch ärgerlich sein und könnten sagen: warum nicht, wir könnten sehr wohl in den Stadtverordnetenversammlungen etwas Ersprießliches leisten.

(Zuruf: Gewiß!)

Warum soll der Richter, der doch sonst überall steht und gern gesehen ist,

(Heiterkeit.)

nicht Stadtverordneter werden?

(Sehr richtig!)

Und wir könnten in unseren Kreisen anfangen zu agitieren und zu sagen: das ist ja ein Skandal, Stadtverordnete wollen wir werden!

(Heiterkeit.)

Das hat alles doch seine zwei Seiten. Wenn Sie die Berichte lesen, die wir bekommen, werden Sie sehen, daß in bezug auf die Beurteilung und Erziehung dieser straffälligen Kinder doch eine ganz eigenartige Rückständigkeit bei den Lehrern besteht. (Sehr richtig!)

Ich will mich nicht zu den Schulmeistern rechnen, aber daß ich einen Blick für die Richtung, in der sich die Erziehung eines verwahrlosten Kindes vollziehen muß, habe, das schreibe ich mir ohne weiteres zu. Damit will ich nur sagen: der tüchtigste Pädagoge, der den Kindern das ABC am allerraschesten beibringt, braucht durchaus noch nicht sich besonders dazu zu eignen, das Kind vorwärts zu schieben auf dem geraden und guten Wege. Der Versuch dazu ist ja schon vielfach gemacht worden, ist aber sehr häufig vergeblich gewesen. Wer hat denn mehr Gelegenheit wie gerade die Lehrer, die Kinder auf den rechten Weg zu führen, und warum müssen wir die Kinder in Fürsorgeerziehung tun? Weil es den Lehrern nicht gelungen ist, die Kinder vor der Verwahrlosung zu behüten. (Unruhe.)

Ich bin weit entfernt davon, den Lehrern das zuzurechnen.

(Zuruf: Beleidigung für den Lehrerstand!)

Ich denke gar nicht daran. Ich sage ja, ich habe die Lehrer viel zu lieb, und die Mitarbeit der Lehrer ist uns viel zu kostbar. Nehmen Sie das nicht übel, ich will niemand verletzen und beleidigen, das liegt mir ganz fern.

Gerade das, Herr Lehrer Agahd, was Sie sagen: der Lehrer kennt die Kinder — das ist derselbe Grund, der als nicht stichhaltig anerkannt wurde bei der Frage: sollen wir jeden Vormundschaftsrichter seine Jugendlichen aburteilen lassen. Da wurde auch gesagt: der kennt seine Jugendlichen und seine Mündel. Nein, er kennt sie eben nicht. Ja, wenn gerade der Lehrer Schöffe wäre, der dieses Kind in seiner Schule gehabt hat. Das ist aber nicht der Fall und kann nicht der Fall sein.

Nun noch eins, das noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Der Lehrer hat die Kinder unter seiner Aufsicht bis zum 14. Lebensjahre. Dieselben Leute nun, die dafür eintreten, daß der Lehrer mit zu der Tätigkeit des Jugendgerichts herangezogen werde, wollen das strafmündige Alter heraufsetzen auf das 14. Lebensjahr, dahin, wo die Beschäftigung des Lehrers mit diesen Kindern aufhört.

Ich möchte doch zu erwägen geben, ob Sie gerade die heutige Versammlung für geeignet halten, eine Resolution zu beraten, die doch eigentlich von anderen Personen beraten und beschlossen werden sollte, wenn sie überhaupt für die ganze Sache einen Wert haben soll. Das müssen Sie mir doch zugeben: es ist nicht mehr der deutsche Jugendgerichtstag, den wir jetzt vor uns haben. Ich sehe viel mehr Damen — das ist mir sehr angenehm —

(Heiterkeit.)

als Herren, und die Damen haben an und für sich wahrscheinlich für die Frage viel weniger Interesse als die Herren.

(Widerspruch.)

Eine ganze Reihe von Jugendrichtern ist schon fort; die wären vielleicht kompetent gewesen, ein Urteil zu fällen, ein Urteil, das Ihnen dann auch wertvoll gewesen wäre.

Ich möchte noch eins sagen. Wenn meine Worte vielleicht den Eindruck erweckt haben, daß mir die Bestrebungen der Lehrer an sich unsympathisch wären, so ist das nicht richtig. Die Sache hat nur zwei Seiten, von denen die eine wie ich betont habe, ganz gewiß ebenso der Erwägung wert ist wie alles das, was vorhin Herr Lehrer Agahd mit so warmem Herzen und beredtem Munde hier vorgetragen hat.

(Sehr richtig! Bravo!)

Vorsitzender: Wird es gewünscht, daß die Resolution verlesen wird?

(Rufe: Nein! Abstimmen!)

Verschiedene Teilnehmer der Versammlung bitten Herrn Agahd, die Resolution zurückzuziehen.

Lehrer **Agahd**-Rixdorf: Es handelt sich darum, hier festzustellen, ob die Resolution eine Angelegenheit des Jugendgerichtstages ist.

(Zuruf: Nein!)

Sie ist eine Sache des Jugendgerichtstages, weil die Lehrerschaft mitarbeiten muß an der Durchführung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Ich muß das klar herausstellen, damit ich mich nicht vor der Öffentlichkeit lächerlich mache. Der Lehrer als Schöffe beim Jugendgericht ist eine Notwendigkeit. Ich gebe zu, es braucht nicht jeder Lehrer Schöffe zu sein, aber er muß Schöffe

sein können in einer Sache, die ihn am meisten berührt. Alles, was ich gehört habe, hat mich nicht im geringsten davon abgebracht.

Vorsitzender (unterbrechend): Wir sind doch bei der Beratung, ob die Resolution verlesen werden soll oder nicht. Es liegt ein Irrtum vor. Der Deutsche Jugendgerichtstag hat vorgestern und gestern getagt, und es heißt hier: Eine Versammlung von Vertretern der Jugendgerichtshilfe findet im Anschluß an den Jugendgerichtstag am 17. März 1909 morgens 9½ Uhr statt. — Es ist heute eine Versammlung von Vertretern der Jugendgerichtshilfe. Also, wenn die Resolution an den Jugendgerichtstag gerichtet war, so sind wir heute der Adressat nicht mehr

Lehrer Agahd-Rixdorf zieht die Resolution zurück.

Dr. **Levy**, Vorsitzender der Zentrale für private Fürsorge in Berlin: In bezug auf die Ausbildung der freiwilligen Helfer müssen doch wohl gewisse Forderungen gestellt werden. Allerdings ist, wie Fräulein Dr. Duensing mit Recht ausgeführt hat, für das Anstellen der Ermittelungen eine gewisse Begabung von Bedeutung, anderseits aber fallen Kenntnisse und Erfahrungen sowohl für die Ermittelungen als auch besonders für die Schutzaufsicht sehr ins Gewicht und es muß darauf hingewirkt werden, daß man sich diese systematisch aneigne. In bezug auf die Frage der Mitwirkung freiwilliger resp. beamteter Mitarbeiter ist der Standpunkt von einigen Diskussionsrednern verschoben worden. Es handelt sich nicht um die Frage, ob nur Berufsarbeiter oder nur Freiwillige, sondern um die Frage, inwieweit eine Kombination dieser beiden Gruppen stattzufinden habe. Fräulein Dr. Duensing hat in entschiedener Weise erklärt, daß nur für die Organisation beamtete Personen notwendig seien, für die eigentliche Helferarbeit reiche in Berlin die freiwillige vollständig aus. Ich leugne nicht das erfreulich große Interesse, welches sich für diese Arbeit gezeigt hat, wenngleich ich nicht zugeben kann, daß, wie mehrfach ausgeführt worden ist, das soziale Interesse der gebildeten Jugend erst durch diese Jugendgerichtsarbeit ausgelöst worden sei. Dies soziale Interesse ist erfreulicherweise erheblich älter und hat sich auch schon vorher an vielen Stellen betätigt. Ich erinnere u. a. an die „Mädchen- und Frauen-Gruppen für soziale Hilfsarbeit", an die „Studentischen Arbeiter-Unterrichtskurse" und an die „Zentrale für private Fürsorge". — Wenn man aber auch bisher mit der freiwilligen Hilfsarbeit ausgekommen ist, so ist es doch ein verhängnisvoller Irrtum, zu meinen, daß ein so bedeutsames, schwieriges und großes Arbeitsgebiet auf die Dauer ausschließlich von freiwilligen Kräften ausreichend gepflegt werden könne. Bei allen sozialen Maßnahmen sind Rückschläge sehr bedenklich, weil das soziale Interesse durch solche abgeschwächt wird; deshalb wird auch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge gut daran tun, wenn sie sich zeitig mit dem Gedanken vertraut macht, neben den freiwilligen auch beamtete Kräfte für die eigentliche Jugendgerichtshilfe zu beschäftigen.

Fräulein **Friedländer**-Berlin: Es ist mir lieb, daß mir zugleich mit der ganz kurzen Ausführung, die ich geben wollte, Gelegenheit geboten ist, auf das, was einer der Herren Vorredner vorhin über mich sagte, eine Antwort zu geben. Die ausgezeichnete Einwirkung der Referendare und der jungen Assessoren auf die Fragen der Fürsorgetätigkeit sind mir natürlich bekannt, und ich glaube,

daß gerade diese Herren, die hier sind und die dadurch zeigen, in welcher Weise sie fördernd eintreten wollen, das, was ich aus eigener Anschauung erfahren habe, nicht bekämpfen können. Ich habe Strafkammerverhandlungen mitgemacht, bei der junge Herren Referendare als Verteidiger fungierten, die den erzieherischen Standpunkt vollständig beiseite ließen und in schwungvoller Rede Jungen, die eines gründlichen Denkzettels bedurften, weiß gewaschen haben. Das ist so unrichtig, daß ich der Ansicht bin, daß meine, wie ich glaube, sehr rücksichtsvollen Äußerungen gerade den Beifall der Herren Referendare finden müßten, die hier sind und die das Gegenteil einer solchen Gesinnung beweisen.

Ich wollte mir heute nur erlauben, eine ganz kurze Anregung zu geben. Da ist gestern von erzieherischen Ausblicken und dabei auch von der bedingten Verurteilung gesprochen worden. Wer in der Fürsorge für Gefangene oder in der Unterbringung von Jugendlichen tätig ist, der muß bei den weiblichen Jugendlichen einen Gesichtspunkt berücksichtigen, den ich heute zur Geltung bringen möchte. Das ist der Gesichtspunkt: wir erreichen nur dann etwas, wenn wir die betreffenden Elemente aufs Land bringen können in gute Pflege in einzelnen Familien. Das ist der beste Ausweg. Wir könnten sie auch in Fürsorgeerziehungsanstalten bringen, das mag auch gut sein. Es mag noch andere Auswege geben, der beste ist jedoch der, sie in gute Familien auf dem Lande zu bringen. Wir erreichen dadurch zweierlei: erstens gesunden die betreffenden Jugendlichen seelisch und körperlich auf dem Lande, zweitens gewinnen sie Freude an der Landwirtschaft. Sie leben sich dort ein und werden dann auch weiter auf dem Lande bleiben und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden. Es ist in der vorigen Woche anläßlich der Agrarierversammlung hier eine Großgrundbesitzerin aus Pommern bei mir gewesen, eine ausgezeichnete gute Frau mit weitem sozialem Interesse, eine Verwandte des Reichskanzlers. Die hat zu mir gesagt: wir Großgrundbesitzerinnen dort in Pommern sind sozial gesinnt, wir haben gute Herzen, wir wollen solche Mädchen, die entgleist sind, bei uns aufnehmen, wollen sie schützen in unseren Familien, wollen sie in anderen Familien unterbringen, wo sie ebenso geschützt sind, und wollen ihnen mit Rat und Tat beistehen, aber wir bekommen sie ja nicht.

Ich wiederhole: ich würde überaus wünschen, daß die bedingte Verurteilung eintritt, aber der Herr Amtsgerichtsrat Fischer hat uns ja vorgestern dargelegt, daß das gar nicht nötig ist, daß wir dasselbe bereits auf dem Wege der bedingten Begnadigung erreichen können, wenn der Richter sagt: du bekommst die bedingte Begnadigung, aber nur unter der Bedingung, daß du dich dazu verpflichtest, aufs Land zu gehen und zwei Jahre dort zu bleiben, dich dort einzufügen und gut zu folgen, dann ist dir die Strafe erlassen, dann hast du gewonnen, dann kannst du dein Haupt erheben und wieder ebenso frei durch die Welt gehen wie andere Menschen, die nie entgleist sind!

Darum möchte ich Sie bitten, freundlichst meinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, daß sich auf dem Lande Vereine bilden von Geistlichen, Lehrern, Ackerbürgern, Großgrundbesitzern, die sich dieser Kinder annehmen wollen, die eine Liste aufstellen und uns dann Nachricht geben, in welcher Familie wir die Kinder, individuell je nach den Eigenschaften der einzelnen, unterbringen, so daß sie sich einleben und bewähren können. Das war der Vorschlag, den ich machen wollte.

Auf Antrag wird der Schluß der Debatte beschlossen.

Der Vorsitzende Oberlandesgerichtsrat Schafsteck erklärt die Tagung für beendet und erteilt das Schlußwort Herrn

Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. **Krohne**-Berlin: Meine hochverehrten Anwesenden! Wir stehen am Schluß. Ich möchte sagen, wir stehen am Anfang. Es ist mir der ehrenvolle und angenehme Auftrag geworden, zu danken. Etwas Schöneres kann es ja nicht geben. Danken ist besser und freundlicher als streiten.

Wenn auch hier mancherlei Gegensätze aufeinander getroffen sind, so glaube ich doch, werden wir nicht auseinandergehen, ohne daß alles sich im vollsten Frieden in einem einzigen Worte auflöst. Ich erinnere an das kostbare Lessingsche Wort: ein Kind will Liebe! Das ist durch alle unsere Verhandlungen hindurchgeklungen, das nehmen wir mit hinaus, und nur mit dem Worte werden wir in der Jugendfürsorge siegen. Nicht Gesetz, nicht Richter, nicht Lehrer, nicht dieser oder jener Stand können etwas ausrichten, sondern einzig dieses Gefühl: wir haben Liebe zu unserer Jugend.

(Bravo!)

Das ist das Zeichen, in welchem wir siegen werden.

(Bravo!)

Und nun mein Dank. Zuerst an die Zentrale, welche uns diese Tage und auch unsere heutige Aussprache bereitet hat. Wir haben von ihr erfahren, welche Mühe, welche Arbeit es kostet, wieder zu gewinnen, was auf dem Wege ist, verloren zu gehen. Wir haben von ihr Anregungen bekommen: geht hin und tuet desgleichen. Wir antworten der Zentrale: wir werden hingehen, desgleichen tun, aber mehr, und dann sollen Sie auch von uns lernen, die wir andere Wege gegangen sind.

Ich habe zu danken denjenigen Herren, welche heute unsere Versammlung geleitet haben (zum Vorsitzenden Oberlandesgerichtsrat Schafsteck). Wir haben unter einem milden Regiment gestanden.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Ich glaube, als ein nicht praktisch ausübender, aber als ein leidender Parlamentarier, der den Verhandlungen beiwohnen muß, wir würden unter dem Vorsitze unseres verehrten Landtagspräsidenten, des Herrn Jordan v. Kröcher, nicht so gut weggekommen sein.

(Heiterkeit.)

Wir haben uns aber unter dem milden Regiment wohlgefühlt. Haben Sie unsern herzlichsten Dank!

Ich bitte die verehrten Anwesenden, sich aus dem Gefühl der Dankbarkeit für unseren Vorsitzenden heraus, von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht. — Lebhafter Beifall.)

Leitsätze des Staatsanwalts Wellenkamp zum ersten Verhandlungsgegenstande.

1. Die bei der Staatsanwaltschaft anhängig werdenden Strafsachen gegen Jugendliche sind in der Hand eines zur Übernahme dieser Sachen geeigneten und bereiten Dezernenten zu vereinigen.
2. Bei der Erwägung, in welcher Weise das Vorverfahren am zweckmäßigsten zu gestalten ist, ist grundsätzlich von der Frage auszugehen, ob die Straftat ihrem Charakter nach gegen ein sittliches Gebot verstößt und deshalb einen sittlichen Mangel des Täters vermuten läßt (z. B. Eigentumsvergehen) oder ob dies nicht der Fall ist (z. B. Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften: Radfahren ohne Radfahrkarte). Nur in den Fällen, in welchen die Straftat nach ihrem Charakter gegen ein sittliches Gebot verstößt, erscheinen Besonderheiten des Verfahrens — insbesondere Beachtung der Leitsätze 5 und 7 — geboten.
3. Die Staatsanwaltschaft wird in der Regel, um die Zuständigkeit des Strafrichters auch für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zu begründen, in Strafsachen gegen Jugendliche die Anklage zweckmäßig im Gerichtsstande des Wohnsitzes anhängig machen. Der für den Gerichtsstand der begangenen Tat zuständige Staatsanwalt wird deshalb, wenn bei ihm der Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht gleichfalls begründet ist, die Strafsache an den für den Gerichtsstand des Wohnsitzes zuständigen Staatsanwalt abzugeben haben.
4. Wenn in einer Strafsache sowohl Erwachsene als Jugendliche an der Tat beteiligt sind, wird das Verfahren gegen Jugendliche von vornherein abzutrennen und in gesondertem Verfahren zu verfolgen sein. Da in manchen Fällen eine Abtrennung und gesonderte Verhandlung nicht möglich ist, wird es für die Geschäftsverteilungen der Gerichte sich empfehlen, auch diejenigen Sachen, in welchen außer Jugendlichen auch Erwachsene beschuldigt sind, dem Jugendrichter zuzuweisen.
5. Die Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter sind der Regel nach durch den Jugendrichter oder den Staatsanwalt vorzunehmen, polizeiliche Vernehmungen sind möglichst zu vermeiden.
6. An die Organe der freiwilligen Jugendfürsorge ist das Ersuchen zu richten, sich aller Schritte zu enthalten, die auf tatsächliche Feststellungen zur Schuldfrage abzielen.

   Ausnahmsweise mögen in Berichten der Fürsorgeorgane Äußerungen zur Schuldfrage zugelassen sein, sofern lediglich Schulkinder (Kinder unter 14 Jahren) als Täter in Betracht kommen und sofern es sich nur um geringfügige Delikte handelt.
7. Es empfiehlt sich schon im Vorverfahren, sofern eine Verzögerung nicht entsteht, gutachtliche Äußerungen der Fürsorgeorgane über die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen und über das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Begnadigung einzuholen.

8. Die Frage, ob der Täter zur Zeit der Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht bessesen hat, ist schon im Vorverfahren zu beantworten, und es ist das Verfahren bei Verneinung der Frage einzustellen.

   Der Staatsanwalt wird, wenn die Notwendigkeit einer Bejahung der Frage nicht außer Zweifel steht, zweckmäßig eine gutachtliche Äußerung der Organe der freiwilligen Jugendfürsorge einholen und seine Entscheidung sodann nach persönlicher oder richterlicher Vernehmung des Beschuldigten treffen.

9. Es empfiehlt sich nicht, Reglements für die Handhabung des Strafverfahrens — insbesondere des Vorverfahrens gegen Jugendliche zu schaffen. Der Nutzen dieses Verfahrens wird nicht so sehr gewährleistet durch Erfindung von Schablonen für die Formen des Verfahrens, als durch das eifrige Streben aller bei der Untersuchung tätig werdenden Faktoren, jeden Einzelfall in seiner vollen Eigenart zu erfassen und ihm eine individuelle Behandlung und Beurteilung zuteil werden zu lassen.

Leitsätze des Oberamtsrichters Riß zum ersten Verhandlungsgegenstande.

1. Die nach den bestehenden Vorschriften durchgeführte Hauptverhandlung gegen jugendliche Personen bringt für diese unter allen Umständen erhebliche Gefahren mit sich. Das Vorverfahren gegen jugendliche Personen soll darum von dem Gedanken geleitet sein, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens, soweit als möglich, zu vermeiden ist.
2. Die Frage, ob der Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat, ist nicht nur vom Staatsanwalte vor der Erhebung der Anklage, sondern auch vom Gerichte vor der Eröffnung des Hauptverfahrens sorgfältig zu prüfen. In allen wichtigeren Fällen soll das Hauptverfahren nicht eröffnet werden, ohne daß der Beschuldigte richterlich verhört worden ist. Als wichtigere Fälle sind vor allem jene zu erachten, in denen die Beschaffenheit der Straftat auf einen sittlichen Mangel des Beschuldigten hinweist, außerdem aber auch jene, in denen die Umstände die Vermutung nahe legen, daß die zur Erziehung des Beschuldigten verpflichteten Personen die Erfüllung ihrer Aufgabe erheblich vernachlässigen.
3. Sowohl bei dem Verhör des Beschuldigten als bei anderen Beweiserhebungen im Vorverfahren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein klares Bild von der Persönlichkeit des Beschuldigten und seinen Lebensverhältnissen geschaffen wird, damit im Falle der Verurteilung die Frage der bedingten Begnadigung, in allen Fällen die Frage der Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlichen Einschreitens geprüft werden kann.
4. In Fällen, in denen der Jugendrichter über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, soll er alle im Vorverfahren erforderlichen richterlichen Handlungen, zum mindesten jene, die für die Beurteilung der Person des Beschuldigten erheblich sind, selbst vornehmen. Soweit solche Handlungen im Wege der Rechtshilfe vorzunehmen sind, sollen sie in der Regel gleichfalls Jugendrichtern übertragen werden.

5. Im ganzen Vorverfahren sollen der Staatsanwalt und der Jugendrichter einträchtig zusammenwirken. Es soll insbesondere ein Einvernehmen zwischen ihnen hergestellt werden, daß die Beweiserhebung einheitlich geführt wird, und daß die Jugendgerichtshilfe einen festen Mittelpunkt gewinnt.
6. Von der Anordnung der Untersuchungshaft gegen jugendliche Personen soll abgesehen werden, wenn deren Zweck auf anderem Wege, besonders durch Verwahrung des Beschuldigten in einer Anstalt, hinlänglich erreicht werden kann. Jugendlichen Personen, die in Untersuchungshaft genommen werden, soll stets ein Verteidiger bestellt werden.
7. Wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, soll der Jugendrichter prüfen, ob ein vormundschaftsgerichtliches Einschreiten geboten ist und die hiernach erforderlichen Maßnahmen treffen.
8. Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens ist der gesetzliche Vertreter des Angeklagten von dem Termine in Kenntnis zu setzen. Die Bestellung von Verteidigern ist — abgesehen von den Fällen der notwendigen Verteidigung und der Untersuchungshaft — nur dann veranlaßt, wenn davon eine Aufklärung der Sache oder eine günstige Einwirkung auf den Angeklagten zu erwarten ist.

Leitsätze des Amtsgerichtsrats Fischer zum zweiten Verhandlungsgegenstande.

1. Die Hauptverhandlung vor dem Jugendgerichte hat über die Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere seine Anlagen und sein Vorleben, ferner über seine Umgebung helles Licht zu verbreiten.

   Zu diesem Behufe sind nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Helfer des Jugendgerichts vor der Hauptverhandlung Ermittelungen vorzunehmen. Deren Ergebnis ist dem Gerichte mitzuteilen und von diesem zum Gegenstande der Erörterung zu machen.
2. Rechtsanwälte sind auch im Verfahren vor den Jugendgerichten als Verteidiger in schwierigen Fällen unentbehrlich.

   Außer diesen sind andere Personen, insbesondere auch Frauen als gewählte Verteidiger zuzulassen.
3. Auch wenn der Angeklagte gesteht, sind möglichst Zeugen zu laden. Die erschienenen Zeugen sind auch im Falle des Geständnisses zu hören.
4. a) Für die Tätigkeit beim Jugendgericht sind besonders geschulte Kinder- und Nervenärzte als Sachverständige heranzuziehen, wenn die äußere Erscheinung oder das Betragen des Angeklagten vor Gericht, die Angaben der Angehörigen oder die ermittelten Umstände, z. B. Zurückbleiben oder eigentümliches Betragen in Haus und Schule, frühere Krankheiten, erbliche Belastung und dergleichen, den Verdacht einer nicht völlig normalen körperlich-seelischen Entwickelung des Jugendlichen nahe legen, ferner in den Fällen, in denen sich die Tat nach den ermittelten Umständen mit den Mitteln der Psychologie normaler Kinder nicht hinreichend erklären läßt.

   b) Dringendes Bedürfnis ist deshalb die Heranziehung eines Stammes geschulter Kinder- und Nervenärzte.

c) Dringendes Bedürfnis ist aber auch die besondere Schulung des Jugendrichters auf dem Gebiete der Psychiatrie.

5. a) Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung ist, besonders bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, zu empfehlen.

b) Im Falle der Strafaussetzung gegenüber Fürsorgezöglingen ist nach Beendigung der Fürsorgeerziehung ein weiterer Aufschub mit Aussicht auf Begnadigung geboten.

6. Bei der Verweiserteilung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Verurteilten die Strafnatur des Verweises bei Rückfall zu Gemüte geführt wird.

7. Als vormundschaftsrichterliche Maßnahmen im Anschluß an die Hauptverhandlung kommen in Betracht: Mahnung, Anordnung der Aufsicht durch einen Helfer, Maßregeln gegenüber pflichtvergessenen Eltern, als äußerstes Mittel die Anordnung vorläufiger Unterbringung zur Fürsorgeerziehung.

Leitsätze des Amtsgerichtsrats Allmenröder zum zweiten Verhandlungsgegenstande.

1. Es ist erwünscht, daß sämtliche Strafsachen gegen Jugendliche in der Hand e i n e s Staatsanwalts vereinigt werden.
2. Die verantwortliche Vernehmung des Jugendlichen durch den Jugendrichter sollte die Regel sein. Gestützt auf den Bericht der freiwilligen Helfer und Helferinnen sind dabei mit Rücksicht auf etwa zu ergreifende Erziehungsmaßnahmen auch die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen festzustellen.
3. Die Vernehmung besonderer Sachverständiger (Lehrer, Geistliche, Ärzte) soll möglichst schon im Vorverfahren stattfinden.
4. In der Hauptverhandlung soll der Jugendrichter, soweit es die Vorschriften der Strafprozeßordnung zulassen, sowohl bei Feststellung des strafrechtlichen Tatbestandes wie bei der Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen darauf achten, daß die Verhandlung nicht erziehungswidrig wirkt.
5. Zur Vertiefung des Eindrucks der Hauptverhandlung ist der sofortige Anschluß etwa erforderlicher Erziehungsmaßnahmen unentbehrlich.
6. Wo es zulässig ist, soll der Verweis im erzieherischen Interesse im Anschluß an die Verurteilung erteilt werden.
7. Beim bedingten Strafaufschub ist durch geeignete Fürsorgemaßregeln der Erfolg der Bewährung sicher zu stellen.

Leitsätze des Geh. Regierungsrats Dr. von Engelberg zum dritten Verhandlungsgegenstande.

1. Die den „Jugendgerichten" zugrunde liegende Idee bezweckt die Bewahrung der Jugend vor dem verderblichen Einfluß des gerichtlichen Treibens und der Gefangenschaft, sowie deren Anleitung zu gesetzmäßigem Leben.

2. Während der erste Zweck durch die unter dem Namen „Jugendgerichte" von den deutschen Bundesstaaten getroffenen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen erreicht werden kann, ist eine vorbeugende und erzieherische Einwirkung auf gefährdete oder kriminelle Jugendliche nur durch Verwaltungsakte zu erzielen, die zu jenen Maßnahmen hinzutreten und einen wesentlichen Bestandteil der Einrichtung bilden.
3. Zur Durchführung dieser Verwaltungsmaßnahmen wird das Gericht zweckmäßigerweise neben der Hilfe der staatlichen Verwaltungsorgane auch diejenigen privater Vereine in Anspruch nehmen. Die Art der Zusammenarbeit muß, in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, verschieden sein, jedoch ist eine möglichst enge Fühlung zwischen Jugendrichter und den Organen der einzelnen Vereine zu erstreben.
4. Es ist unerläßlich, daß der Staat den Jugendgerichten zur Durchführung ihrer vorbeugenden Aufgaben für alle die Fälle genügend Mittel zur Verfügung stellt, in denen die finanziellen und sonstigen Kräfte der privaten Vereine allein nicht ausreichen.

Verzeichnis der Redner.

Agahd 143, 146
Allmenröder 38, 55, 144
Bloch 130
Blumenthal 134
Crusemann 48
Duensing 63
Ehrlich 29
von Engelberg 56, 84
Felisch 85
Fischer 25, 30, 54
Frauendienst 132
Friedeberg 84
Friedländer 45, 147
Hartmann 26
Heilborn 140
Hentig 1, 101
Jahn 53
Kessel 29
Kloß 28, 48, 82
Kluge 50
Köhne 23, 27, 43, 85, 99
Koepp 128
Krohne 148
Kroner 122
Leverkühn 74
Levy 147
Major 44
Markull 141
Mosler 78
Neckes 136
Neuhaus 77
Polligkeit 51, 105
Riß 14
von Rupp 24, 79
Schlaffner 29
Schröder 138
Schultz 49, 81
Seiffert 83
von Soden 104
Taube 44
Vieregge 76
Vogt 53
Wellenkamp 4
Wendland 138

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Das Buch vom Kinde

Ein Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit unter Mitarbeit zahlreicher hervorragender Fachleute herausgegeben

von **Adele Schreiber**

Mit zahlreichen Abbildungen und Buchschmuck.

54 Bogen. Lex.-8. 1907. In Leinwand gebunden M. 16.—
2 Bände Geh. je M. 7.—, geb. je M. 9.—

Jeder Band ist in sich abgeschlossen und wird einzeln abgegeben.

Inhaltsübersicht: I. Band. Einleitende Kapitel. Körper und Seele des Kindes. Häusliche und allgemeine Erziehung. — II. Band. Öffentliches Erziehungs- und Fürsorgewesen. Das Kind in Gesellschaft und Recht. Berufe und Berufsvorbildung.

Das Buch vom Kinde ist das erste Werk, das das ganze Leben des Kindes mit Einschluß der für die Rasse so wichtigen Fragen von Ehe und Vererbung erfaßt, von der Geburt bis zur Berufsausbildung Eltern und Erziehern ein Freund und Wegweiser sein kann.

Namhafte Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Künstler, Schriftsteller gelangen in dem Werke zu Worte. Dabei ist dem Werke doch ein einheitlicher Charakter dadurch gesichert, daß Vertreter eines besonnenen Fortschrittes in der Gestaltung der Erziehungsideale hier vereint sind, die in dem Kind ein individuell sich entwickelndes Wesen anerkennen, dem gegenüber nichts weniger angebracht ist als schablonenmäßiger Drill. Mit der durch Heranziehung fachmännischer Autoritäten gewährleisteten Wissenschaftlichkeit der Beiträge verbindet sich eine durchaus gemeinverständliche Darstellungsweise. Zahlreiche gute Illustrationen erleichtern überdies das Verständnis.

„Es ist mir unmöglich gewesen, all das Treffliche aufzuzählen, was das Buch vom Kinde uns gibt, erst recht muß ich mir versagen, auf das Wie hier einzugehen. Gerade der Kinderarzt wird so häufig angegangen, ein Buch zu empfehlen, aus dem Laien Kenntnisse über Körper und Geist entnehmen können; vom Arzt müssen wir aber auch verlangen, daß er selbst nicht nur über das Körperliche seines kindlichen Patienten Bescheid weiß, sondern auch für die gedeihliche Entwicklung der kindlichen Psyche Ratschläge erteilen kann. Für den Arzt ist daher die Lektüre des mit vielen Illustrationen ausgestatteten Werkes außerordentlich empfehlenswert." (Jahrbuch für Kinderheilkunde.)

„An dem ‚Buche vom Kinde' ist zunächst die redaktionelle Leistung zu loben. Wenn es das Zeichen einer guten Redaktion ist, die geeigneten Themata aufzustellen, sie zweckmäßig anzuordnen und für ihre Bearbeitung möglichst treffliche Kräfte zu gewinnen, so hat die Herausgeberin auch mit diesem Werke ihren Befähigungsnachweis erbracht. Sowohl der Grundplan wie die einzelnen Kapitel und endlich die Namen der Mitarbeiter beweisen, daß die Herausgeberin ihr Arbeitsfeld beherrscht." (Deutsche Medizinische Wochenschrift.)

„Das Buch ersetzt eine kleine Bibliothek. Gibt es doch auf jede Frage, die an die Eltern herantritt, von der Geburt des Kindes bis zu seiner Berufswahl, erschöpfende Antwort, und zwar nicht nur die Antwort eines wohlmeinenden Dilettanten. Das Werk von Adele Schreiber steht in seiner Sachlichkeit über allen Parteien und Richtungen. Die Sorge für das heranwachsende Geschlecht ist das Band, das die verschiedenartigen Mitarbeiter eint, und die Liebe am Kinde ist der Grundton, der das ganze Buch durchklingt." (Blätter des Badischen Frauenvereins.)

„Hier haben wir in der Tat das Buch vom Kinde! Trotz der großen Anzahl von Mitarbeitern ist das Ganze ein Werk aus einem Guß, durchweht von einem gemeinsamen Hauch von wahrer Liebe zur Menschheit, zum Kinde, der namentlich in den pädagogisch-hygienischen Artikeln mit ihrer Vorurteilslosigkeit und Vornehmheit der Auffassung geradezu erquickend ist." (Südwestdeutsche Schulblätter.)

Ausführlicher illustrierter Prospekt auf Verlangen kostenfrei vom Verlag

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Jeder Band ist in sich abgeschlossen u. einzeln käuflich.

Die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" sucht ihre Aufgabe nicht in der Vorführung einer Fülle von Lehrstoff und Lehrsätzen oder etwa gar unerwiesenen Hypothesen, sondern darin, dem Leser Verständnis dafür zu vermitteln, wie die moderne Wissenschaft es erreicht hat, über wichtige Fragen von allgemeinstem Interesse Licht zu verbreiten. Sie will dem einzelnen ermöglichen, wenigstens an einem Punkte sich über den engen Kreis, in den ihn heute meist der Beruf einschließt, zu erheben, an einem Punkte die Freiheit und Selbständigkeit des geistigen Lebens zu gewinnen. In diesem Sinne bieten die einzelnen in sich abgeschlossenen Schriften gerade dem „Laien" auf dem betreffenden Gebiete in voller Anschaulichkeit und lebendiger Frische eine gedrängte, aber anregende Übersicht.

Jeder Band geh. M. 1.—, in Leinwand geb. M. 1.25

Bisher erschienen etwa 300 Bände, darunter:

Jugend-Fürsorge. Von Direktor Dr. Johannes Petersen. 2 Bände.
Band I: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. (Nr. 161.)
Band II: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. (Nr. 162.)

Psychologie des Kindes. Von Prof. Dr. Robert Gaupp. Mit 18 Abbildungen. (Nr. 213.)

Die Psychologie des Verbrechers. Von Dr. Paul Pollitz, Strafanstaltsdirektor. Mit Diagrammen. (Nr. 248.)

Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. Von Kammergerichtsreferendar Dr. Albert Hellwig. (Nr. 212.)

Moderne Rechtsprobleme. Von Prof. Dr. Josef Kohler. (Nr. 128.)

Die Jurisprudenz im häuslichen Leben. Für Familie und Haushalt dargestellt von Rechtsanwalt Paul Bienengräber. 2 Bände.
Band I: Die Familie. (Nr. 219.) Band II: Der Haushalt. (Nr. 220.)

Ehe und Eherecht. Von Prof. Dr. Ludwig Wahrmund. (Nr. 115.)

Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Privatdozent Dr. Robert Wilbrandt. (Nr. 106.)

Das moderne Volksbildungswesen. Bücher- und Lesehallen, Volkshochschulen und verwandte Bildungseinrichtungen in den wichtigsten Kulturländern in ihrer Entwicklung seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Gottlieb Fritz, Stadtbibliothekar von Charlottenburg. Mit 14 Abbildungen. (Nr. 266.)

Vom Hilfsschulwesen. Von Rektor Dr. B. Maennel. (Nr. 73.)

Ausführlicher illustrierter Katalog der Sammlung umsonst und postfrei